Kester.

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Karl Weber,

Bezirksamts-Assessor in Erlangen.

Erlangen, 1873.

Verlag von Andreas Deichert.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorbemerkung.

Sowohl das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich als insbesondere das bayerische Polizeistrafgesetzbuch setzen bei vielen strafbaren Handlungen zwar die Strafe fest, verweisen aber bezüglich der sonstigen zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Merkmale auf anderweitige Vorschriften, so daß die letztern gleichsam integrirende Bestandtheile des Gesetzes bilden und das Gesetz selbst ohne dieselben nicht angewendet werden kann.

Da diese anderweitigen Vorschriften, nämlich Reichs- und Landesgesetze, kaiserliche und königliche Verordnungen, Anordnungen des Bundesraths, des Reichskanzlers, der Staatsministerien, der Kreisregierungen, der Distrikts- und Ortspolizeibehörden, in den zahllosen Jahrgängen der verschiedenen Gesetz-, Regierungs- und Amtsblätter oder auch in den verschiedenen Bänden der Privatsammlungen zerstreut sind, so schien es ein dringendes Bedürfniß, alle diese Ergänzungen, selbstverständlich mit Ausnahme der von den Kreisregierungen erlassenen oberpolizeilichen, sowie der distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften, in ein einziges bequemes Bändchen zu sammeln, ein Bedürfniß, das auch in Riedel's Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch angedeutet, bisher aber nicht befriedigt wurde.

Diesem Bedürfniß sucht die gegenwärtige Sammlung abzuhelfen.

Für die Ordnung des Stoffes war nothwendiger Weise die Zusammengehörigkeit, nämlich die Reihenfolge der Gesetzes-Artikel und Paragraphen maßgebend, ein chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen ist jedoch beigegeben.

Daß übrigens nicht bloß auf Vollzähligkeit der hieher gehörigen Bestimmungen und auf Vollständigkeit ihres Wortlauts Bedacht genommen wurde, sondern auch auf all Dasjenige, was zur Unterscheidung des noch Giltigen und des bereits Abrogirten, sowie was sonst zur Erläuterung dienlich sein kann, wurde bereits in den Blättern für adm. Pr. XXII S. 317 in anerkennender Weise hervorgehoben.

Die gegenwärtige Sammlung, welche in Folge der Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung in Bayern eine längere Unterbrechung hatte erfahren müssen, bildet nunmehr ein abgeschlossenes Ganzes. Dem Mißstande, daß die aufgenommenen Vorschriften im Laufe der Zeit Abänderungen erleiden werden, kann eine Zusammenstellung wie die gegenwärtige überhaupt nie ausweichen. Jedoch dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß die hier behandelten Materien wohl auch Seitens der mit dem Anordnungsrecht betrauten Gewalten und Behörden der Hauptsache nach ihren Abschluß gefunden haben.

Erklärung der Abkürzungen.

Bek.	bedeutet	Bekanntmachung.
B.G.Bl.	„	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C.M.Bl.	„	Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
D.	„	Döllingers Verordnungen-Sammlung.
Erk. d. ob. Gh.	bedeutet	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes.
F.M.Bl.	bedeutet	Finanzministerialblatt.
G.Bl.	„	bayerisches Gesetzblatt.
J.M.Bl.	„	Justizministerialblatt.
M.Bl.	„	Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern.
M.E.	„	Ministerialentschließung.
N.E.C	„	Normaleichungscommission.
P.St.G.B.	„	Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.
R.Bl.	„	bayerisches Regierungsblatt.
R.G.Bl.	„	Reichsgesetzblatt.
R.St.G.B.	„	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
S.	„	Seite.
St.B.	„	Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers.
Z.	„	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Inhalt.

Polizeistrafgesetzbuch.

Zu Art. 1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. Januar 1872,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 1 Abs. III und Art. 2 Ziff. 2 und 10 des Polizeistrafgesetzbuchs über die Ausübung der im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich und im Polizeistrafgesetzbuche für Bayern den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

I. Zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich.

§. 1. Die in §. 38 Abs. II der höheren Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Districtspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ausgeübt und zwar:

1) bezüglich Angehöriger des bayerischen Staates oder solcher Personen, welche in Bayern eine vorläufige Heimat besitzen, durch die Districtspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimat einen ständigen Aufenthaltsort hat, durch die Districtspolizeibehörde des letzteren;

2) bezüglich Angehöriger anderer deutscher Staaten und bezüglich der Ausländer, welche keine vorläufige Heimat in Bayern besitzen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern hat, durch die Districtspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Districtspolizeibehörde des Ortes, an welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Districtspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2. Die Erlaubniß, Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufzunehmen oder zu veröffentlichen (§. 360 Ziff. 1), kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

§. 3. Zum Erlasse eines Verbotes der Aufsammlung von Vorräthen von Waffen oder Schießbedarf (§. 360 Ziff. 2) sind die Districtspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 4. Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Renten zu leisten, (§. 360 Ziff. 9) ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, zulässig.

Sind derartige Cassen oder Anstalten außerhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist, insoferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist*), von

---

*) Besondere Bestimmungen gelten für die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten nach der unten zu Art. 134 abgedruckten V. v. 10. Februar 1865 §. 1, 4, 33 u. 34. Hienach bedürfen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten zu ihrer Errichtung der Genehmigung des Königs, ferner diejenigen Agenten, welche von den in Bayern concessionirten Anstalten bestellt sind, der Bestätigung der Districtspolizeibehörde des Wohnorts und die Agenten

der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.

§. 5. Zur Erlassung der in §. 361 Ziff. 6 vorbehaltenen Anordnungen sind die Districtspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 6. Die Vorstreckung der in §. 361 Ziff. 8 erwähnten Frist steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 7. Die in §. 362 Abs. II der Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Districtspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ausgeübt, und zwar:

1) bezüglich derjenigen Personen, welche in Bayern eine wirkliche oder vorläufige Heimat besitzen, durch die Districtspolizeibehörde der Heimat,

2) bezüglich anderer Personen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern besitzt, durch die Districtspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Districtspolizeibehörde des Ortes, in welchem der Verurtheilte seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Districtspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

Diese Behörden sind auch befugt, Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) gemäß §. 362 Abs. III aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 8. Zur Ertheilung der in §. 367 Ziff. 8 vorgesehenen Erlaubniß sind die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 9. Das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, (§. 367 Ziff. 9) ist nur mit Bewilligung der Districtspolizeibehörden, in München der Polizeidirection, zulässig.

---

der auswärtigen Anstalten der Bestätigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (nun des Innern gemäß §. 2 Ziff. 2 lit. b der V. v. 1. Dezbr. 1871, die Formation der k. Staatsministerien betr.).

§. 10. Die in §. 367 Ziff. 11 vorgesehene polizeiliche Zuständigkeit in Bezug auf das Halten und die Behandlung gefährlicher wilder oder bösartiger Thiere wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 11. Die in §. 367 Ziff. 13 erwähnte Aufforderung hat von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Localbaucommission, auszugehen.

§. 12. Zum Erlasse der in §. 367 Ziff. 14 vorgesehenen Anordnungen sind die Districtspolizeibehörden und beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig; in München ist, soweit es sich um die Aufstellung oder Instandhaltung von Baugerüsten handelt, die Localbaucommission, in allen übrigen Fällen die Polizeidirection, zuständig.

§. 13. Die nach §. 369 Ziff. 1 erforderliche polizeiliche Erlaubniß wird durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ertheilt.

II. Zum Polizeistrafgesetzbuche.

§. 14. Die in Art. 19 der Polizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren und in dringenden Fällen durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ausgeübt.

§. 15. Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten und dergl. — Art. 32 — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen *), die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, erforderlich.

§. 16. Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 38 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection.

---

*) Anderweitige Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten a) die unten zu Art. 32 abgedruckte V. v. 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr., b) die unten zu Art. 35 abgedruckte V. v. 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.

§. 17. Die Bewilligung, fremde Kinder unter acht Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — Art. 41 — wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 18. Eine Reiseroute oder eine Reisezeit nach Art. 45 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig;

I. Für die Landestheile diesseits des Rheins:

1) in München die Polizeidirection;

2) in den anderen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate;

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren. Zugleich sind diejenigen Beamten oder Bediensteten, welche mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamtsassessors befindlichen Landgerichten betraut sind, zuständig, anstatt des Bezirksamts, Personen, welche ihnen oder den Landgerichten vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,

2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser zuständig, den zur Entlassung kommenden Personen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 19. Die in Art. 65 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 20. Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 66 Abs. II zu treffen, steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 21. Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 67 Abs. I bezeichneten Gegenstände Vorschrif-

ten zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zugewiesen.

Zum Erlasse der in Art. 67 Abs. II vorgesehenen Anordnungen sind Unser Staatsministerium des Innern, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Districtspolizeibehörden, sowie in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig, in München sind die Polizeidirection und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden in Bezug auf die Gesundheitspolizei bestehenden Bestimmungen*) zum Erlasse solcher Anordnungen competent.

§. 22. Die in Art. 78 erwähnten polizeilichen Zuständigkeiten werden von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

§. 23. Wegen Unterbringung der in Art. 80 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Districtspolizeibehörde der Heimat der betreffenden Person, in München der Polizeidirection zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Districtspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

§. 24. Die in Art. 81 Abs. II vorgesehene Befugniß kommt den Districtspolizeibehörden der Heimat der verwahrlosten Person, in München der Polizeidirection, zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimath, so ist die Districtspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

§. 25. Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 105 bezeichneten Fälle ist die Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor.

In München steht diese Berechtigung in den Fällen des §. 367 Ziff. 13 und 15, dann §. 368 Ziff. 3, sowie

---

*) Siehe die V. v. 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokal-Baucommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betr. §§. 15 und 16. R.-Bl. S. 1881.

des Art. 101 der Localbaucommission zu; in den Fällen des §. 367 Ziff. 14 ist die Polizeidirection und Localbaucommission und in den Fällen des §. 368 Ziff. 4 die Localbaucommission und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden bestehenden allgemeinen Bestimmungen*) zuständig.

§. 26. Die in Art. 106 Abs. IV und V vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Districtspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 27. Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Bade-Anstalten (Art. 129) wird durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 28. Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt (Art. 139) wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 29. Zur Errichtung einer Sparcassa (Art. 140) ist die Bewilligung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich.

§. 30. Zu Einschreitungen nach Art. 155 Abs. III sind die Districts- oder Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, berufen.

§. 31. Zuständig zum Erlasse der in Art. 156 Ziff. 1 erwähnten Aufforderung sind die Districtspolizeibehörden, in München der Magistrat.

§. 32. Die in Art. 158 Abs. II den Polizeibehörden zugewiesene Zuständigkeit wird von den Districtspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33. Die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlich statthaften polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit nicht das Gesetz oder gegenwärtige Verordnung hierüber maßgibt, nach den über die Zuständigkeit der Behörden bestehenden allgemeinen Normen oder den zu den einzelnen Paragraphen oder Artikeln des Straf-

*) Siehe die in der Note zu §. 21 allegirte V. v. 2. Oktober 1869 §. 21.

gesetzbuchs, beziehungsweise Polizeistrafgesetzbuchs, besonders erlassenen Verordnungen oder Polizeivorschriften.*)

§. 34. Gegenwärtige Verordnung tritt am 8. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Die Verordnungen vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs betr., dann die Verordnung vom 10. December 1862, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr., sowie die Verordnung vom 29. März 1863, die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr., werden aufgehoben.

Hohenschwangau, den 4. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Schubert.
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
v. Du Bois.

R.Bl. 1872. S. 25.

Zu Art. 2 Ziff. 1.

Art. 2 Ziff. 1 des PStGB. sowie §§. 327 und 328 des RStGB. handeln von den Maßregeln zur Verhütung des Einführens und Verbreitens von ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen. Im Allgemeinen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

---

*) Soweit demnach weder im Gesetze selbst noch in einer giltigen Verordnung oder Polizeivorschrift die Zuständigkeit einer bestimmten Polizeibehörde festgesetzt ist, sind zur Erlassung der gesetzlich statthaften polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen alle Polizeibehörden, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden, für ihren Bezirk zuständig, selbstverständlich jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde an die vorgesetzten Behörden und des Aufsichtsrechts der letzteren.

1. Die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei unterliegen der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben gemäß Art. 3 Ziff. 15 der Reichsverfassung.

2. Für die Anzeigepflicht der Medizinalpersonen in Bezug auf ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren gilt Art. 72 des PStGB.

3. Bezüglich der Wuthkrankheit siehe Art. 83 und 69 Abs. 2 des PStGB.

4. Ansteckende Krankheiten unter Menschen sind Gegenstand der Art. 66 und 67 des P.St.G.B. Ueber die Blatternkrankheit siehe Art. 63—65. Zur Verhütung der Verbreitung der asiatischen Cholera wurde die nachfolgende Bek. v. 28. Novbr. 1865 erlassen. Sonstige Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten bestehen zur Zeit nicht. Dagegen wurden, insbesondere zur Verhütung der Blatternkrankheit, von den Kreisregierungen oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

5. Ueber ansteckende Thierkrankheiten jeder Art sind Art. 67 Abs. 2 u. 3 und Art. 68—71 des P.St.G.B. maßgebend. Für die Rinderpest gelten in ganz Deutschland das Gesetz vom 7. April 1869, durch das Gesetz vom 2. Novbr. 1871 in Bayern eingeführt, und der Erlaß des Bundespräsidiums vom 26. Mai 1869 sowie in Bayern die oberpolizeilichen Vorschriften v. 6. Januar 1872. Durch diese, nachfolgend abgedruckten Bestimmungen wurden die frühern über die Rinderpest in Bayern erlassenen Vorschriften ersetzt und aufgehoben, insbesondere die V. v. 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., die Vollzugsinstruction zu dieser Verordnung vom 10. Juli 1867, die Minist. Entschl. vom 17. Novbr. 1867 über das Verfahren bei Festsetzung der Entschädigungen und das Gesetz vom 26. März 1867, die Entschädigung der Viebeigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere. — Die nachstehende Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 enthält die Maßregeln gegen die in §. 1 dortselbst aufgezählten Viehkrankheiten, zu deren Ergänzung, z. B. bezüglich der beim Ludwigskanal verwendeten Pferde, der Rotzkrankheit u. dgl. von den Kreisregierungen oberpolizeiliche Vorschriften erlassen wurden. Soweit die ebenbezeichnete Seuchenordnung, wie in §. 2 Abs. 1 und §. 14 Ziff. 1 unter Ausland auch die nichtbayerischen deutschen Staaten begreift, können die betreffenden Bestimmungen im Hinblick auf Art. 4 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, §. 2 des Vereinszollgesetzes und auf die Bestimmungen der Reichsverfassung Giltigkeit nicht mehr beanspruchen.

1.

Bekanntmachung

vom 28. November 1865, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.*)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches**) werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862***) in Kraft.

§. 2. Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt und dürfen, bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfection der Abtritte noch 3 Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche

---

*) Siehe auch die Vollzugsinstruktion vom 28. Novbr. 1865 und die E. M.E. vom 4. Dezbr. 1865 (E. M. Bl. 1865 S. 273. St.B. VIII S. 517). Die hier beigegebene Desinfektions-Instruktion wurde ersetzt und aufgehoben durch die Instruktion v. 12. Septbr. 1866. Siehe Note zu §. 6.

**) Hier und in § 8 ist nunmehr §. 327 des R.St.G.B. und Art. 1 Ziff. 1 des P.St.G.B. statt Art. 248 des St.G.B. zu lesen.

***) Siehe unten zu Art. 72 des P.St G.B.

je über den andern Tag, in der zweiten und dritten Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfection der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3. Die Desinfection der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Districtspolizeibehörde angeordnet wird.

§. 4. Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt, und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5. Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfection bewerkstelligt werden.

§. 6. Die Desinfectionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.*)

§. 7. Alle Cholera-Leichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Local gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8. Den kgl. Kreisregierungen, Kammern des

---

*) Siehe die Instruction für Vornahme der Desinfection zur Verhütung der Cholera-Verbreitung vom 12. Septbr. 1866. (C.M.Bl. 1866 S. 205. St.B. IX. S. 372). Die Carbolsäure wurde später noch besonders anempfohlen. Vgl. Kr.A.Bl. für Mittelfr. 1868 S. 63. — Die Kosten für Desinfection der Abtritte in Staatsgebäuden sind auf den Etat der ständigen Bau-Ausgaben der treffenden k. Behörden zu verrechnen nach gemeinsch. M.E. v. 18. Febr. 1866 (F. M.Bl. 1866 S. 34).

Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuchs zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Reg Bl. 1865 S. 1353.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 15. Juni 1867,
Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches*) zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Bezeichnung der ansteckenden Vieh-Krankheiten.

§. 1. Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind**) erklärt:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;

*) Hier und in §. 22 ist nunmehr statt Art. 363 Abs. 2 des St.G.B. §. 328 des R.St.G.B. u. Art. 2 Ziff. 2 des P.St.G.B. zu lesen.

**) Siehe die nachstehend abgedruckten Bestimmungen.

2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;

3) Lungenseuche des Rindviehes;

4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;

5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;

6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;

7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

§. 2. Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln, das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder:

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht oder

2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder

3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleich-

falls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherheitsmaßregeln von den betreffenden Districts-Polizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

Anzeige-Pflicht. §. 3. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und die Districtspolizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 [Reggsbl. S. 1861].*)

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden. §. 4. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Districtspolizei-Behörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

Obliegenheiten der Districts-Polizeibehörde. §. 5. Die Districtspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an

---

*) Siehe unten zu Art. 72 des P.St.G.B.

Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfection nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Districtspolizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

§ 6. Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Districtspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungsmaßregeln anzuordnen und vorläufig solange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

§. 7. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt, so erläßt die Districtspolizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I. zu belehren.

Die Districtspolizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Districts-Polizei-Behörden von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 8. Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Districtspolizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumazlocalitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deßhalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührnng gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, solange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger

Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne districtspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Orts ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne districtspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken nnd Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Districtspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Weidesperre.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines be-

stimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die deßfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Districtspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung.

6. Die Reinigung (Desinfection) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruction (Beil. II.) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses. §. 9. An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne

Gefahr der Ansteckung in Schlachtlocalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Districtspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

Behandlung der Cadaver.

§. 10. Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zuläßig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.*)

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

§. 11. Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Districtspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte

*) Siehe Art. 70 des P.St.G.B.

schriftlich abzuordnen und von letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Districtspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

Aufhebung der Sperrmaßregeln. §. 12. Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8, Ziff. 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II. Besondere Bestimmungen

§. 13. Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand. 1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinficirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidetrieb kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1 bis 8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Character des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dieß nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder öconomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung der Krankheit und behufs der Be-

gutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfection) abzuordnen.

§. 14. Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

Maul- und Klauenseuche. 1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Grenze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche deßhalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben.

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul- und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit

hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfection) zu leiten.

§. 15. Vorschriften gegen die Lungenseuche.

Lungenseuche. 1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der desfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brust-Eingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Plätzen zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seuchestallungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattge-

funden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Districtspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst 8 Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16. Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

Schafpocken. 1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder wenn sie unmittelbar an der Grenze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall= oder Weidesperre einzutreten.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

4) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

5) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt den Fellen und der Wolle zu vergraben.

6) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während 6 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

7) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

§. 17. Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

Rotz und Hautwurm.

1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stall=Geräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit

dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird (§. 6).

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Districtspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Districtspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden: die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit

Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen oder Standorte, in welchen rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfection unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

§. 18. Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen-Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag rc.

1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsacte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierarzt ist lediglich zur Constatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

§. 19. Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

A. Pferde-Räude.

Räude.

1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden

nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzulässig, kann aber von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbar räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deshalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Districtspolizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Districts-

polizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen mit der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden und wenn der Bestimmungsort in einem anderen Polizeidistricte sich befindet, ist der betreffenden Districtspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zulässig, wenn dieß aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schafvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radicalcur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badekur unterworfenen räudigen Schafe drei Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Kur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung, (Desinfection) außerdem aber nur bei besonderen Anlässen z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III. Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

Kosten. §. 20. Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17 Ziff. 5 von der

Staatskassa, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen *).

Beschwerderecht. §. 21. Beschwerden gegen Verfügungen der Orts= und Districtspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs=, Aufsichts= und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 22. Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 23. Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschrif=

*) Siehe die Minist.=Entschl. vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckeuden Thierkrankheiten betr. (J. M. Bl. 1865 S. 82). — Gemäß Minist.=Entschl. v. 21. Dezbr. 1860 sind die Liquidationen der Thierärzte und anderer Forderungsberechtigter längstens binnen 14 Tagen nach beendetem Geschäfte bei der Districtspolizeibehörde zu übergeben, von letzterer im Benehmen mit dem Bezirksarzte zu prüfen und die geprüften Verzeichnisse binnen weiterer 14 Tagen an die k. Regierungsfinanzkammer einzubefördern. — Inhaltlich einer Minist.=Entschl. v. 3. Juli 1829 (D. XV. S. 713) und eines auch in den übrigen Kreisen zur gleichmäßigen Befolgung bekannt gemachten Ausschreibens der Regierung des Isarkreises vom 17. Febr. 1835 §. 5 und 6 ist für jede einzelne vorzunehmende Nachschau in dem Seucheorte eine schriftliche Anweisung für den Thierarzt nöthig und muß unterhalb dieses Auftrags die geschehene Erledigung desselben durch den betreffenden Gemeindevorsteher bestätigt werden.

ten, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt *), beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Beilage I. zu §. 7. Absatz 2.

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbraud (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

*) Bekannt gemacht am 25. Juni 1867.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt, (sogenannter sporadischer Milzbrand) zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch), oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen, (Carbunkeln) zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch, und meistens erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht blos von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher von Schwein und Schaf auf Rindvieh, sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen,

namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern können aber auch gefährliche selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für

sorgfältige Reinigung (Desinfection) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverläßige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen 2c. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8—14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton- und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der

Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Procent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Procent sinken, ein andermal aber auch über 50 Procent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel ꝛc. ꝛc., sowie durch Menschen von einer Heerde zur andern übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung: die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der innern Fläche der Schenkel und an der unteren Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach weni-

gen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmälig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Procent betragende Verlust kann sich auf 30 Procent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seucheausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder in's Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen:

1) an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;

2) aus der Anschwelllung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinterkiefer festsitzend und gehen nicht in Eiterung über;

3) an den Geschwüren auf der innern aufgelockerten und weißfärbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen: öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer den Rotz mit Sicherheit festzustellen und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel ꝛc. ꝛc. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf, (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen, Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die Beschälkrankheit ist ein durch den Begattungsact übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsact gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grunde der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu

reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare kruppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rissig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II. zu §. 8, Ziff. 6.

Instruction über das Reinigungs-(Desinfections-) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden.

Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchstwahrscheinlich alle aus geformten Körpern, (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen), dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;

2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direct auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;

3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser.

4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;

5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;

6) Chlorkalk, oder Aetzkalk: beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;

7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht;

8) Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit

2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.

9) Das Feuer ist ein wichtiges Desinfectionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.

10) Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3 — 4 Fuß betragen.

Diese Desinfectionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objecte, welche am häufigsten einer Desinfection unterworfen werden müssen, sind:

Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben, und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da, wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Bearbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume &c. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, sich gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, so wie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in

solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

(Reggsbl. 1867 S. 681).

3.

Gesetz

über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc, verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. vom 7. April 1869*), tritt vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

R.G.Bl. 1871 S. 372. Beil. zum B.G.Bl. 1871/72 S. 2.

4.

Gesetz,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

*) Siehe das folgende Gesetz.

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im directen Verkehr stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1. ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehcontrole im Grenzbezirke;

2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;

3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfection nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;

4) Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.*)

*) Siehe §. 15 der nachfolgenden Minist.-Entschl. vom 6. Januar 1872.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.*)

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinficiren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen.**) Es ist jedoch von

---

*) Siehe auch §. 1 Ziff. 3 der nachfolgenden Minist.-Entschl. vom 6. Januar 1872.

**) Siehe die nachfolgende Minist.-Entschl. v. 6. Jan. 1872.

den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2. unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7. von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.*)

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundescommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundescommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hülfe zu requiriren. Die Kommando-

*) Siehe die nachfolgende Instruktion vom 26. Mai 1869.

behörden haben den desfallsigen Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

B.G.Bl. 1869. S. 105. Beil. zum B.G.Bl. 1871/72 S. 2.

Ausgegeben am 13. April 1869.

5.

Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869,

betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. Js. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. (Bundesgesetzbl. S. 105.)

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruction durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Zu Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird

nachfolgende Instruction erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharruug der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinficiren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbar-

landes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh, (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1. bis 9. enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sectionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum

darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfection derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte constatirt ist, so ist die fernere Constatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortscommissaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduciren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vgl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kom-

men nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfection Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25).

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortscommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu be-

stellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfections-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfection stattfinden (vgl. §§. 40 ff.).

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modificationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modificationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der

Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Gränze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter zc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfection ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfection beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holz-

werk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag)-Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinficirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinficirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen inficirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdgespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfection be-

schäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, sobald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfection der Eisenbahnwagen.

Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu

Desinfection der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfection keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfection wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfection, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinficirt worden ist, und ebenso jeder desinficirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinficirt und desinficirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfection der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfection durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge ($^1/_2$ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinficiren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber daß die Desinfection der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

BGBl. 1869 S. 149. Beil. z. d. GBl. 1871/72 S. 6.

6.

Bekanntmachung

v. 6. Januar 1872,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 inhaltlich des Reichsgesetzes vom 2. November 1871 im Königreiche Bayern vom 1. Januar 1872 an in Kraft getreten ist (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Vollzuges unter Bezugnahme auf §. 7 des oben angeführten Gesetzes vom 7. April 1869 und auf Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 Nachstehendes verfügt:

I. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

Die Anordnung der in dem ersten Abschnitte der Instruction vom 26. Mai 1869 behandelnden Maßregeln,

insbesondere der Einfuhr=Verbote und sonstigen Verkehrs=beschränkungen, die ausnahmsweise zulässige Gestattung der Ein= und Durchfuhr von Viehtransporten, sowie die Verfügung der vollständigen Grenzsperre unter Bildung eines militärischen Cordons, wird veranlaßten Falls von dem Staatsministerium des Innern ausgehen.

In den desfalls ergehenden Entschließungen wird immer besonders bemerkt werden, in welchen Beziehungen die etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen sind.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 1. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits= oder Todesfall an Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs= oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1) daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;

2) daß der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist, und daß bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;

3) daß im Unterlassungsfalle Strafe nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und überdies für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde schleunigst die Anzeige hievon an die Districtspolizeibehörde zu erstatten und zugleich vorläufig

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Stand=

ortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, daß die gefallenen, kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;

b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;

c) das Wegbringen von Rindvieh und andern Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§. 2. Die Districtspolizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des Thierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen; das Ergebniß dieser Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittelst Zerlegung eines Thieres geschehen, so ist in Ermanglung eines Kadavers die sofortige Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist, von der Districtspolizeibehörde auf Antrag des Thierarztes zu verfügen.

§. 3. Wird durch diese Untersuchung der Verdacht der Rinderpest nicht vollständig gehoben, so hat die Districtspolizeibehörde eine voläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes auf so lange anzuordnen, bis der Verdacht völlig beseitigt oder der Ausbruch der Krankheit festgestellt ist. (§. 15 der Instruction.)

§. 4. Wird die Krankheit als Rinderpest constatirt, so hat die Districtspolizeibehörde

1) die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln;

2) sofort den Ausbruch der Seuche der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sowie den benachbarten Districtspolizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen;

3) sodann für den Seuchenort die in den §§. 18 und 19 der Instruction vorgesehenen Anordnungen zu treffen;

4) endlich zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Maßregeln zu ergreifen:

a) Absperrung des Standortes oder Gehöftes, oder

b) Sperre des Ortes oder der Markung,

c) Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in dem den Seuchenort unmittelbar umgebenden Gränzbezirke,

d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere;

e) Reinigung und Desinficirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Standortes.

§. 5. Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach §. 20 der Instruction.

Die Ermächtigung zum Eintritt in das abgesperrte Gehöfte wird von der Districtspolizeibehörde oder von dem Ortscommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Standorte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferch oder in anderen eingehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahntransporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen sind.

§. 6. Die Ortssperre ist unter Beobachtung der §§. 24 und 25 der Instruction als beschränkte (relative) oder unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Standorte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

Die Ortscommissäre (§. 22 der Instruction) werden von der Districtspolizeibehörde bestimmt; wo ein solcher Commissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§. 7. Die beschränkte Ortssperre wird nach Maßgabe des §. 21 der Instruction vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Ortscommissär, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde, zu erholen.

Das Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbot hat sich insbesondere auch auf thierische Rohstoffe, Wolle und Kleider zu erstrecken.

§. 8. Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit

Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, verfügt werden.

Sie wird nach Vorschrift der §§. 23 und 36 der Instruction vollzogen.

§. 9. Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 32 der Instruction angeordnet und nach §§. 33 und 34 vollzogen.

§. 10. Für die in der Umgebung des Seuchenortes anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln wird der Seuchengrenzbezirk in einem Umkreise von mindestens 3 Meilen vom Seuchenorte durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, festgestellt. In diesem Bezirke haben die Districtspolizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (§. 1 dieser Entschließung) hinzuweisen, und die in den §§. 16, 17 und 35 der Instruction erwähnten Anordnungen zu erlassen.

§. 11. Die Tödtung und Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§. 26—31 der Instruction.

Die Tödtung wird von der Districtspolizeibehörde angeordnet und nach ordnungsmäßiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung mit möglichst geringem Blutverluste ausgeführt.

Als verdächtig sind insbesondere alle die Viehstücke anzusehen, welche mit seuchekranken im gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hierans eine Ansteckung erfolgt sein kann.

Wenn das Vieh eines Gehöftes sich in verschiedenen Ställen befindet, so können diejenigen, in welchen die Seuche noch nicht zum Ausbruche gekommen ist, falls sie gehörig abgesperrt erhalten werden können, bis auf Weiteres mit der Ausleerung verschont werden; dagegen dürfen ausnahmsweise Ställe benachbarter Gehöfte, welche von dem Seuchestalle des anderen Gehöftes nicht gehörig abgesperrt werden können, durch Tödtung des darin befindlichen Viehes ausgeleert werden, wenn auch dasselbe noch gesund erscheint, soferne diese Maßregel eine wirksame, auf keine andere Weise zu erzielende Beschränkung der Rinderpest verspricht.

Schafe und Ziegen oder andere Wiederkäuer, welche mit rinderpestkrankem Rindviehe in Berührung gekommen sind, müssen von diesem sofort getrennt und von allen anderen Thieren solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection derselben vorgenommen worden ist.

Wenn der Ausbruch der Seuche unter diesen Thieren amtlich festgestellt ist, so ist bezüglich derselben wie bei pestkrankem Rindviehe zu verfahren.

Zu der Tödtung soll in der Regel der von der Districtspolizeibehörde zu bestimmende Vergrabungsplatz (§. 27 der Instruction) gewählt werden; Thiere, welche den Weg dahin nicht zurücklegen können, sind im Stalle zu tödten.

Die Vorschriften über das Verfahren (§§. 27 bis 29 der Instruction) finden auch bei den an der Seuche gefallenen Thieren Anwendung. Das Verscharren hat unter thierärztlicher Aufsicht zu geschehen.

Die auf dem Transporte lebender oder todter Thiere besudelten Stellen (§. 29 Abs. 1 und §. 30 Abs. 1 der Instruction) sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

An dem Wasenplatze ist eine Desinfectionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfection nach Anleitung des folgenden §. 12 vornehmen zu können. Pferde, welche zum Transporte von Kadavern benützt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfectionsflüssigkeit zu bestreichen.

Nach Aufhebung der Sperre wird der Wasenplatz vermittelst Dornen, Steinen, Einfriedung möglichst sicher abgeschlossen und darf ohne Erlaubniß der Districtspolizeibehörde nicht wieder aufgedeckt werden.

Die Schließung und Versiegelung der geleerten Ställe (§. 31 der Instruction) geschieht durch den Ortscommissär unter Mitwirkung eines Thierarztes.

§. 12. Personen werden desinficirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Standort oder eine abgesperrte Feldmark verlassen oder wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftigt waren (§. 11 Abs. 9 dieser Entschließung).

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Des-

infection der Personen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

§. 13. Die Desinfection der Gehöfte erfolgt auf Anordnung der Districtspolizeibehörde nach Maßgabe der §§. 38—44 der Instruction.

Namentlich ist auch das Holz des Fachwerkes an den Wänden der Ställe mit Kalk zu bewerfen und zu verputzen; die Umfassungsmauern des abgegrabenen Fußbodens und dieser selbst sind mit Kalkmilch zu begießen; steinerne Krippen (Futtertröge), Standpfosten, wenn sie in gutem Zustande sind, mit heißer Lauge abzubürsten, dann mit Chlorkalkauflösung zu überstreichen, gesprungene Gegenstände dieser Art aber zu entfernen, die Stützmauern der Krippen gründlich auszubessern und frisch mit Kalkmörtel zu bewerfen.

Miststätten, Güllengruben, Güllenrinnen sind wie die Ställe und ihr Fußboden zu behandeln.

Die Räume, in denen Rauchfutter oder Streumaterial gelagert war, sind wo möglich mit Chlor auszuräuchern, jedenfalls aber gehörig zu durchlüften.

Auf Streumaterial selbst findet der §. 43 der Instruction Anwendung.

Der Hofraum ist von allen vorfindlichen, möglicherweise inficirten Stoffen gründlich zu säubern, die Erde an verfänglichen Gegenständen abzuschürfen und zu vergraben; diese Stellen selbst sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

Geräthe und Geschirre, welche mit rinderpestkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, oder welche zum Ausfahren von Kadavern gefallener oder getödteter Thiere, von inficirten Stoffen, wie von Dünger, Rauchfutter, Streumaterialien, ausgehobener Erde und dergleichen benützt wurden, sind, wenn geringwerthig, zu verbrennen, andernfalls ist das Holzwerk und das Eisen derselben gründlich gleich dem Stallgeräthe zu reinigen und zu desinficiren.

In ähnlicher Weise, wie die Ställe, sind andere inficirte Standorte zu reinigen und zu desinficiren.

Schließlich ist es rathsam, auch die auf dem Gehöfte befindlichen Wohnräume einer Reinigung zu unterziehen, indem dieselben bei verschlossenen Fenstern und Thüren

mit Chlorgas durchräuchert und hierauf einige Stunden durchlüftet werden.

§. 14. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Instruction, außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist von der Districtspolizeibehörde als erloschen zu erklären, wenn ein und zwanzig Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seucheorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist, die erforderlichen Desinfectionen ausgeführt sind und auch bei der wiederholten Besichtigung des gesammten Viehstandes nach diesem Zeitraum kein solcher Fall ermittelt wurde.

Die in den §§. 45 und 46 der Instruction vorbehaltene Erlaubniß wird von der Districtspolizeibehörde ertheilt.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten desinficirenden Räucherung zu unterwerfen.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 15. Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen.

Die Districtspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Die Schätzer haben der Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere, d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungszustand gehabt haben würden, zu Grund zu legen.

Das gleiche Verfahren findet auch hinsichtlich des Er-

satzes für vernichtete Sachen (§§. 40, 41, 43 und 44 der Instruction) statt.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Falle eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Nr. 4) zu verfahren.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatzansprüche an die Reichscasse wird besondere Entschließung erfolgen.

§. 16. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande die zum Vollzuge der Instruction vom 26. Mai 1869 etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zu erlassen.

Im Falle die Rinderpest in einem Regierungsbezirke zu größerer Verbreitung gelangen sollte, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die obere Leitung der zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nöthigen Maßregeln einem Regierungs-Commissär zu übertragen, welchem ein Sachverständiger beizugeben ist.

Sobald die Rinderpest im Inlande auftritt, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon sofort an das Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten; letzteres wird, wenn die Seuche gleichzeitig über mehrere Regierungsbezirke sich verbreitet, erforderlichen Falles behufs einer einheitlichen Leitung der durchzuführenden Maßregeln einen Ministerial-Commissär aufstellen.

München, den 6. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

R.Bl. 1872 S. 83.

Zu Art. 2 Ziff. 4.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Juni 1862,

die Polizeistunde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches*) über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht**), für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2. In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnachtsonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die be-

---

*) Statt Art. 62 des PStGB. ist nunmehr Art. 2 Ziff. 4 des PStGB. und §. 365 des RStGB. zu setzen.

**) Auch für jene kleinern Städte, welche nur eine Gemeindeverwaltung nach Art der Landgemeinden haben, ist die Polizeistunde auf 12 Uhr Mitternacht festgesetzt. Erk. des o. G. H. vom 4. Juli 1863. Z. X. S. 688. St.B. VII. S. 513.

treffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnachtdienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen*) die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslocal besitzen.**)

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirtshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslocal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862 S. 1388.

---

*) Siehe unten zu Art. 35 die V. v. 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.

**) Dieser Absatz 1 des §. 6 findet auf alle diejenigen ge-

Zu Art. 2 Ziff. 5.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. Juli 1862,

die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches*) bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.**)

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,

2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,

3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

---

schlossenen Gesellschaften, welche ihr Lokal in einem Gasthause haben, keine Anwendung. Erk. des o. G. H. v. 7. Febr. 1863. Z. X S. 491.

*) Statt Art. 105 des PStGB. ist nunmehr Art. 2 Ziff. 5 des PStGB. und §. 366 Ziff. 1 des RStGB. zu setzen.

**) Bezüglich der Eisenbahnbauarbeiten siehe die C.M.Entschl. v. 11. Oktbr. 1869. C.M.Bl. 1869 S. 259.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in den katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte statt finden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden *)

§. 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslocalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an

*) Das Offenhalten der Verkaufsläden der Metzger an einem Festtage kann ungeachtet des Verbots in §. 2 der V. v. 30. Juli 1862 als straflos erkannt werden, wenn es vor Erlassung jener Verordnung in Uebung gewesen ist und diese Uebung seither mit Wissen der Ortspolizeibehörde fortgedauert hat. Erk. des o. G. H. v. 30. Septbr. 1864. Z. XI. S. 374.

Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Artikel 63 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, Art. 64 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches)*) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§. 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Absatz 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Absatz 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2 Absatz 1 Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.**)

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.***)

---

*) An Stelle obiger Gesetzesbestimmungen sind nunmehr Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 33 Abs. 1 des PStGB. getreten.

**) Die Anordnung über die Feier der besonderen katholischen oder protestantischen Festtage (§. 2 Abs. 1 Ziff. 3) findet dagegen nur dort Anwendung, wo die Bewohner der einen oder der andern Konfession die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bilden. Erk. des o. G. H. v. 2. Dezbr. 1864. Z. XI S. 467. C.M.Bl. 1865 S. 8. St B. IX S. 117.

***) Obiger §. 82 lautet: Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte*) und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpuncte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.**)

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Bezold.

Reg.Bl. 1862 S. 2069.

Zu Art. 2 Ziff. 6.

Diejenigen Strafbestimmungen, welche sich auf die eigentliche Straßenpolizei beziehen und welche an die Stelle der Art. 145, 153—159 des PStGB. von 1861 getreten sind, sind folgende:

---

besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störuug des Gottesdienstes des andern Theils und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. — §. 80 lautet: Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

*) Verkündet im Regierungsblatt am 5. August 1862.

**) Siehe auch §. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868, welcher lautet: Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

1. §. 366 Ziff. 9 und 10 des RStGB. nebst Art. 2 Ziff. 6 des PStGB. von 1871,
2. Art. 89—91 des PStGB.,
3. das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. nebst den Modifikationen dieses Gesetzes in Abschn. III §. 33 des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1856, aufrecht erhalten durch Art. 3 Ziff. 10 lit b des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871,
4. Art. 2 Ziff. 14 des eben erwähnten Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, wodurch die in der V. v. 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. enthaltenen Strafbestimmungen aufgehoben wurden.

Auf die Straßenpolizei haben außerdem Bezug die Art. 44, 84. 85 und 87 des PStGB. und §. 366 Ziff. 2—5, 7, 8, §. 367 Ziff. 12 des RStGB.

Zu §. 366 Ziff. 10 des RStGB., bezw. Art. 2 Ziff. 6 des PStGB. und zu Art. 90 des PStGB. sind folgende Polizeivorschriften erlassen:

1.
Bekanntmachung
vom 4. Januar 1872,
die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und gemäß Artikel 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 werden zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Es ist verboten, auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte zu reiten oder zu fahren.

§. 2. Das Fahren mit mehreren aneinander gehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ist nur mit Bewilligung der Districtspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirection, gestattet.

Das Aneinanderhängen zweier Wägen bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken bedarf jedoch keiner Erlaubniß.

§. 3. Mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften der k. Kreisregierungen Kammern des Innern, für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, dürfen auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden; jeder angebrachte Schlitten aber muß so befestigt werden, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß.

§. 4. Bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sind Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radsperrschleifen oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen.

§. 5. Personen, welche die Leitung eines Fuhrwerkes übernommen haben, dürfen sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen, daß sie ihre Gespanne nicht mehr zu leiten im Stande sind.

§. 6. Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen müssen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Zustande erhalten werden. Desgleichen sind bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen von den hierzu Verpflichteten auszustecken.

§. 7. Die Benützung von Straßen oder Wegstrecken, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, ist untersagt.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, steht zu:

a) bei Staatsstraßen der Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde;
b) bei Districtsstraßen der Districtspolizeibehörde;
c) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, — in München der Polizeidirection, und in den Fällen des §. 18 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1869 „die Ausscheidung der Zu-

ständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrats und der Localbaucommission München bezüglich der Polizei- und Districtsverwaltung betreffend",*) dem Magistrate.

§. 8. Es ist verboten, auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern zu reiten, zu fahren oder größere Lasten fortzubewegen.

§. 9. Bezüglich des Ausweichens der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleibt die Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1862 — Regierungsblatt S. 1465 ff.**) — in Kraft.

§. 10. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Districts- und Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Artikels 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 weitere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 11. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt,***) beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 4. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestat Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.Bl. 1872 S. 73.

---

*) §. 18 Abs. 2 lautet: Er (der Magistrat) ist befugt, unbeschadet der in dieser Hinsicht der Polizeidirektion eingeräumten Zuständigkeit und vorbehaltlich sofortiger Benachrichtigung der ersteren, die in Art. 156 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs (an Stelle dieses Art. 156 Ziff. 1 ist eben der obige §. 7 Abs. 1 der V. v. 4. Januar 1872 getreten) erwähnten Anordnungen zu erlassen, wenn und soweit solche zur ungestörten Vornahme der Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegstrecken, sowie an Fußbänken und Trottoirs nothwendig sind.

**) Siehe die folgende Bekanntmachung.

***) Verkündet am 10. Januar 1872.

2.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1862,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffend.

Staatsministerium des Innern,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches *) wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1. Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2. Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3. Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzterem gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

---

*) Statt Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des PStGB. ist jetzt Art. 2 Ziff. 6 des PStGB. und §. 366 Ziff. 10 des RStGB. zu lesen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4. Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5. Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jeden ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß, beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen

oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen. *)

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Ministerialrath v Epplen.

Reg.Bl. 1862 S. 1466.

---

*) Siehe unten zu Art. 2 Ziff. 9 die V. v. 1. Aug. 1870 §. 18.

Zu Art. 2 Ziff. 7.

1.

Bekanntmachung

v. 6. August 1839,

die Leichenschau betr.

Staatsministerium des Innern.

Damit von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Anordnung und Handhabung der Leichenschau gemäß der Bestimmung §. 53 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend *), von gleichförmigen Grundsätzen ausgegangen werde, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

I. In allen Theilen des Königsreichs, wo solches noch nicht geschehen ist, soll angemessene Vorsorge für eine angemessene Leichenschau getroffen werden.

Zu diesem Behufe hat in jeder Gemeinde die Aufstellung eines oder je nach Maßgabe der Bevölkerung auch mehrerer Leichenschauer statt zu finden, die gemeinsame Aufnahme eines Leichenschauers für mehrere kleinere naheliegende Gemeinden aber nur als Ausnahme in so ferne einzutreten, als solches ohne Beeinträchtigung des Zweckes ausführbar erscheint **).

II. Zur Leichenschau sind an öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten die Hausärzte, außer denselben im Allgemeinen zunächst die Gerichtsärzte, dann die praktischen Aerzte, in deren Er-

---

*) Dieser §. 53 besagt lediglich, daß den Kreisregierungen, Kammern des Innern, obliegt: die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau.

**) In der Person eines Arztes darf ein Leichenschauer für mehre Gemeinden aufgestellt werden nach Minist.-Entschl. vom 3. Septbr. 1840. D. XXX. S. 248.

mangelung oder Verhinderung aber die Landärzte, Chirurgen und Bader neuerer Bildung zu berufen. Wenn auch Letztere fehlen, so kann dieselbe verlässigen durch den Gerichtsarzt an Leichen zu unterrichtenden, zeitweise wiederholt zu prüfenden Barbierern, oder andern unbescholtenen und schreibekundigen Gemeindegliedern übertragen werden *).

III. Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter erfolgt durch die Districts-Polizeibehörden im Benehmen mit den Gerichtsärzten.

Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

IV. Jede Leiche ist einer zweimaligen Beschau, der ersten sogleich nach erfolgtem Tode, der zweiten kurz vor der Beerdigung zu unterwerfen. Nur für den Fall, wo örtliche Verhältnisse der zweimaligen Beschau nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstellen, sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt, für die Dauer dieses Verhältnisses eine einmalige Beschau anzuordnen.

V. Jeder Todfall ist von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen sogleich, oder, wenn der Tod zur Nachtzeit und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nächsten Tages dem Leichenschauer gegen Bescheinigung anzuzeigen, und es ist die Leiche bis zu dessen Ankunft in unveränderter Lage, mit unverhülltem Gesichte und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

Dem von dem Leichenschauer zur Widerbelebung eines muthmaßlich Scheintodten allenfalls getroffenen Anordnungen ist pünktliche Folge zu leisten.

VI. Die Leichenschauer haben sich bei Ausübung ihrer Function genau nach der für dieselben gegebenen Instruction zu achten.

Zuwiderhandelnde unterliegen strenger, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessender Einschreitung.

---

*) Diese Bestimmung wurde erläutert und eingeschärft durch Minist.-Entschl. vom 17. April 1849. D. XXX. S. 251.

VII. Die für die Leichenschau zu verabreichenden Gebühren sind von den Kreisregierungen für jede Gemeinde nach Maßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und werden für Arme aus den Armen-Fonds- und Wohlthätigkeitsstiftungs-Mitteln bestritten.

VIII. Die Seelsorger bleiben dafür verantwortlich, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde.

IX. Die Seelsorger haben die Todtenscheine zu sammeln und vierteljährig dem Gerichtsarzte zu übergeben, welcher sie im Benehmen mit der Districtspolizei-Behörde controlirt, und jährlich die summarischen Uebersichten der Sterbfälle nach dem für die Jahresberichte vorgeschriebenen Formulare an die Kreisregierung einbefördert.

Nach diesen Bestimmungen hat die k. Regierung die Leichenschau in dem Regierungsbezirke anzuordnen und zu handhaben, und zu dem Ende die aufzustellenden Leichenschauer mit der anruhenden Instruction versehen, und zu deren Befolgung verpflichten zu lassen.

München, den 6. August 1839.

Ministerium des Innern.

Instruction

für die Leichenschauer.

A. Zweck der Leichenschau.

Art. I. Zweck der Leichenschau ist, die Beerdigung Scheintodter, dann die Verheimlichung gewaltsamer Todesarten und medicinischer Pfuschereien zu hindern, sowie zur Ausmittelung contagiöser und epidemischer Krankheiten, dann zur Herstellung genauer Sterbelisten geeignet mitzuwirken.

B. Erste Leichenschau.

AA. Verfahren bei derselben im Allgemeinen.

Art. II. Sobald der Leichenschauer von einem in seinem Districte eingetretenen Todfalle auf was immer für eine Weise Nachricht erhält, hat er sich mit den nöthigen Mitteln zu Belebungsversuchen versehen zur Vornahme der ersten Schau alsbald an Ort und Stelle zu begeben.

Geschah die Benachrichtigung durch die hiezu Verpflichteten, so liegt ihm auf Verlangen deren Bescheinigung unter Angabe des Tages und der Stunde, wann sie geschah, — im entgegen-

gesetzten Falle aber die Anzeige der Unterlassung bei der einschlägigen Polizeibehörde ob.

Art. III. Die erste Leichenschau hat sich zunächst mit Constatirung der den Tod in der Regel begleitenden Merkmale an der Leiche zu befassen.

Als solche gelten, wenn

1) in der Herzgegend, am Halse, an den Schläfen und den Vorderarmen, keine Spur von Puls wahrzunehmen ist, wenn

2) ein oberhalb des Ellenbogens angelegtes Band weder Anschwellen der Adern noch Röthe der Haut verursacht, wenn

3) ein volles Glas Wasser auf verschiedene Brustgegenden gestellt, keine Erschütterung, eine Flaumfeder oder brennende Kerze an den Mund gehalten, keine Bewegung, oder ein Spiegel solchen Falles keine Spur eines Hauches zeigt; wenn

4) die Augenlieder, sobald sie auseinander gezogen werden, offen stehen bleiben, und die Augen selbst tief in die Höhlen zurückgezogen, glanzlos, trüb und schmierig erscheinen; wenn

5) der Augenstern bei Beleuchtung oder Reibung des Auges ganz unbeweglich bleibt; wenn

6) das Gesicht schmutzigfarbig, Augenbraunenbogen und Wangenknochen hervorragend, Kinn und Nase spitz, Wangen und Schläfe eingesunken, und alle Körpertheile blaß und kalt sind; wenn

7) die Unterkinnlade abwärts hängt, und bei jedesmaligem Hinaufziehen sogleich wieder herabsinkt.

Art. IV. Bei Wahrnahme dieser Merkmale hat der Leichenschauer den Todtenschein nach Anlage Ziffer 1*) auszufertigen, resp. vorläufig die Rubriken 1, 2, 3, 5 und 9 lit. a desselben, und zwar was die Rubrik 5 anbelangt, unter Beiziehung und mit Unterschrift des Arztes oder der Hebamme, welche den Verstorbenen behandelten, oder im Falle die Beiziehung dieser nicht thunlich ist, in Gemäßheit der von denselben durch die Angehörigen erhaltenen Notizen auszufüllen.

Ebenso ist unter Rubrik 4 die muthmaßliche Beerdigungszeit festzusetzen, der Schein selbst sofort dem betreffenden Seelsorger zur möglichen Vorbereitung des Begräbnisses (in der Pfalz dem Civilstandsbeamten) vorzuzeigen, und alsdann bis zur zweiten Schau im Hause des Verstorbenen zu hinterlegen.

Art. V. Nachdem übrigens die in Art. III erwähnten Merkmale den Tod nur als höchst wahrscheinlich — nicht als gewiß erscheinen lassen, so ist auch bei dem Vorhandensein derselben die Leiche noch 10—12 Stunden in einem gelinde erwärmten, hin und wieder zu lüftenden Zimmer auf dem Bette oder sonstigen

---

*) Dieses Formular wurde ersetzt durch die nächstfolgende Bek. vom 18. Juni 1862 und wurde daher nicht mit abgedruckt.

Lager — Kopf und Brust mäßig erhöht, Mund, Gesicht und Hände unverhüllt und unverbunden, und alle Körpertheile frei von beengenden Kleidern — zu belassen, und von den Angehörigen von Zeit zu Zeit zu beobachten.

Art. VI. Eben deßwegen darf auch die Unterbringung der Leiche in einem Leichenhause, wo solche mit zweckmäßiger Einrichtung bestehen, nur bei Abwesenheit jeden Verdachtes von Scheintod und überhaupt erst wenn der Leichenschauer es für zulässig erkennt, geschehen, ausgenommen, wenn ansteckende Krankheit deren baldmöglichste Entfernung aus dem Hause mit Unterlassung jeder vorgängigen Ausstellung erheischt. Der Transport hat jedenfalls mit der gehörigen Vorsicht in einem Korbe, oder in einem durchlöcherten oder unverschlossenen Sarge zu geschehen.

Art. VII. Dem Leichenschauer liegt ob, gelegentlich der ersten Schau geeignete Einleitung zu treffen, daß die im Art. V und VI. enthaltenen Vorschriften von den Angehörigen des Verstorbenen genau befolgt werden.

BB. Verfahren bei Verdacht des Scheintodes.

Art. VIII. Läßt die erste Schau Verdachtsgründe obwaltenden Scheintodes entnehmen, so hat der Leichenschauer ungesäumt Belebensversuche anzuordnen.

Solche Verdachtsgründe sind, wenn, vorzüglich bei Neugebornen, Kindbetterinen, Erfrornen, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze Getroffenen, nach einem Sturz oder Fall, oder in Folge von Ohnmachten, Hysterie, Hypochondrie, Staarsucht, Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Verblutung, heftigen Brechens oder Abweichens oder sonst plötzlich Verstorbenen:

1) mehrere der oben Art. III. angeführten Zeichen fehlen, wenn
2) die Herzgegend noch nicht erkaltet ist, wenn
3) der Augenstern beim Vorhalten einer brennenden Kerze sich verengt, und beim Wegnehmen wieder erweitert, wenn
4) bei starkem Zuruf ins Ohr die Gesichtsmuskeln etwas zucken, wenn
5) Wölbung und Glanz der Augen und Färbung der Lippen und Wangen noch einigermaßen bemerkbar sind, wenn
6) auf die Haut getröpfeltes siedendes Wasser Brandblasen zieht.

Art. IX. Die Belebungsmittel, welche bis zum Eintreffen des ungesäumt herbeizurufenden Arztes solchen Falles in Anwendung zu kommen haben, sind:

1) reine, mäßig erwärmte Luft,
2) halbsitzende, halbliegende Richtung der Körpers,
3) Senfteig-Ueberschläge auf Brust und Waden,
4) abwechselndes Reiben der Fußsohlen mit weichen Bürsten und der übrigen Körpertheile mit warmen, wollenen, trockenen

oder mit Wein, Weingeist, Kampfergeist oder Essig befeuchteten Tüchern,

5) Reizung des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder,

6) Klystiere aus Aufgüssen von aromatischen Kräutern,

7) zeitenweise vorsichtiges Eintröpfeln Hofmannischer Tropfen oder einer Mischung von Karmelitengeist und Wein in den Mund.

Art. X. Diese Mittel werden so lange fortgesetzt, bis entweder der Scheintodte ins Leben zurückkehrt und schluckt, wo ihm alsdann warme Fleischbrühe, aromatischer Thee oder etwas Wein zu reichen ist, oder bis gänzliche Erfolglosigkeit nach stundenlanger Anwendung das Verfahren nach Art. IV rechtfertigt.

CC. Verfahren bei Gewißheit oder Verdacht einer verheimlichten Todesart.

Art. XI. Ergibt der Befund der ersten Schau die Gewißheit oder auch nur den Verdacht einer gewaltsamen Todesart, so liegt dem Leichenschauer neben ungesäumter Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde die umsichtigste Vorsorge dafür ob, daß die zum Beweise des gewaltsamen Todes dienlichen Anzeigungen und Merkmale möglichst unverändert bleiben.

Art. XII. Als solche Anzeigungen sind zu betrachten, und zwar:

1) von Tödtung durch äußere Verletzung, wenn Blut Unterlaufungen, Geschwülste und Wunden oder besondere Beweglichkeit des Kopfes — bei Neugebornen noch insbesondere, wenn ungewöhnliche Bläße, abgerissene oder ununterbundene Nabelschnur, fremde Körper in Mund oder Nase, feine Stiche in den Fontanellen, in Mund, Nase, Ohren, Genick, Brust, Achselhöhlen, After und Geschlechtstheilen beobachtet werden.

2) Von Tödtung durch gewaltsame Erstickung, wenn Streifen und Flecken am Halse, blaugefärbtes, stark aufgedunsenes Gesicht, Hervorragen der Augen, blaugeschwollene Zunge, Schaum vor dem Munde, ungewöhnliche Ausdehnung der Brust sich zeigen.

3) Von Tödtung durch Vergiftung, wenn der Tod plötzlich, unter heftigen Schmerzen, Angst, Erbrechen, Durchfall, Krämpfen, Raserei oder mit Betäubung und Bewußtlosigkeit erfolgte, wenn nach dem Tode besondere Verzerrung der Gesichtszüge und ungewöhnlich rasche Fäulniß eintritt, wenn der Körper, insbesondere der Unterleib, die Zunge und die Geschlechtstheile aufgeschwollen, und mit schwarzen, rothen, braunen und blauen Flecken bedeckt erscheinen, wenn die Oberhaut leicht sich ablöst, die Nägel mießfarbig und locker sind, die Haare in Büscheln ausfallen.

DD. Verfahren in einigen besonderen Fällen.

Art. XIII. Zeigt sich bei einer Leiche der Fall einer bereits in das sechste Monat oder weiter vorgerückten Schwangerschaft, so

hat der Leichenschauer zur möglichen Rettung des Kindes je nach Maßgabe seiner Qualifikation entweder selbst den Kaiserschnitt vorzunehmen, oder zur Vornahme desselben einen Arzt schleunigst herbeizurufen.

Art. XIV. Bei Wahrnahme von Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten (Ruhren, Nerven- und Faulfieber, Ausschlagskrankheiten, Venerien cc.) ist der betreffenden Polizeibehörde sowie dem Gerichtsarzte umgesäumte Anzeige zu machen, und gegen Luftverderbniß vorläufige Chlorräucherung anzuordnen.

Gleicher Anzeige unterliegen die gelegentlich der Leichenschau entdeckten medicinischen Pfuschereien.

C. Zweite Leichenschau.

Art. XV. Die zweite Leichenschau ist 48 — bei ansteckenden Krankheiten 24—30 Stunden nach dem Tode vorzunehmen, und hat den Zweck, die nach Verlauf dieser Zeit in der Regel sich zeigenden sichern Merkmale des Todes zu konstatiren.

Dieselbe fällt weg:

1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;

2) wenn bereits eine Section der Leiche stattgefanden hat.

Art. XVI. Als sichere Merkmale des Todes sind zu betrachten, wenn außer den im Art. III angeführten Erscheinungen:

1) die Haut eingeschrumpft, das Innere der Nase trocken und schwärzlich, die Herzgrube ohne Spur von Wärme, und der ganze Körper erstarrt sich zeigt, wenn

2) die Lippen blau oder dunkelbraun gefärbt sind, und Schaum oder dunkelfarbige Jauche aus selben hervortritt, wenn

3) der Unterleib eine blaue oder grüne Färbung angenommen hat, wenn

4) der Körper in seinen weichen Theilen breitartig, und wo er aufliegt plattgedrückt erscheint, überall die Spuren des Finger-Eindrucks behält, und an verschiedenen Stellen desselben, namentlich an Rücken, Gefäß und der Hinterseite der Schenkel blaurothe, grüne oder schwarze Flecken sich zeigen, die bei gemachten Einschnitten kein ausgetretenes Blut erkennen lassen, wenn

5) die Schließmuskeln des Afters offenstehen, endlich

6) wenn ein aashaft stinkender Geruch sich einstellt.

Art. XVII. Bei Wahrnahme dieser Merkmale übergibt der Leichenschauer den Todtenschein nach Ausfüllung der Rubriken 7, 8 und 9 lit. b den Angehörigen zur Behändigung an den betreffenden Seelsorger, oder wo es vorgeschrieben ist, an die Polizeibehörde (in der Pfalz an den Civilstands-Beamten) zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Ist bezüglich des in Frage stehenden Todfalles eine gericht-

liche Untersuchung anhängig, so hat die Erlaubniß zur Beerdigung von der untersuchenden Behörde auszugehen.

Für die Pfalz gibt bei Anzeigen eines gewaltsamen Todes Art. 81 des dort geltenden Civil-Gesetzbuches Maß.

Art. XVIII. Finden sich bei der zweiten Leichenschau die oben (Art. XVI) erwähnten sichern Merkmale des Todes nicht vor, so ist dem Arzte ungesäumte Anzeige zu machen, und die Beerdigung jedenfalls bis zum Eintritte der Verwesung zu verschieben.

D. Todtenschau-Register.

Art. XIX. Ueber alle vorgenommenen Besichtigungen hat der Leichenschauer ein genaues Register nach Formular Ziff. 2 zu führen, welches vom Gerichtsarzte bei den amtlichen Visitationen der Controle zu unterwerfen ist.

München, den 6. August 1839.

Formular 11.

Todtenschau-Register.

Pfarrei . . . Polizeibezirk . . . Ortsgemeinde. . . .

Vom Jahre 18 . .

Laufende Nr. der Besichtigten.	1	Tauf- und Geschlechtsname Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet	
	2	Monat, Tag und Stunde des Todes	
	3	Tag und Stunde der ersten Leichenschau	
	4	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau	
	5	Bestimmte Beerdigungszeit	
	6	Name der Krankheit, Dauer derselben, Todesart Ob nach Angabe des Arztes, oder anderer Personen	
	7	Name des behandelnden Arztes, oder anderer	
	8	Bemerkungen nach den Resultaten der zweimaligen Leichenschau u. a.	

D. XXX. S. 239.

2.

Bekanntmachung
vom 18. Juni 1862,
die Ausfertigung der Todtenscheine betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches (nun §. 367 Ziff. 2 des RStGB. und Art. 2 Ziff. 7 des PStGB.) nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen stehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.*)

§. 2. Bei neugeborenen Kindern ist die Ausstellung eines Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

München, den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862. S. 1400.

---

*) Für München gilt ein anderes Formular. Siehe die folgende Bekanntmachung vom 5. Novbr. 1864.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei, des Polizeibezirks, der Ortsgemeinde,

Hausnummer

Monat Jahr

1	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheiratet	
2	Tag und Stunde des Todes.	
3	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau.	
8	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

3.

Bekanntmachung
vom 5. November 1864.
die Ausfertigung der Todtenscheine in München betr.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1862, die Ausfertigung der Todtenscheine betr., Reggsbl. von 1862 Seite 1400, wird hiemit bestimmt, daß in der Haupt- und Residenzstadt München, das vor der erwähnten Bekanntmachung angewendete anliegende Formular für die Todtenscheine auch ferner beibehalten werden soll.

München, den 5. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Todten-Beschau-Zettel angefertigt am 186	Stadt-Viertel oder Vorstadt.	Straße . . Haus-No. . . Etage . . .

Vor- und Zuname, Stand Alter, Religion und Heimath de . . Verstorbenen.	Sterbe-Zeit.		Benennung u. Dauer der Krankheit oder sonstiger Todesart. (Bei Kindern unter 1 Jahr anzugeben, ob mit oder ohne Brust ernährt. Unterschrift des behandelnden Arztes und dessen Bemerkungen.
	Monat	Tag, Stunde	
	Zeit der Beerdigung.		

Bemerkungen der ersten Beschau 1) rücksichtlich der ärztlichen Behandlung 2) über die Beisetzung im Leichenhause, 3) über die angeordneten Vorsichtsmaßregeln.	Resultate der zweiten Beschau mit Datum und Unterschrift.
ad 1 . . . . ad 2 . . . . ad 3 . . . . am . . . . . Unterschrift	
Nr. des polizeilichen Sterbebuches.	

Reg.Bl. 1864. S. 1411.

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 15. März 1866,
den Gifthandel betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 114 des Polizeistrafgesetzbuches*) über den Handel mit Giften oder denselben gleichgeachteten Stoffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I. aufgeführten Stoffe, dann ihre Präparate mit Ausnahme von

Vesikator= (spanischen Fliegen=) Pflaster,
Sabinasalbe und
Goulard'schem (Blei=) Wasser

erklärt.

§. 2. Zur Zubereitung von Giften sind nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse berechtigt:

1) die Apotheker,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte.

§. 3. Das Einsammeln giftiger Kräuter, Samen, Wurzeln, dann des Mutterkorns und der Canthariden unterliegt keiner Beschränkung.

Die Besitzer von Berg= und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg= und hüttenmännischen Betrieb als Haupt= oder Nebenprodukte ergeben.

Die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind zur Gewinnung jener Gifte befugt, welche als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes sich darstellen.

§. 4. Zur Zubereitung von Giften für wissenschaftliche Zwecke ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

---

*) Hier und in den 3 folgenden Verordnungen ist statt Art. 114 und 115 des PStGB. nunmehr §. 367 Ziff. 3 und 5 des RStGB. und Art. 2 Ziff. 8 u. 9 des PStGB. in Bezug zu nehmen.

§. 5. Die Berechtigung zur Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Vorschriften in §. 9 nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, dann die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen sämmtliche Gifte,

2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht,

3) die in §. 3 bezeichneten Personen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte verabfolgen.

§. 6. Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten Räumen und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbrauch nothwendigen Vorsichts-Maßregeln stattfinden.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Verwendung der zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften erforderlichen Geräthschaften zu treffen.

§. 7. Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hierzu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlosseuen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäfts-Vorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Behältnisse für diese Gifte müssen fest und dauerhaft und mit gut schließenden Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den darin befindlichen Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen und oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein.

In den Apotheken müssen die für die Receptur bestimmten Gifte oberhalb der Aufschrift gleichfalls mit einem † bezeichnet werden; die Aufbewahrung im verschlossenen Giftschranke ist nur bezüglich der in der Beilage Ziff. II aufgeführten Stoffe geboten.

Die znr Aufbewahrung der Gifte gebrauchten Behältnisse, sowie die zum Giftverkaufe erforderlichen Geräthschaften als Waagen, Löffel, Gewichte u. s. w. sind ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden und gesondert aufzubewahren.

Das zur Führung von Giften befugte ärztliche Per-

sonal und die übrigen zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen, sowie Jene, welche außerdem auf rechtmäßige Weise in den Besitz von Gift gekommen sind, haben die Gifte in einer gegen Unglücksfälle oder Mißbrauch sichernden Weise zu verwahren.

§. 8. Die Versendung von Giften darf nur in hiezu tauglichen, haltbaren, wohl verschlossenen, mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Gift" versehenen Behältnissen bewerkstelligt werden.

Bei der Versendung von arsenikalischen und anderen metallischen Giften auf dem Rheine und dem Ludwigskanale sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839, S. 987, Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1839, S. 613), dann der Verordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt von 1842, S. 199 und 200) und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1865, Regierungsblatt von 1865 S. 585, Kreisamtsbl. der Pfalz von 1865, S. 845) maßgebend. *)

§. 9. Die Abgabe von Giften richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

2) Die Apotheker sind überdies ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen mit Ausnahme der nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage**) geprüften Bader jene

*) An die Stelle der obigen Bekanntmachungen vom 7. Dezbr. 1839 und 9. Juni 1865 ist die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine vom 17. Oktober 1868 nebst Bek. v. 5. Juli 1869 (R.-Bl. 1869. S. 1241) getreten. (Siehe unten). — Die Verordnung vom 9. Januar 1842, den Ludwigskanal betr., bestimmt in §. 95, daß die Bestimmungen über den Transport von Giften auf dem Rheine auch auf den Ludwigskanal Anwendung zu finden haben.

**) Zu den beiden obigen Verordnungen ist inzwischen noch die Baderordnung vom 25. Juni 1868 gekommen.

Gifte zu verabfolgen, welche von denselben nach §. 3 Ziff. 6 und 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung uud Abgabe von Arzneien betreffend,*) als Heilmittel abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An andere Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, dürfen dieselben von den Apothekern wie von den Gift- und Arzneiwaarenhändlern nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Districtspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist.

Der Erlaubnißschein, welcher nach anliegendem Formulare (Beil. Ziff. III.) auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

4) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte sind bezüglich der Abgabe jener Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht, den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

5) Die Sammler giftiger Kräuter, Samen u. s. w., die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken und die Inhaber von Fabriken und Gewerben (§. 3) dürfen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte nur an Personen verkaufen oder überlassen, die zu solchem Besitze berechtigt sind.

6) An andere als die nach Vorstehendem zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Erwerb von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

8) Die nach Ziff. 1 und 4 zum Verkaufe von Giften berechtigten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines polizeilichen Erlaubnißscheines verabfolgten

---

*) Siehe die nächstfolgende Verordnung.

Gifte ein Buch nach dem anliegenden Formulare (Beil. Ziff. IV.) zu führen.

§. 10. Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmäßig erworben worden sind, verwendet werden.

Insbesondere dürfen die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen, die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln verwenden, deren Abgabe oder äußerliche Anwendung ihnen nach §. 3 Ziff. 6, 7 und 9 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend,*) zusteht.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer ist verboten.

Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu obigem Zwecke darf von den Distriktspolizeibehörden unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaßregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

Personen, welche die polizeiliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Abgabe anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten haben, bleiben bei Ausübung dieser Befugniß den Beschränkungen unterworfen, unter welchen ihnen die Bewilligung ertheilt wurde.**)

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt,***) beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit

---

*) Siehe die nächstfolgende Verordnung.

**) Siehe die Bek. v. 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, betr. R.Bl. 1868. S. 667.

***) Diese und die drei folgenden Verordnungen wurden im Regierungsblatt verkündet am 31. März 1866.

Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich des Einsammelns giftiger Kräuter, sowie der Berechtigung der Gift= und Arzneiwaarenhändler und des thierärztlichen Personals zur Führung und Abgabe von Giften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. *)

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

von Pretzschner. von Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf v. Hundt.

Beilage Ziff. I. zu §. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und deren Salze (z. B. Cyankalium.)

Alcaloidia, Alcaloide und andere giftige Pflanzenstoffe, und zwar:

Aconitin,	Jervin,
Atropin,	Lobelin,
Brucin,	Meconin,
Chelerytrin,	Morphium,
Chelidonin,	Narcein,
Codein,	Narcotin,
Colchicin,	Nicotin,
Coniin,	Opianin.
Daturin,	Picrotoxin,
Delphinin,	Sabadillin,
Digitalin,	Scillitin,
Emetin,	Strychnin,
Glaucin,	Thelain,
Hyosciamin,	Veratrin

nebst den alcaloidhaltigen indischen Pfeilgiften Upas tieuté, Woorara und Curara.

---

*) Durch Art. 34 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 wurden die in der Pfalz geltenden Gesetze über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen aufgehoben.

Antimonii butyrum, Antimonbutter.
Antimonii et Kali Tartras, Tartarus emeticus, Brechweinstein.
Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate und Mischungen.
Cantharides, spanische Fliegen.
Herba aconiti, Eisenhutkraut.
Herba et radix Belladonnae, Wolfskirschenkraut u. Wurzel.
Herba et semen Conii maculati, Schierlings-Kraut und Samen.
Herba et semen Daturae stramonii, Stechapfel-Kraut und Samen.
Herba digitalis, Fingerhut-Kraut.
Herba et semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen.
Herba lactucae virosae, Giftlattig.
Herba Sabinae, Sadebaumkraut.
Mercurius bijodatus ruber, Rothes Jodquecksilber.
Mercurius praecipitatus albus, weißer Präcipitat.
Mercurius praecipitatus ruber, Rother Präcipitat (Quecksilberoxyd.)
Mercurius sublimatus corrosivus, Sublimat (Quecksilberchlorid). Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser lösliche Quecksilbersalze.
Nuces vomicae, Brechnüsse.
Oleum amygdalarum amararum aethereum, Aetherisches Bitter-Mandelöl.
Oleum Crotonis, Crotonöl.
Oleum Sabinae, Sadebaumöl.
Opium, Opium.
Phosphorus, Phosphor.
Radix et semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen.
Radix Hellebori albi et nigri, Weiße u. schwarze Nießwurz.
Saccharum Saturni, Bleizucker. Diesem gleichzuachten sind alle in Wasser löslichen Bleisalze.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen.

Beilage Ziff. II. zu §. 7 Abs. 4.

Acidum arsenicosum,
Acidum hydrocyanicum,

Aconitina,
Atropina,
Digitalinum,
Ferrum arsenicum,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum cyanatum.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Liquor arsenicalis Fowleri.
Morphina.
Morphina acetica.
Morphina hydrochlorica.
Oleum amygdalarum amararum aethereum.
Picrotoxinum.
Pulvis arsenicalis Cosmi.
Strychnina.
Strychnina nitrica.
Veratrina.
Zincum cyanatum.

Beilage Ziff. III. zu §. 9 Nr. 3.

Dem (ins. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) wird seinem Ansuchen gemäß auf Grund zustimmender Erklärung des kgl. Bezirksarztes hiemit die Erlaubniß ertheilt . . . (ins. der Name und das Gewicht des Giftes) . . . zum . . . (ins. der angegebene Zweck) anzukaufen.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig . . . . (für einmaligen Ankauf . . . . für . . . . Monate ꝛc.)

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Distrikts-Polizeibehörde.)

(L. S.) N. N.

Beilage Ziff. IV. zu §. 9 Nr. 7.

Tagebuch
über den
Verkauf von Giften
von
N. N.

Nr.	Des Giftes		Namen, Beruf und Wohnort der Abnehmer.	Zeit der Abgabe			Datum der polizeilichen Erlaubniß und Benennung der ausstellenden Behörde	Unterschrift des Empfängers	Bemerkungen.
	Namen	Gewicht		Jahr	Monat	Tag			

Reg.Bl. 1866. S. 313.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. März 1866,

die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien zu verordnen, was folgt:

§. 1. Als Arzneien, auf welche die Bestimmung des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung zu finden hat, werden vorbehaltlich der Vorschriften Unserer Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend, die in der Beilage Ziff. I. aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate erklärt, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein oder nicht.

§. 2. Zur Zubereitung von Arzneien behufs des Verkaufes oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

I. Nach dem Umfange ihrer Gewerbsbefugnisse:

a) die Apotheker,
b) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte;

II. Nach Maßgabe ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien:

a) die Besitzer von Handapotheken,
b) das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal, dann
c) die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen;

III. nach dem Inhalte der Bewilligungsurkunde:

wer die Erlaubniß Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Zubereitung und Abgabe einzelner Arzneien erhalten hat.

§. 3. Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien bemißt sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

2) Die Apotheker sind außerdem ausschließend berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

3) An andere, als die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Personen dürfen von den Apothekern sämmtliche Arzneien zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination abgegeben werden.

Den Apothekern ist überdies gestattet,

a) sämmtliche Arzneien an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind und

b) die in der Beilage Ziff. II. aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung zu verabfolgen.

4) Die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen an andere, als die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen nur Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

5) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt, deren Zubereitung ihnen zukommt, im Uebrigen sind sie bezüglich des Umfanges ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien, den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

6) Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten

ärztlichen Personale dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien, die übrigen ärztlichen Personen aber nur jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

7) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf vorbehaltlich der Vorschrift in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Jan. v. Js, die Ausübung der Heilkunde betreffend,*) die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Rohen und gebrannten Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Weiße Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Haller's Säure,
Brechweinstein,
Opium und dessen Präparate,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien erlaubt, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

Die nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage**) geprüften Bader hingegen sind nur berechtigt,

Heftpflaster,
Goulard'sches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse zu verabfolgen.

---

*) Obiger §. 10 lautet: Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narcotisirung einathmen zu lassen.

**) Siehe die Note Seite 97 zu §. 9 Ziff. 2.

8) Die Hebammen sind zur Führung von Salmiakgeist, Hofmann'schem Liquor und Zimmettinktur nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen im Königreich Bayern*) befugt.

9) Den Thierärzten und den zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen ist gestattet, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

10) Wer die Bewilligung zur Zubereitung und zum Verkaufe einzelner Arzneien erhalten hat (§ 2 Nr. III.), bleibt hinsichtlich der Abgabe derselben den Bestimmungen unterworfen, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt wurde.

11) Wer sich mit dem Einsammeln der in der Beilage Ziff. I aufgeführten Saamen, Wurzeln und Kräuter oder mit der Kultur von Heilpflanzen befaßt; wer durch berg- oder hüttenmännischen Betrieb Arzneien als Haupt- oder Nebenprodukte erzeugt und wer bei dem Fabrik- oder Gewerbsbetriebe Arzneien als Nebennutzungen gewinnt, darf die von ihm gewonnenen Rohstoffe oder Produkte nur an Personen verkaufen oder überlassen, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich der Gewerbsberechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und der Befugniß des thierärztlichen Personals zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.**)

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

---

*) Diese Hebammen-Instruktion ist abgedruckt in D. XV. S. 211.
**) Siehe die Note Seite 100 zu §. 11 Abs. 2.

Beilage Ziff 1. zu §. 1.

Acidum aceticum, Essigsäure.
Acidum arsenicosum, arsenige Säure.
Acidum benzoicum, Benzoësäure.
Acidum hydrochloricum, Salzsäure.
Acidum hydrocyanicum, Cyan-Wasserstoffsäure.
Acidum nitricum, Salpetersäure.
Acidum phosphoricum, Phosphorsäure.
Acidum succinicum, Bernsteinsäure.
Acidum sulphuricum, Schwefelsäure.
Acidum tannicum, Gerbsäure.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure.
Aconitina, Akonitin.
Aether, Aether.
Aether aceticus, Essigäther.
Agaricus albus, Lärchenschwamm.
Aloë, Aloë.
Alumen, Alaun.
Ammonia acetica, essigsaures Ammoniak.
Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak.
Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak.
Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak.
Ammonia phosphorica, phosphorsaures Ammoniak.
Ammonia pura liquida, Salmiakgeist.
Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak.
Ammoniacum, Ammoniakgummi.
Amygdalina, Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua hydrosulphurata, Schwefelwasserstoffwasser.
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd.
Asa foedita, Stinkasant.
Atropina, Atropin.
Auro-Natrium chloratum, Chlor-Goldnatrium.
Balsamum copaivae, Copaivbalsam.
Balsamum peruvianum, peruvianischer Balsam.
Baryum chloratum, Chlorbaryum.
Bismuthum subnitricum, Basisch, salpetersaures Wismuthoxyd.

Bromum, Brom.
Bulbus seu Radix Colchici, Herbstzeitlosenwurzel.
Bulbus Scillae, Meerzwiebel.
Calcium chloratum, Chlorkalcium.
Calcium sulphuratum, Schwefelkalcium.
Camphora, Kampher.
Cantharides, spanische Fliegen.
Capita papaveris, Mohnköpfe.
Carboneum sulphuratum, Schwefelkohlenstoff.
Cassia Fistula, Röhrenkassie.
Castoreum, Bibergeil.
Catechu, Catechu.
Chinina, Chinin.
Chinoïdina, Chinoidin.
Chinchonina, Chinchonin.
Chloroformium, Chloroform.
Chlorum in aqua, Chlorwasser.
Cocculi indici, Kokkelskörner.
Cortex Cascarillae, Kascarillrinde.
Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Frangulae, Faulbaumrinde.
Cortex Granati radicis, Granatwurzelrinde.
Cortex Mezerei, Seidelbastrinde.
Cubebae, Kubeben.
Cupro-Ammonia hydrochlorica, Köchlin'scher Kupferliquor.
Cupro-Ammonia sulphurica, schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak.
Cuprum aceticum, essigsaures Kupfer.
Cuprum aluminatum, Kuferalaun.
Cuprum sulphuricum, schwefelsaures Kupferoxyd.
Digitalinum, Digitalin.
Ergotinum, Ergotin.
Euphorbium, Euphorbium (Wolfsmilch).
Fel Tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle.
Ferro-Ammonia citrica, Citronensaures Eisenoxydammoniak.
Ferro-Ammonia hydrochlorica, Salzsaures Eisenoxyd-Ammoniak.
Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali.
Ferrum aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Eisenoxyd.
Ferrum arsenicicum, arsensaures Eisen.

Ferrum carbonicum saccharatum, kohlensaures Eisenoxydul mit Zucker.
Ferrum chloratum, Eisenchlorür.
Ferrum chloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorür.
Ferrum sesquichloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorid.
Ferrum sesquichloratum liquidum dilutum, verdünntes flüssiges Eisenchlorid.
Ferrum cyanatum, Cyaneisen.
Ferrum jodatum saccharatum, Eisenjodür mit Zucker.
Ferrum sesquijodatum liquidum, flüssiges Eisenjodid.
Ferrum lacticum, milchsaures Eisenoxydul.
Ferrum oxydato-oxydulatum, Eisenoxydoxydul.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxydhydrat.
Ferrum oxydatum hydrato-aceticum in aqua, Eisenoxyd mit essigsaurem Eisenoxyd in Wasser.
Ferrum phosphoricum oxydulatum, phosphorsaures Eisenoxydul.
Ferrum pulveratum, Eisenpulver.
Ferrum sulphuricum oxydulatum, schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores Arnicae, Wohlverleihblumen.
Flores Brayerae anthelminthicae, Kusso (Kosso).
Flores Cinae, Wurmsamen.
Folia Sennae, Sennesblätter.
Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter.
Fructus Colocynthidis, Koloquinten.
Fucus crispus, Perltang, Irländisches Perlmoos.
Galbanum, Mutterharz.
Gummi Guttae, Gummigutt.
Herba Aconiti, Eisenhutkraut.
Herba Belladonnae, Tollkirschenkraut.
Herba Cardui Benedicti, Kardobenediktenkraut.
Herba Centaurii minoris, Tausendguldenkraut.
Herba Chelidonii, Schöllkraut.
Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut.
Herba Cochleariae, Löffelkraut.
Herba Conii maculati, Schierlingskraut.
Herba Digitalis, Fingerhutkraut.
Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Holzzahn.
Herba Gratiolae, Gottesgnadenkraut.

Herba Hyoscyami, Bilsenkraut.
Herba Jaceae, Stiefmütterchenkraut.
Herba Lactucae virosae, Giftlattichkraut.
Herba Mari veri, Amberkraut.
Herba Marubii albi, Weißer Andorn.
Herba Polygalae amarae, Bittere Kreuzblume.
Herba Pulsatillae, Küchenschelle.
Herba Sabinae, Sadebaum oder Sevenbaumspitzen.
Herba Scordii, Lachenknoblauch.
Herba Stramonii, Stechapfelkraut.
Herba trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid.
Hydrargyrum chloratum mite, mildes Quecksilberchlorür.
Hydrargyrum cyanatum, Cyanquecksilber.
Hydrargyrum depuratum, gereinigtes Quecksilber.
Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür.
Hydrargyrum bijodatum rubrum, Quecksilberjodid.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum oxydulatum nigrum, schwarzes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praécipitatum album, weißer Quecksilberpräcipitat.
Hydrargyrum stibiato-sulphuratum, Schwefelantimon-Schwefelquecksilber.
Hydrargyrum sulphuratum nigrum, schwarzes Schwefelquecksilber.
Hydrargyrum sulphuratum rubrum, rothes Schwefelquecksilber.
Jodum, Jod.
Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali.
Kali carbonicum crudum, rohes kohlensaures Kali (Pottasche).
Kali carbonicum depuratum, gereinigtes kohlensaures Kali.
Kali carbonicum liquidum, flüssiges kohlensaures Kali.
Kali carbonicum purum, reines kohlensaures Kali.

Kali bicarbonicum, doppelt kohlensaures Kali.
Kali causticum fusum, geschmolzenes Aetzkali.
Kali causticum liquidum, flüssiges Aetzkali.
Kali chloricum, chlorsaures Kali.
Kali nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Kali.
Kali nitricum crudum, salpetersaures Kali.
Kali sulphuricum crudum, rohes schwefelsaures Kali.
Kali sulphurcium purum, reines schwefelsaures Kali.
Kali tarsaricum, neutrales weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum, doppelt weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum pulveratum, gepulvertes doppelt weinsteinsaures Kali.
Kalium bromatum, Bromkalium.
Kalium ferrocyanatum flavum, Ferrocyankalium, Blutlaugensalz.
Kalium jodatum, Jodkalium.
Kalium sulphuratum, Schwefelkalium.
Kino, Kino.
Kreosotum, Kreosot.
Lactucarium, Giftlattichsaft.
Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz.
Lignum Quassiae surinamensis, Surinamensisches Quassienholz.
Lignum Sassafras, Sassafrasholz.
Lithion, Lithion.
Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia.
Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia.
Magnesia usta, gebrannte Magnesia.
Manna, Manna.
Morphina, Morphin.
Moschus, Bisam.
Myrrha, Myrrhe.
Natro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Natron-Kali, Seignettsalz.
Natrum aceticum, essigsaures Natron.
Natrum boracicum, boraxsaures Natrum (Borax).
Natrum carbonicum crystallisatum depuratum, gereinigtes krystallisirtes kohlensaures Natron.
Natrum carbonicum crystrallisatum venale, käufliches krystallisirtes kohlensaures Natron.

Natrum carbonicum depuratum dilapsum, verwittertes gereinigtes kohlensaures Natron.
Natrum bicarbonicum, doppelt kohlensaures Natron.
Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron.
Natrum nitricum crudum, rohes salpetersaures Natron.
Natrum nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Natron.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron.
Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron, Glaubersalz.
Natrum salphuricum dilapsum, verwittertes schwefelsaures Natron.
Nuces vomicae, Krähenaugen.
Oleum amygdalarum amarum aethereum, ätherisches Bittermandelöl.
Oleum animale crudum, rohes Thieröl.
Oleum Cajeputi, Cajeput-Oel.
Oleum Chamomillae aethereum, ätherisches Kamillenöl.
Oleum Crotonis, Krotonöl.
Oleum Ricini, Ricinusöl.
Oleum Sabinae, Sade- oder Sevenbaumöl.
Oleum Sinapis aethereum, ätherisches Senföl.
Oleum Valerianae, Baldrianöl.
Opium, Opium.
Phosphorus, Phosphor.
Picrotoxinum, Picrotoxin.
Plumbum aceticum crudum, rohes essigsaures Bleioxyd.
Plumbum aceticum depuratum, gereinigtes essigsaures Bleioxyd.
Plumbum subaceticum liquidum, flüssig basisch-essigsaures Bleioxyd, Bleiessig.
Plumbum hydrico-carbonicum, kohlensaures Bleioxyd.
Plumbum oxydatum fusum, geschmolzenes Bleioxyd.
Plumbum oxydatum rubrum, rothes Bleioxyd.
Plumbum tannicum, gerbsaures Bleioxyd.
Propylamin.
Pulpa Cassiae, Röhren-Kassienmus.
Pulpa tamarindorum, Tamarindenmus.
Pulvis aërophorus, Brausenpulver.
Radix Angelicae, Angelikawurzel.
Radix Arnicae, Wohlverleihwurzel.

Radix Artemisiae, Beifußwurzel.
Radix Bardanae, Klettenwurzel.
Radix Belladonnae, Tollkirschen- oder Belladonnawurzel.
Radix caricis arenariae, Sandriedgraswurzel.
Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel.
Radix Chinae, Chinawurzel.
Radix Colombo, Kolombowurzel.
Radix Enulae, Alantwurzel.
Radix Filicis maris, Farrnkrautwurzel.
Radix Galangae, Galgantwurzel.
Radix Hellebori albi, weiße Nießwurz.
Radix Hellebori nigri, schwarze Nießwurz.
Radix Jalapae, Jalapenwurzel.
Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel.
Radix Levistici, Liebstöckelwurzel.
Radix Ononidis, Hauhechelwurzel.
Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel.
Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel.
Radix Rhei, Rhabarberwurzel.
Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel.
Radix Sassaparillae, Sassaparilwurzel.
Radix Senegae, Senegawurzel.
Radix Serpentariae, virginische Schlangenwurzel.
Radix Tormentillae, Tormentillwurzel.
Radix Valerianae, Baldrianwurzel.
Resina Guajaci nativa, natürliches Guajakharz.
Resina Jalapae, Jalapenharz.
Salicinum, Salicin.
Sanguis Draconis, Drachenblut.
Santoninum, Santonin.
Sapo guajacinus, Guajak-Seife.
Sapo jalapinus, Jalapenseife.
Sapo medicatus, medicinische Seife.
Scammonium, Scammonium.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen Colchici, Zeitlosensamen.
Semen Conii maculati, Schierlingsamen.
Semen Hyoscyami, Bilsensamen.
Semen Phellandrii, Wasserfenchel.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen.

Semen Stramonii, Stechapfelsamen.
Spiritus Formicarum, Ameisengeist.
Spiritus nitroso-aethereus, Salpeteräther-Weingeist.
Spiritus saponatus, Seifengeist.
Spiritus Serpylli, Quendelgeist.
Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist.
Stibio Kali tartaricum, weinsteinsaures Antimonoxydkali.
Stibium chloratum liquidum, flüssiges Chlorantimon.
Stibium oxydatum, Antimonoxyd.
Stibium sulphuratum aurantiacum, Goldschwefel.
Stibium sulphuratum nigrum, schwarzer Schwefel-Spießglanz.
Stibium sulphuratum rubrum, rother Schwefel-Spießglanz.
Stipites Dulcamarae, Bittersüß-Stengel.
Strychnina, Strychnin.
Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.
Veratrina, Veratrin.
Zincum chloratum, Chlorzink.
Zincum cyanatum, Cyanzink.
Zincum oxydatum, Zinkoxyd.
Zincum sulphuricum purum, reines schwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Beilage Ziff. II. zu §. 3. Nr. 3 Absatz 2 lit. b.

Acidum aceticum, Essigsäure.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure.
Aether, Aether.
Aether aceticus, Essigäther.
Alumen, Alaun.
Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak.
Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak.
Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak.
Ammonia pura liquida, Salmiak-Geist.
Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak.
Balsamum peruvianum, peruvianischer Balsam.
Cassia Fistula, Röhrenkassie.
Catechu, Katechu.

Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Frangulae, Faulbaumrinde.
Cortex Mezerei, Seidelbastrinde.
Emplastrum vesicatorium, spanisches Fliegenpflaster-Vesicator.
Fel tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle.
Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxyd-Hydrat.
Flores Cinae, Wurmsamen.
Folia Sennae, Sennesblätter.
Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter.
Fucus crispus, Perltang, irländisches Perlmoos.
Herba cardui benedicti, Kardo-Benediktenkraut.
Herba Centaurii minoris, Tausend-Guldenkraut.
Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut.
Herba Cochleariae, Löffelkraut.
Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Hohlzahn.
Herba Mari veri, Amberkraut.
Herba Marubii albi, weißer Andorn.
Herba Polygalae amarae, bittere Kreuzblume.
Herba Scordii, Lachenknoblauch.
Herba Trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.
Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali.
Kali carbonicum, kohlensaures Kali.
Kali bicarbonicum, doppeltkohlensaures Kali.
Kali chloricum, chlorsaures Kali.
Kali nitricum, salpetersaures Kali (Salpeter).
Kali sulphuricum, schwefelsaures Kali.
Kali tartaricum, neutrales weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum, doppeltweinsteinsaures Kali.
Kalium sulphuratum, Schwefel-Kalium.
Kreosotum, Kreosot.
Lichen islandicus, isländisches Moos.
Lignum Quajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz.
Lignum Quassiae, Quassienholz.
Lignum Sassafras, Sassafrasholz.
Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia.
Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia.
Magnesia usta, gebrannte Magnesia.
Manna, Manna.

Myrrha, Myrrhe.
Natro-Kali-tartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz.
Natrum boracicum, boraxsaures Natron, Borax.
Natrum carbonicum, kohlensaures Natron.
Natrum bicarbonicum, doppeltkohlensaures Natron.
Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron.
Natrum nitricum, salpetersaures Natron.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron.
Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron.
Oleum animale crudum, rohes Thieröl.
Oleum Cajeputi, Cajeputöl.
Oleum Ricini, Ricinusöl.
Oleum sinapis aethereum, ätherisches Senföl.
Pulpa Cassiae, Röhrenkassien-Mus.
Pulpa Tamarindorum, Tamarinden-Mus.
Pulvis aërophorus, Brausepulver.
Radix Altheae, Eibischwurzel.
Radix Angelicae, Angelika-Wurzel.
Radix Bardanae, Klettenwurzel.
Radix Caricis arenariae, Sandriedgraswurzel.
Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel.
Radix Enulae, Alantwurzel.
Radix Galangae, Galgantwurzel.
Radix Levistici, Liebstöckelwurzel.
Radix Ononidis, Hauhechelwurzel.
Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel.
Radix Rathaniae, Ratanhiawurzel.
Radix Rhei, Rhabarberwurzel.
Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel.
Radix Sassaparillae, Sassaparillwurzel.
Radix Tormentillae, Tormentillwurzel.
Radix Valerianae, Baldrianwurzel.
Sanguis Draconis, Drachenblut.
Santoninum, Santonin.
Sapo medicatus, medicinische Seife.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen (als Läusepulver).
Spiritus Formicarum, Ameisengeist.
Spiritus saponatus, Seifengeist.
Spiritus serpylli, Quendelgeist.

Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist.
Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.
Reg.Bl. 1866. S. 329.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

v. 15. März 1866,

die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zu verordnen, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1) eine Offizin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens

1) eine Offizin und
2) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum sich befinden.

§. 2. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit

und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem Stande erhalten sein.

§. 3. Die Offizin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besondern Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen Receptirtisch,
2) genaue und empfindliche Waagen mit Schalen sowohl aus Messing als auch aus Horn und Bein, nebst vollkommen richtigen gestempelten Gewichten und zwar an Waagen:
   a) Tarir-Waagen, welche bei einer Belastung von 8 Unzen auf jeder Schale noch einen bis einen halben Gran anzeigen sollen;
   b) Species-Waagen, welche bei einer Belastung von 3 Unzen noch auf 5 Gran Ausschlag geben;
   c) Pulver-Waagen, welche bei 1 Unze Last noch 1 Gran empfinden;
   d) kleine Granwaagen, von welchen noch $^1/_{10}$ Gran angezeigt wird;
3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Steinzeug;
4) Löffel aus Messing, Bein oder Schildpatt;
5) geaichte Mensuren aus Zinn, Porzellan oder Glas;
6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Karten-Papier oder Pulverschiffchen aus Messing oder Horn;
7) eine messingene oder stählerne und eine hölzerne Pillen-Maschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann
9) diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen,
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch mit eng anliegenden Blasen oder Kautschuckdeckeln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 4. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden:

ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungs-Apparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, die Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren, eine Presse und ein Eiskeller oder doch ein tauglicher Eisbildungs-Apparat; an physikalischen Instrumenten endlich ein Barometer und Thermometer, ferner ein Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten, in frequenten Apotheken auch ein Alkoholometer nebst dazu gehörigen Glascylindern.

§. 5. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinener Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben rc. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten. Der Phosphor, welcher in Blech- oder Glasgefäßen unter Wasser aufzubewahren ist, muß noch in ein zweites Gefäß gestellt werden.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 6. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 7. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen

vollkommen Schutz bieten und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 8. Die in den vorstehenden §§. 3, 4, 5, 6 und 7 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken, (für letztere in Beziehung auf die Officin und das zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe erforderliche Lokal) auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distriktspolizeibehörde benehmlich mit dem Bezirksarzte und im Berufungsfalle in zweiter und letzter Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse näher bestimmen wird.

§. 9. In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Offizin und ein kleiner, zur Bereitung von Arzneien eingerichteter hiezu ausschließlich bestimmter Raum vorhanden sein. Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 8 ebenfalls Anwendung.

§. 10. In den allopathischen Apotheken muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der bayerischen Pharmakopoe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate nebst den in dem Anhange Ziffer I zur Pharmakopoe aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität jeder Zeit vorhanden sein.

§. 11. Für die allopathischen Apotheken mit geringerem Absatze, für Filialapotheken und die homöopathischen Apotheken ist auf Ansuchen der Apotheker von der Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate und in welcher Menge vorhanden sein müssen. Auf Beschwerde entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz.

§. 12. Behufs der Controle des Arzneivorrathes muß in jeder selbstständigen oder Filial-Apotheke ein Inventar (Waarenbuch) der vorhandenen Stoffe und Präparate mit den gehörigen Belegen über Ab- und Zugang evident ge-

halten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, wird jedem Apotheker überlassen.

§. 13. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,	Opium und dessen Präparate,
Höllenstein,	Heller's Säure,
Roher und gebrannter Alaun,	Kamillen,
Weiße Magnesia,	Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Brechweinstein,	Eisenoxydhydrat,
Brechwurzel,	Chloroform und
Zimmttinktur,	Mutterkorn.
Hofmann'scher Liquor,	
Salmiakgeist,	

§. 14. Die Führung eines größeren Vorrathes hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle übersteigen.

Die Inhaber solcher Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus der nächst gelegenen, inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Prozent der Arzneitaxe zu gewähren hat.

§. 15. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Inventar ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 16. Die bayerische Pharmakopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 17. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, welche entweder:

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder

2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Kosten dargestellt werden können oder endlich

3) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 18. Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;

2) innerhalb der Grenzen der bayerischen Pharmakopoe die Arznei nach der Ordination der berechtigten ärztlichen Person unweigerlich zu bereiten oder bereiten zu lassen;

3) nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Personen zu fertigen oder fertigen zu lassen.

Die Recepte auswärtiger Aerzte, welche zu Patienten gerufen werden oder deren Ordinationen von Fremden, Reisenden u. s. w. überbracht werden, dürfen ebenfalls gefertiget werden, wenn nicht Anlaß zu den in den nachfolgenden Ziffern 4 und 5 angeordneten Maßregeln gegeben ist, in welchem Falle der Apotheker den Bezirksarzt zu Rath zu ziehen hat.

Die Apotheker sind ferner verpflichtet:

4) Repetitionen heftig wirkender oder auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebener Arzneien nur auf schriftliche Anordnung auszuführen;

5) im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels als die in dem Anhange Ziffer IV. der Pharmakopoe als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens (!) verordnet, sich hierüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.

§. 19. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundpräparate müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen.

In denjenigen allopathischen Apotheken, in welchen für das Dispensiren homöopathischer Ordinationen eine Person ausschließlich verwendet wird, dürfen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden.

§. 20. In jeder selbstständigen Apotheke muß ein Elaborationsbuch, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit

Angabe der Zeit der geschehenen Zubereitung vollständig und genau zu bezeichnen sind, evident gehalten werden.

Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 21. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der bayerischen Pharmakopoe gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Reagentien, welche nach dem Anhange Ziffer I. zur Pharmakopoe in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in der Beilage verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein; brauchen jedoch nicht in besonderem Verschlusse gehalten zu werden.

Die für dieselben bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-Aufbewahrungs- und Vorraths-Localitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 22. Alle einzelnen Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt und insoferne sie einer

Zersetzung oder dem Verderben unterliegen, rechtzeitig erneuert werden.

§. 23. Die Besitzer von Handapotheken müssen die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Localitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, dann die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 24. Die Apotheker sind gehalten, jede Arznei, zu deren Bereitung sie nach §. 18 Ziffer 2 verpflichtet sind, abzugeben und in den ärztlich als dringend bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe und gegebenen Falls die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

§. 25. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, kommen die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung.*)

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt.

Die Arzneitaxordnung muß auch von den Inhabern von Handapotheken eingehalten werden.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben

*) Die Grundlage hiefür bildet die V. v. 1. März 1857, die Arznei-Taxe für das Königreich Bayern betr. (R.Bl. S. 237). Aenderungen wurden gemacht durch die Bekanntmachungen vom 28. April 1861 (R.Bl. S. 385), vom 21. Mai 1862 (R.Bl. S. 931), vom 3. April 1867 (R.Bl. S. 393) und vom 18. Februar 1869 (R.Bl. S. 249). Die Herausgabe und der Verlag der amtlichen Ausgabe der neuen Arznei-Taxe wurde gemäß Bek. v. 18. März 1857 (R.Bl. S. 242) der Hofbuchhandlung Palm in München übertragen, deßgleichen die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe gemäß Bek. vom 1. Mai 1867 (R.Bl. S. 537).

die verordnungsmäßigen Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten. *)

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht befugten ärztlichen Personale.

§. 26. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personen müssen die Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, gleich den Besitzern von Handapotheken aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Prozent an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

C. Von den Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte und von den Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen.

§. 27. Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte und die übrigen zur gewerbsmäßigen Bereitung und Abgabe von Arzneien (Arzneiwaaren) berechtigten Personen sind gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zu Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbräuchen nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;

2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben, insoferne ihre anderweitige Benützung schädliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Thieren zur Folge haben kann, ausschließlich zu obigem Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit anderen Gegenständen nicht stattfinden kann;

4) ihre Waaren und Fabrikate nicht nach dem Apothekergewichte zu verkaufen. **)

Die Gift- und Arzneiwaarenhändler unterliegen gleich-

---

*) Vgl. Art. 7 der Maß- u. Gewichtsordnung vom 17. August 1868, wornach ein vom gewöhnlichen Gewichte abweichendes Medizinalgewicht nicht mehr stattfindet.

**) Siehe die Note zu § 25 Abs. 3.

falls den unter Ziffer 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§. 28. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und die mit Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken, sowie über die Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen werden besondere Vorschriften erfolgen; bis dahin haben die dermal hierüber geltenden Bestimmungen zu Anwendung zu kommen.*)

§. 29.**) Der Antrag auf Strafverfolgung hat in jenen Fällen, in welchen derselbe sich auf den von der Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Ergebnisse der Visitation einer selbstständigen, Filial- oder Handapotheke ergangenen Bescheid gründet, von der genannten Kreisstelle oder in deren Auftrage von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

In den in den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 19, 20, 21, 22 und 23 vorgesehenen Fällen darf jedoch ein solcher Antrag erst dann an die Staatsanwaltschaft gebracht werden, wenn in dem Visitationsbescheide dem Apotheker die Beseitigung eines bestimmt bezeichneten Uebelstandes oder Mangels unter Androhung von Strafverfolgung aufgetragen worden war und dieser Auftrag bei der nächsten regelmäßigen Visitation oder der ausnahmsweise angeordneten Nachvisitation als noch nicht vollzogen constatirt worden ist.

In den übrigen Fällen hat der Bezirksarzt in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde den Antrag auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft zu bringen.

§. 30. Die etwa mit Beschlag belegten Arzneien, Maße, Ge-

---

*) Zur Zeit gelten noch im Wesentlichen die Art. 69—77 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 und bezüglich der homöopathischen Apotheken die Minist. Entschl. v. 23. Juni 1842 (D. XXX. S. 65.)

**) Das RStGB. kennt in gegenwärtigem Falle weder das Erforderniß der Strafantragstellung noch läßt es die Konfiskation der Arzneien zu, weßhalb die §§ 29—31 ihre Bedeutung verloren haben.

wichte und Waagen sind in allen Fällen gleichzeitig mit dem Antrage auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§. 31. Wegen Uebertretungen der in §. 27 enthaltenen Vorschriften von Seite der mit der Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken und der Gift- und Arzneiwaarenhandlungen hat in allen Fällen der Antrag auf Strafverfolgung von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Die Vorschrift des §. 30 hat hier gleichfalls Anwendung zu finden.

§. 32. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen, insoweit sie in Vorstehendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, aufgehoben werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Vogel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär

Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage zu §. 21 Abs. 4.

Verzeichniß derjenigen heftig wirkenden Arzneien, welche oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet werden müssen.

Acidum nitricum concentratum.
" " crudum
" " dilutum.
" sulphuricum crudum.
" " rectificatum.
Aqua Amygdalarum amararum.
" Goulardi.
" phagedaenica.
Argentum nitricum crystallisatum.
" " fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Bromum.

Cantharides.
Cocculi indici.
Colocynthis praeparata.
Cupro-Ammonia hydrochlorica liquida.
" " sulphurica.
Cuprum aceticum.
" subaceticum.
" aluminatum.
" sulphuricum parum.
" " venale.
Euphorbium.
Extractum Colocynthidis.
" Pulsatillae.
Ferrum sesquijodatum liquidum.
Fructus Colocynthidis.
Gummi-Guttae.
Herba Gratiolae.
" Nicatianae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Hydrargyrum jedatum flavum.
" oxydulatum nigrum.
Jodum.
Kreosotum.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
" Sinapis aethereum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
" oxydatum fusum,
" " rubrum.
Resina Jalapae.
Scammonium,
Semen Sabadillae.
Stibium oxydatum.
Tinctura Colocynthidis.
" Jodii.
Zincum chloratum.
" sulphuricum purum.

Reg. Bl. 1866 S. 353.

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. März 1866,

die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel welche vom Handverkaufe ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verläßigkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., als Arzneien erklärt sind.

Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemißt sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Vogel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Reg.Bl. 1866. S. 373.

5.

Bekanntmachung

vom 6. August 1870,

die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenstände betr. *)

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 169 des Polizei-Strafgesetzbuches**) wird in Bezug auf Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen verfügt, was folgt:

Abschnitt I.

Verfertigung solcher Stoffe.

§. 1. Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Fabriken oder Werkstätten zur Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen

---

*) Das R.St.G.B. läßt nur mehr für explodirende, nicht mehr für leicht entzündliche Stoffe Polizeivorschriften zu, da für letztere lediglich die allgemeine Strafbestimmung des § 367 Ziff. 6 Maß zu geben hat. — Die obige Bek. v. 6. August beschäftigt sich nur mit Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen. Außer diesen gibt es jedoch noch verschiedene andere explodirende Stoffe, worüber für Bayern Polizeivorschriften erlassen wurden, so die Bek. v. 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und andern explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr. (R.Bl. S. 377), die Bek. v. 17. Septbr. 1864, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den königlichen Posten betr. (R.Bl. S. 1273) und die Bek. v. 9. Septbr. 1866, die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr. (R.Bl. S. 1285) Diese Vorschriften haben, so weit sie sich auf explodirende Stoffe namentlich auf ungereinigtes Petroleum beziehen, noch fortdauernde Giltigkeit, ihr Abdruck wurde jedoch hier unterlassen, weil sie zum großen Theile bereits veraltet sind und weil in nächster Zeit neue oberpolizeiliche Vorschriften über diesen Gegenstand in Aussicht stehen.

**) Hier ist nunmehr § 367 Ziff. 5 des R.St.G.B. und Art. 2 Ziff. 9 des P.St.G.B. zu allegiren.

sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend (Regierungs-Blatt Seite 993) maßgebend. *)

§. 2. Wer sich mit Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerks-Gegenständen befassen will, hat zudem, und zwar vor dem Beginne des Betriebes, bei der Distriktspolizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten, und den hienach von dieser ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

§. 3. Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeitsanlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Für die Aufbewahrung sowohl der Rohstoffe, als auch der fertigen Fabricate müssen besondere Räume bereit gehalten und dürfen hiezu die Fabricationslocale nicht benützt werden.

2) Die bei den verschiedenen Arbeiten zum Mischen der Pulverbestandtheile oder für den bereits gemischten Pulversatz zu benützenden Arbeitsgeräthe dürfen nicht von Eisen, auch die Räder der Karren und Wagen, welche zum Transporte innerhalb der Fabrik dienen, nicht mit Eisen beschlagen sein.

3) Fässer und andere Gefäße, welche zur Benützung in Pulverfabriken dienen, dürfen keine eisernen Reife oder Nägel haben und müssen dicht schließend gearbeitet und fest gebunden sein.

4) Die zum Transporte von Pulver oder Pulversatz aus einem Locale der Fabrik in ein anderes dienenden Gefäße müssen außerdem mit gut angepaßten Deckeln versehen sein.

5) Wenn Reparaturen an Maschinen oder Theilen der Fabrik nöthig werden, hat den Ausbesserungsarbeiten die Entfernung der Pulvermassen in den betreffenden Räumen und sodann eine starke Durchnässung letzterer vorauszugehen.

---

*) Siehe unten zu Art. 130 des P.St.G.B.

Bei den Reparaturen muß immer der Inhaber oder ein sachkundiger Werkmeister der Fabrik die Aufsicht führen.

6) In jeder Pulverfabrik muß für Wasservorrath und für Feuerlöschgeräthe, dann für entsprechende Bewachung auch außer der Arbeitszeit und bei Nacht vorgesorgt sein; diese Bewachung kann bei kleinen und isolirt gelegenen Werken von der Districtspolizeibehörde erlassen werden.

7) In Pulverfabriken dürfen nur erwachsene, zuverlässige und nüchterne Personen verwendet werden.

Nicht zum Geschäftsbetrieb gehörige Personen dürfen nur unter Begleitung eines Aufsehers zugelassen werden.

8) Für jede Pulverfabrik muß eine Betriebsordnung erlassen und in derselben zu Jedermanns Kenntnißnahme angeheftet werden. Für kleinere Werke kann die Aufstellung einer Betriebsordnung von der Districtspolizeibehörde nachgesehen werden. Die Betriebsordnung muß den Geschäftsbetrieb so regeln, daß jeder Arbeiter seinen bestimmten Geschäftskreis hat.

In den einzelnen Arbeitslocalen dürfen immer nur diejenigen sich aufhalten, welche nach der Betriebsordnung in denselben beschäftigt sind.

Den Arbeitern bei den Feuerungsanlagen, wie den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern, dürfen keine Geschäfte übertragen werden, bei deren Ausführung sie von den Feuerungsanlagen weg Locale betreten müßten, in welchen Pulver bereitet wird, und ebenso müssen die in letzteren Localen Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit den Feuerungsanlagen fern bleiben.

Die Heizung der Fabriklocale darf nur von außen geschehen und muß so eingerichtet sein, daß die zu verarbeitenden Materialien unter keinen Umständen weder mit offenem Feuer, noch mit überhitzten Flächen in Berührung kommen können. Für das Trocknen des Pulvers ist nur Dampf- oder Warm- Wasserheizung zulässig.

9) Alle in Arbeits- oder Lagerräume einer Pulverfabrik Eintretenden müssen vorher ihre Fußbekleidung ablegen oder über dieselbe Filzschuhe anziehen.

An der Fußbekleidung der Arbeiter dürfen sich eiserne Nägel oder Absatzeisen nicht befinden.

10) Das Tabakrauchen ist nicht blos in den Fabrik-

räumen, sondern auch in der Nähe der Fabrik auf eine Entfernung von 340 Fuß (100 Metern) von den äußeren Grenzen verboten.

Die Arbeiter dürfen in der Fabrik weder Rauchtabake oder Cigarren, noch Tabakspfeifen, Feuerzeuge oder sonstige zum Rauchen dienende Gegenstände mit sich führen.

11) In den Pulverbereitungs-Localen muß während der Arbeit alles Schlagen, Stoßen und Reiben sorgfältig vermieden und jedes Gefäß behutsam gehoben, getragen und niedergesetzt werden.

Gleiche Vorschrift gilt für alle Fabrikräume, in welchen Pulversatz, Pulvermasse oder fertiges Pulver gelagert ist.

12) Fertiges Pulver darf in den Bereitungs-Localen nicht in größeren Quantitäten angehäuft, sondern muß alsbald aus denselben in die Verwahrungslokale gebracht, auch darf das zu verarbeitende Material nur allmälig nach dem Fortschritte der Arbeit in die Arbeisräume genommen werden.

13) Die Pulverkohle darf erst mindestens zwei Tage nach ihrer Darstellung pulverisirt werden und ist sodann in mit Eisenblech gefütterten oder blechenen Behältern mit gut schließenden Deckeln in ein eigens hiefür bestimmtes Local zur Aufbewahrung zu verbringen.

14) Die Pulverarbeit darf nur bei Tageslicht oder Nachts unter Anwendung von zweckmäßig construirten Sicherheitslampen stattfinden.

Sogleich nach dem Schlusse der Arbeit ist fertiges Pulver in das hiefür bestimmte Aufbewahrungslocal zu verbringen.

15) Aus Unvorsichtigkeit verschüttete Satzmaterialien oder Pulvermassen dürfen nicht weiter zur Fabrication verwendet, sondern müssen sogleich zusammengekehrt und in mit Wasser gefüllte Auslauge-Bottiche geschüttet oder vollständig unter die Erde gebracht werden.

Wenigstens wöchentlich einmal müssen alle Betriebsräume gründlich gereinigt und sammt den Maschinen gut abgestaubt werden; das Kehricht ist wie verschüttetes Satzmaterial zu behandeln.

16) Wird bei den in Pulverfabriken benützten Ma-

schinen eine Schadhaftigkeit oder unregelmäßiger Gang wahrgenommen, so ist die Benützung sogleich einzustellen bis die Maschine wieder in guten Stand gesetzt ist.

17) Kann der Inhaber einer Pulverfabrik die nöthige Ueberwachung der Arbeiter nicht selbst führen, so hat er einen sachkundigen Werkmeister aufzustellen.

18) Droht einer Pulverfabrik von außen Feuersgefahr, so sind vor Allem Pulver und Pulversatz aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

§. 4. Für die Wegschaffung aus den Verwahrungsräumen einer Fabrik muß Pulver so verpackt werden, wie im Abschnitt IV für Pulvertransporte vorgeschrieben ist.

Werkzeuge aus Funken erzeugenden Metallen dürfen bei der Verpackung in den Verwahrungsräumen nicht benützt werden.

Soweit die Benützung von Messern, Bohrern und Zangen bei der Verpackung unvermeidlich ist, sind die betreffenden Verrichtungen außerhalb der Verwahrungsräume vorzunehmen.

§. 5. Die in den §§ 3 und 4 getroffenen Bestimmungen haben, soweit es nach der Beschaffenheit der Objecte thunlich ist, auch auf die Verfertigung von Schießbaumwolle und von Feuerwerks-Gegenständen Anwendung zu finden.

Abschnitt II.

Besitz und Aufbewahrung solcher Stoffe.

§. 6. Wer Schießpulver bereitet oder sonst besitzt, hat dafür zu sorgen, daß von seinem Vorrathe nichts in die Hände unverlässiger Personen und namentlich von Kindern gelange.

§. 7. Die Verwahrung von Schießpulver muß in einer Verpackung geschehen, welche gegen Verstreuung, Entzündung und Reibung vollkommen sichert.

§. 8. Von einem und demselben Besitzer dürfen in bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften Pulverquantitäten nur bis zu zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) verwahrt werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 15.

Hiefür ist ein Platz zu wählen, an welchem die Gefahr

einer Entzündung oder eines Mißbrauches des Vorrathes nicht zu besorgen ist.

Wer größere Quantitäten Schießpulver vorräthig haben will, hat dieselben in ausschließlich hiefür bestimmten Magazinen oder in anderen, ortspolizeilich für geeignet erklärten Räumen unterzubringen.

§. 9. Pulvermagazine und Lagerräume müssen außerhalb der Ortschaften in gehöriger Entfernung von Gebäuden angelegt und durch eine Umzäunung gegen den Zutritt Unberufener gesichert werden.

Jedes Pulvermagazin und jeder Lagerraum ist, soferne sich bis auf 5100 Fuß (1500 Meter) Entfernung ein Wohngebäude in Sicht befindet, mit einer Erdumwallung zu umgeben, deren Höhe der Höhe des Magazins oder Lagerraumes gleich kommt.

Die unmittelbare Nähe von Gewässern, Waldungen, sehr frequenten Straßen, Eisenbahnen und Telegraphenleitungen ist wo möglich zu vermeiden.

Die Entfernung der Pulvermagazine von Ortschaften ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Menge Pulvers zu bemessen, die regelmäßig zur Verwahrung kommt.

Als geringstes Maß dieser Entfernung werden bei einer regelmäßigen Einlagerung von nicht über 25 Zollcentner (1250 Kilogramm) Schießpulver $1/2$ Stunde (1000 Meter) von dem nächsten Häusercomplexe eines Ortes und mindestens 510 Fuß (150 Meter) von den nächstgelegenen Baulichkeiten bestimmt.

Auf die in Festungen für die Sicherheits-Bewaffnung benöthigten Magazine und auf die Kriegspulver-Magazine in den Festungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber auf die militärischen Pulver- und Munitions-Magazine zur Aufbewahrung des Kriegsbedarfes zur Friedenszeit in Festungen sowohl als in offenen Garnisonsorten. Im Uebrigen gelten für die Anlage solcher Magazine die vom k. Kriegsministerium hiefür eigens ertheilten Vorschriften.

§. 10. Bei der Bestimmung von Räumen zur Lagerung von Pulver außerhalb der förmlichen Pulvermagazine ist außer der Entfernung dieser Räume von bewohn-

ten Gebäuden noch zu beachten, daß Pulver nicht in gewölbten Räumen und nicht in den unteren Geschoßen mehrstöckiger Gebäude, dann nicht mit Stoffen, welche der Selbstentzündung ausgesetzt sind und insbesondere niemals mit Feuerwerks-Gegenständen und explosiblen Stoffen in einem und demselben Locale aufbewahrt werden.

§. 11. Wenn bei der Abholung von Pulver aus den Verwahrungsräumen eine Umfüllung vorzunehmen ist, darf letztere nicht in den Verwahrungsräumen geschehen, sondern es muß das verwahrte Pulvergefäß uneröffnet aus dem Lagerraume weggetragen, die Thüre des letzteren geschlossen, sodann erst die Umfüllung bewerkstelligt und hiernach das Gefäß verschlossen wieder in den Verwahrungsraum zurückgetragen werden.

Im Uebrigen gelten die oben in §. 3 Ziffer 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 14 Abs. 1 dann §. 4 für Pulverfabriken gegebenen Bestimmungen auch für Pulver-Magazine und Lagerräume.

§. 12. In feuergefährlicher Nähe oder im Innern von Gebäuden, in der Nähe von feuerfangenden Sachen, innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen und in unmittelbarer Nähe derselben darf Pulver nicht probirt werden.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit folgenden Abweichungen auch für den Besitz und die Aufbewahrung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen:

1. $1/4$ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle ist zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenständen gleich zu halten;

2. wenn mehr als zwei Zollcentner (100 Kilogramm) Schießbaumwolle gelagert werden, muß die Entfernung des Lagerraumes von bewohnten Gebäuden mindestens 510 Fuß (150 Meter) betragen;

3. in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen, dürfen vorübergehend und für den nächsten Zweck auch größere Quantitäten von Feuerwerksgegenständen als zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) innerhalb der Ortschaften oder in Wohngebäuden oder in deren Nähe verwahrt werden, je-

doch nur nach hiefür erlangter, auf den einzelnen Fall lautender Bewilligung der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der von derselben desfalls ergehenden Anordnungen.

Abschnitt III.

Handel mit solchen Stoffen.

§. 14. Wer — mit Ausnahme der k. Zeughäuser — mit Pulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen Handel treiben will, hat dieses unter Vorlage der Bescheinigung der Gemeindebehörde über die geschehene Anmeldung zur Gewerbesteueranlage bei der Districtspolizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige haben auch die Verfertiger solcher Stoffe zu machen, wenn sie mit denselben Detail-Handel betreiben wollen.

Die Anzeige muß vor der Eröffnung des Handels geschehen.

Den bisher zu solchem Handel Berechtigten ist, wenn sie denselben auch künftig betreiben wollen, zur Anzeige-Erstattung eine Frist von 30 Tagen nach dem Insleben-treten gegenwärtiger Vorschriften gewährt.

§. 15. Für den Handel mit Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Der Händler darf nur bis zu zehn Zollpfund (fünf Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder bis zu 1¼ Zollpfund (625 Gramm) Schießbaumwolle in dem Hause, in welchem er wohnt oder den Handel betreibt, oder überhaupt in seinem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraumes vorräthig haben.

2. Von diesem Vorrathe dürfen höchstens zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle im Verkaufslocale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden (Speicher) oder an einem anderen ortspolizeilich für geeignet erkannten Platze verwahrt werden.

3. Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen, mit gut schließenden Deckeln verseh-

nen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes unterzubringen und letztere auf einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungs-Anlagen entfernt, wo möglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

Können Feuerwerksgegenstände ihrer Form oder Ausdehnung wegen nicht in blechenen oder irdenen Gefäßen untergebracht werden, so sind sie in geschlossenen Kisten oder Fässern oder in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes zu verwahren.

4. Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen und überhaupt darf niemals Licht bei Beschäftigung mit denselben gebraucht werden.

5. Kinder und Personen, denen nicht zuzutrauen ist, daß sie mit diesen Stoffen umzugehen wissen, dürfen zur Abgabe oder überhaupt Behandlung derselben nicht verwendet werden.

Auch ist unstatthaft, an solche Personen von fraglichen Stoffen abzugeben.

6. Bei dem Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen darf kein Werkzeug aus Funken erzeugenden Metall gebraucht werden und muß vorher Alles vorsichtig entfernt werden, was eine Entzündung veranlassen könnte.

7. Entsteht Feuer, welches den Vorräthen eines Handelsberechtigten gefährlich werden könnte, so sind dieselben möglichst rasch aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

Abschnitt IV.

Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, und Feuerwerksgegenständen.

§. 16. Wer Schießpulver bis zum Betrage von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) bei sich führt, muß dafür sorgen, daß dasselbe vollkommen sicher gegen Verstreuung, rasche Entzündung oder Reibung verwahrt ist.

Uebersteigt die Quantität den Betrag von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm), aber nicht von zehn Zollpfunden (5 Kilogramm), so muß dieselbe, sie mag getragen oder in anderer Weise transportirt werden, in gut geschlossenen Gefäßen von Blech oder starkem Holze verwahrt sein.

Quantitäten von mehr als 10 Zollpfund (5 Kilogramm)

Schießpulver müssen zum Behufe des Transportes entweder

a) in Säcken aus Zwillich, Gradl oder Leder und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen, oder

b) in Packeten mit starker Papier- oder Metall-Umhüllung, und diese Packete wieder in dichten, innen mit Leinwand gefütterten Kisten oder Fässern ohne Nägel von Eisen verwahrt sein.

§. 17. Auf der Außenseite aller Behältnisse, in welchen mehr als zwei Zollpfund (1 Kilogramm) Schießpulver transportirt werden, muß der Inhalt mit rother Signatur deutlich bezeichnet und derselbe auch in Frachtscheinen ausdrücklich angegeben sein.

Hiefür ist der Aufgeber, und wenn der Uebernehmer den nicht bezeichneten Inhalt gekannt hat, auch dieser verantwortlich.

§. 18. Außerdem gelten für den Pulvertransport folgende Bestimmungen:

A. Wenn die Quantität über zehn Zollpfund (5 Kilogramm) bis zu einem Zollcentner (50 Kilogramm) beträgt:

1. Das Auf- und Abladen muß bei Tageslicht und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Handlung geschehen, welche eine Entzündung herbeiführen oder die Verpackung beschädigen könnte.

2. Die Pulverbehältnisse müssen unter sich und von anderer Ladung, dann von allen Eisentheilen der Fahrzeuge durch Unterlegen und Einlegen von Stroh oder in anderer geeigneter Weise abgesondert und vollkommen fest verpackt werden.

3. Stoffe, welche sich selbst entzünden könnten, dürfen mit Schießpulver nie auf demselben Fahrzeuge verladen werden.

4. Bei der Verladung mit anderen Gegenständen sind die Pulverbehältnisse immer möglichst obenauf, und auf Schiffen oder Flößen in höchstens fünf Lagen über einander auf Verdeck in einen eigenen Raum zu packen.

5. Die Fahrzeuge müssen auf eine schon von Ferne sichtbare Weise durch ein schwarzes Fähnchen, das stets

ausgespannt zu halten ist, bezeichnet und müssen dicht gedeckt sein.

6. Dieselben müssen Tag und Nacht bewacht oder unter sicherem Verschlusse bewahrt werden.

7. Wagen mit Pulverladung dürfen an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerstätten anhalten und stets nur im Schritte fahren.

Reiter und Fuhrwerke haben denselben auszuweichen und bis die Pulverfracht vorüber ist, anzuhalten oder sich während des Vorüberfahrens nur im Schritte zu bewegen.

8. Wer bei dem Auf- oder Abladen oder überhaupt bei Fahrzeugen mit Pulverladung beschäftigt ist oder in deren Nähe kommt, hat sich hiebei des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

9. Auf Schiffen und Flößen mit solchen Ladungen darf, wenn letztere nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt werden, weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen.

Dieselben müssen Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen womöglich über dem Winde ausweichen; dagegen haben diese dem Pulver-Transporte wo möglich unter dem Winde auszuweichen.

B. Wenn die Ladung über einen Zollcentner (50 Kilogramm) Schießpulver beträgt, sind überdies folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Bewohnte Orte müssen wo möglich umfahren werden.

2. Wenn übernachtet oder angehalten wird, sind die Fahrzeuge außerhalb der bewohnten Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt unter Bewachung stehen zu lassen und ist der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schiffe mit Pulverladung haben von anderen Schiffen wo möglich auch wenigstens 150 Schritte (110 Meter) entfernt zu landen und sind ebenfalls sorgfältig zu überwachen.

3. Besteht ein Pulvertransport aus mehreren Fahrzeugen, so haben dieselben zu Land unter sich einen Abstand von wenigstens 6 Schritten ($4^1/_2$ Meter), und wenn sie Ortschaften passiren müssen, von wenigstens 25 Schritten (19 Meter) einzuhalten; zu Wasser haben dieselben

wenigstens 544 Schritte (400 Meter) von einander entfernt zu bleiben.

4. Bei jedem Pulvertransporte muß sich außer den zur Leitung des Fahrzeuges nöthigen Personen noch ein verlässiger, mit den einschlägigen Vorsichtsmaßregeln vertrauter Mann als Führer befinden.

5. Muß in oder durch einen Ort gefahren werden, so hat vor dem Einfahren in denselben der Transportführer vorauszugehen und dafür zu sorgen, daß auf dem zu nehmenden Wege Alles beseitigt werde, was dem Transporte gefährlich werden könnte.

Wenn der Fuhrmann gleichwohl während der Fahrt eine Gefahr wahrnimmt, so hat er sofort in möglichster Entfernung von derselben anzuhalten und die Beseitigung zu veranlassen.

6. Das Auf-, Um- und Abladen hat, wo es nur immer möglich, unmittelbar bei den Pulver-Magazinen oder Lagerräumen zu geschehen.

Kann ein Zwischentransport zwischen Lager-Raum und Verfrachtungs-Fahrzeug nicht vermieden werden, so müssen hiebei die Bestimmungen über Pulvertransport analog eingehalten und darf das Auf-, Ab- und Umladen nur außerhalb bewohnter Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt vorgenommen werden.

7. Während des Transportes und insbesondere bei jedem Anhalten und vor einer unvermeidlichen Einfahrt in einen Ort ist die Sicherheit und Festigkeit der Ladung und des Fahrzeuges öfters sorgfältig zu untersuchen.

Ergeben sich an der Ladung oder an der Verpackung oder am Fahrzeuge Gebrechen, welche gefährlich werden könnten, so muß das Gebrechen sogleich gehoben werden.

Sind die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Arbeiten von der Art, daß irgend Gefahr der Entzündung besteht, und kann der betreffende Theil der Ladung oder des Fahrzeuges nicht ohne Gefahr entfernt oder abseits von dem Transporte reparirt werden, so muß vollständig abgeladen, die Ladung entsprechend verwahrt und bewacht und dann die Beseitigung des Gebrechens in angemessener Entfernung von dem Verwahrungsorte des Pulvers bewirkt werden.

8. Gelangt ein Pulvertransport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so haben die Fahrzeuge 300 Schritte (220 Meter) vom Durchschneidungspuncte entfernt anzuhalten, möglichst unter sich aufzuschließen und die Bahnlinie erst dann zu passiren, wenn kein Eisenbahnzug anwesend und auch vor mindestens 1/4 Stunde keiner zu erwarten ist.

Muß ein Pulvertransport neben einer Eisenbahnlinie sich fortbewegen, so hat er, wenn ein Bahnzug sich nähert, wo möglich eine Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) von demselben zu suchen, oder wenn dies unthunlich ist, anzuhalten bis der Zug vorüber ist und sorgfältig zu wachen, daß etwa abfallende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

9. Kommt ein Pulvertransport an Kalk- oder Kohlenbrennereien oder anderen Feuerstätten vorüber, so muß in geeigneter Entfernung angehalten und vorgesorgt werden, daß die Feuerstätten möglichst verwahrt und keines Falles, so lange der Transport in der Nähe ist, eine Arbeit vorgenommen werde, welche Flammen oder Gluth verbreiten könnte.

Soferne dies unthunlich ist, hat der Transport den betreffenden Ort wo möglich in einer Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) zu umgehen und hat jedenfalls sorgfältig zu wachen, daß etwa herbeifliegende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

10. Steigt während der Fahrt eines Pulver-Transportes ein Gewitter auf, so hat der Transport während der Dauer des Gewitters wo möglich in einer freien Gegend anzuhalten. Er darf während eines Gewitters in keinen Ort einfahren und muß die Nähe hoher Bäume meiden.

11. Nothfälle ausgenommen dürfen Pulver-Transporte nur bei Tag stattfinden.

§. 19. Die Beförderung von Schießpulver mit Eisenbahnzügen, dann mit der Post ist verboten.

Für die ausnahmsweise gestatteten militärischen Munitionstransporte mit Extra- oder Güterzügen gelten die besonders hiefür festgesetzten Bestimmungen.

Von dem Transporte auf Dampfschiffen ist Schieß-

pulver gleichfalls ausgeschlossen; diese Bestimmung bezieht sich übrigens nicht auf das zum Abfeuern von Signal- und Salut-Schüssen erforderliche Schießpulver.

§. 20. Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport von Schießpulver sind auch für den Transport von Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen maßgebend.

§. 21. Hinsichtlich des Transportes der vorbezeichneten Gegenstände auf dem Rheine und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung *)

Abschnitt V.

Schlußbestimmung.

§. 22. Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, treten dreißig Tage nach deren Veröffentlichung durch das Regierungsblatt**) und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör. v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
Ministerialrath von Du Bois.

R.Bl. 1870 S. 1425.

**) Bezüglich des Transportes auf dem Rheine s. die nächstfolgende Bekanntmachung vom 5. Juli 1869. Für den Bodensee gilt Art. 14 der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung vom 22. Septbr. 1867. R.Bl. 1868. S. 397.

**) Im Regierungsblatt bekannt gemacht am 11. Aug. 1870.

6.

Bekanntmachung

vom 5. Juli 1869,

die Verordnung vom 17. October 1868 über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.*)

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen unter'm 17. October vorigen Jahres eine Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April dieses Jahres ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. Juli dieses Jahres ab an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber in derselben verfügt ist, zu treten hat.

München, den 5. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Hörmann.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Dr. Prestele.

---

*) Die nachfolgende unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung ist, wie aus §. 25 des Landtags-Abschieds vom 29. April 1869 zu ersehen, mit Zustimmung des bayr. Landtags zu Stande gekommen und hat Gesetzeskraft. In Art. 3 Ziff. 16 des Einf.-Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 ist sie ausdrücklich als in Kraft bleibend aufgeführt. Die Verfehlungen hiegegen werden nicht nach §. 367 Ziff. 5 des RStGB., sondern nach Art. 32 der revid. Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 gestraft. Des Zusammenhangs wegen mußte die Verordnung jedoch hier abgedruckt werden.

Verordnung
über
den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1. Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglycerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einlade-Ortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasser-Baubeamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§. 2. Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§. 3. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§. 4. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,5 Meter hohen **P** versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie

schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

§. 5. Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebensowenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 7. Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 8. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 9. Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Städten oder Dörfern, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 10. Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten voraussenden, um den Brückenmeister von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe zu benachrichtigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§. 11. Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§. 12. Legen Pulverfahrzeuge, abgesehen von dem im §. 8 erwähnten Falle, am Ufer an, so müssen sie stets wenigstens 80 Meter unter sich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 160 Meter von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 13. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§. 14. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15. Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dieß nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17. Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf eben so wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18. Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Des Sprengöls (Nitroglycerin).

§. 20. Sprengöl (Nitroglycerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transportirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu u. dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift Sprengöl (Nitroglycerin) zu versehen.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund ($7^1/_2$ Kilogr.) und das Gewicht des ganzen Collos, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogramm) nicht übersteigen.

§. 21. Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstattet werden, welche die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat. Insbesondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löschung darauf geachtet werden, daß die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 22. Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht, und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion größer ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

III. Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 23. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:
Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hütten-Rauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas);
ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,
dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holze

gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort G i f t angebracht sein.

§. 24. Wenn Giftstoffe (§. 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 23) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 25. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 26. Für die in den §§. 2, 20 und 23 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

V. Strafbestimmung.

§. 27. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868*) Anwendung.

Reg.Bl. 1869. S. 1241.

*) Dieser Art. 32 lautet: „Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden." Vgl. hiezu auch Ziff. 8 des Schluß-Protokolls zur Rheinschifffahrtsakte vom 17. Okt. 1868.

Zu Art. 2 Ziff. 11.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 30. Juni 1864,
die allgemeine Bauordnung betr. *)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches **) in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, ***) was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2. In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben

---

*) §§. 11 und 13 dieser Verordnung wurden ersetzt und aufgehoben durch die nächstfolgende V. v. 15. März 1866. Durch V. v. 23. Januar 1872, welche gleichfalls nachstehend abgedruckt ist, wurden ferner die bisherigen Maaße nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung abgeändert. Diese neuen Maaße wurden der Uebersichtlichkeit wegen dem Text der gegenwärtigen und der folgenden Verordnung beigedruckt.

**) Statt Art. 180 des PStGB. ist hier und in den §§. 84 und 85 nunmehr §. 367 Ziff. 15 des RStGB., Art. 2 Ziff. 11 und Art. 101 des PStGB. zu allegiren.

***) Siehe für München die nachfolgende V. v. 2. Oktbr. 1863.

soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4. Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Bau-Linien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen. u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben- und Haus- und Straßen-Kanäle;

2) für Einfriedungen jeder Art;

3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß (jetzt 30,0 □ m.) Grundfläche;

4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß (jetzt 7,5 m.) von andern Bauwerken entfernt ist.

§. 5. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;

2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;

3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;

5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;

8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßen-Kanälen;

9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng-

und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . 1 zu 50.

§. 7. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizei-Behörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtunge nund gewölbte Stürze von 8 Fuß (jetzt 2,33 m.) Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11. Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungs-Bauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13. Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dergl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14. Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume und dergl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt *) und letztere mit 5 Zoll (jetzt 0,14 m.) starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll (jetzt 0,14 m.) haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sog. Rasten aufsitzen.

---

*) Die Verwendung von Zink ist verboten. Siehe Minist. Entschl. v. 30. Oktbr. 1852, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§ 19. Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20. Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt seyn, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll (jetzt 0,15 m.) Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll (jetzt 0,05 m.) dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.*)

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll (jetzt 0,50 m.) betragen.

§. 23. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll (jetzt 0,15 m. 0,18m. 0,22 m. oder 0,30m.) erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll (jetzt 0,03 m.) mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergl. ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, (jetzt 0,14 m.), jene der Zungen nicht unter 4 Zoll (jetzt 0,10 m.) sein;

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu

---

*) Ueber Verkleidung der Feuermauern und Kamine mit Schiefern siehe Minist. Entschl. v. 6. Oktbr. 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1^1/_2$ Fuß (jetzt 0,45 m.) Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll (jetzt 0,15 m.) starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1^1/_2$ Fuß (jetzt 0,45 m.) vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß (jetzt 1,0 m.) Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 28. Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer

Entfernung von weniger als 3 Fuß (jetzt 1,0 m.) von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30. Die Stärke des Dachstuhls-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31. Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32. Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33. Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden;

in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß (jetzt 2,33 m.) Breite und 9 Fuß (jetzt 2,60 m.) Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß (jetzt 1,75 m.) Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß (jetzt 2,60 m.) betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36. In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Auf-

bauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus gemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38. Bei Bauten ohne Feuerungs-Anlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39. Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40. Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehen-

den Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll (jetzt 0,45 m.) mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß (jetzt 0,45 m.) über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;

2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß (jetzt 2,60 m) erhalten;

3) die Decken wenigstens 5 Fuß (jetzt 1,46 m.) die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß (jetzt 0,30m .) über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit

Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß (jetzt 2,60 m.) betragen.

§. 46. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß (jetzt 0,30 m.) starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauerten Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höch-

stens 60 Fuß (jetzt 18,0 m.) von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzuleeng

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß (jetzt 30,0 m.) Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß (jetzt 0,30 m.) stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50. Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß (jetzt 3,5 m.) über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz

und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß (jetzt mindestens 0,5 m.) unterhalb der Gebäudebedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52. Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zuläßig.

§. 54. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß (jetzt 2,5 m.) betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zuläßig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56. Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57. In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des Polizei-Strafgesetzbuches*) gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

*) Statt des obigen Art. 180 ist nunmehr Art. 101 des neuen Polizeistrafgesetzbuchs zu allegiren.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58. Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59. In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des untern Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß (jetzt 0,80 m.) hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, ober diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergl. angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut,

so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0m.) entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß (jetzt 0,80m.) hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß (jetzt 2,5m.) betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64. Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66. Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen

u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß (jetzt 8,0 m.) so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen und dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68. Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß (jetzt 0,80 m.) hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 72. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 73. Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit dem auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen, von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;

2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78. Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79. Jeder nach § 6 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exem-

plare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die betreffende Commandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;*)

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;

7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß (jetzt 450m.) von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.**)

§. 81. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch

---

*) Nähere Vorschriften hierüber s. Minist.-Enschl. v. 25. Aug. 1864. St.B. VIII S. 512.

**) Vgl. auch das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 47.

durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84. Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88. Die Kosten der Anfertigung und Revision der

Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89. Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches *) fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschniten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt **) in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf v. Hundt.

Reg.Bl. 1864 S. 817.

---

*) Statt der oben allegirten Bestimmungen gilt jetzt Art. 101 des neuen PStGB.

**) Im Regierungsblatt bekannt gemacht vom 8. Juli 1864

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. März 1866,
Abänderung der §§. 11 und 13 der Bauordnung vom 30. Juni 1864 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der §§. 11 und 13 der für die Landestheile diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München unterm 30. Juni 1864 erlassenen allgemeinen Bauordnung abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 11. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist, vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll (jetzt 0,45 m.) erhalten.

Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Geschoße eine Stärke von 12 Zoll (jetzt 0,30 m.) bei Ziegel- und Quadersteinen und von 15 Zoll (jetzt 0,37m.) bei Bruchsteinen zuläßig.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen, nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken zwölf Fuß (jetzt 3,50m.) und darüber frei liegen sollen, eine Stärke von mindestens zwölf Zoll (jetzt 0,30m.) bei Ziegeln oder Quadern, und von mindestens fünfzehn Zoll (jetzt 0,37m.) bei Bruchsteinen erhalten.

c) Werden Wohngebäude nur **ein** Geschoß hoch aufgeführt, so darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern eine Minderung der Stärke der Umfassungsmauern bis auf 12 Zoll (jetzt 0,30m.), bei Verwendung von Bruchsteinen bis auf 15 Zoll (jetzt 0,37m.) gestattet werden.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 15 Fuß (jetzt 4,50m.) und darunter auf mindestens 6 Zoll (jetzt 0,14m.) bei Ziegeln und auf mindestens 9 Zoll (jetzt 0,22m.) bei Quadern oder Bruchsteinen vermindert werden.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Geschoßen aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 12 Zoll (jetzt 0,30m.), beziehungsweise 15 Zoll (jetzt 0,37m.) stark herzustellen, wenn nur **ein** Geschoß aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Geschoßen aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 18 Zoll (jetzt 0,45m.) Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 6 Zoll (jetzt 0,14m.) und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 3 Zoll (jetzt 0,07m.) zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden von mehr als einem Geschoße, welche im obersten Geschoße eine Mauerstärke von 12 (jetzt 0,30m.), beziehungsweise 15 Zoll (jetzt 0,37m.) erhalten müssen, hat eine Verstärkung von je 3 Zoll (jetzt 0,07m.) in jedem Geschoße stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 10 Fuß (jetzt 2,90m.) als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegeln oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem

Stockwerke wenigstens 6 Zoll (jetzt 0,14m.) betragen.

k) Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften über Verstärkung der Mauern nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. 13. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First unter der Dachfläche mindestens 12 Zoll (jetzt 0,30m.) stark gehalten werden, 12 Zoll (jetzt 0,30m.) hoch über die Dachfläche reichen und daselbst mindestens noch 6 Zoll (jetzt 0,14m.) bei Ziegeln und 9 Zoll (jetzt 0,22m.) bei Quadern oder Bruchsteinen stark sein.*)

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll (jetzt 0,30m.) stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 6 Zoll (jetzt 0,14m.) starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt**) in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.

Ministerialrath Graf v. Hundt.

Reg.Bl. 1866 S. 393.

---

*) Siehe die Note zu §. 21 der V. v. 30. Juni 1864.

**) Bekannt gemacht am 31. März 1866.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. Januar 1872,

die allgemeine Bauordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864, beziehungsweise Unsere Verordnung vom 15. März 1866 (Regierungsblatt von 1864 Nro. 32 und von 1866 Nro. 16) mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, auf Grund des §. 367 Ziff. 15 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§. 1. An der Stelle der in der allgemeinen Bauordnung, beziehungsweise in der Verordnung vom 15. März 1866 enthaltenen Maaßvorschriften haben die in der Anlage zu den treffenden Paragraphen festgesetzten Maaßbestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München in Wirksamkeit.

München, den 23. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

Umwandlung
der in der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864, beziehungsweise in der Verordnung vom 15. März 1866 enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 4 Abs. 2 Ziff. 3.	300 □Fuß	30,0 □m.
§. 4 Abs. 2 Ziff. 5.	25 Fuß	7,5 m.
§. 8 Abs. 1.	8 Fuß	2,33 m.
§. 11 (V. v. 15. März 1866)		
lit. a Abs. 1.	18 Zoll	0,45 m.
〃 2.	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃	15 Zoll	0,37 m.
lit. b.	12 Fuß	3,50 m.
〃 〃	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃	15 Zoll	0,37 m.
〃 c Abs. 1.	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃 〃 〃	15 Zoll	0,37 m.
〃 〃 〃 2.	15 Fuß	4,50 m.
〃 〃 〃 〃	6 Zoll	0,14 m.
〃 〃 〃 〃	9 Zoll	0,22 m.
〃 d.	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃	15 Zoll	0,37 m.
〃 〃	18 Zoll	0,45 m.
〃 e.	6 Zoll	0,14 m.
〃 〃	3 Zoll	0,07 m.
lit. f.	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃	15 Zoll	0,37 m.
〃 〃	3 Zoll	0,07 m.
§. 11 lit. h.	10 Fuß	2,90 m.
〃 〃 〃 i.	6 Zoll	0,14 m.
§. 13 (Verordnung vom 15. März 1866) Abs. 1.	12 Zoll	0,30 m.
§. 13 Abs. 1.	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃 〃 〃	6 Zoll	0,14 m.
〃 〃 〃 〃	9 Zoll	0,22 m.
〃 〃 〃 2.	12 Zoll	0,30 m.
〃 〃 〃 4.	6 Zoll	0,14 m.
〃 17 〃 1.	5 Zoll	0,14 m.
〃 〃 〃 2.	5 Zoll	0,14 m.
〃 21 〃 1.	6 Zoll	0,15 m.
§. 21 Abs. 1.	2 Zoll	0,05 m.
〃 22.	21 Zoll	0,50 m.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
„ 23 Ziff. 1.	6 Zoll	0,15 m.
„ „ „ „	7 Zoll	0,18 m.
„ „ „ „	9 Zoll	0,22 m.
„ „ „ „	12 Zoll	0,30 m.
„ „ „ 3.	1 Zoll	0,03 m.
„ „ „ 4.	5 Zoll	0,14 m.
„ „ „ „	4 Zoll	0,10 m.
„ „ „ 7.	1½ Fuß	0,45 m
„ 24 Abs. 1.	6 Zoll	0,15 m.
„ „ „ 2.	1½ Fuß	0,45 m.
„ 27.	3 Fuß	1,0 m.
„ 28 Abs. 1.	3 Fuß	1,0 m.
„ 29 „ 3.	30 Fuß	9,0 m.
„ 34 „ 1.	8 Fuß	2,33 m.
„ „ „ „	9 Fuß	2,60 m.
„ „ „ 2.	6 Fuß	1,75 m.
„ „ „ „	9 Fuß	2,60 m.
„ 36 „ 2.	30 Fuß	9,0 m.
„ 39.	30 Fuß	9,0 m.
„ 42.	18 Zoll	0,45 m.
„ 43 Ziff. 1.	1½ Fuß	0,45 m.
„ „ „ 2	9 Fuß	2,60 m.
„ „ „ 3.	5 Fuß	1,46 m.
„ „ „ „	1 Fuß	0,30 m.
„ 45.	9 Fuß	2,60 m.
„ 46 Abs. 1.	1 Fuß	0,30 m.
„ 47 „ 4.	60 Fuß	18,0 m.
„ „ „ 5.	100 Fuß	30,0 m.
„ „ „ 6.	1 Fuß	0,30 m.
„ 50 „ 1.	30 Fuß	9,0 m.
„ „ „ „	12 Fuß	3,5 m.
„ 51 „ 3.	einige Fuß	mindestens 0,5 m.
„ 55 Ziff. 1.	8 Fuß	2,5 m.
„ 60 Abs. 1.	3 Fuß	0,80 m.
„ 60 „ 2.	30 Fuß	9,0 m.
„ 62 „ 3.	30 Fuß	9,0 m.
„ „ „ „	3 Fuß	0,80 m.
„ 63 „ 1.	8 Fuß	2,5 m.
„ 67 „ 1.	30 Fuß	9,0 m.
„ „ „ 2.	60 Fuß	18,0 m.
„ 69.	3 Fuß	0,80 m.
„ 80 Ziff. 7.	1500 Fuß	450 m.

Reg. Bl. 1872 S. 385.

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. Oktober 1863,
die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.*)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizei-Straf-Gesetzbuches**) in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neuanzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2. Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Lokalbaukommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten;

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,

2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,

3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,

*) Auch bei dieser Verordnung wurden die neuen Maaße der Uebersichtlichkeit wegen sogleich in den Text mit eingesetzt. — Vgl. im Uebrigen auch die Noten zur Bauordnung vom 30. Juni 1864.

**) Hier sowie in §§. 61 und 73 ist statt Art. 180 des PStGB. nunmehr §. 367 Ziff. 15 des RStGB., Art. 2 Ziff. 11 und Art. 101 des PStGB. zu allegiren.

4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs,

5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,

6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $^{1}/_{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3. Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5. Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen,

bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,

2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.

3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,

5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls,

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume,

8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,

9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5 Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,

10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßen-Kanälen.

§. 7. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau, — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist,

jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite, mit Einzeichnung der Dachlucken,

6) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
bei den Situationsplänen 1 : 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 : 100,
bei den Detailplänen 1 : 50.

§. 8. Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situationen der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden.

2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden. In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die

Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß (jetzt 2,33m.) Breite und 9 Fuß (jetzt 2,60m.) Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß (jetzt 1,75m.) Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß (jetzt 2,60m.) betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10. Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§. 11. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß (jetzt 2,33m.) Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist den Bau-

herren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15. Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16. Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17. Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß (jetzt 9m.) oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß (jetzt 1m.) hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18. Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerecht-

fertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll (jetzt 0,45m.) erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll (jetzt 0,14m.) — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll (jetzt 0,08m.) zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll (jetzt 0,30m.) und bei Bruchsteinen von 15 Zoll (jetzt 0,38m.) — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll (jetzt 0,14m.) betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 20. Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21. Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Tau-

benschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 22. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll (jetzt 0,30m.) stark und $1^1/_2$ Fuß (jetzt 0,45m.) hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll (jetzt 0,46m.) haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll (jetzt 0,30m.) stark sein.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von 2 oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens $^1/_2$ Fuß (jetzt 0,14m.) starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. 23. Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß (jetzt 3,00m.) mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerksaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhemaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24. Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß (jetzt 2,60m.) betragen.

§. 25. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll (jetzt 0,45m.) mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26. Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß (jetzt 0,45m.) über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;

2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß (jetzt 2,60m.) erhalten;

3) die Decken wenigstens 5 Fuß (jetzt 1,46m.), die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß (jetzt 0,30m.) über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. 27. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 28. Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Lokale mit starken Feuerungen geboten.

§. 29. Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dies nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30. Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene von massiven, 1 Fuß (jetzt 0,30m.) starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift des §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 31. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet

werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß (jetzt 18,0m.) von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß (jetzt 30,0m.) Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß (jetzt 0,30m.) starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 32. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 33. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll (jetzt 0,14m.) betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 35. Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 36. Die Kamine müssen über die Dachung so

weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 37. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens $^1/_2$ Fuß (jetzt 0,15m.) Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll (jetzt 0,05m.) dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll (jetzt 0,50m.) betragen.

§. 39. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll (jetzt 0,15m., 0,18m., 0,22m, oder 0,30m.) erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll (jetzt 0,03m.) mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dergl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll (jetzt 0,14m.), jene der Zungen nicht unter 4 Zoll (jetzt 0,10m.) sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß (jetzt 0,45m.) Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 40. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $\frac{1}{2}$ Schuh (jetzt 0,5m.) starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß (jetzt 0,45m.) vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 41. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§. 42. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß (jetzt 1,0 m.) Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44. Die Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§. 45. Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit

einer 6 Zoll (jetzt 0,5 m.) hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachlucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47. Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten= und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dergl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48. Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien 2c.

§. 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50. Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30 Fuß (jetzt 9,0 m.) Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß (jetzt 3,5 m.) über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß (jetzt mindestens 0,5 m.) unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 53. Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten

Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokal-Baukommission innerhalb der am Schluße des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches*) gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. 56. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß (jetzt 2,5 m.) betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;

5) Die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;

---

*) Statt des obigen Art. 180 des PStGB. von 1861 ist Art. 101 des neuen PStGB. zu setzen.

6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 57. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1—4 bezeichneten Umfange hat die Lokalbaukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façade-Aenderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59. Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung

dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61. Die Lokalbaukommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62. Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63. Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64. Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivellirungs-Plane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Be-

kanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65. Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§. 66. Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67. Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die Stadtcommandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich

7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München.

§. 69. Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70. Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen

über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74. Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Planrevision bei der Lokal-Baukommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75. Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch einen Techniker der Lokalbaukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76. Beschwerden gegen Verfügungen der Lokal-Baukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77. Der Lokalbaukommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3, dann Abs. 2 u. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches*) weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsbl.*) in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München, den 2. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1863. S. 1697.

---

*) Statt der oben allegirten Bestimmungen gilt jetzt Art. 101 des neuen PStGB.

**) Bekannt gemacht am 20. Oktober 1863.

5.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. Januar 1872,

die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 2. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 53) mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern einer Revision unterziehen lassen und verordnen, auf Grund des §. 367 Ziff. 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

§. 1. Statt der in der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München enthaltenen Maaßvorschriften haben die in der Anlage zu den treffenden Paragraphen festgesetzten Maaßbestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt *) in Wirksamkeit.

München, den 23. Januar 1872.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.
Ministerialrath v. Du Bois.

---

*) Bekannt gemacht am 3. Februar 1872.

Umwandlung

der in der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 2. Oktober 1863 enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 9 Abs. 1	8 Fuß	2,33 m.
" " " "	9 Fuß	2,60 m.
" " " 2	6 Fuß	1,75 m.
	9 Fuß	2,60 m.
§. 12 Abs. 1	8 Fuß	2,33 m.
" 17 " 2	30 Fuß	9 m.
	3 Fuß	1 m.
" 18 " 1	18 Zoll	0,45 m.
" " " "	6 Zoll	0,14 m.
" " " "	3 Zoll	0,08 m.
" " " 2	12 Zoll	0,30 m.
	15 Zoll	0,38 m.
" " " 4	6 Zoll	0,14 m.
§. 22 Abs. 1	12 Zoll	0,30 m.
" " " "	1½ Fuß	0,45 m.
" " " "	18 Zoll	0,46 m.
" " Abs. 2	12 Zoll	0,30 m.
" " " 4	½ Fuß	0,14 m.
§. 23 Abs. 1	10 Fuß	3,00 m.
" 24	9 Fuß	2,60 m.
" 25	18 Zoll	0,45 m.
§. 26 Ziff. 1	1½ Fuß	0,45 m.
" " " 2	9 Fuß	2,60 m.
" " " 3	5 Fuß	1,46 m.
" " " "	1 Fuß	0,30 m.
§. 30 Abs. 1	1 Fuß	0,30 m.
" 31 " 2	60 Fuß	18,0 m.
" " " 3	100 Fuß	30,0 m.
" " " 4	1 Fuß	0,30 m.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 33 Abs. 2	5 Zoll	0,14 m.
„ 37 „ 1	½ Fuß	0,15 m.
„ „ „ „	2 Zoll	0,05 m.
„ 38	21 Zoll	0,50 m.
§. 39 Ziff. 1	6 Zoll	0,15 m.
„ „ „ „	7 Zoll	0,18 m.
„ „ „ „	9 Zoll	0,22 m.
„ „ „ „	12 Zoll	0,30 m.
„ „ „ 3	1 Zoll	0,03 m.
„ „ „ 4	5 Zoll	0,14 m.
„ „ „ 4	4 Zoll	0,10 m.
§. 39 Ziff. 7	1½ Fuß	0,45 m.
„ 40 Abs. 1	½ Schuh	0,5 m.
„ „ „ 2	1½ Fuß	0,45 m.
„ 43	3 Fuß	1,0 m.
„ 45 „ 1	6 Zoll	0,5 m.
„ „ „ „	30 Fuß	9,0 m.
„ „ „ „	30 Fuß	9,0 m.
§. 50 Abs. 1	12 Fuß	3,5 m.
„ „ „ „ „ 51 „ 3	einige Fuß	mindestens 0,5 m.
„ 56 Ziff. 1	8 Fuß	2,5 m.

Reg.Bl. 1872. S. 393.

Zu Art. 2 Ziff. 14.

Königlich Allerhöchste Verordnung

v. 10. Januar 1872,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für

Bayern vom 26. December 1871 bezüglich der Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt;

§. 1. Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen.

§. 2. Kaminkehrer und deren Gehilfen haben in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine rechtzeitig und gründlich vorzunehmen und bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 3. Die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen haben die ihnen obliegende Untersuchung mit der erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen und die wahrgenommenen Mängel der Wahrheit gemäß anzugeben.

§. 4. Wer in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraum einen ausgebrochenen Brand wahrnimmt, hat alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen.

Jede zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person hat von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten.

§. 5. Hinsichtlich der Bestimmung der Kehrtermine (§. 368 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich), sowie hinsichtlich der Festsetzung der Kehrlöhne verbleibt es bei den Vorschriften Unserer Verordnung vom 27. Februar 1869 (Reggs.-Blatt S. 297 u. 298).*)

§. 6. In §. 14 Ziff. 3 der angeführten Verordnung vom 27. Februar 1869 wird das Allegat „Art. 172 und 173 des Strafgesetzbuches" durch §. 2 und §. 3 gegenwärtiger Verordnung und in §. 15 der ersterwähnten Verordnung wird das Allegat „Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches" durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung ersetzt.

§. 7. Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Verordnungen vom 27. Juni 1862, vom 31. Dezember

---

*) Die hier und in §. 6 allegirte Verordnung ist nachstehend abgedruckt.

1867 und vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuersgefahren betr.

(Reggsbltt. von 1862, Nr. 33
Reggsbltt. von 1868, Nr. 1
Reggsbltt. von 1871, Nr. 14)

bis auf Weiteres sein Verbleiben.*)

§. 8. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt**), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 10. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,
Ministerialrath von Du Bois.

R.Bl. 1872 S. 127.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 27. Februar 1869,
die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen

---

*) Auch diese 3 Verordnungen sind nachstehend abgedruckt.
**) Bekannt gemacht am 17. Januar 1872.

betreffend*), zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer zu verordnen, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§. 1. Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2. Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2) An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3) Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizeibehörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen

---

*) Dieser Artikel lautet: Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer wird der Verordnung vorbehalten.

und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches*) auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4) Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

5) Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumundet seien und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6) Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinanderfolgenden Kehrterminen besorgen.

7) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deßhalb wenigstens einmal des Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an welchem dieses geschehen, in dem in Ziff. 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8) Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften**) zu richten.

9) Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande

---

*) Die einschlägige Bestimmung in Art. 171 Ziff. 1 des PStGB. von 1861 ist aufgehoben und durch eine neuere Bestimmung nicht ersetzt worden.

**) Vgl. insbesondere §. 23 der nachfolgenden Verordnung vom 27. Juni 1862.

zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Construktion eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10) Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen, und es ist den Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12) Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf deßfallsige Aufforderung von Seite der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13) Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder wenn die Stadt, welcher der Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter aufzustellen.

Bei mehr als 3tägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Distrikts-Polizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3. Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Distrikts-Polizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die im §. 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und

Polizeistrafgesetzbuches betreffend*), Ordnungsstrafen gegen die Kaminkehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Ortspolizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches**) der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§. 4. Die Distrikts-Polizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5. Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1) Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.

2) Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.

3) In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distrikts-Polizeibezirken angehören.

4) Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirkes gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen.

---

*) An die Stelle der oben angeführten Gesetzesbestimmungen ist nunmehr Art. 21 des PStGB. v. 26. Dezbr. 1871 getreten.

**) An die Stelle der obigen Artikel 172 u. 173 sind nunmehr die §§. 2 u. 3 der vorstehenden V. v. 10. Januar 1872 getreten.

5) Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6. Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kaminkehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deßhalb ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Distriktspolizeibehörden haben diese Maßnahmen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes, in erster Instanz zu beschließen.

Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, soferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruktion zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so hat die Instruktion und Beschlußfassung durch diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber von der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Distrikts-Polizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7. Die Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne bleibt wie bisher

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar:

a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten,

b. in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern,

2) in der Pfalz den Bürgermeistern unter Genehmigung der Distriktspolizeibehörde überlassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8. Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit dem Kaminkehrer über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungsarbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9. Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1) über Volljährigkeit,
2) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
3) über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10. Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11. Wenn ein bestehender Kaminkehrerbezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreisamtsblatte und in anderen Blättern von allgemeinerer Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den im §. 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen, oder zu

Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12. Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit distriktspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1) wenn der neuaufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;

2) durch Verlust des Realrechts;

3) durch Verzicht;

4) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Distriktspolizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§. 14. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde eingezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;

2) wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziff. 4 die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht inner-

halb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;

3) wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Artikel 172 und 173 des Polizei-Strafgesetzbuches*) richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Distrikts-Polizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;

4) wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 ist der distriktspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§. 15. Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches**) oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Distrikts-Polizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrergeschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 16. Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziffer 4 und §. 14 Absatz 2 aufgestellten Geschäftsführer

---

*) Dieses Allegat ist gemäß §. 6 der vorstehenden V. v. 10. Januar 1872 durch §. 2 und §. 3 der ebenbezeichneten Verordnung ersetzt.

**) Dieses Allegat ist wie bei §. 14 Ziff. 3 durch §. 2 der V. v. 10. Januar 1872 ersetzt.

haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§. 17. Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§. 18. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte*) und in dem Kreisamtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Februar 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,
Ministerialrath Dubois.

R.Bl. 1869 S. 289.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 27. Juni 1862,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches*) zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bau-

---

*) Bekannt gemacht am 3. März 1869.

**) Hier und in §. 24 ist statt Art. 266 des PStGB. nunmehr §. 368 Ziff. 8 des RStGB. und Art. 2 Ziff. 14 des PStGB. zu allegiren.

ordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von außen heizbar oder, wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3. Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4. Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5. Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6. Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdieß feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7. Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth

nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8. Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9. Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Häng-Laternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.*) In allen Lokalen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Lohmühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11. Holzspäne, Schleißen und ähnliche Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13. Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden dichten Schächtelchen

---

*) Dieser §. wurde durch die beiden folgenden Verordnungen ersetzt und aufgehoben.

unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- ꝛc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14. Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dgl. sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf und dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15. In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16. Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17. Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19. Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20. Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungsvorlagen, an Kaminen oder sonst in Räumen aufzu-

bewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21. Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22. Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23. Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

26 IV 1903

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath von Epplen.

Reg.Bl. 1862. S. 1573.

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 31. Dez. 1867,
die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend (Reggsbl. S. 1573) abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehende Bestimmungen treten:

1) In Getreide-, Oel-, Farb- und Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Branntweinbrennereien, Fournierschneidereien, Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten ist zur Beleuchtung nur geschlossenes, durch Laternen, Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit feuerfangenden Stoffen gesichertes Licht zu benützen.

2) In Schreiner-, Wagner- und Drechsler-Werkstätten darf auch offenes Licht verwendet werden; dasselbe muß jedoch entweder feststehend an durchaus feuersicheren Stellen der Werkstätten angebracht sein, oder sich auf einem eisenblechenen Leuchter befinden, welcher eine Unterlage von wenigstens sechs Zoll Breite im Durchmesser und einen Umfassungsrand von einem Zoll Höhe hat.

Licht in den vorbezeichneten Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatt (d. i. 4. Januar 1868), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im Umfange des ganzen Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 31. Dezember 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Reg.Bl. 1868 S. 5.

5.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 24. Februar 1871,
die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuchs hinsichtlich der Benützung von Gaslicht in den mechanischen Spinnereien und Webereien im Nachgange zu §. 10 der Verordnung vom 27. Juni 1862, beziehungsweise vom 31. December 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, (Reggsbl. von 1862 Seite 1573 und von 1868 Seite 5) zu verordnen, was folgt:

§. 1. In den Misch- und Batteur-Räumen, sowie in den Wollmagazinen, ferner in den freien Gängen der Kardirsäle, durch welche die gefertigte Watte getragen wird, sind geschlossene Laternen, in den Karderiesälen über den Karden Cylinder oder Glaskugeln zu benützen.

Ueber den à brocher- Bänken und in den eigentlichen Spinn- und Weberäumen ist offenes Licht unter der Voraussetzung zulässig, daß die Gasflammen wenigstens $2^1/_2$ Fuß (0,73 Meter) über dem höchsten Theile der Spinn- oder Webstühle sich befinden.

Ueber Gasflammen, welche weniger als 5 Fuß (1,46 Meter) von der Weiß- oder Holzdecke entfernt sind, müssen Metallschirme angebracht werden.

§. 2. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, von den in §. 1 enthaltenen Bestimmungen auf Ansuchen Ausnahmen zu gestatten.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 28. Februar 1871), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Februar 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.Bl. 1871. S. 329.

Zu Art. 2 Ziff. 15.

Vorbemerkungen. I. Bis zur Gründung des Deutschen Reichs waren die sämmtlichen vom 1. Januar 1872 ab für Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Maaß und Gewicht in dem bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (G.Bl. S. 853) enthalten, durch welches Gesetz alle entgegenstehenden früheren allgemeinen und örtlichen auf Gesetz, Verordnung, polizeilichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhenden Vorschriften über das Maß- und Gewichtswesen, dann die Art. 194 und 195 des PStGB. von 1861 aufgehoben wurden. Zum Vollzuge dieses Gesetzes wurden die nachstehenden Vorschriften*) erlassen:

1. Bek. des Minist. d. H. u. d. ö. A. v. 13. August 1869, den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869 die Maß- und Gewichtsordnung betr. (RBl. 1869 S. 1521), durch

---

*) Von diesen Vorschriften wurden, wie hier vorläufig bemerkt wird, die V. v. 14. Septbr. 1869, die Bek. v. 17. Dezbr. 1869 und die Bek. v. 31. Dezbr. 1869 vollständig aufgehoben und ersetzt, die V. v. 23. Novbr. 1869 bezüglich der Gebühren wesentlich geändert.

welche das Verhältniß der bisherigen Maße und Gewichte zu den neuen festgestellt wurde;*)

2. V. v. 14. Septbr. 1869, das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die Waagengattungen und deren Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergränzen betr., RBl. 1869 S. 1721;
3. V. v. 23. Novbr. 1869, die Normaleichungscommission, die Verifikatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren, die Maß- und Gewichtsvisitationen betr., RBl. 1869 S. 2113;
4. Bek. der bayr. Normaleichungscommission v. 17. Dezbr. 1869, die Beschaffenheit der Gewichte betr., RBl. 1869 S. 2259;
5. V. v. 19. Dezbr. 1869, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr., RBl. 1869 S. 2329;
6. Bek. des H. Minist. v. 31. Dezbr. 1869, die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr., RBl. 1870 S. 5;
7. Bek. des H. Minist. v. 9. April 1870, die Bildung der Verifikatoren-Bezirke in den 7 dießrheinischen Kreisen betr., RBl. 1870, S. 507;
8. V. v. 17. April 1870, die Eichung der Schenkgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr., RBl. 1870 S. 547.

Inzwischen wurden die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde zum Deutschen Reiche vereinigt und von dieser Zeit an wurden Vollzugsvorschriften in Bayern nicht mehr erlassen. Nach Art. 4 Ziff. 2 der Verfassung des deutschen Reichs unterliegt nämlich die Ordnung des Maaß- und Gewichtssystems der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben und die Einführung der Norddeutschen Maaß- und Gewichtsordnung in Bayern stand in naher Aussicht.

II. Im Norddeutschen Bunde hatte sich das Maaß- und Gewichtswesen in folgender Weise gestaltet. Es wurden von demselben zwei Gesetze erlassen:

a. die auf denselben Grundprinzipien wie das bayer. Gesetz v. 29. April 1869 beruhende Maaß- u. Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. BGBl. S. 473;

---

*) Die hier vorbehaltene Bekanntmachung bezüglich der Holzmaße ist die Finanz-Minist.-Entschl. v. 6. Juli 1870 (FMBl. S. 161).

b. des Gesetz vom 10. März 1870 wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (BGBl. S. 46), wodurch der Bundesrath zur Zulassung von in anderen Staaten geeichten Maaßen und Gewichten ermächtigt wurde.

Zum Vollzuge der Norddeutschen Maaß- und Gewichtsordnung ergingen nachstehende Vorschriften:

1. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin, v. 16. Febr. 1869 (im Vollzug von Art. 18 und 23 des Gesetzes erlassen) BGBl. S. 46;
2. Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (von der Normaleichungscommission auf Grund von Art. 18 des Ges. erlassen, Beilage zu Nr. 32 des BGBl. 1869), welche später mehrfache Zusätze erhielt;
3. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezbr. 1869 (im Vollzug des Art. 10 des Ges. vom Bundesrath erlassen, BGBl. 1869 S. 698), welche durch Bek. v. 16. August 1871 einen Zusatz erhielt;
4. Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezbr. 1869 (von der N. E. C. erlassen auf Grund von Art. 18 des Gesetzes, Beilage zu Nr. 40 des BGBl. 1869), welche gleichfalls später mehrfache Zusätze erhielt;
5. Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte, v. 23. Febr. 1870 (zu §. 90 der Eichordnung v. 16. Juli 1869 von der N.E.C. erlassen) Beilage zu Nr. 29 des BGBl. 1870;
6. Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund v. 16. Juli 1869 und zur Eichgebührentaxe für den Nordd. Bund v. 12. Dezbr. 1869. Vom 30. Juni 1870. Beilage zu Nr. 29 des BGBl. 1870;
7. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 15. Febr. 1871 (von der N.E.C. auf Grund von Art. 18 des Ges. erlassen (Beilage zu Nr. 11 des BGBl. 1871;
8. Anweisung, die Medizinalgewichte betr., vom 6. Mai 1871 (zu Art. 7 und 18 des Ges. u. zu §. 30 der Eichordnung von der N.E.C. erlassen), Beilage zu Nr. 23 des RGBl. 1871;
9. Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezbr. 1869. Vom 6. Mai 1871. Beilage zu Nr. 23 des RGBl. 1871;
10. Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerk-

zeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871 (vom Bundesrath auf Grund des Art. 10 des Gesetzes erlassen (RGBl. 1871 S. 328.

Diese sämmtlichen Vorschriften wurden nach Inhalt der einschlägigen Bündnißverträge in Württemberg, Baden und Südhessen vorbehaltlos eingeführt und gelten daher ganz gleichmäßig für das gesammte deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern.

III. Für Bayern gestaltete sich die Sache complicirter. Mit Reichsgesetz vom 26. November 1871 wurde die Norddeutsche Maaß- und Gewichtsordnung in Bayern eingeführt, hiebei jedoch bestimmt, daß die Art. 15—20 dieser Maß- und Gewichtsordnung auf Bayern keine Anwendung erleiden und daß hiefür die Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 in Kraft bleiben sollen. Hier aber wurde hinwiederum angeordnet, daß bestimmte Vollzugsvorschriften mit den für das übrige Reich geltenden, nämlich mit den vorstehend unter II Nr. 2, 4, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten, gleichförmig sein müssen.

Hienach traten die beiden oben unter II Nr. 3 und 10 aufgeführten Anordnungen des Bundesraths vom 6. Dezbr. 1869 und 16. August 1871 zugleich mit dem Gesetze selbst in Kraft. Die bayerische V. v. 14. Septbr. 1869 mußte eine vollständige Umgestaltung erfahren, was durch die Eichordnung vom 12. Dez. 1871, durch die Instruktion der Normaleichungscommission vom 14. Dezbr. 1871 und durch die Bekanntmachung dieser Behörde über die unzulässigen ältern Gewichte vom 14. Dezbr. 1871 auch geschehen ist. Die V. v. 23. Novbr. 1869 und die Bek. v. 31. Dezbr. 1869 bezüglich der Gebührenordnung wurden gleichfalls geändert und zwar durch die V. v. 7. Febr. 1872 und durch die Bek. v. 18. Febr. 1872. Ferner übte die Einführung der Norddeutschen Strafgesetzgebung einen modificirenden Einfluß auf das bisherige Maß- und Gewichtswesen, und endlich ist zu beachten, daß mit V. v. 1. Dezbr. 1871, die Formation der k. Staatsministerien betr. (RBl. S. 1833) das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten aufgelöst, die Aufsicht auf Maß und Gewicht dem Staatsministerium des Innern übertragen und die Normal-Eichungs-Commission diesem letztgenannten Ministerium untergeordnet wurde.

IV. Die in den Art. 14 und 16 der bayer. Maß- und Gewichtsordnung enthaltenen Strafbestimmungen wurden durch Art. 2 Ziff. 17 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 ausdrücklich als aufgehoben erklärt. Statt dessen gilt nunmehr:

a. §. 369 Ziff. 2 und Abs. 2 des RStGB., welcher lautet:
„Mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu

vier Wochen werden bestraft: 2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen." — „Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen;"

b. der gegenständige Art. 2 Ziff. 15 des PStGB.;

c. Art. 141 des PStGB., welcher lautet: „In Bezug auf die Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maß und Gewicht verkaufen, den Gewerbetreibenden gleichgeachtet."

Die übrigen in Bayern über Maß und Gewicht geltenden Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt oder doch, so weit dieß unserm Zwecke nicht dienlich ist, näher bezeichnet. Der Vollständigkeit wegen ist übrigens noch anzuführen:

1. daß in allen Gesetzen und sonstigen Vorschriften an die Stelle der früheren die neuen Maße und Gewichte einzusetzen sind. Ausdrücklich ist dieß bereits geschehen durch das Gesetz vom 18. Febr. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., durch die Bek. v. 8. Dezbr. 1871, die metrischen Maße im steuerpflichtigen Uebergangs-Verkehr betr., die V. v. 21. Dezbr. 1871, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags betr., die V. v. 22. Dezbr. 1871, den Fleisch-, Getreide- u. Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr., die beiden Verordnungen vom 23. Januar 1872 die Bauordnung betr., die Minist.-Bek. v. 24. Novbr. 1871 bezüglich der Schätzungen bei Brandversicherungen u. dgl. Vgl. dagegen bezüglich des Arzneienverkaufs die Min.-Bek. v. 13. Novbr. 1871, die Einführung des Grammen-Gewichts als Medicinal-Gewicht betr. — Die bestehenden nach Maß oder Gewicht sich richtenden Rechte oder Verpflichtungen erleiden hinsichtlich des Umfangs keine Aenderung, ein Grundsatz, welcher im bayer. Gesetze v. 29. April 1869 Art. 13 mit diesem Wortlaut Ausdruck gefunden hat, aus der Norddeutschen Maß- u. Gewichtsordnung aber als selbstverständlich weggelassen wurde.

2. §. 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. Dez. 1871 (RGBl. S. 404), welcher lautet: „Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben.

Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 maßgebend."

3. die Entschl. des C. und HM. v. 2. Novbr. 1870, die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte betr. (C. M.Bl. 1870 S. 253).

1.

Gesetz,

betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2. Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben. *)

§. 3. Die Artikel 15 bis 20 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11. Die Eichung und Stempelung erfolgt

---

*) Vgl. Ziff. 2 der V. v. 28. Febr. 1809, die Einführung eines gleichen Maß-, Gewicht- und Münzfußes im Königreich Bayern betr. (R.Bl. 1809 S. 473), welche lautet: „Für das Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit. Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzolle. Eine Quadratklafter = 36 Quadratfuße. Eine Quadratruthe = 100 Quadratfuße, Ein Tagwerk, ein Morgen, oder ein Juchert hält 400 Quadratruthen oder 40,000 Quadratfuße (oder 100 Dezimalen).

ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Kommission.

Artikel 12. Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;*)

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;**)

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung über die hierbei innezuhaltenden Fehler-

---

*) Diese Vorschriften sind enthalten in der nachfolgend abgedruckten V. v. 23. Novbr. 1869, die Normal-Eichungs-Kommission &c. betr.

**) Diese Vorschriften sowie die nächstfolgende Bestimmung bezüglich der Waagen sind enthalten:

1. in der Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871 R.Bl. 1871 S. 2105—2182),
2. in der von der bayr. Normal-Eichungs-Kommission am 14. Dezbr. 1871 erlassenen Instruktion in Ausführung der Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871 (R.Bl. 1871 S. 2181—2324),
3. in der Bekanntmachung der bayr. Normal-Eichungs-Kommission vom 14. Dezbr. 1871, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab im Königreich Bayern unzulässigen älteren Gewichte (R. Bl. 1871 S. 2323—2328).

Diese Vorschriften beziehen sich bloß auf das Technische des Maaß- und Gewichtswesens und wurden daher hier nicht abgedruckt.

grenzen, *) dann über die Stempel- und Eichzeichen, **) die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind; ***)

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß; ****)

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen; *****)

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren******) werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reiches zu erlassen und das bei der Eich-

---

*) Diese Vorschriften sind enthalten in der in der vorigen Note erwähnten Eichordnung und der dazu gehörigen Instruktion.

**) Die Vorschriften über die Stempel- und Eichzeichen sind enthalten in §. 6 Abs. 4 und §. 26 Abs. 2 der unten abgedruckten V. v. 23. Novbr. 1869, die Normal-Eichungs-Kommission ꝛc. betr. theils auch in der mehr erwähnten Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871. Vgl. auch §. 2 der unten folgenden Verordnung vom 17. April 1870, die Eichung der Schankgefäße betr.

***) Die Feststellung der Termine zur wiederholten Eichung und Stempelung ist erfolgt in §. 30 der in voriger Note erwähnter V. v. 23. Novbr. 1869.

****) Diese Bestimmung ist erfolgt durch die nachfolgend abgedruckte V. v. 19. Dezbr. 1869.

*****) Diese Vorschriften sind enthalten in §. 37 der mehr erwähnten V. v. 23. Novbr. 1869, die Normal-Eichungs-Kommission ꝛc. betr.

******) Die Eich- und Verifikationsgebühren wurden festgesetzt durch die nachfolgend abgedruckte V. v. 7. Febr. 1872, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr.

ung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen. *)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

RGBl. 1871 S. 397. Beil. z. d. G. Bl. 1871/72. S. 22.

2.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2. Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Metre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3. Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

---

*) Dieß erfolgte durch die Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871 und die dazu gehörige Instruktion vom 14. Dezbr. 1871.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0{,}_{999999842}$ Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 *) gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath. **)

Artikel 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf den Käufern nur in solchen Fässern, auf wel-

---

*) Dieser Art. 1 des Münzvertrags lautet: „Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dreimaliger Abstufung erhalten.

**) Siehe die beiden nächstfolgenden Bekanntmachungen vom 6. Dezbr. 1869 und 16. August 1871.

chen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. *) Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen nach den Normalmaaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18).

Artikel 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18. **) Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiet das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend ge-

*) Art. 15—20 gelten in Bayern nicht.

**) Zu Art. 18 und 19 siehe die in der Vorbemerkung II Nr. 1, 2, 4—9 aufgeführten Vorschriften.

handhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15), an den Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die nähern Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Artikel 20. Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21. Diese Maaß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen,*) und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbe-

---

*) Dieß ist für Bayern geschehen durch die Bek. des Minist. d. H. u. d. ö. A. v. 13. August 1869, den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (R.Bl. 1869 S. 1521) und bezüglich der Holzmaße durch Finanz-Minist. Entschl. v. 6. Juli 1870 (F.M.Bl. 1870 S. 161).

haltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind. *)

Artikel 22. Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23. Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

B.G.Bl. 1868 S. 473. Beil. z. d. G. Bl. 1871/72 S. 24.

3.

Bekanntmachung

betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, folgenden Beschluß gefaßt.

---

*) Die für Bayern erlassenen Ein- und Durchführungsvorschriften sind bereits oben in der Vorbemerkung IV und in den Noten zum Reichsgesetz vom 26. Novbr. 1871 aufgezählt. Außerdem ist noch anzuführen die nachfolgend abgedruckte V. v. 17. April 1870, die Eichung der Schenkgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehre unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt:

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;

1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie $1/2$ Meter lang sind;

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von
5 — 2 — 1 Meter Länge;

7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;

1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von
2 — 1 Meter Länge, und

0,5 Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, sowie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und trockene Körper sofern sie 1) aus Metall, 2) aus Holz hergestellt sind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

1)	2)	
$1/250$	$1/125$	für Maaße von 1 Hektoliter bis $1/4$ Hektoliter;
$1/200$	$1/100$	für Maaße von 20 Liter bis 1 Liter;
$1/100$	$1/50$	für Maaße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter;

1/50 1/25 für Maaße von 1/8 Liter bis 0,02 Liter;
ferner:

1/150 der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern;
1/50 des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind als die vorstehend unter 1) und 2) aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10 Gramm bei dem 50 K. Stück:
8 " " " 50 Pf. und 20 K. Stück;
5 " " " 10 K. Stück,
25 Decigramm bei dem 5 K. Stück;
12 " " " 2 K. Stück;
8 " " " 1 K. Stück;
5 " " " 500 G. oder 1 Pf. Stück;
25 Centigramm bei dem 1/2 Pf. Stück;
20 " " " 200 G. Stück;
12 " " " 100 G. Stück;
10 " " " 50 G. Stück;
6 " " " 20 G. Stück;
4 " " " 10 G. Stück;
1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Gramm-Stücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem 5 Grammstücke;
6 " " " 2 "
4 " " " 1 "
2 " " " 5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $^1/_{50}$ der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern: $^1/_{50}$ des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern: $^1/_4$ Grad in den Skalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungskommission hergestellten Normalinstrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichtsänderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1) Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:

1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberschaligen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2) Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionswaagen), sowie bei den Medizinalwaagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm oder weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

B.G.Bl. 1869 S. 698. Beil. z. B. G. Bl. 1871/72 S. 27.

4.

Bekanntmachung

betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien 2c. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das ge-

sammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, *) bestimmt, wie folgt:

1) Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871 (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) **) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1 des Erlasses unter A B und C genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $1/_{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $1/_{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $1/_{50}$ der letzteren beträgt.

2) Bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) ***) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F Nr. 1 der Bekanntmachung vom

---

*) Dieser Vorbehalt für Bayern ist gegenstandslos, seitdem die Norddeutsche Maaß- und Gewichtsordnung auch in Bayern eingeführt ist.

**) Für Bayern gelten statt des obigen Erlasses §§. 22 ff. der Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871. R.Bl. S. 2131 ff.

***) Für Bayern gilt statt des obigen Nachtrags §. 55 der Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871. R. Bl. S. 2170.

6. Dezember 1869, Bundesgesetzblatt Nr. 40 Seite 700)*) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

RGBl. 1871 S. 328. BGBl. 1871/72 S. 31.

5.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. November 1869,

die Normal-Eichungs-Commission, die Verifikatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren und die Maß- und Gewichts-Visitationen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichts-Ordnung betr.**) über die Normal-Eichungs-Commission, die Verifikatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren und die Maß- und Gewichtsvisitationen zu verordnen, was folgt:

I. Die Normal-Eichungs-Commission.

§. 1. Es soll eine Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten***) unmittelbar untergeordnete Normal-Eichungs-Commission mit dem Sitze in München errichtet werden.

§. 2. Die Normal-Eichungs-Commission wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gebildet:

---

*) Siehe oben Seite 238.

**) Siehe oben Seite 228.

***) An die Stelle dieses Ministeriums ist inzwischen das Staatsministerium des Innern getreten. Siehe oben die Vorbemerkung III. Seite 225.

1. aus einem Beamten dieses Ministeriums als dem Vorstande;

2. aus zwei theoretisch gebildeten technischen Mitgliedern;

3. aus einem praktischen Mechaniker.

Die Aufnahme des erforderlichen unständigen Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonals steht dem Vorstande zu.

Die Normal-Eichungs-Commission führt im Siegel das königliche Wappen mit der Umschrift:

„K. Bayer. Normal-Eichungs-Commission."

§. 3. Der Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Commission erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Aufbewahrung der bayerischen Urmaße und Urgewichte;

2) Beschaffung sämmtlicher Eichungsnormale, Waagen, Stempel und Eichapparate für die Verifikatoren;

3) Prüfung der Verifikatoren;

4) Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Verifikatoren und der Eichmeister;

5) Controle über die fortdauernde Richtigkeit der den Verifikatoren übergebenen Eichungsnormale und Waagen;

6) ausschließliche Eichung und amtliche Beglaubigung der Meßinstrumente zur Bestimmung des Alkohol-Gehaltes weingeistiger Flüssigkeiten;

7) Bescheidung der Beschwerden über das Verfahren der Verifikatoren und Eichmeister in technischer Beziehung;

8) endlich ist die Normal-Eichungs-Commission in allen den technischen Theil des Maß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen das sachverständige Organ, dessen sich die betreffenden Behörden zu bedienen haben.

§. 4.*) Für die Richtigstellung der Eichungsnormale bedient sich die Normal-Eichungs-Commission Copien des bayerischen Urmaßes und Urgewichts.

Diese Copien müssen von Zeit zu Zeit mit dem Urmaße und Urgewichte verglichen werden.

§. 5. Die Aufbewahrung des Urmaßes und Urgewichts

*) Zu §. 4—6 siehe §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. Novbr. 1871, wonach die bayerische Normal-Eichungs-Commission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungs-Commission des deutschen Reiches zu beziehen hat.

hat in entsprechenden Behältnissen unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Ein Schlüssel zum Behältnisse wird dem Vorstande und der andere einem technischen Mitgliede der Commission nach der Bestimmung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten anvertraut.

§. 6. Wegen Anfertigung der Eichungsnormale hat die Commission mit Gießereien und Mechanikern ein Abkommen zu treffen. Es ist zulässig, daß der Mechaniker der Normal-Eichungs-Commission die betreffende Lieferung selbst übernimmt.

Die an die Normal-Eichungs-Commission abgelieferten Gegenstände sind sodann im Lokale derselben zu prüfen, soweit nöthig zu justiren, zu stempeln und aufzubewahren.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung ist jedem Eichungsnormale bei der Ausantwortung an den Verifikator ein Zeugniß beizugeben, welches von dem Vorstande und einem technischen Mitgliede der Commission unterzeichnet sein muß.

Die Stempel der Normal-Eichungs-Commission bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und den darunter gesetzten Buchstaben N. E. C. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit dem Rautenschilde gestempelt.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen steht dem Vorstande zu.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird durch eine besondere Entschließung jenes technische Mitglied der Commission bezeichnen, welches berufen sein soll, den Vorstand in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 8. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Die Repartition der Geschäfte wird von demselben nach Benehmen mit den technischen Mitgliedern der Commission entworfen.

§. 9. Die Ausfertigungen werden vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6 nur von dem Vorstande unterzeichnet.

Die Normal-Eichungs-Commission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Correspondenz zwischen der Commission und den centralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Normal-Eichungs-Commission ergehen an die ihr unterstellten technischen Organe, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Normal-Eichungs-Commission ist übrigens ausnahmsweise ermächtigt, nach ihrem Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche anderen Stellen untergeben sind. Die Correspondenz geschieht alsdann in Form der Schreiben, doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen einer der höheren Stellung der Normal-Eichungs-Commission angemessenen Schreibart zu bedienen.

§. 10. Die technischen Mitglieder der Commission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. In Bezug auf Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder haben die allgemeinen Normen in Anwendung zu kommen.

§. 11. Ueber den Funktionsbezug des Mechanikers ist ein Abkommen mit demselben zu treffen. Die Festsetzung der Bezüge des unständigen Personales steht dem Vorstande zu.

II. Verifikatoren für Maß und Gewicht.

§. 12. Die Eichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen umfaßt eine erstmalige Verifikation und periodisch wiederkehrende Verifikationen.

§. 13. Zur Vornahme der Verifikation werden besondere Sachverständige aufgestellt. Sie führen den Titel „Verifikatoren für Maß und Gewicht."

§. 14. Die Aufstellung der Verifikatoren erfolgt in widerruflicher Weise durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 15. Die Funktion eines Verifikators wird nur Personen übertragen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. die erforderlichen persönlichen Garantien besitzen;

3. ihre Befähigung (sofern solche nicht anderweitig feststeht) durch eine an der Normal-Eichungs-Commission abzulegende Prüfung nachgewiesen haben.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 6. April 1869, „die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.," in Anwendung zu kommen.*)

§. 16. Die Prüfungen der Verifikatoren sind durch ein technisches Mitglied der Normal-Eichungs-Commission im Beisein des Vorstandes vorzunehmen und haben sich zu erstrecken auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Eichgeschäft vorkommenden Operationen.

Für den Unterricht der Verifikatoren werden von Zeit zu Zeit an der Normal-Eichungs-Commission Lehrkurse abgehalten werden.

§. 17. Die Zahl der Verifikatoren, die Sitze und Bezirke derselben bestimmt das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach Einvernahme der Normal-Eichungs-Commission und der Kreisregierungen, Kammern des Innern.**)

§. 18. Die Verifikatoren stehen unter der Aufsicht der Distrikts-Polizeibehörden, der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Normal-Eichungs-Commission.

In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäftes haben sie nur von der Normal-Eichungs-Commission An-

---

*) Diese Verordnung, welche im Reg.Bl. 1869 S. 537 abgedruckt ist, wurde zu dem ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 erlassen und hat daher noch fortdauernde Geltung. Vgl. übrigens auch §§. 75—77 und 102—109 des Reichspensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

**) Dieß ist geschehen durch die Bek. v. 9. April 1870, die Bildung der Verifikatoren-Bezirke in den 7 dießrheinischen Kreisen betr., RBl. 1870 S. 507.

ordnungen zu empfangen und mit derselben unmittelbar zu verkehren.

Die Normal-Eichungs-Commission hat von Zeit zu Zeit und zwar in der Regel durch ein technisches Mitglied die Geschäftsführung der Verifikatoren in formeller wie in materieller Beziehung prüfen zu lassen.

Ueber den Befund ist an Ort und Stelle mit bündiger Kürze eine Registratur aufzunehmen. Die Ergebnisse der Visitation werden von der Commission beschieden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben durch besonders beauftragte Aufsichtskommissäre, welche in der Regel dem Personale des Rechnungscommissariates zu entnehmen sind, von Zeit zu Zeit den nicht technischen Theil der Geschäftsführung eines jeden Verifikators prüfen zu lassen und die Protokolle der Normal-Eichungs-Commission zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 19. In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren die Verifikatoren unmittelbar mit den Polizeibehörden.

§. 20. Die Verifikatoren werden vor der Uebernahme ihrer Funktion bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 21. Die Verifikatoren dürfen sich nicht ohne vorgängige Urlaubsbewilligung aus ihrem Amtsbezirke entfernen. Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen kann die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde, einen Urlaub von längerer Dauer die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilen, welche zugleich die entsprechenden Anordnungen in Bezug auf die Geschäftsführung und auf die Remunerirung des Stellvertreters, wenn die Bestellung eines solchen nöthig wird, zu treffen hat.

§. 22. Die Uebernahme von Nebengeschäften setzt die Zustimmung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der Normal-Eichungs-Commission voraus.

Der Handel mit Maßen, Gewichten, Waagen und sonstigen Meßvorrichtungen darf den Verifikatoren niemals gestattet werden.

§. 23. Die Verifikatoren erhalten von der Normal-Eichungs-Commission:

1. ein Metermaß in Messing mit Millimetertheilung;
2. an Flüssigkeitsmaßen: 10, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter, dann
   0,2; 0,1; 0,05 und 0,02 Liter aus Messingblech;
3. an Hohlmaßen für trockene Gegenstände:
   1 Hektoliter,
   $^1/_2$ oder 0,5 Hektoliter,
   20, 10, 5, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Liter, dann
   0,2; 0,1; und 0,05 Liter;
4. an Gewichten:
   a. aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20 und 10 Kilogramm,
   b. aus Messing:
      5, 2, 1 Kilogramm,
      500 Gramm oder 1 Pfund,
      $^1/_2$ Pfund,
      200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm,
      0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm;
5. drei Waagen verschiedener Größe zum Justiren der Gewichte;
6. die erforderliche Anzahl von Stempeln.

§. 24. Für den täglichen Gebrauch haben die Verifikatoren auf ihre Kosten von der Normal-Eichungs-Commission zu beziehen:

1. ein Metermaß in Gußstahl mit Millimetertheilung;
2. je einen zweiten Satz der in §. 23 sub Ziffer 2 und 3 aufgeführten Maße,
3. an Gewichten:
   a. aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20, 10, 5, und 2 Kilogramm.
   b. aus Messing:
      1 Kilogramm,
      500 Gramm oder 1 Pfund,
      $^1/_2$ Pfund,
      200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm, 0,5;
      0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm.

Ferner haben die Verifikatoren alle zum Eichen und Justiren nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften selbst anzuschaffen.

§. 25. Die Verifikatoren dürfen die im §. 23 aufgeführten Eichnormale nur zur Controlirung der zum täglichen Gebrauche bestimmten Maße und Gewichte (§. 24) benützen. Die Verifikatoren sind verpflichtet, die Eichnormale (§. 23) gut aufzubewahren und haben solche, so oft sich Zweifel ergeben, außerdem alle drei Jahre nebst den Waagen der Normal-Eichungs-Commission mit dem nach §. 6 ausgestellten Zeugnisse einzusenden, welche die Eichnormale wie die Waagen zu prüfen, so weit nöthig zu justiren und dann unter Bemerkung des Befundes auf dem Zeugnisse wieder zurückzusenden hat, ohne Kosten zu fordern.

Finden sich so große Abweichungen, daß sie ohne Beeinträchtigung des Charakters als Eichungsnormale nicht berichtigt werden können, so sind die unrichtigen Gegenstände zurückzubehalten und richtige mit neuen Zeugnissen hinauszugeben.

§. 26. Jeder Verifikator hat die ihm zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in seinen Geschäftskreis fällt, und die nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. Sept. 1869 (RBl. Nr. 68)*) überhaupt zur Annahme geeignet sind, in Bezug auf ihre Richtigkeit den Vorschriften der gedachten Verordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

Die Stempel der Verifikatoren bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und der darunter gesetzten Jahreszahl, für ganz kleine Gegenstände aus dem Rautenschilde mit den Endziffern der Jahreszahl.

§. 27. Die Verifikatoren sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch

*) An die Stelle der obigen Verordnung ist die Eichordnung vom 12. Dezbr. 1871 getreten.

zulässigen Abweichungen halten und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.*)

§. 28. Die Verifikatoren haben, soweit sie nicht durch auswärtige Dienst-Verrichtungen in Anspruch genommen sind, zu den Verifikations-Geschäften in ihrem Wohnsitze bereit zu stehen.

In Gemeinden, in welchen den Verifikatoren ein ständiges Eichlokal eingeräumt ist, werden dieselben mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde die Tage und Stunden festsetzen und bekannt geben, an welchen die Eichgeschäfte vorgenommen werden.

§. 29. Ist der Transport der zu eichenden Gegenstände in das Eichlokal mit Schwierigkeiten verbunden, oder würde derselbe dem Fabrikanten übergroße Kosten verursachen, so kann sich derselbe mit dem Verifikator über die Vornahme der Eichung und Stempelung in den Fabrik-Lokalitäten verständigen.

In solchen Fällen gebührt dem Verifikator außer seiner Gebühr eine Reisekosten-Entschädigung von 18 kr. für jede geometrische Stunde sowohl der Hinreise als der Zurückreise und eine Taggebühr von drei Gulden.

Die Transportkosten für die Eichungsnormale werden nicht besonders vergütet.

§. 30. Sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Waagen müssen von den Eigenthümern von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator des Bezirks unterstellt werden. Bei den Längenmaßen genügt eine Verifikation von zwei zu zwei Jahren.

Der Verifikator hat den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern die Tage und Stunden anzugeben, zu welchen er die periodische Verifikation vornimmt, beziehungsweise zu deren Vornahme in den einzelnen Gemeinden sich einfindet. Die Bürgermeister resp. Stellvertreter haben sodann hierüber die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen und in derselben das Lokal zu bezeichnen, wohin

---

*) §. 27 Abs. 2, §. 29, 30 Abs. 3 und §. 31 nebst dem in §. 31 bezeichneten Tarif wurden aufgehoben und ersetzt durch die nachstehend abgedruckte V. v. 7. Febr. 1872.

die Betheiligten ihre Maße, Gewichte und Waagen zu bringen haben.

Solche Maße, Gewichte und Waagen, die wegen ihres größeren Raumumfanges oder wegen ihrer Schwere oder wegen sonstiger Ursachen nicht gut in das Verifikationslokal gebracht werden können und durch die Eigenthümer nicht dahin gebracht werden, sind am Orte der Aufstellung zu verificiren und bezieht der Verifikator außer seiner Gebühr eine Entschädigung von 15 kr. für jeden Gang, wobei die etwaigen Kosten des Transportes der Eichnormale aus dem Verifikationslokale an Ort und Stelle und zurück nach Maßgabe des wirklichen Kostenaufwandes noch besonders zu vergüten sind.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, für minder verkehrreiche Gegenden periodische Verifikationen von zwei zu zwei Jahren anzuordnen.

§. 31. Die Verifikatoren erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten an den ihnen überbrachten Gegenständen die in dem beigedruckten Tarif festgesetzten Gebühren. Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebühren sind unbedingt untersagt.

Die Auslagen für etwa verwendetes Material dürfen die Verifikatoren besonders in Anrechnung bringen. Die Maße, Gewichte und Waagen der Gemeinden haben die Verifikatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

§. 32. Die Verifikatoren haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 33. Von dem Ertrage der Eichgebühren hat der Verifikator drei Viertheile als Besoldung und Entschädigung zu beziehen, der Rest ist zur Bildung eines Fondes bestimmt, auf welchen die Kosten der Nachschaffungen an Eichungs-Normalen, Waagen, Stempel u. s. w. übernommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren, die Controle und Verrechnung werden von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassen werden.*)

§. 34. Gemeinden oder Distrikten, welche dem Verifikator ihres Bezirkes ein entsprechendes Eichlokal bereit

*) Siehe die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung v. 18. Febr. 1872.

stellen, und die Anschaffung und Unterhaltung der im §. 23 aufgeführten Gegenstände übernehmen, wird das nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verifikators verbleibende 1/4 der Eichgebühren überlassen.

§. 35. Die Verifikatoren haben nach Maßgabe eines von der Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihnen ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und der Normal-Eichungs-Commission vorzulegen.

§. 36. Ueber den Wirkungskreis, die Bestellung und Unterhaltung der Eichmeister werden Wir bei Regelung der Frage über die Eiche der Fässer besondere Bestimmungen treffen.*)

III. Visitationen.

§. 37. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Behufs der entsprechenden Vornahme dieser Visitation haben die Gemeinden folgende Maße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

1. An Längenmaßen:

einen Meter aus Holz mit Metallbeschlägen in Centimeter getheilt; und

2. An Flüssigkeitsmaßen:

1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter aus Zinn oder Weißblech, Messing oder Kupfer.

3. An Hohlmaßen für trockene Gegenstände:

1, 1/2 Hectoliter dann
20, 10, 5, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter von Messingblech.

4. An Gewichten:

ein Kilogramm mit seinen Unterabtheilungen; Gemeinden von mehr als zweitausend Seelen haben überdies ein 2, ein 5 und ein 10 Kilogrammgewicht von Eisen anzuschaffen.

*) Solche Bestimmungen sind zur Zeit noch nicht erlassen.

5. An Waagen:

eine gleicharmige Waage, um ca. 5 Kilogramm wiegen zu können; Gemeinden von mehr als 2000 Seelen haben überdieß eine gleicharmige Waage, auf welcher 50 Kilogramm gewogen werden können, anzuschaffen.

Gemeinden, welche Sitz eines Verifikators sind, und demselben die in §. 24 aufgeführten Maße und Gewichte zur Verfügung stellen, ist die Anschaffung der sub. Ziff. 1—5 aufgeführten Maße, Gewichte und Waagen, dann Gemeinden, in welchen der Verkauf von Getreide und anderen trockenen Waaren nach dem Gewichte eingeführt ist, oder eingeführt werden will, die Anschaffung der oben bezeichneten Hohlmaße für trockene Gegenstände erlassen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 38. Gegenwärtige Verordnung soll bis zum 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs durchgeführt sein.

Mit der Bildung der Normal-Eichungs-Commission haben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809, „die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes betr.", soweit mit denselben die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maße und Gewichte dem Haupt-Münzamte übertragen war und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Dezember 1859, die Einführung eines Normalmaßes zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten betr., welche die Eichung und amtliche Beglaubigung dieer Instrumente dem mathematisch-physikalischen Institute an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München überwiesen hatte, außer Wirksamkeit zu treten.

Mit der Aufstellung eines Verifikators werden die bisher in dem betreffenden Bezirke bestandenen Eicheinrichtungen aufgehoben.

Die Verifikatoren in der Pfalz bleiben in Function, werden aber, was die dienstlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung anlangt, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Die periodischen Eichungen haben im dießrheinischen Bayern im Jahre 1872 ihren Anfang zu nehmen.

Hohenschwangau, den 23. November 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Cetto.

Reg. Bl. 1869 S. 2113.

6.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 7. Februar 1872,
die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen unter Aufhebung der Bestimmungen der §§. 27 Abs. 2, 29, 30 Abs. 3 und 31 Unserer Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission, die Verifikatoren ꝛc. betr. — sowie der dieser Verordnung angefügten Gebührentaxe, zu verordnen, was folgt:

Für die durch die k. Normal-Eichungs-Commission, ferner durch die Verifikatoren und Eichmeister zu bewirkenden Eichungen, beziehungsweise Prüfungen von Maaßen, Gewichten, Waagen und anderen Meßwerkzeugen tritt vom 15. Februar 1872 an nachstehende

Gebühren-Taxe

in Kraft.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A werden dann berechnet, wenn ein der Eichanstalt übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eich-Ordnung sich als zulässig erweist; dieselben beziehen sich auf die gesammte

Arbeit der Eichung d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen anzuwenden, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehre noch zulässige Abweichung untersucht oder der periodischen Verifikation unterstellt wurden und ohne neue Stempelung zurückzugeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückzugeben waren.

3. Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebührensätze unter A und B sind unbedingt untersagt.

Die Vergütung für unbedeutende Berichtigungs-Arbeiten, welche im Eich-Lokal leicht ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren inbegriffen. Dagegen dürfen Auslagen für etwa dazu verwendetes Material besonders in Anrechnung gebracht werden.

4. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eich-Lokale auszuführende Berichtigungs-Arbeiten bleibt, soweit nicht anderweitige Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

5. Für Eichungsgeschäfte außerhalb des Eich-Lokales, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren berechnet werden:

a. bei Eichungsarbeiten innerhalb des Ortes, wo der Verifikator oder Eichmeister zur Zeit dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 15 kr. für jeden Gang, nebst dem Betrage der wirklich gehabten Auslagen für den Transport der Eichnormale an Ort und Stelle und zurück zum Eich-Lokale;

b. bei Eichungsarbeiten außerhalb des Wohnsitzes des Verifikators oder Eichmeisters mit Ausnahme derjenigen, welche durch die periodische Verifikation verursacht sind, an Taggebühren, je nach der auf das Geschäft, einschließlich der Hin- und Rückreise, verwendeten Zeit

für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . . . . 1 fl. 30 kr.

bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 3 fl. — kr.
an Reisekosten-Entschädigung für jede geometrische Wegstunde, sowohl der Hin- als Rückreise . . . . . . — fl. 18 kr.

Die Transportkosten für die Eich-Normale werden in diesem Falle nicht besonders vergütet.

Kann eine Eisenbahn, ein Postomnibus oder ein regelmäßig gehender Stellwagen benützt werden, so ist lediglich die Verrechnung der Taxe letzter Classe dieser Fahrgelegenheiten nebst den wirklichen Auslagen für Gepäckbeförderung zulässig.

6) Die Maaße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitation bereit zu halten haben, sind von den Verifikatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

Gegenstand.	A für die Eichung.		B für die Prüfung ohne Stempelung.	
	kr.	kr.	kr.	kr.
I. Längenmaaße.	a	b	c	d
1) Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung	21	10	10	10
2) gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall etc.				
von 2 m und 1 m . .	3	1	2	1
„ $0_{,5}$ m bis $0_{,1}$ m . .	2	1	1	1
3) Werkmaaßstäbe aus Holz	2	1	1	1
4) Maaßstäbe für Langwaaren, in Centimeter getheilt . .	1	1	1	—
5) Zusammenlegbare Maaße	2	1	1	1
6) Bandmaaße aus Metall:				
von 20 m, 10 m und 5 m .	4	1	2	1
„ 2 m und 1 m . .	2	1	1	1

Die Ansätze unter a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes.

Die Ansätze unter b und d auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für

die Untersuchung der Theilstriche außer dem Ansatze unter a und c in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d daher nur dann vorkommen, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Gegenstand.	A für die Eichung.	B für die Prüfung ohne Stempelung.
II. Flüssigkeitsmaaße.		
Maße von 20 Liter	12	6
„ „ 10 „	9	5
„ „ 5 „	6	3
„ „ 2 „	4	2
„ „ 1 „	3	1
jedes kleinere Maaß	2	1

Für Maaße von 2 L abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt, die Ansätze in Columne B bleiben ungeändert.

III. **Fässer.**

	kr.
Für ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L .	10
über 100 L bis zu 200 L.	18
„ 200 „ „ „ 400 „	27
„ 400 „ „ „ 800 „	35
und für ein größeres Faß nach Stufen von 200 L für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von . .	9
für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichtes	18

Für Fässer von 50 L und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Taxen für die Eichung der nicht eichpflichtigen Fässer werden von den Gemeinden bestimmt, welche die Eichmeister aufgestellt haben. Dieselben dürfen die vorstehenden Sätze nicht übersteigen.

Gegenstand.	A für die Eichung	B für die Prüfung ohne Stempelung.
IV. Hohlmaße für trockene Körper.	kr.	kr.
1. Von cylindrischer Form.		
Maaß von 200 Litern	48	24
" " 100 "	24	12
" " 50 "	12	6
" " 20 "	6	3
" " 10 "	3	2
" " 5 "	2	1
jedes kleinere Maaß	1	1
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	2	1
kleinere Streichhölzer	1	1
Bei metallenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 2 L abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze zu Columne B bleiben unverändert.		
2. Kasten- und rahmenförmige Maaße, Förder-, Lösch- und Ladegefäße, ferner Kummtmaaße.		
a) Bei der Inhaltsbestimmung durch Abmessung und Rechnung für ein Kasten- und Rahmenmaaß	6	3
Für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	9	5
Für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt	5	3
b) Bei der Inhaltsbestimmung der Förder-, Lösch- oder Ladegefäße durch Wasser oder trockene Füllung:		

Gegenstand	A für die Eichung.	B für die Prüfung ohne Stempelung.
Für Gefäße bis zu 100 L	5	3
über 100 L „ „ 200 „	9	4
„ 200 „ „ „ 400 „	12	6
„ 400 „ „ „ 800 „	18	9
und für größere Gefäße nach Stufen von 200 L für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	5	3

V. Meßrahmen für Brennholz.

	kr.
Für jedes einzelne Rahmenstück pro Meter Länge desselben	1

Für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung die Hälfte des Gesammtbetrages.

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebühren-Ansatz zur Anwendung.

Gegenstand.	A für die Eichung.		B für die Prüfung ohne Stempelung.	
VI. Gewichte. 1. Handelsgewicht.	aus Eisen kr.	aus anderen Metallen kr.	aus Eisen kr.	aus anderen Metallen kr.
50 K	9	15	5	8
50 ℔ und 20 K . . .	5	9	3	5
10 K und 5 K	5	6	2	3
5 ℔ bis 1/2 ℔	2	3	1	2
200 G, 100 G und 50 G.	1	1	1/2	1/2
Für jedes kleinere Stück .	—	1	—	1/2
2. Präcisions- und Medicinalgewicht.				
50 K	35	70	18	35
50 ℔ und 20 K . . .	21	42	10	21
10 K „ 5 K . . .	10	21	5	10
2 K bis 1/2 ℔	5	10	3	5
200 G und 100 G . . .	5	7	3	3
50 G	5	3	3	2
Für jedes kleinere Stück .	—	2	—	2

In den Gebühren für die Eichung der Gewichte sind diejenigen für kleine Berichtigungen inbegriffen.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Columne B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A für die Eichung.	B für Prüfung ohne Stempelung
VII. Waagen.	kr.	kr.
a) Hökerwaagen	2	1
b) Gleicharmige Balkenwaagen und oberschalige Waagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit		
von 500 G und weniger	3	2
von mehr als 500 G bis zu 5 K .	4	3
„ „ „ 5 K „ „ 20 K .	7	5
„ „ „ 20 K „ „ 50 K .	12	8
„ „ „ 50 K „ „ 100 K .	20	15
für jede Stufe von 50 K ein Mehrbetrag von	4	3
c) Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen.)		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit		
von 500 G und weniger	18	9
von mehr als 500 G bis zu 5 K . .	35	21
„ „ „ 5 K „ „ 20 K . .	52	35
„ „ „ 20 K „ „ 50 K . .	70	52
d) Ungleicharmige Decimal-Balkenwaagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit		
von 5 K und weniger	4	3

Gegenstand.	A für die Eichung	B für die Prüfung ohne Stempelung
	kr.	kr.
von mehr als 5 K bis 20 K . . .	7	5
" " " 20 K " 50 K . . .	12	8
für jede Stufe von 50 K mehr, ein Mehrbetrag von	4	3
e) Schnellwaagen, römische Waagen.		
Bei einer größten Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	4	3
von mehr als 500 G bis zu 5 K . .	6	4
" " " 5 K " " 20 K . .	9	6
" " " 20 K " " 50 K . .	12	8
" " " 50 K " " 100 K . .	15	10
für jede Stufe von 100 K mehr ein Mehrbetrag von	4	3
f) Straßburger und ähnliche Brückenwaagen von zulässiger Construction.		
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K	9	6
" 50 K	12	8
" 250 K	18	12
" 500 K	24	16
" 750 K	30	20
" 1000 K	36	24
" 1500 K	45	30
für jede Stufe von 500 mehr ein Mehrbetrag von	6	4
Für Brückenwaagen mit Laufgewicht kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	12	8

Bei Waagen sind als Berichtigungsarbeiten, welche in der Gebührentaxe inbegriffen sind, nur geringfügige Tarirungen der Schalen und der Balken anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichlocals nicht statthaft. (Vgl. Nr. 4 der Vorbemerkungen.)

Gegenstand.	A für die Eichung		B für die Prüfung ohne Stempelung.	
VIII. Alkoholometer und Thermometer.		kr.		kr.
Thermometer: Erste Prüfung . . .		—		16
Zweite Prüfung		—		11
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung		27		—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel		—		12
Zweite Prüfung einer solchen		—		6
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung . .		18		—
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel		—		16
Zweite Prüfung einer Spindel		—		14
Dritte Prüfung einer Spindel		—		5
Eichung einer Spindel		35		—
Reductionstabellen und Gebrauchs-Anweisung		6		—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel		—		10
IX. Gasmesser.				
1. Nasse Gasmesser.				
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist	fl.	kr.	fl.	kr.
von 0,25 Kubikmeter . . .	—	35	—	28
„ 0,50 „ . . .	—	52	—	42
„ 1 „ . . .	1	10	—	56
„ 2 „ . . .	1	45	1	24
„ 4 „ . . .	2	20	1	52
„ 6 „ . . .	2	55	2	20

Gegenstand.	A für die Eichung fl.	A kr.	B für die Prüfung ohne Stempelung fl.	B kr.
von 8 Kubikmeter	3	30	2	48
„ 10 „	4	5	3	15
„ 15 „	4	40	3	45
Für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr ein Mehrbetrag von	—	35	—	28
2. Trockene Gasmesser.				
Die Gebühren in Columne A und B sind in doppeltem Betrage in Ansatz zu bringen.				

X. Maaße, Gewichte und Waagen, deren Prüfung und Beglaubigung durch die kgl. Normal-Eichungs-Commission vorgenommen wird.

Für dieselben gelten folgende Gebührensätze:

a) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchs-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte:

Der sechsfache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße und Handelsgewichte;

b) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Controlnormale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll: der neunfache Betrag;

c) Für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale der k. Normal-Eichungs-Commission behandelt werden sollen, sowie für Waagen von der zur Abgleichung der Hauptnormalgewichte erforderlichen Empfindlichkeit, der zwölffache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße, Gewichte und Waagen;

d) Für Controlgasmesser der vierfache Betrag der normativmäßigen Gebühren;

e) Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Gas-

messer durch Füllung der Glocke mit Wasser werden berechnet:

	fl.
Bei einem Glockeninhalt bis zu 400 L	6
von mehr als 400 L bis zu 600 L	8
" " " 600 L " " 800 L	10
" " " 800 L " " 1000 L	12
Für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehr=Inhalt	1
f) Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Fässer und zwar für Apparate der kleinsten Art bis zu 40 L Inhalt	4
mittleren bis zu 160 L Inhalt	6
größeren " " 640 L "	8
für je 200 L Inhalt und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr	1

Für Nachprüfungen in den Fällen e und f durch dazu autorisirte Verificatoren wird nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

München, den 7. Februar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.Bl. 1872. S. 537.

7.

Bekanntmachung

vom 18. Februar 1872,

die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln, dann für die bloße Prüfung der Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge betr.

Staatsministerium des Innern.
(Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.)

Im Vollzuge des §. 33 Abs. 2 der Allerhöchsten Ver=

ordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission, die Verifikatoren u. s. w. betreffend —, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1872 — die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betreffend — werden unter Aufhebung der Bekanntmachung des vormaligen k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Dezember 1869 nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung, dann für die bloße Prüfung der Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge mit Ausnahme jener der Gemeinden, welche zur polizeilichen Controle dienen, werden nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1872 erlassenen Gebührentaxe berechnet und von dem Verifikator in Empfang genommen.

Der Tarif muß in dem Eichlokale angeschlagen sein oder zur Einsicht aufliegen.

II. Der Verifikator ist verpflichtet, über sämmtliche Einnahmen ein Register nach Anleitung des am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Musters Nr. 1 zu führen.

Dieses Einnahme-Register muß von der betreffenden Distriktspolizeibehörde gezifferт sein.

Das erste und letzte Blatt hat den Stempel dieser Behörde zu tragen.

III. Der Eintrag von Einnahmen für geeichte und abgestempelte Gegenstände erfolgt durch Ausfüllung des Formulars Nr. 1.

Bei den seltener vorkommenden Einträgen von Einnahmen für Gegenstände, welche nur geprüft und ungestempelt zurückgegeben wurden, sind in demselben Formulare die Worte „gegen“ und „gestempelt“ zu streichen und dafür mit Tinte beizufügen die Worte „für die bloße Prüfung erhoben“, so daß der Satz lautet: Heute 2c. wurden von 2c. zur Eichung und Stempelung vorgelegt und nachstehende Gebühren für die bloße Prüfung erhoben.

IV. Der Verifikator ist verbunden, über die Zahl und Beschaffenheit der geeichten und gestempelten, dann der nur geprüften und ungestempelt zurückgegebenen Maaße, Ge-

wichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über den Betrag der erhobenen Gebühren Bescheinigungen auszustellen.

Die Bescheinigungen über geeichte und gestempelte Gegenstände und über deren Gebührenbetrag (Eichscheine nach Abschnitt I Nr. 8 A der Instruktion zur Eichordnung vom 14. Dezember 1871) sind nach Anleitung der am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Muster Nr. 2 und 3 auszustellen.

Bei Bescheinigungen über nur geprüfte und ungestempelt zurückgegebene Gegenstände (Rückgabescheine nach Abschnitt I Nr. 8 B der Instruktion) ist dagegen im Formulare Nr. 2 zwischen den beiden ersten Worten „der" und „Maaße" einzuschalten „unzulässig befundenen"; außerdem sind die Worte „Eichung und Stempelung" deutlich mit dem Worte „Prüfung" zu überschreiben, so daß der Satz lautet: Verzeichniß der unzulässig befundenen Maaße, Gewichte und Waagen, für deren Prüfung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.

Im Formulare Nr. 3 sind lediglich die Worte „Eichung und Stempelung" durch das Wort „Prüfung" zu ersetzen.

Die ausgefertigten Bescheinigungen werden durch einen wellenförmigen Schnitt vom Register getrennt.

V. Alle Vierteljahre hat der Verifikator das Einnahmeregister der betreffenden Distriktspolizeibehörde in Vorlage zu bringen, welche dasselbe zu revidiren und abzuschließen hat.

Der nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verifikators verbleibende Betrag ist von dem Verifikator an jene Gemeinden oder Distrikte abzuliefern, welchen derselbe in Gemäßheit des §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission, die Verifikatoren u. s. w. betreffend — überlassen ist.

VI. Zeigen sich in der Buchführung und Geschäftsbehandlung Mängel, so ist die Distriktspolizeibehörde verpflichtet, den Verifikator darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern.

Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so ist hierüber Anzeige an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer

des Innern, zu erstatten, welche sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen hat.

Hat der Verifikator unterlassen, den Betrag der erhobenen Gebühren in das Register einzutragen, oder hat derselbe die erhobenen Gebühren nur theilweise in Einnahme gestellt, so tritt, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen Einschreitung, nach Umständen Entlassung ein.

München, den 18. Februar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

Formular.

Regierungsbezirk

. . . .

Amtsbezirk . . . .

Einnahme-Register

über die

Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maaße, Gewichte und Waagen.

Gegenwärtiges Register, enthaltend . . . . . Blätter, wovon das erste und letzte mit dem Siegel der unterfertigten Behörde versehen und die übrigen von derselben geziffert sind, dient dem Verifikator für Maaß und Gewicht des Bezirkes . . . . zur Eintragung aller durch ihn geeichten und gestempelten Maaße, Gewichte und Waagen und der dafür erhobenen Gebühren.

. . . . . . den 187

1. Blatt.*)

(Muster Nr. 1.)

	fl.	kr.
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. Total		
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. Total		
Seitenbetrag . . .		

VERIFICATION FUER MAAS UND GEWICHT.

(Muster Nr. 2.)

	fl.	kr.
Verzeichniß der Maaße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. Im Ganzen . . .		
Verzeichniß der Maaße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. Im Ganzen . . .		

*) Jede Seite dieses Registers enthält 3 gleichlautende Querspalten, wegen Mangels an Raum konnten jedoch nur zwei abgedruckt werden.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

(Muster Nr. 3.)

wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maaße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . . . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . . . ten . . 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . . . wohnhaft in . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maaße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

R.Bl. 1872 S. 829.

8.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 19. Dezbr. 1869,

die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April lauf. Js., „die Maß- und Gewichtsordnung betr.", hinsichtlich der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Gewerbetreibende, welche mit Eisen und andern Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Spezerei- und anderen Waaren, die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gyps- und Knochenmüller, die Papierfabrikanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler, Stärkefabrikanten, die Gerber u. Lederhändler und dergl. sollen, wenn sie mit einer Brückenwaage oder mit einer Schnellwaage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gram oderm 1 Pfund, dann zu $^1/_2$ Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Waagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogramm führen.

§. 2. Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler sollen in der Regel den Bestimmungen des §. 1 unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

§. 3. Die Specerei- und Materialhändler in den Städten sollen die im §. 1 benannten Gewichte, jedoch

hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabtheilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabtheilungen in Anwendung kommen.

§. 4. Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den in §. 3 bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

§. 5. Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts besitzen.

§. 6. Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und andern Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen des §. 2, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Waage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürrgemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und andern Waaren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen dieses Paragraphen, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

§. 7. Krämer mit kurzen Waaren müssen Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

§. 8. Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waaren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

§. 9. Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

§. 10. Die Weber, sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Waage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

§. 11. Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und in jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Waagen führen.

§. 12. Es ist verboten, die Maße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

§. 13. Bei Waaren, welche im Stück oder in Packeten mit der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

§. 14. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. Dezember 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,

Ministerialrath von Cetto.

Reg.Bl. 1869. S. 2329.

9.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. April 1870,

die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Maß- und Ge-

wichtsordnung betreffend*) — hinsichtlich der Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften zu verordnen, was folgt:

§. 1. Alle für den Ausschank von Bier und Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter müssen geeicht sein.

Dasselbe gilt von Flaschen, welche zum Ausschank von Wein gebraucht werden.

§. 2. Das Eichzeichen besteht in einem horizontalen, äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Striche, welcher den Inhalt begrenzt.

§. 3. Dieser Strich muß:

a) bei Schankgefäßen für Bier von $^1/_4$ Liter Inhalt mindestens 1 Centimeter, von $^1/_2$ und $^1/_1$ Liter Inhalt mindestens $1^1/_2$ Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $^1/_2$ Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 3 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 4. Den Gast- und Schenkwirthen ist es freigestellt, ob sie die Schankgefäße geeicht kaufen oder obige Bezeichnung von einem Verifikator oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Schankgefäße selbst verantwortlich und haben deßhalb stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten.

Mit letzteren Maßen, welche der periodischen Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr. — unterworfen sind, haben die Gast- und Schenkwirthe nicht nur die Schankgefäße vor deren Gebrauch zu untersuchen, ob sie richtig bezeichnet sind, sondern auch die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten nachzumessen, wenn dieß verlangt wird.

§. 5. Die Polizei-Behörden haben bei Vornahme der Maß- und Gewichts-Visitationen von den vorhandenen

---

*) Obiger Art. 9 des Gesetzes vom 29. April 1869 gilt nicht mehr. Statt dessen ist nunmehr Art. 21 der Maß- u. Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bezug zu nehmen.

Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6. Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Flaschen (Bouteillen) Weine, moussirender Weine, der Verkauf von Exportbieren in den Originalflaschen und des abgezogenen Bieres.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Januar 1872 an für den ganzen Umfang des Königreiches und vom 1. Mai 1870 ab im dießrheinischen. Bayern jenen Gewerbtreibenden gegenüber in Wirksamkeit zu treten, welche das neue Maß nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 29. April v. Js. — die Maß- und Gewichts-Ordnung betreffend — schon von dem letztgenannten Zeitpunkte an in Anwendung bringen.

München, den 17. April 1870.

Ludwig.

von Schlör.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Reg.Bl. 1870. S. 547.

Zu Art. 11.

Bekanntmachung

vom 28. Mai 1862,

die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften betreffend,

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikels 40 Absatz 3 (jetzt Art. 11 Abs. 3) des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;

2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizei-Bezirke;

3) durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;

4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;

5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile dießseits des Rheins angewendet werden.

§. 3. Die districtspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Districtspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden districtspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine districtspolizeiliche Vorschrift in einem Districts-Amtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Districts-Amtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt (d. i. 30. Mai

1862), beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862 S. 925.

Zu Art. 24.
Königlich Allerhöchste Verordnung
v. 13. Juni 1862,
die Anzeige von Entbindungen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 (nun Art. 24) des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1. bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;

2. bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem

Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;

3. bei allen übrigen Geburtsfällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirection, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2. Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§. 3. Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familien-Haupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt. *)

§. 4. Die Anzeige hat

1. den Tag und die Stunde der Geburt,

---

*) Weitere Vorschriften bezüglich der Entbindungen in öffentlichen Gebärhäusern und in Privatentbindungsanstalten sind enthalten in der Minist. Entschl. v. 16. Oktbr. 1870, Anzeigen an die Gerichte über die außerehelichen Kinder betr., wodurch die entgegenstehenden Bestimmungen der Ministerialausschreibung vom 18. Novbr. 1852, die polizeiliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr. (D. XXIX.. S. 360) aufgehoben wurden.

2. das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,

3. die Vor- und Geschlechts-Namen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort

a) der Eltern bei ehelichen Geburten,

b) der Mutter bei unehelichen Geburten,

4. in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten

zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den Umfang der Landestheile dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,

Ministerialrath von Epplen.

Reg.Bl. 1862. S. 1196.

Zu Art. 32 und 33 des P.St.G.B.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 3. Juli 1868,

die Schau- und Vorstellungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js.,*)

---

*) Dieser Art. 16 Abs. 1 lautet: die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Schau- und Vorstellungen ..... erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung.

dann der Artikel 63, 64 und 77 des Polizei-Strafgesetzbuches *) hinsichtlich der Schau- und Vorstellungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunst-Interesse obwaltet und eigens dazu eingerichtete Locale in größeren Städten bedingt, kann von den Ortspolizei-Behörden bewilligt werden.

§. 2. Die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschafts-Localitäten durch hiezu berechtigte Musik-Gesellschaften — welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Produktionen zu veranstalten — ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Zur Anerkennung solcher Musik-Gesellschaften ist jene Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat.

Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit einnimmt, oder sich über vorzügliche oder mindest sehr gute Leistungen durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

Diese Zeugnisse müssen von Musik-Verständigen, deren Tüchtigkeit der Behörde bekannt ist, oder von den Vorständen von Schullehrer-Seminarien, welche der Prüfung der Gesellschaft durch die Musiklehrer beizuwohnen haben, ausgestellt sein. **)

Die Anerkennung erfolgt in Form des Zeugnisses Beilage A immer nur auf eine bestimmte Zeit, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres.

Feiertagsschüler dürfen als Mitglieder einer Musik-Gesellschaft nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre deßfallsige Verwendung der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird.

---

*) An die Stelle der obigen Artikel 63, 64 und 77 sind die Art 32, 33 und 150 des neuen PStGB. getreten.

**) Die erste Befähigungsnote mit dem Beisatze „nach dem Gehöre eingeübt" genügt nicht. Vgl. eine Entschl. im Mfr. Kr. A. Bl. 1870 S. 1836.

Tritt in der Person der Mitglieder eine Veränderung ein, so ist hierüber behufs der Richtigstellung des Verzeichnisses der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten.

Militär-Musiker haben zum Musik-Erwerb kein Zeugniß nothwendig. Militär-Musiker, welche außerhalb des Polizeibezirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, müssen mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militär-Behörde versehen sein.

§. 3. Die Genehmigung zur Abhaltung von Passions-Vorstellungen erfolgt vom Staatsministerium des Innern.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der sogenannten Bauerntheater, von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants bedürfen einer Erlaubniß der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Erlaubniß darf umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich ortspolizeilicher Bewilligung ertheilt werden.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten wird der Ortspolizei vorbehalten.

§. 4. Wer außer den vorstehend bezeichneten Fällen Schau- und Vorstellungen veranstalten, insbesondere in Wirthschafts-Localitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke oder Gesänge, ferner Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, sich mit der Veranstaltung von Feuerwerken oder mit Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten befassen, oder Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carroussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, bedarf hiezu eines polizeilichen Erlaubniß-Scheines.

§. 5. Im Allgemeinen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Erlaubnißschein ertheilen wollen. Derselbe darf aber jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von 21 Jahren erreicht haben;

b) nicht mit einer auffallenden ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, und sich

c) über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung von Feuerwerk darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Productionen genügend dargethan haben.

Der Erlaubnißschein zum Musikmachen ist durch den Nachweis genügender Befähigung bedingt. (§. 2 Abs. 4).

Einzeln herumziehenden Musikanten, Harfenspielern, Bänkelsängern, Drehorgelspielern ist der Erlaubnißschein nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonders dringender Gründe, und nach vorhergegangener strenger Prüfung der Erwerbs-Verhältnisse, stets aber nur in mäßiger Anzahl und mit umsichtiger Auswahl zu ertheilen. *)

§. 6. Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular B immer nur auf bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche Art von Schau- oder Vorstellungen er sich bezieht, und die vollständige Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten.

§. 7. Der Erlaubnißschein zum Betriebe eines der im §. 4 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde je für deren Bezirk zu erwirken. **)

Musiker, welche für den Distriktspolizeibezirk ihres

---

*) Die Erlaubnißscheine für herumziehende Musikanten dürfen immer nur für einzelne Personen ausgestellt werden. Vgl. Mfr. KABl. 1869 S. 1234.

**) Da die Ausstellung des Erlaubnißscheins immer nur für den Bezirk der ausstellenden Distriktspolizeibehörde erfolgen darf, so muß auch die Tax- und Stempelbewerthung bei jeder einzelnen Bewilligung eintreten. Minist. Entschl. v. 9. Juli 1869.

Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

§. 8. Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

§. 9. Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes den Inländern gleich zu behandeln. Die Befugniß, im Sinne des §. 2 als Musikgesellschaften Produktionen zu veranstalten, haben sie bei jener Distriktspolizeibehörde zu erwirken, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

§. 10. Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 11. Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. *) Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen und dergl. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

---

*) Siehe die Note zu §. 7. — Nach einer ME. v. 3. Dezember 1864 unterliegen übrigens nur die Bewilligungsurkunden selbst der Tax- und Stempelpflicht, nicht aber die Instruktionsverhandlungen, welche der Erlaubnißertheilung vorhergehen und in Protokollargesuchen, Protokollar- und sonstigen Erhebungen, Berichten, Verfügungen und dgl. bestehen.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt *) in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ausgefertigten Patente für die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen behalten bis zu ihrem Ablaufe Giltigkeit.

München, den 3. Juli 1868.

Ludwig.

von Schlör. von Hörmann.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Beilage A.

Formular.

Königreich Bayern

Der unter Leitung des . . . .
. . . .
stehenden Musikgesellschaft wird hiemit die Befugniß eingeräumt, im ganzen Umfange des Königreiches musikalische Productionen zu veranstalten.

Mitglieder der Gesellschaft sind
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig auf . . . . .
. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Namensunterschrift des
Leiters der Gesellschaft.

---

*) Bekannt gemacht am 11. Juli 1868.

Beilage B.

Formular.

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.	
Alter	Dem . . . .
Größe { Schuh .	wohnhaft . . . .
Größe { Zoll . .	wird hiemit auf die Dauer . . .
Statur	. . . .
Gesichts- { Form .	die Erlaubniß ertheilt . . . .
Gesichts- { Farbe .	
Haare	. . . .
Stirne	
Augenbrauen . .	. . . .
Augen	
Nase	. . . .
Mund	
Bart	. . . .
Kinn	
Zähne	. . . .
Besondere Kennzeichen	
. . . .	Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.
Persönliche Verhältnisse	
. . . .	
Unterschrift des Inhabers.	

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie — vorzeigen.

2) Der Erlaubnißschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit und für den darin benannten Bezirk.

3) In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

4) Die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß . . . .

R.Bl. 1868 S. 1161.

Zu Art. 35.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Juni 1862,

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 (nun Art. 32 und 35) des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1. Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2. Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion;

2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;
3) in den Bezirksamtsdistrikten dießseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4) in den Bezirksamtsdistrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3. Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizei-Bezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann, und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4. Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen dießseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt *).

*) Durch ME. v. 27. Septbr. 1862 wurde ausgesprochen, 1) daß die schriftlichen Ausfertigungen, durch welche von einer Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ertheilt wird, auch in den Landgemeinden einer Taxe von 36 Kreuzern und der Anwendung des Dreikreuzerstempels unterliegen, 2) daß diese Gebühren in die betreffende Gemeindekasse zu fließen haben und 3) daß hiebei in den Fällen, in welchen wegen der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung wirklich ein Gang zu machen war, eine Insinuationsgebühr von 4 Kreuzern für den betreffenden Gemeindediener erhoben werden darf.

in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,

b) von 24 kr. in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtuug der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.*)

§. 5. In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist unte rsagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Oktave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Oktave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;

---

*) Die V. v. 17. Novbr. 1816 und die Instruktion v. 29. Novbr. 1834 wurden durch das Armengesetz vom 29. April 1869 aufgehoben. Statt dessen bestimmt Art. 18 des letzterwähnten Gesetzes, daß die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege unter Anderem zu schöpfen sind aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art.

5) an den Freitagen;

6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;

b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;

c) am Feste Johannes des Täufers;

d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und

e) an den Vorabenden dieser Feste

mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;

2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. 1 Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;

3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;

4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;

5) an den Freitagen.

An konfessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7. Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;

2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen anderen, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9. Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweihsonntage;
3) an den Haupttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5) am Fastnacht-Sonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtdienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am

Fastnachtdienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10. In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches*) bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862. S. 1391.

---

*) An die Stelle des obigen Art. 61 ist Art. 31 des neuen PStGB. getreten.

Zu Art. 39.
Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 21. Januar 1872,
das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stiletten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und Pfriemen,
3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Raufringen oder Schlageisen

ist allen unselbstständigen Personen (Art. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt)*) verboten.

§. 2. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbar erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3. Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amts-

---

*) Art. 6 Abs. 2 des Heimatgesetzes lautet: Als selbstständig sind nicht zu erachten: 1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen; 2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

distrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt (d. i. 29. Januar 1872), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit. Von demselben Tage an wird die Verordnung vom 30. Dezember 1862, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betr., aufgehoben.

München, den 21. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

Reg. Bl. 1872 S. 331.

Zu Art. 49.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Juli 1862,

die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betreffend.*)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 85 (nun Art. 49) des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

---

*) Durch Art. 26 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 wurden die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen — aufgehoben. Der Vorschrift in §. 1 Ziff. 2 und §. 3 Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung über die Anzeige an das Handelsgremium, beziehungsweise an den betreffenden Gewerbeverein fehlt daher die gesetzliche Unterlage.

§. 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,

2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3. Inhaber sonstiger konzessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung (d. i. 21. Juli 1862) für den Umfang der Landestheile dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

RBl. 1862 S. 1864.

Zu Art. 52 und 53.
Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 20. September 1862,
die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 (nun Art. 52 und 53) des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist*), polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2. Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3. Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

---

*) Eine solche besondere gesetzliche Bestimmung ist in Art. 52 Abs. 2 des PStGB. enthalten. — Art. 62 der aufgehobenen Armenverordnung vom 17. Novbr. 1816, welcher lautet: „Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranstaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo sich die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höheren Festtagen; ferner in den Gastwirthshäusern mittelst Aufstellung eigener Armenbüchsen; und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden“ ist in das Armengesetz vom 29. April 1869 nicht übergegangen. Dortselbst heißt es in Art. 18 Ziff. 6 lediglich, daß die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege unter Anderm zu schöpfen sind aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen.

§. 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, bewilligt.

§. 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.*)

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6. Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.**)

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung (d. i. 11. Oktbr. 1862) im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

RBl. 1862 S. 2269.

---

*) Eine Minist.-Entschl. v. 30. Juli 1869, das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, hier Brand-Collekten betreffend, schreibt vor, daß aus den dortselbst näher erörterten Gründen die Bewilligung zu Sammlungen aus Anlaß von Brandfällen thunlichst beschränkt werden soll.

**) Hier ist jedoch zu beachten, daß ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für wohlthätige Zwecke nach Art. 53 des PStGB. einer Bewilligung nicht mehr bedarf.

Zu Art. 57.
Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 10. Juli 1867,
die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches *) über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orden zu verordnen, was folgt: **)

§. 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterien oder

---

*) An Stelle der obigen Art. 101—103 ist Art 57 des neuen PStGB. dann §. 286 und §. 360 Ziff. 14 des RStGB. zu allegiren.

**) Durch diese Verordnung wurde lediglich die Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung geregelt und die Frage über die Zuständigkeit zur Bescheidung der meist gleichzeitig gestellten Gesuche um Befreiung der auszugebenden Loose von der Stempelpflicht nicht berührt. Eine F.ME. v. 2. August 1862 besagt, daß zufolge Ziff. IX. der Stempelordnung vom 11. Septbr. 1825 alle Lotterieloose der Stempelpflicht unterliegen und daß Ausnahmen hievon nur im Gnadenwege eintreten können. Eine Entschl. des Minist. des Innern vom 13. Juli 1862 spricht aus, daß die Würdigung der Gesuche um Befreiung von der Stempelpflicht nicht innerhalb der polizeilichen Zuständigkeit liegt, sondern der ausschließenden Zuständigkeit der Finanzverwaltung anheim fällt und daß daher die Regierungen, Kammer des Innern, die Gesuche nach ertheilter polizeilicher Bewilligung an die Regierungsfinanzkammern zur weiteren Behandlung abzugeben haben. Nach einer F.M.E. v. 19. Juli 1862 endlich sind die Gesuche von den Regierungsfinanzkammern mit gutachtlichem Bericht dem Finanzministerium vorzulegen und es ist sich in diesem Gutachten darüber zu verbreiten, ob durch die Ausspielung die Förderung gemeinnütziger Interessen oder die Unterstützung von Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten beabsichtigt wird, und demgemäß eine Befreiung von der Stempelpflicht der Loose im Gnadenwege eintreten könne.

Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungs-Bezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Orts-Polizeibehörden vorzubehalten.

§. 2. Von den Bestimmungen des §. 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu welchen die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirection ertheilt wird.

§. 3. Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleich geachteten Sachen,

2) zu Lotterieanlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterie-Anlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staats-Regierung negocirte Privatgeld-Anlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten *) bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden. **)

*) An die Stelle dieses durch die V. v. 1. Dezbr. 1871 aufgehobenen Ministeriums ist das Staatsministerium des Innern getreten.

**) Vgl. auch das Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. RGBl. S. 210.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1426 und folgende) aufgehoben wird, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung (d. i. 17. Juli 1867) für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 10. Juli 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf von Hundt.

Reg.Bl. 1867. S. 809.

Zu Art. 58.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 22. Januar 1872,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2. Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Local- oder Stadtbezirks-

Schulinspection zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu prüfen hat.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, ist für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule, oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts eine Geldstrafe von drei bis zwölf Kreuzern zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend erscheint, ist gegen dieselben ein Disciplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnißlisten dem Localschulinspector vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Ortsschulcommission zu übergeben hat.

Von letzterer ist hierauf in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung nach Maßgabe der in den vorstehenden Absätzen 1—7 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3. Die Erhebung der in §. 2 Abs. 3 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeinde-

umlagen gegebenen Vorschriften*) zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulcasse abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Verbleiben.

§. 4. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 2 mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nöthigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumniß nach Maßgabe des §. 2 eingeschritten worden war.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Ortsschulbehörde und zwar sofort nach Constatirung der weiteren schuldhaften Schulversäumniß zu geschehen. Zu dieser Anzeige ist aber auch jede höhere Schulbehörde berechtigt, wenn dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§. 5. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung (d. i. 25. Januar 1872) in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religions-

---

*) Art. 48 der Gemeindeordnung für die Ldth. d. d. Rh. und Art. 38 der Gemeindeordnung für die Pfalz v. 29. April 1869.

unterrichtes betreffend, und alle entgegenstehenden früheren Vorschriften.

München, den 22. Januar 1872.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Ministerialrath v. Bezold.

Reg. Bl. 1872. S. 185.

2.

Königlich Allerhöchste Entschließung
vom 9. Juli. 1856,
die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr.*)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend unter theilweiser Abänderung der am 26. Februar 1838 ausgeschriebenen Anordnungen über die Werktags- und Feiertagsschulpflicht Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

1) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Uebrigens sind die Eltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach dem 13. Lebensjahre noch in die Werktags-Schule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen.

2) Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit

---

*) So weit sich dieser Erlaß auf die Sonn- und Feiertagsschulpflicht bezieht, ist derselbe durch die nachfolgend abgedruckte V. v. 31. Dezbr. 1864 aufgehoben und ersetzt.

auf 7 Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur bessern Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden.

3) Die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen.

4) Die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichts (Christenlehre) bis zu dem bei der treffenden Konfession üblichen Zeitpunkte verpflichtet.

5) Die Ausdehnung der Werktagsschulpflichtigkeit auf das vollendete 13. Lebensjahr tritt da, wo hiefür die Lokolitäten und Lehrkräfte ausreichen, mit dem künftigen Schuljahre in Wirksamkeit; wo eine Erweiterung der Lokalitäten und eine Vermehrung des Lehrerpersonals hiefür unumgänglich nöthig ist, und die vorläufige Einführung des Abwechslungs-Unterrichts nicht ausführbar erscheint, ist diese Ausdehnung der Schulpflicht so lange zu suspendiren, bis die nöthigen Vorkehrungen hiezu getroffen worden sind.

Die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht tritt an denjenigen Schulen, wo der Besuch der Werktagsschule sich schon jetzt auf das vollendete 13. Lebenjahr erstreckt, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein; bei den übrigen Schulen beginnt diese Abkürzung mit dem Zeitpunkte, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflicht auf das vollendete 13. Lebensjahr durchgeführt ist.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Anordnungen ungesäumt das Geeignete zu verfügen, und dieselben durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 9. Juli 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Der Ministerial-Assessor Frhr. v. Hermann.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 31. Dezember 1864,
die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.*)

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2. Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Localschulinspektion oder Stadtbezirksinspection einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3. Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religions-Unterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Districtsschulin-

---

*) Erläuterung dieser Verordnung siehe Minist. Entschl. v. 11. Januar 1865. C. M. Bl. S. 20.

spectors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch, vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet, den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr ode weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6. Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Localschulinspectoren oder Stadtbezirksinspectoren nach erholter Mitzeichnung der Districtsschulinspectoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Localschulcommissäre.

§. 7. Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen;

2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8. Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschulcommissionen oder Districtsschulinspectionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2. im Benehmen mit den Districts-Polizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erste-

henden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfung hat von dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissär, oder dem Districtsschulinspector zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9. Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10. Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11. Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, (d. i. 7. Januar 1865) beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Ludwig.

v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Bezold.

Reg. Bl. 1865 S. 5.

Zu Art. 59.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Juni 1862,

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches*) bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1. Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalteu steht in München der Polizeidirektion, iu den andern den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2. Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt soll in

---

*) An die Stelle des obigen Art. 108 ist Art. 59 und 132 des neuen PStGB. getreten.

der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische*) Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3. Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt nicht verpflichtet.

§. 4. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5. Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Distrikts-Schulinspektionen und Lokalschul-Commissionen geführt,

---

*) Das Erforderniß des bayerischen Indigenats ist gemäß Art. 3 der Reichsverfassung durch die Bundes- (Reichs-)Angehörigkeit ersetzt worden.

welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder sofern zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7. Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen, welche das bayerische*) Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen oder den Unterricht durch verlässige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8. Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter-

---

*) Siehe die Note zu §. 2.

stellten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.*)

§. 9. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Reg. Bl. 1862. S. 1583.

Zu Art. 60.

Siehe hiezu die Bekanntmachung vom 6. August 1839, die Leichenschau betr. nebst Instruktion oben Seite 83 zu Art. 2 Ziff. 7.

Zu Art. 61.

1.

Bekanntmachung

vom 27. September 1862,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 (jetzt Art. 61) Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an

---

*) Die hier vorbehaltenen besonderen Vorschriften wurden bisher nicht erlassen.

einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamtsassessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringnng einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport statt finden soll, sofort übergibt.

§. 2. Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3. Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein; *)
b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende statt finden;

*) Zusatz siehe die nachfolgende Bekanntmachung v. 4. Mai 1864.

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.*)

§. 4. Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5. Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modifikationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;
2) die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem

---

*) Siehe §. 34 des mit Bek. v 4. Januar 1872 (RBl. S. 201) veröffentlichten Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, welcher lautet:

„Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen wird."

Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7. Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8. Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziff. II aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimationspapiere anzusehen.

§. 9. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 2. Okt. 1862), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage Ziffer I zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransportpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . ten . . . . . zu . . . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . . nach . . . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. **Deutsche Bundesstaaten:**

I. Oesterreich.*) a) in Ungarn die k. Statthalterei;
b) in den übrigen Kronländern die

*) Nach einer Bek. des Minist. des Innern vom 25. Aug. 1871 (RBl. S. 1545) sind in Oesterreich in den im Reichsrathe

	k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten;
	c) in der Militärgrenze die k. k. Landesgeneralkommandanten in Agram und Temeswar.
II. Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
III. Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirektionen.*)
IV. Hannover.	a) Die Polizeiobrigkeiten, d. h. die k. Aemter,
	b) die k. Polizeidirektionen und
	c) die Stadtmagistrate.
V. Württemberg.	Die Stadtdirektion in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.
VI. Großherzogth. Baden.	Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.
VII. Kurfürstenth. Hessen.	Die Landrathsämter, Polizeidirektionen und Regierungskommissionen.
VIII. Großherzogth. Hessen.	Die Kreisämter.
IX. Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von

vertretenen Königreichen und Ländern neben der politischen Landesstelle auch die politischen Bezirksbehörden und die Communal-Aemter (Magistrate) der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte zur Ausstellung von Leichenpässen nunmehr ermächtigt, wonach die Eingangs- und Unterschriftsformel des vorgeschriebenen Leichenpaßformulars die entsprechende Abänderung erfährt und insbesondere in den von Städten mit eigenem Gemeindestatute ausgestellten Leichenpässen der Ausdruck „der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Stadt" eingeschaltet sein wird.

*) Diese Bestimmung wurde später geändert, siehe die nachfolgende Bekanntmachung vom 11. Febr. 1867.

	im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld;
	b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.
XI. Herzogthnm Anhalt-Bernburg.	Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.*)

B. **Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:**

I. Frankreich. Die Präfekten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz. Im Cantone Zürich: die Polizeidirektion;
" " Bern: die Regierungsstatthalter-Aemter;
" " Luzern: die Statthalterämter:
" " Uri: die Standeskanzlei;
" " Schwyz: die Cantonskanzlei;
" " Obwalden: die Standeskanzlei;
" " Nidwalden: die Standeskanzlei;
" " Glarus: die Regierungskanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatskanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirektion;
" " Solothurn: die Polizeidirektion;
" " Basel (Stadt): die Staatskanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirektion;
" " Schaffhausen: die Polizeidirektion;

*) Nach Bekanntmachung vom 19. November 1862 ist dem Uebereinkommen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe auch Sachsen-Gotha beigetreten. Die dortselbst zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Cantone Appenzell a. Rh.: die Cantons-Kanzlei;
„ „ Appenzell i. Rh.: die Cantons-Polizei;
„ „ St. Gallen: die Staatskanzlei;
„ „ Graubünden: die Staatskanzlei;
„ „ Aargau: die Polizeidirektion;
„ „ Thurgau: das Polizeidepartement; Tessin: Chancellerie d'Etat;
„ „ Waadt: Departement de l'Intérieur;
„ „ Neuenburg: Departement de Police;
„ „ Genf: Direction de Police central.

Reg.-Bl. 1862 S. 2245.

2.

Bekanntmachung

vom 4. Mai 1864,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des ge-

wählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildete.

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

R.Bl. 1864 S. 491.

3.

Bekanntmachung

vom 11. Februar 1867,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend (Regierungsbl. von 1862 S. 2245), wird hiemit bekannt gegeben, daß im Königreiche Sachsen auf Grund einer Verordnung vom 2. Januar l. Js. die Ausstellung von Leichenpässen

a) zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes ist, ingleichen

b) zu Transporten in das Ausland, dann wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist,

fortan nicht mehr durch die betreffende Kreisdirection, sondern durch die Polizei-Behörde des Sterbeortes — Stadtrath, Gerichtsamt — zu erfolgen hat, daß aber, wenn die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport in das

Ausland gerichtet ist, die Ausstellung des Leichenpasses von dem Ministerium des Innern auszugehen hat.

München, den 11. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf v. Hundt.

R.Bl. 1867 S. 129.

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 14. Oktober 1862,

die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 110 (nun Art. 61) Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnen-Klöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2. Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familien-Grüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Decretes vom 23. Prairial XII. nur

mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen *).

§. 3. Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuz-Gängen;

2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweite Instituts-Grüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 22. Oktbr. 1862) beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. October 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862 S. 2311.

Zu Art. 63 und 64.

Königlich Allerhöchste Verordnung

~~vom 4. März 1864~~,

die Schutzpockenimpfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art.

---

*) Vgl. auch Minist. Entschl. v. 7. Septbr. 1869, die Errichtung von Kapellen mit Begräbnißgrüften auf Kirchhöfen betr.

117 und 118 des Polizei-Strafgesetzbuches *) über die Schutzpockenimpfung zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die diesfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizei-Strafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4. Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist;

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die

---

*) An die Stelle der hier und in §. 3 allegirten Art. 117 und 118 ist Art. 63 und 64 des neuen PStGB. getreten.

Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7. Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über

zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen*) von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Orts-Polizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfkontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.**) An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Un-

*) Die einschlägigen Vorschriften sind enthalten in §§. 1 und 2 der Instruktion für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 27. Dezember 1830. D. XV. S. 723. Siehe auch Ergänzungen hiezu in der Minist. Entschl. v. 12. März 1831. D. XV. S. 736.

**) Die hier in Bezug genommene Instruktion ist die vom 27. Dezbr. 1830. Siehe die Note zu §. 8.

tersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfkontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Kontrole ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11. Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfkontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12. Nach beendigter Kontrole und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13. Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impf-Arzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen für welche die im §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14. Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.*)

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den

*) Vgl. §. 10 der V. v. 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr., wornach dem unterärztlichen Personal die selbstständige Vornahme von Privatimpfungen untersagt ist.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,

2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften *) zu führen und solches jährlich am Schluße der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16. In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17. Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18. Zur Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

---

*) Diese Vorschriften sind enthalten in §. 9 der oben zu §. 8 angeführten Instruktion vom 27. Dezbr. 1830.

Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impf-Konscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes *) erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindecassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§ 20. Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21. Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

---

*) Art. 48 der Gemeindeordnung für die Ldth. d. d. Rh. v. 29. April 1869.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22. Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren*) zu beanspruchen.

§. 23. Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle

---

*) Nach Beilage I. Ziff. 15. der Medicinaltaxordnung vom 28. Oktbr. 1866 kann für Privat-Impfungen einschließlich der Zeugnißausstellung eine Gebühr von 1 fl. bis 4 fl. verlangt werden.

dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Anlage A.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziffer . . . . , daß N. N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . geimpft und daß gemäß der am . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Kontrole die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . 18 . . . N. N.

(L. S.) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . ., laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Kontrole von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . 18 . . N. N.

(L. S.) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impf=Zeugniß.

Der unterfertigte { Central=Impf= / Bezirksgerichts= / Bezirks= } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf=Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziff. . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . ., der Impf=Pflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . ., die Schutzpocken=Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . . 18 . . N. N.

(L. S.) { Central=Impf= / Bezirksgerichts= / Bezirks= } Arzt.

Reggs. Bl. 1864. S. 249.

Zu Art. 72.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Juli 1862,

die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc:

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 126 (nun Art. 72) des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auf-

treten der natürlichen Blattern,*) der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus. dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (disenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2. Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (d. i. 21. Juli 1862) im ganzen Umfange

---

*) Die hier statuirte Anzeigepflicht ist nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenem der variolois gegeben nach Minist. Entschl. vom 4. März 1864. J. M. Bl. S. 49.

des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1861.

Zu Art. 76.

Bekanntmachung

vom 6. Juni 1863,

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs betr.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 133 (nun Art. 76) des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Zum Beitzen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2. Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren, Tapeten und Fenster-Rouleaux mit Farben, welche arseniksaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenik-Verbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3. Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie mit einem der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4. Die Verfertigung von Koch-, Eß-, oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5. Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6. Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 9. Juni 1863), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 (nun Art. 76) des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch die Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben.

Fernambuck, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneser-Erde (Grünerde.)

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakrizensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz.

Reg.Bl. von 1863 Seite 809.

Zu Art. 83.
Bekanntmachung
vom 3. August 1869,
die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 3 (nun Art. 83 Abs. 4) des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden verfügt, was folgt:

§. 1. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Obhut anvertrauten Hunde Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, hat denselben sogleich zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und der Ortspolizeibehörde unverzüglich hievon Anzeige zu erstatten.

§. 2. Aufsichtslos umherlaufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, dürfen, wenn man ihrer ohne Gefahr lebend nicht habhaft werden kann, von Jedermann getödtet werden.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht sogleich gelingen, so hat die Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke ungesäumt die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und zugleich die Einwohner auf die bestehende Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Ist der wuthverdächtige Hund entkommen, so sind in der Richtung, die derselbe eingeschlagen hat, die nächstgelegenen Orte durch die Ortspolizeibehörde sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen der §§. 1 und 2 immer ohne Verzug den Thierarzt in Kenntniß zu setzen und zugleich unter Bekanntgabe der vorsorglich getroffenen Anordnungen an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; letztere hat hievon den Bezirksarzt zu verständigen und sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§. 4. Ist ein wuthverdächtiger Hund lebend in Verwahrung gebracht oder eingefangen worden, so hat der Thierarzt auf Veranlassung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde unverzüglich die zur Constatirung der Wuthkrankheit erforderliche Untersuchung vorzunehmen.

Wird hiebei die Wuthkrankheit konstatirt, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Läßt sich hingegen die Wuthkrankheit nicht sogleich feststellen, liegt aber gegründeter Verdacht derselben vor, so ist der Hund, soferne ein zur sicheren Verwahrung geeigneter Ort vorhanden ist, behufs der Beobachtung zu verwahren, wenn

a) ein Mensch gebissen worden ist, — unbedingt,
b) wenn die Verletzung eines Menschen nicht stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer oder Besitzer die Verwahrung beantragt.

Im Falle der Verwahrung hat der Thierarzt den Hund alle zwei Tage bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten, im letzteren Falle, spätestens am achten Tage nach der ersten Untersuchung, an die Distriktspolizeibehörde hierüber zu berichten und die geeigneten Anträge bezüglich der Freigebung des Hundes zu stellen.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Contumacirung ist, wenn letztere auf Grund der Vorschrift unter lit. a stattfindet, in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betreffend*), Beschluß zu fassen; wird die Contumacirung auf Antrag des Eigenthümers verfügt, (lit. b), hat dieser die Kosten zu tragen.

Gestatten die Verhältnisse eine Contumacirung überhaupt nicht oder zieht der Eigenthümer oder Besitzer im Falle unter lit. b die Tödtung des Hundes vor, so ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet, diese Tödtung vornehmen zu lassen.

---

*) Siehe auch die Note oben Seite 31.

§. 5. Ergibt sich sogleich bei der ersten Untersuchung, daß der Verdacht der Wuth nicht gegründet ist, so hat der Thierarzt bei der Distriktspolizeibehörde die sofortige Freigebung des Hundes zu beantragen.

Ist bei der Ankunft des Thierarztes der lebend in Verwahrung gebrachte Hund schon verendet oder erliegt letzterer der Krankheit während der Contumacirung, so hat der Thierarzt sorgfältig die äußere und innere Besichtigung des Cadavers vorzunehmen.

Ist ein wuthverdächtiger Hund getödtet worden oder ein solcher verendet, bevor er in Verwahrung gebracht war, so hat die im vorigen Absatze vorgeschriebene Besichtigung auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde gleichfalls einzutreten.

§. 6. Ergeben die nach Maßgabe der §§. 4 und 5 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein oder den gegründeten Verdacht der Wuth, so hat der Thierarzt, abgesehen von den in §. 4 angeordneten Maßregeln, die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, insbesondere sind alle jene Hunde wo möglich zu ermitteln, welche von dem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sind.

Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde erforderlichen Falls eine thierärztliche Visitation aller Hunde des betreffenden Ortes anzuordnen.

Der Thierarzt hat über den Sachverhalt ungesäumt an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und hiebei anzugeben, welche Maßregeln von ihm bereits veranlaßt worden sind und welche etwa noch nothwendig erscheinen.

Die letztbezeichnete Behörde hat hierauf die geeigneten Weisungen an die Ortspolizeibehörde und den Thierarzt zu erlassen und namentlich, wenn nöthig, die Vornahme einer außerordentlichen thierärztlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen, im Falle dieselbe nicht schon auf Anordnung der Ortspolizeibehörde vorgenommen worden ist.

Die Distriktspolizeibehörde kann diese Maßregel nach Umständen auch auf die benachbarten Ortschaften ausdehnen, beziehungsweise deren Ausdehnung veranlassen.

§. 7. Ergibt die Besichtigung des verendeten oder getödteten Hundes, daß der Verdacht der Wuthkrankheit nicht gegründet war, so hat der Thierarzt an die Distriktspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und zugleich die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

§. 8. Ist ein Hund von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen worden oder sonst mit demselben in Berührung gekommen, so hat dessen Eigenthümer oder Besitzer ungesäumt die Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und die hierauf ergehenden Anordnungen der letzteren zu befolgen.

Die Distriktspolizeibehörde kann in einem solchen Falle auf Ansuchen des Eigenthümers oder Besitzers auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestatten, daß der Hund behufs der Beobachtung verwahrt werde, wenn die Art der Verwahrung vollkommene Sicherheit gewährt und der Betheiligte die Kosten der Contumacirung übernimmt.

Wird die Contumacirung nicht gestattet, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Findet hingegen die Contumacirung statt, so darf die Freigabe des Hundes von der Distriktspolizeibehörde nach Ablauf von sechs Wochen gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des Thierarztes jedes Bedenken bezüglich der Wuthkrankheit gehoben ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß das Thier, von welchem der contumacirte Hund gebissen worden oder mit welchem er sonst in Berührung gekommen ist, nicht wuthkrank war, hat die bezeichnete Behörde auf thierärztlichen Antrag die sofortige Freigabe des Hundes zu verfügen.

§. 9. In den Orten, in welchen ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist oder die ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde alle Hunde wenigstens sechs Wochen hindurch sicher zu verwahren und im Freien entweder an der Leine zu führen oder mit einem wohlbefestigten das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

Soferne Fälle der in Absatz 1 bezeichneten Art in demselben Orte öfters vorgekommen sind, können die Polizeibehörden verfügen, daß die Hunde an der Leine zu führen und zugleich mit einem Maulkorbe zu versehen sind.

§. 10. Treten in einem Polizeibezirke wiederholt Fälle von Hundswuth auf, so können die in §. 9 angeordneten und zugelassenen Maßregeln durch die betreffende Distriktspolizeibehörde auf einen längeren Zeitraum, sowie auch auf solche Orte ausgedehnt werden, in welchen bis dahin wuthverdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer, sich über mehrere Polizeibezirke erstreckender Ausdehnung auftreten, so sind die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die Kreisregierungen, K. d. J., anzuordnen.

§. 11. Die angrenzenden Distriktspolizeibehörden sind von dem Ausbruche von Wuthfällen bei Hunden immer ungesäumt durch die betreffende Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherungs-Maßregeln einleiten zu können; derartige Vorfälle sind überdieß von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksamer werden.

§. 12. Sind innerhalb sechs Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neuen Wuthausbrüche erfolgt, so sind die auf Grund des §. 9 oder §. 10 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 13. Die Cadaver wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde sind unter Leitung des Thierarztes zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken; von solchen Thieren dürfen weder die Haut, noch andere Theile benützt werden.

§. 14. Die mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände sind unter Leitung des Thierarztes gründlich zu reinigen, werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen sind, so oft wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde vorkommen, durch die Orts- oder Distriktspolizeibehörde jedesmal bekannt zu machen oder den Hundebesitzern besonders zu eröffnen.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen §. 1, §. 4 Abs. 2' §. 8 Abs. 1 und Abs. 3, §§. 13 und 14, dann gegen die auf Grund der §§. 6, 8, 9 und 10 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, wenn die in §. 15 vorgeschriebene Kundgabe stattgefunden hat, den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 (nun Art. 83 Abs. 4) des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 17. Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 14. August 1869), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 18. Solange die in §. 15 angeordnete Verkündung nicht erfolgt ist, verbleibt es bei der Bestimmung des Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches, wornach an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft wird, wer, nachdem er Kennzeichen der Wuth an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, dasselbe nicht sogleich tödtet oder auf andere Weise unschädlich macht und der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.*)

München, den 3. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath Schlereth.

Beilage.

Kurze Belehrung über die Wuthkrankheit.

Die Wuthkrankheit, auch Hundswuth, Tollwuth genannt, kommt hauptsächlich bei Thieren des Hundegeschlechtes (Hund,

*) An die Stelle des obigen Art. 123 ist Art. 69 des neuen PStGB. getreten, welcher lediglich die Strafe von 25 fl. in 15 Thaler umgewandelt hat.

Wolf, Fuchs) vor, kann aber von diesen Thieren durch Ansteckung (Biß) auf alle Hausthiere und auf den Menschen übergehen. Sie ist eine rasch verlaufende und immer tödtlich endende Krankheit, die bei Hunden hauptsächlich durch folgende Erscheinungen sich äußert.

Zuerst zeigt sich ein verändertes Benehmen, wobei die Hunde verstimmt, bald munterer, bald träger oder zornig sind. Zugleich stellt sich auffallende Unruhe ein und wechseln solche Thiere häufig ihren Platz. Festes Futter wird meistens verschmäht, doch lecken die Hunde nach Wasser und Milch, äußern aber eine Neigung, ungenießbare Gegenstände, wie Holz, Stroh, Decken u. dgl. zu zerbeißen und auch zu verschlucken. Mit Zunahme der Krankheit steigert sich die Aufregung, es zeigt sich ein Drang zum Entlaufen, die Stimme ist verändert, heiser und eigenthümlich zwischen Bellen und Heulen klingend; es tritt Neigung zum Beißen, wirkliche Beißsucht ein. Die Hunde haben nun ein verändertes wildes scheues Aussehen, werden mager, es tritt Schwäche im Hintertheil, Lähmung des Hinterkiefers und zuletzt Lähmung des ganzen Körpers ein. Der Tod tritt gewöhnlich am 4. bis 5. Tage, öfters auch schon früher ein und nur in seltenen Fällen überleben die Kranken den 7. Tag.

Man unterscheidet zwei Formen der Wuthkrankheit, nämlich die sogenannte stille und die rasende Wuth, doch sind beide in der Hauptsache übereinstimmend und nur darin verschieden, daß bei der stillen Wuth frühzeitiger Lähmung, insbesondere des Hinterkiefers mit Geifern eintritt, während bei der rasenden Wuth Aufregung und Beißsucht heftiger sind.

Bei den übrigen Hausthieren entsteht die Wuthkrankheit nur dann, wenn sie von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind. Die Krankheit äußert sich bei diesen je nach der Art dieser Thiere etwas verschieden. Bei Pferden erreicht die Aufregung einen hohen Grad; sie toben förmlich und verletzen sich selbst mit den Zähnen an verschiedenen Körperstellen. Das Rindvieh zeigt seltener heftige Erregtheit, läßt aber oft ein eigenthümliches anhaltendes Brüllen vernehmen und drängt häufig nach dem Mastdarm. Schafe äußern eine sonst bei diesen Thieren ungewöhnliche Stößigkeit, Stampfen mit den Füßen und selbst Beißlust. Bei Schweinen wird ein wildes Benehmen mit Beißsucht beobachtet.

Alle in diese Krankheit verfallenen Thiere magern rasch ab, es tritt mit dem Hinterkörper beginnende Lähmung und regelmäßig nach 5 bis 8 Tagen der Tod ein.

RBl. 1869 S. 1481.

Zu Art. 88.

1.

Bekanntmachung
vom 1. Januar 1872,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund des Artikels 88 des neuen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 werden zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes außer den auch fernerweitig giltigen oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. März 1863 (Regierungs-Blatt Seite 373 — 381) *) bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Wer die Bahn an andern als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;

2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;

3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

---

*) Siehe die nächstfolgende Bekanntmachung.

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft,

ist straffällig.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte (d. i. 5. Januar 1872) und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 1. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Hegnenberg-Dux.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Dr. Prestele.

Reg. Bl. 1872 S. 5.

2.

Bekanntmachung

vom 8. März 1863,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art 152 (nun Art. 88) Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet getroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen

Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3. Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahr-Geleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4. Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6. Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7. Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8. Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen untersagt.

§. 9. Die in dem Betriebs-Reglement vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte (d. i. 17. März 1863) und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reg.-Bl. 1863 S. 373.

Zu Art. 90.

Siehe oben Seite 76 ff.

Zu Art. 97.

1.

Canalordnung

vom 9. Januar 1842,

enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über

a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwigscanals,
b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canalanlagen,
c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Finanzministeriums, nach Vernehmung der Aktien-Gesellschaft für den Ludwigs-Canal, bewogen gefunden, im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, und in Bezug auf §. 4 Absatz 5 und 6 der Statuten genannter Gesellschaft über die Einrichtung, Verwaltung und Benützung des Ludwigs-Canals, in so lange Wir nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen:

Erste Abtheilung.

Einrichtung und Verwaltung des Ludwigs-Canales *).

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Canalanlagen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Canal-Schifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Canales, sowohl in Beziehung auf Personen- als Güter-Transporte, soll frei sein und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der über die Schiffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rhein, dem Main, der Donau, oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Canal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handlungshäusern und den Schiffern einzelner, an dem Canale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Canal-Schifffahrt, eine Rangschifffahrt auf dem Canale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Canal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes.

§. 24. Die Canal-Verwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Canale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Canalbettes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich, eine angemessene Zeit vorher bekannt machen.

Abschnitt II.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25. Jedes, den Canal befahrende Schiff muß von einer königlichen, oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Nebenflüsse bestellten Aich-Behörde geaicht sein, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine Länge von mehr als 110′, keine Breite von mehr als 15′ 4″, und keinen Tiefgang von mehr als 4′ haben.

*) Die I. Abtheilung mit den §§. 1—22 wurde aufgehoben und ersetzt durch die nachstehend abgedruckte V. v. 15. Juni 1852.

§. 26. Die Canalschiffe werden nach ihren Maßen in 6 Klassen eingetheilt:

I. Klasse:	Schiffe von 110′ lang	und 15′ 4″	breit,
II. „ :	Schiffe von 90′ lang	und 15′ 4″	breit,
III. „ :	Schiffe von 110′ lang	und 7′ 2″	breit,
IV. „ :	Schiffe von 90′ lang	und 7′ 2″	breit,
V. „ :	Schiffe von 55′ lang	und 7′ 2″	breit,
VI. „ :	Schiffe von 45′ lang	und 7′ 2″	breit,

Schiffe von Zwischen- und beziehungsweise kleineren Maßen werden zu der nächst höheren Klasse gerechnet.

§. 27. Die Schiffe auf dem Canale dürfen von dem Wasserspiegel an gerechnet, nicht über 9′ hoch beladen sein, um die Brücken passiren zu können.

§. 28. An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Aussenwand, soll dessen Name, sowie jener des Eigenthümers und seines Wohnortes, in leserlicher Schrift angegeben sein.

Abschnitt III.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I.

Während der Fahrt.

§. 29. Die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Pferde gezogen werden, in welch' letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahr alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben ist. Die Pferde dürfen nur vor einander gespannt sein, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühl und an der Regnitz zugelassen.

§. 30. Jedes Schiff soll während der Fahrt mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen und wenigstens von einem der Führung kundigen Menschen, (Schiffsführer, Schiffer) geleitet sein.

§. 31. Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Canalbettes einzuhalten. Um dieses zu bewerkstelligen, soll das Zugseil, vom Maste zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang sein, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleussen verbunden sind, sodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denselben hinführt, in der Art befestiget werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32. Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in

einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33. Es ist nicht gestattet, mit Hacken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer und Böschungen zu berühren.

§. 34. Beladene Schiffe aller Klassen, deßgleichen leere Schiffe der I. und II. Klasse dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen Schiffen der III. und IV. Klasse dürfen zwei neben oder hinter einander, von solchen der V. und VI. Klasse nicht mehr als vier und diese nur paarweise aneinander gebunden werden.

§. 35. An Schiffen, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden ist, den Canal des Nachts zu befahren, soll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten gesehen werden kann, aufgehängt sein. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei der Canal-Verwaltung erholt und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von dem nächst wohnenden Canalbediensteten ertheilt werden.

§. 36. Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menschen gezogen werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37. Post-, Personen- oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder andern Gattung vorzufahren.

§. 38. Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Canalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39. Für die Canallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beiden Seiten des Canals. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Canallinie von der Schleuße 1 bei Kelheim bis zur Schleuße 4 (an der Altmühl) bei Dietfurt und

innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf einem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich in diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem andern auszuweichen, dann die Canalseite am Ufer freizugeben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach §. 36 und 37 verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Kategorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40. Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Canalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelligt werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu beseitigen, widrigenfalls solches auf seine Kosten durch das Canal-Personal geschieht.

§. 41. Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beiden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung vor 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maßgabe des §. 34 das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleußung der andern Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42. Die Schiffe dürfen nur langsam in die Schleuße einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43. Die in der obersten Canalhaltung und in einigen anderen Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Canalfahrt von den Schiffern bei jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titel II.

Während des Stillliegens.

§. 44. Das Stilliegen der Schiffe in den Canalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen,

daß die Canalfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Canalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu —, unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes, die Erlaubniß von dem betreffenden Schleußen- oder Canalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

§. 45. In der Canal-Strecke zwischen der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stillliegen.

§. 46. Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückcanälen, Wasserleitungen, Leitgräben u. dgl. nur in einer Entfernung von 100 Schritten vor selben stillliegen.

§. 47. Die stillliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt sein und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48. Da, wo der Ziehweg sich nur an Einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49. Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35 bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50. Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Canal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Canal in Aufdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51. Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Canale gesehen werden, sollen vorbehaltlich der außerdem von den Schiffen verwirkten Strafen und des Ersatzes der verursachten Schäden, auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Canalwärter geeignet angelegt werden.

§. 52. Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stillliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Anländeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Canalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden. Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Besei-

tigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Canalwärter Anzeige zu erstatten.

Abschnitt IV.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53. Die Durchfahrt durch die Schleuße erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54. Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit, bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im §. 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwei oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55. Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

§. 56. Die Schiffe dürfen nicht eher in die Schleuße einfahren, bis dieselbe zur Durchschleußung vollkommen in den Stand gesetzt ist.

§. 57. Kein Schiff darf sich länger in der Schleuße aufhalten, als die Durchschleußung erfordert.

§. 58. Mit Ausnahme der in der Instruktion für die Schleußenwärter vorgesehenen Fälle, darf die Durchschleußung der Schiffe nur durch die Schleußenwärter oder deren Gehilfen geschehen.

§. 59. Während der Durchschleußung darf Nichts an der Schiffswand hervorragen, wodurch die Schleuße beschädigt werden könnte.

§. 60. Die Schiffer haben in der Schleuße das Schiff mittels guter Seile an den hiefür bestimmten Kreuzen oder Zapfen festzubinden und erst alsdann aus der Schleuße zu fahren, wenn der Schleußenwärter die Thore geöffnet und das Ausfahren gestattet hat.

§. 61. Bei der Durchschleußung darf sich der Schiffer keiner Hacken oder Stangen zum Ein- oder Ausfahren bedienen oder mit diesen Werkzeugen in das Holzwerk, Thür- und andere Schleußentheile einstechen.

Abschnitt V.
Von der Benützung der Canalanlagen und Nebenanstalten.
Titel I.
Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62. Die Ziehwege am Canale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden; jede andere Benützung, namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publikum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63. Es ist außer den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Canale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64. Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Canalgrundstücke, Canalanlagen oder Bauwerke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten oder Niederlagen zu errichten, insoferne nicht Verträge mit der Canalverwaltung oder eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder die andere dieser Benützungsweise gestatten.

Feuer anzumachen, Vieh umher laufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65. Es ist nicht erlaubt, in dem Canale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu rösten), Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth, Schutt und dergleichen in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Canale zu schöpfen.

§. 66. Die Wasserleitungen, Durchlässe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Canals, deßgleichen alle übrigen für die Schiffahrt bestehenden Bauten, Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Canalpersonales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II.
Von den Häfen.

§. 67. Die Häfen im Canale sind den Schiffen von

Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder spezieller Erlaubniß des Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde, des Nachts zu fahren.

§. 68. Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen, und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69. In den Häfen kann nur während der §. 67 besagten Tageszeit und unter Aufsicht des Hafenmeisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längere Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Canalgebühren zu entrichten.

§. 70. Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, daß die Schifffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden.

§. 71. Die Fahr- und Ziehwege im Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benützt werden.

§. 72. Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wägen, Karren und dergleichen haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten, und keine Störungen für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 73. Zur Vornahme von Schiffsbauten oder Reparaturen hat der Hafenmeister den Schiffen den geeigneten Platz besonders anzuweisen.

§. 74. Für die Zeit des Stillliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn es der Hafenmeister verlangt, auszuheben.

§. 75. Den Schiffern ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt, hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des

Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht sein.

§. 76. Pech, Theer und dergleichen darf in den Canalhäfen nicht gekocht werden.

Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77. Außerhalb der Cajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebrannt werden.

§. 78. Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungsortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79. Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den anderen zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein-, Aus- oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80. Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von ihnen eine schleunigere oder längere Aus- oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

§. 81. Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubnißschein, auf welchem der Hafenmeister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthalts des Schiffers bemerkt und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheiniget.

§. 82. Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere kontrolirt oder das Schiff besichtiget.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schifffahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83. Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten.

Titel III.

Von den Anlandeplätzen.

§. 84. Alle oben in §. 67 bis einschließlich 80 und in §. 83 bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften, gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Canalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafenmeister versieht.

§. 85. Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besonderen Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Canalwärters.

Titel IV.

Von den Lagerhäusern.

§. 86. Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Canale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lagerhäuser, über deren Benützung, unter Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird, dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.*)

§. 87. Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schiff-

*) Die Bestimmungen in diesem Abschnitte haben mehrfache Aenderungen erlitten: Die §§. 87 und 93 sind aufgehoben und

fahrt*), soferne sie nicht in Vergehen oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5 bis 50 fl. oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrtspolizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffers oder Schiffreiters von der Canalfahrt je nach Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge.

§. 88. In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schifffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen deßgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit, auf Versuch, Hilfeleistung, Complott, kommen die deßfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 89. Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schifffahrtsvorschriften für die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales.

§. 90. Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadensersatz steht den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu.

Das Verfahren und Instanzenverhältniß richtet sich nach den für die Polizeistraffälle bestehenden Normen.

§. 91. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Schadens durch ein Protokoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicher-

---

durch Art. 97 Abs. 1 und 2 des neuen PStGB. ersetzt. An die Stelle der Distriktsverwaltungsbehörden in §. 90 Abs. 1 und §. 92 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Bestrafung seit 1862 die Civilstrafgerichte getreten, während die Schadensersatzklagen ausnahmslos auf dem Civilprozeßwege zu verfolgen sind. In gleicher Weise ist auch das in §. 92 Abs. 2 der Canalverwaltung eingeräumte Berufungsrecht mit der neueren Gesetzgebung unverträglich. Die Bestimmungen in §§. 88 und 90 Abs. 2 sind seit Erlaß des Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 vollständig bedeutungslos. Auch §. 89 dürfte als bereits durch Art. 18 des PStGB. von 1861 beseitigt zu erachten sein. §. 91 Abs. 2 endlich kann seit Gründung des deutschen Reichs wenigstens auf dessen Angehörige keine Anwendung mehr finden.

*) Nach einer mit Allerhöchster Ermächtigung bekannt gemachten Berichtigung vom 29. Oktober 1843 (RBl. S. 713) ist hier einzuschalten: „sowie über die sonstige Benützung der Canal-Anlagen", und es sollen daher alle Bestimmungen des Abschnitts VI auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Canalanlagen (Abschnitt V) anwendbar sein. — Siehe übrigens die vorige Note.

heitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen- oder Canalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldigt sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 92. Das von dem benannten Canalpersonale über den Thatbestand aufzunehmende Protokoll soll den Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalles mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten uud zunächst an den betreffenden Sektionsbaubeamten eingesendet werden, von dem es mit einem förmlichen Antrage begleitet an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

Gleichzeitig hat der Sektionsbaubeamte den Antrag sammt Abschrift des Protokolls der Canalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entscheidungsgründen versehene Beschluß der Distriktspolizeibehörde wird unmittelbar der Canalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt und ihr überlassen, die Berufung hiegegen entweder selbst oder durch den Sektionsbaubeamten zu ergreifen.

§. 93. Von den Strafgeldern hat derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile fallen in die für das Canalunterpersonale errichtete Unterstützungskasse.

Abschnitt VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 94. Da nach §. 4 Ziffer 1 der Statuten der Aktiengesellschaft der Canal auch für die Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, so bleiben die näheren Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Canale wirklich statt finden wird, vorbehalten.

§. 95. Die bezüglich der Königlichen Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land- und Wasserbotenwesens, sowie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen

neben den die Canalschifffahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserbotenordnung betreffend (Regierungsblatt 1822 S. 1129)*), von jener vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend (Regierungsblatt 1841 Seite 310 bis 314), dann von der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839, den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betreffend (Regierungsblatt 1839 Seite 987 bis 992)**), welche Bestimmungen anmit auf den Ludwigcanal für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96. Für Benützung des Ludwigcanales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird.***) —

---

*) An die Stelle der V. v. 16. Novbr. 1822 ist die Bek. v. 25. Juni 1862 (R.Bl. S. 1434) getreten.

**) Für den Transport von Schießpulver, Giften rc. gelten jetzt die oben zu Art. 2 Ziff. 8 und 9 Seite 95 ff. aufgeführten Bestimmungen, durch welche die V. v. 1. Mai 1841 und die Bek. v. 7. Dezbr. 1839 aufgehoben wurden.

***) Siehe Art. 2 des Gesetzes v. 4. März 1852, die Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Canals betr., welcher lautet: „Die Tarife der Canalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.“ Der in seinen Maximalsätzen zur Zeit noch giltige Gebührentarif ist veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 8. Oktbr. 1846 (RBl. S. 705). Bezüglich der Aichgebühren siehe die nächstfolgende Bekanntmachtung vom 25. März 1843. Die sämmtlichen Gebühren auf dem Ludwigscanal, wie sie mit Allerhöchster Genehmigung durch Gesammtministerialbeschluß vom 14. März 1853 festgesetzt wurden, sind zusammengefaßt in der Bekanntmachung vom 16. März 1853, den Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigscanale betr. D. XXVIII. S. 957.

Den Canalgebühren unterliegt jedes, den Canal befahrende Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Canales aufhält.

§. 97. Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besondern Bestimmungen zu entrichten.

Abschnitt II.

Titel I.

Von den Canalgebühren.

§. 98. Beladene und unbeladene Schiffe entrichten die Canalgebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Canalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Canalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99. Die Rückvergütung von Canalgebühren findet nicht statt.

§. 100. Die Erhebung der Canalgebühren geschieht auf dem Grunde eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt, unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle, oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungsstellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Canalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben jedoch geschieht durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101. Jede Aus-, Ein- oder Umladung während der Fahrt wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Canalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102. Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleußenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Canalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103. Der Fahrschein soll enthalten:
1. den Namen des Schiffes,
2. den Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und des Schiffführers,
3. die Maße des Schiffes,
4. den Tiefgang, wenn es leer ist und wenn es volle Ladung hat } Nach Inhalt des Aichscheines,
5. seine Ladungsfähigkeit,
6. Gattung und das Gewicht der Ladungsgegenstände,
7. die Bezeichnung der Frachtbriefe,
8. den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,
9. den Ort der Abfahrt.

§. 104. Zur Erleichterung des Localverkehrs auf kurzen Canalstrecken werden einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105. Die Schiffer sind verpflichtet, dem Canalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106. Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen.

Jede Ueberschreitung des Tarifs wird auf das Strengste bestraft.

§. 107. Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Canalpersonales sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenksannahme, durchaus verboten.

Abschnitt III.

Titel II.

Von den Hafengebühren.

§. 108. Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81 die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafenmeister vorzulegen und attestiren zu lassen.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 109. Wer Schifffahrtsabgaben defraudirt, hat den

vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwei Gulden betragen soll, zu bezahlen; falls nicht die Uebertretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110. Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, deßgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern, werden nach §. 87—93 behandelt und bestraft.

§. 111. Die §§. 88 bis einschließlich 93 finden auch bezüglich der in §. 109 bezeichneten Defraudationen Anwendung.

§. 112. Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91 zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Canalbediensteten freiwillig unterwerfen und an solchen die Geldstrafe erlegen.

In diesem Falle hat der Canalbedienstete aus der nächsten Gemeinde den Vorsteher oder dessen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in dessen Gegenwart ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1. die Art und Weise, in welcher die Defraudation begangen wurde,
2. die bestimmte, dem §. 109 entsprechende Strafe,
3. die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe sich sogleich zu unterwerfen,
4. den hierauf gefaßten Beschluß,
5. die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleistet habe,
6. die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsstrafe geschehen sei,
7. die Unterschrift des Uebertreters und des Zeugen.

Abschnitt V.

Besondere Bestimmung.

§. 113. Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleich-

mäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege besonderen Uebereinkommens, oder besonderer Anordnung festzusetzenden Bestimmungen behandelt.

Vierte Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

§. 114. Die Canal- und Hafengebühren werden nach den von der Aktiengesellschaft des Ludwigcanales festgesetzten und demnächst bekannt zu machenden provisorischen Tarifen in so lange erhoben, als nicht anderweite Tarifbestimmungen im Ganzen oder Einzelnen erfolgen.

Die provisorischen Tarife sind längstens nach drei Jahren von der Eröffnung des Ludwigcanales gerechnet, der Revision zu unterwerfen.*)

§. 115. Gegenwärtige Canalordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Zeitpunkt, in welchem sie im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen in Wirksamkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht werden.**)

§. 116. Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind, jedes innerhalb seines Wirkungskreises, mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Franz v. Kobell.

Reg.Bl. 1842 S. 161.

---

*) Siehe die Note zu §. 96. Der Canal ist übrigens durch Vertrag vom 19. Mai 1851 und 17. Febr. 1852 in das Eigenthum des Staates übergegangen. D. XXVIII. S. 953.

**) Dieß ist geschehen durch die beiden unterm 31. März 1843 und 9. November 1845 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließungen, den Vollzug der Canalordnung betr. RBl. 1843 S. 201 und 1845 S. 791.

2.

Vorschriften
vom 25. März 1843,

über die Aichung der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des §. 5 der Canalordnung vom 9. Januar 1842 (Reggsbl. Nr. 6), dann mit Bezug auf §. 8 Ziffer 1, §. 9 Ziffer 3 und 5, §. 12 Ziffer 3, §. 17 Abs. 2, §. 22, 25, 97 und 103 dieser Canalordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1. Zur Aichung der Ludwig-Canal-Schiffe soll zu Nürnberg eine k. Aichbehörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2. Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der deßfallsigen Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom Jahre 1838 (Reggsbl. vom 28. Dezbr. 1838, S. 973—980) §. 1 für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instruktionen *) im Beisein des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3. Die Schiffsaichung findet in dem Canalhafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canalhäfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letztern Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim eine angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4. Ausnahmsweise kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem andern Canalhafen oder außer der

---

*) Außer der obigen mit Bek. v. 28. Dezbr. 1838 veröffentlichten Uebereinkunft kommen noch in Betracht: die Bek. vom 29. Januar 1849, die Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betr. (D. XXVIII S. 779) und die Bek. v. 12. Januar 1851, das Aichverfahren auf dem Rheine betr. (D. XXVIII S. 780).

oben bestimmten Zeit (Art. 3) in den Canalhäfen zu Bamberg und Kelheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13 festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5. Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse (Formular Lit. A) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben sein.

Art. 6. Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalschiffe nach Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmstange eingehangen bleiben, desgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaftenverzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7. Während die Aichbehörde mit der Constatirung des wenigstens auf $3^1/_2$ Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der unteren und oberen Wasserlinie beschäftiget ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Art. 8. Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1) zwei, 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aichklammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben „L. C. A.“ (Ludwig-Canal-Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und der Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

Neben der Aichklammer für die Linie der höchsten La-

dungsfähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch sogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspunkte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Metermaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt und eben so die Zwischenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Classe nach §. 26 der Canalordnung ist die Aichscala an jeder Schiffsseite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der oberen Kante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem §. 28 der Canalordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen „L. C. A." mit der Aichnummer beifügen zu lassen.

Art. 9. Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protokolles hat der Aichbeamte die vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollzentnern ausgedrückt, aufzustellen und den Aichschein nach dem, den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare Lit. B unter Anfügung des Duplikates des nach Art. 5 vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Art. 10. Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der k. Canalverwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sektions-Baubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten

Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1 pCt. abweicht, so hat der Schiffseigenthümer und beziehungsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11. Die k. Canalverwaltung und die Sektions-Baubeamten sind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aichrevision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12. Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äußern, sind verbunden, hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichschein zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im Uebrigen ist es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffes durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aichbesichtigung nachzusuchen.

Art. 13. Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungsgebühren ist, einschließlich aller vorbereitenden Handlungen, von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von Schiffen	bis		150	Centn.	einschließlich	2 fl.
"	"	zu	151— 300	"	"	3 "
"	"	"	301— 500	"	"	4 "
"	"	"	501— 750	"	"	5 "
"	"	"	751—1000	"	"	6 "
"	"	"	1001—1200	"	"	7 "
"	"	"	1201—1500	"	"	8 "
"	"	"	1501—1800	"	"	9 "

von Schiffen	bis	zu	1801—2000	Centn.	einschließlich	10 fl.
"	"	"	2001—2200	"	"	11 "
"	"	"	2201—2400	"	"	12 "
"	"	"	2401—2600	"	und darüber	13 "

Bei den gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14. Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Canalhafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Kassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Canalkasse abzuliefern. Alles dieses nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden besondern Dienstinstruktionen.

Art. 15. Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aichscala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach §. 87—93 der Canalordnung bestraft. *)

Das von dem Canal-Unterpersonale nach §. 91 der Canalordnung aufgenommene Protokoll über den Thatbestand ist zunächst an die k. Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch §. 92 ebendaselbst vorgezeichneten Weise an die Canalsektion Nürnberg gelangt.

Art. 16. So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aichbehörde angezeigt, und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aichprotokolles (Art. 9) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Art. 17. Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5 gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vor-

---

*) Siehe jedoch oben die Note Seite 352.

weisen von Seite der k. Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art. 18. Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwig-Canals, und bis zu deren Einsetzung die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte committirte kgl. Canalbauinspection in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

v. Abel.

Graf v. Seinsheim.

R.Bl. v. 1843 S. 169—190.

Formular Lit. A.

te Vermessung — Ludwigs-Canal.

ad Nrum. . . . . — Verzeichniß

der zu dem Schiffe Nr. genannt

Schiffs-Aiche — gehörigen Geräthschaften.

im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand
Meter. Centimeter.

Besondere Bemerkungen:

Benennung.	Aproximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück . .		
2. Tauwerk.		
Treibseil .		
Kabel . .		
Kabelschlag .		
Große Pferdeleinen . .		
Kleine „ .		
Verschiedenes kleines Tauwerk		
3. Segelwerk.		
Schobersegel.		
Basson . .		

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
Uebertrag . .		
Fahrsegel		
Fock		
Klein Fock		
Filter		
4. Diverse.		
Deckleider (Plahen)		
Winde		
Staffelbord.		
Strau		
Stellung		
Lappenholz.		
Reibholz		
Streiche		
Riemen		
Pumpen		
Theertonnen		
Weinlagerhölzer und Stellage .		
Mobilien		
Küchengeräthe		
Kohlen		
Brennholz		
Gangbord		
Verschiedenes kleines Fahrgeräth.		

den ten 184

Der Schiffer

Gesehen und wird hiedurch bescheiniget, daß diese Geräthschaften zur Betaklung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

den ten 18

Der Aichbeamte:

te Vermessung. Formular Lit. B.

Aich-Schein des Fahrzeuges

. . . . genannt.

Nr. . . .

der Aich-Anstalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers. }

Bemerkung.

Dem Schiffer ist die Weisung gegeben worden:

1) sein Fahrzeug unmittelbar nach der Veraichung mit der vorschriftsmäßigen Aufschrift und Nummer zu versehen;
2) an der Aich-Aufschrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;
3) während der Fahrt das Steuerruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am . ten . . . . 18 . . zu . . . . unter Nr. . . . L. C. A. geaicht worden ist, hat . . gleiche Aich-Scalen, und zwar:

	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erste am vordern rechten Rangen .	"	"	"
" te der ersten schief gegenüber auf der linken Seite	"	"	"
" te der zweiten schief gegenüber auf der rechten Seite	"	"	"
" te am hintern rechten Rangen .	"	"	"
Es verbleibt noch Gebörd ober dem Aichbrand. vornen rechts	"	"	"
idem links	"	"	"
hinten rechts	"	"	"
idem links	"	"	"
Durchschnittliche Tiefe der leeren Einsenkung, vornen	"	"	"
Durchschnittliche Tiefe der leeren Einsenkung, hinten	"	"	"
Die Höhe des Wasserstandes im Schiffsboden, nach der Veraichung, und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchschnitt	"	"	"
Tiefe der hiedurch verursachten Einsenkung	"	"	"
Gewicht des in's Schiff gebrachten Wassers	"	Zentner	"

Nach der stattgefundenen Vermessung ergibt sich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einsenkung

	Zentner.	Kilogr.
des ten Decimeters als Maximum von		
" " " " " "		
" " " " " "		
" " " " " "		
" " " " " "		
" " " " " "		

Höchste Ladungsfähigkeit . . . .

Gegenwärtiger Aichschein nebst dem beigefügten Verzeichnisse der Fahrgeräthschaften, welche bei Vermessung des Fahrzeuges auf demselben vorgefunden worden sind, hat der besagte Schiffer stets am Bord seines Schiffes zu behalten, um diese zu seiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienstpersonals vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aichbeamte des Ludwigs-Canals.

(L. S.)

Aufnahme

der vermehrten Einsenkung, welche durch Verbauung oder später hinzugekommene Fahrgeräthschaften verursacht worden ist:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchschnitt

Es sind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

Nr. des Empfang-Registers.

Vom Schiffer . . . . . . die in Gemäßheit Art 13 der Vorschriften vom 25. März 1843, das Aichen der Canalschiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkosten mit erhalten zu haben, bescheiniget

den ten 184

Der Hafenmeister als Einnehmer der Aich-Gebühren:
oder (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)
Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 15. Juni 1852,
die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Canals betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem der Ludwigscanal in das Eigenthum des Staates übergegangen ist, finden Wir Uns veranlaßt, im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 14. November

1851 „die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betreffend" unter Aufhebung der in der ersten Abtheilung der Canalordnung vom 9. Januar 1842 enthaltenen Bestimmungen wegen Formation der Canal-Verwaltungsbehörde zu verfügen, was folgt:

§. 1. Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Canals besteht fortan eine der Generaldirektion der königlichen Verkehrsanstalten untergeordnete Vollzugsbehörde unter dem Titel:

„Königliches Canal-Amt"

mit dem Sitze in Nürnberg.

§. 2. Das königliche Canal-Amt hat zu bestehen:

1) aus einem Vorstande, dessen Funktion Wir dem jeweiligen Vorstande des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen haben wollen;
2) aus einem Betriebs-Inspektor, zugleich Stellvertreter des Vorstandes;
3) aus einem Ingenieur;
4) aus einem Cassier, dessen Function dem jeweiligen Bezirks-Cassier des Ober-Post- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen ist;
5) aus einem Controle-Offizial;
6) aus dem erforderlichen Canzlei- und technischen Aushilfs-Personale.

Die Verhältnisse der Canal-Bediensteten werden analog den Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebspersonals durch besondere Verfügung geregelt werden.

Auf das niedere Dienstpersonale finden im Allgemeinen die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Oktober 1848 Anwendung.

Die Canal-Einnehmereien Kelheim, Beilngries, Nürnberg und Bamberg werden dem in der Nr. II dieser Verordnung benannten Personale angereiht.

§. 3. Der Inspektor ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil des Canaldienstes speciell verantwortlich.

Der Inspektor hat die Contrasignatur aller Verfügungen nach den Bestimmungen der deßfallsigen Geschäfts-Instruktion.

§. 4. Der Wirkungskreis des königlichen Canalamtes

ist durch Unsere Verordnung vom 14. November 1851 „die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend,“ bestimmt. Die Competenz derselben ist auf die, den königlichen Oberpost- und Bahnämtern als Vollzugsbehörden zugewiesene, beschränkt.

§. 5. Die Canal-Cassageschäfte, sowie die Cassa selbst sind von der k. Oberpostamts-Cassa strenge getrennt zu halten.

Das Cassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die königlichen Posten und Eisenbahnen, in specie für die königlichen Oberpost- und Bahnämter bestehenden Bestimmungen.

Eine besondere Instruktion wird auch diesen Dienst reguliren.

§. 6. Die vier königlichen Canal-Sectionen sind aufgehoben.

Deren Geschäfte gehen auf das Canalamt über.

In Neumarkt, oder sonst wo solches für nothwendig erachtet werden sollte, wird ein Ingenieur in der Eigenschaft eines exponirten Conducteurs functionsweise aufgestellt werden. Für den niederen technischen und speciellen Beaufsichtigungsdienst werden aus den Schleußenwärtern besondere Oberwärter verwendet.

§. 7. Die Schifffahrt, dann die Benützung der Canalanlagen, Gebühren-Erhebung, sowie den niederen Canaldienst regeln neben den Bestimmungen der II. und III. Abtheilung der Canalordnung besondere Instruktionen.

§. 8. Die Aichgeschäfte stehen unter Leitung und Controle des königlichen Canalamtes.

§. 9. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner, Frh. v. Pelkhoven,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

R.Bl. von 1852, S. 753.

Zu Art. 101.

Siehe die Verordnungen zu Art. 2 Ziff. 11 oben S. 151 ff.

Zu Art. 111.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. Mai 1857,

die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheines betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zur Beseitigung jener Uebelstände, welche hinsichtlich der Haltung und Verwendung der Zuchtstiere in den Gemeinden vielfach bestehen, mit Rücksicht auf die von den Organen des landwirthschaftlichen Vereines desfalls zu erkennen gegebenen Wünsche, zu verordnen was folgt:

§. 1. Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht in der Gemeinde bestimmt sind, sie mögen von der Gemeinde selbst, oder von Einzelnen auf Grund bestehender Verpflichtung gehalten werden, dann jene Zuchtstiere, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung gewerbsmäßig zur Zucht verwendet werden, müssen von kräftigem und regelmäßigem Körperbaue, gesund, mindestens anderthalb Jahre alt, und dürfen weder wegen allzuweit vorgerückten Alters, noch aus anderen Ursachen zum Züchtigungsgeschäfte untauglich sein.

§. 2. Diese sämmtlichen Zuchtstiere sind alljährlich einmal und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel im Frühjahre, von dem Bezirks-Thierarzte unter Zuziehung der Aufsichts-Commission (§. 13) oder mindestens eines Mitgliedes derselben, in Bezug auf die vorbemerkten Eigenschaften einer sorgfältigen, an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung zu untergeben.

Die Untersuchung ist, soweit dieß nur immer thunlich sein wird, bei Gelegenheit der Schaf- oder Hundevisitation oder bei anderen dienstlichen Anlässen vorzunehmen.

§. 3. Der Bezirksthierarzt hat den Befund der Untersuchung sammt dem Ergebnisse der übrigen Wahrnehm-

ungen bezüglich des Zustandes und Betriebes der Rindviehzucht in der Gemeinde alljährlich am Schlusse der Visitationsperiode in ein nach dem beigefügten Formulare lit. A herzustellendes Verzeichniß in Kürze aufzunehmen und dasselbe der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welch' Letztere es dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung mittheilt und die erforderlichen Verfügungen trifft.

§. 4. Wird ein Zuchtstier der im §. 1 bezeichneten Gattung wegen Untauglichkeit des seither benützten, oder aus anderer Ursache in der Zwischenzeit neu angeschafft, so ist hierüber, und zwar mindestens acht Tage ehe derselbe zum Sprunge verwendet wird, dem Bezirksthierarzte zum Zwecke der nach §. 2 vorzunehmenden Untersuchung Anzeige zu erstatten.

§. 5. Der Bezirksthierarzt hat für die jedesmalige Untersuchung, da wo nur ein einziger Stier der fraglichen Art in der Ortsgemeinde vorhanden ist, dreißig Kreuzer, und wo sich deren mehrere befinden, vierundzwanzig Kreuzer für jedes Stück, im Falle des §. 4 aber neben dieser Taxe auch noch die gewöhnlichen Diätengebühren anzusprechen.

§. 6. Die Bezahlung dieser Untersuchungsgebühren liegt demjenigen, welcher den Stier zur gewerbsmäßigen Benützung hält, in allen übrigen Fällen aber der betreffenden Gemeinde ob.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung fällt jedoch für Letztere dort hinweg, wo dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeindezuchtstiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse (Art. 27 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend), übertragen ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben übrigens thunlichst dahin zu wirken, daß die obenerwähnte Einrichtung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege, sohin mit Zustimmung der Distriktsräthe allenthalben herbeigeführt werde.

§. 7. Für die bei der Untersuchung nach Vorschrift des §. 1 als tauglich befundenen Stiere wird von dem Bezirksthierarzte ein durch den Vorstand der Aufsichtskommission oder dessen Stellvertreter mitunterzeichneter, bis zur nächst-

jährigen Visitation giltiger Erlaubnißschein nach dem beigefügten Formulare lit. B ausgestellt.

Die Erhebung einer besonderen Gebühr für die Ausstellung des Scheines findet nicht statt.

§. 8. Wird gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes Beschwerde geführt, so entscheidet hierüber die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf Grund weiteren sachverständigen Gutachtens.

§. 9. Die Verwendung der im §. 1 bezeichneten Stiere zur Zucht ohne vorgängige Erlangung des Erlaubnißscheines ist verboten.

§. 10. Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Gemeindezuchtstiere ist nach der Zahl der Kühe in der Art zu bemessen, daß auf einen Zuchtstier in der Regel nicht mehr als 100 faselbare Kühe und Kalben treffen.

§. 11. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zuchtstiere der Gemeinden nur von solchen Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verlässige Viehhalter bekannt sind, und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

Das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe, (im Turnus), ist ausnahmsweise nur dann und in so weit gestattet, als es nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit erheblichen Nachtheilen für die Zuchtstiere nicht verbunden ist und sowohl von dem Bezirksthierarzte als von der Aufsichtskommission als unbedenklich zugestanden wird.

§. 12. Die Uebertretung des im §. 9 ausgesprochenen Verbotes hat eine je nach den Umständen des gegebenen Falles zu bemessende Geldstrafe bis zu dem Maximalbetrage von 15 fl. zur Folge, worüber die betreffende Distriktspolizeibehörde, vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bestehenden Vorschriften entscheidet.*)

§. 13. Die Ueberwachung und Förderung der Rindviehzucht in der Gemeinde liegt zunächst der Aufsichtskommission ob.

---

*) Diese Bestimmung in §. 12 ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 111 Abs. 1 des neuen PStGB.

Diese Kommission besteht aus dem Gemeindevorstande und aus 2 bis 3 sachkundigen, von der Gemeindeverwaltung aus ihrer Mitte, oder aus der Reihe der übrigen Gemeindeglieder zu wählenden Mitgliedern.

Ein Anspruch auf Remuneration ist mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte nicht verbunden.

§. 14. Die Aufsichtskommission hat für den entsprechenden Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften in der Gemeinde zunächst Sorge zu tragen, auf die Beseitigung wahrgenommener Mißstände durch Rathertheilung und Ermahnung hinzuwirken und erforderlichen Falles durch Anzeige bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde die benöthigte Einschreitung herbeizuführen.

Derselben liegt ferner ob, dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem vorhandenen Viehschlage angemessene und wenn dieser nicht entspricht, zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtstiere angeschafft, daß für deren gute Haltung und Pflege Vorsorge getroffen und überhaupt das Züchtigungsgeschäft dem wahren Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde.

Sie hat sich desfalls mit dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines in's Benehmen zu setzen und die ihr von dieser Seite zugehenden Rathschläge thunlichst zu berücksichtigen.

Wir vertrauen schließlich zu Unseren Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden, daß sich dieselben werden angelegen sein lassen, der Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, als eines vorzugsweise wichtigen Zweiges der Landescultur auch fernerhin die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und den Vollzug der gegenwärtigen, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltenden Bestimmungen vom Standpunkte der Gemeindecuratel und der Gesundheitspolizei, innerhalb der desfalls vorgezeichneten Grenzen zu überwachen und zu sichern.

Neapel, den 4. Mai 1857.

Max.

Frhr. von der Pfordten. Graf von Reigersberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

(Formular lit. A.)

Tabellarische Uebersicht

des Ergebnisses der auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom . . . . . in dem Bezirke des k. Landgerichtes . . . . . vorgenommenen Untersuchung der Zuchtstiere und der Wahrnehmungen über den Zustand der gemeindlichen Rindviehzucht überhaupt.

Num. curr.	Zeit der Untersuchung		Name der Gemeinde	Name und Wohnort des Stierhalters	Des Zuchtstiers						Zahl der faselbaren Kühe und Kälber	Sonstige Bemerkungen
	Tag	Monat			Alter (Jahre)	Rage	Farbe und Abzeichen	Körperbeschaffenheit	Haltung und Pflege	Tauglichkeit zur Zucht		
												Datum . . Unterschrift des Bezirksthierarztes.

(Formular lit. B.)

Erlaubniß-Schein.

Der untenbezeichnete Zuchtstier No. in der Gemeinde . . . k. Landgerichts . . . ist heute gemäß §. der allerhöchsten Verordnung vom . . . . untersucht und zum Sprunge tauglich befunden worden, worüber gegenwärtiger, auf die Dauer eines Jahres giltige Erlaubnißschein ausgestellt wird.

. . . . . . den 185

Der Bezirksthierarzt Die gemeindliche Aufsichtscommission
N. N. N. N.
N. N.

Beschreibung des Zuchtstiers:
Alter:
Raçe:
Farbe und Abzeichen:

R.Bl. 1857 S. 661.

Zu Art. 125.

1.

Gesetz
vom 30. März 1850,
die Ausübung der Jagd betreffend. *)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des

*) Dieses Gesetz wurde mit Ausnahme des Art. 23 durch das Einführungsgesetz vom 26. Dezbr. 1871 ausdrücklich aufrecht erhalten. Siehe Art. 2 Ziff. 9, Art. 3 Ziff. 4 und Art. 14 des letzterwähnten Gesetzes.

Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben *) und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung ei-

*) Das im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Gesetz vom 4. Juni 1848 bestimmt nämlich in seinem Art. 1: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.“

nes Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;

2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder

3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23.) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15. Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Dritttheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Dritttheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16. Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17. Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;

4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;

2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;

3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie

4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Distriktspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, —

einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeln 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12. erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;

2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;

3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;

4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;

5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;

6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34. und nach der Analogie des Art. 35. Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die

Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Art. 14 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr:

An die Stelle des Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. treten folgende Bestimmungen:

An Geld bis zu 15 Thalern ist zu bestrafen:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist,

2) wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,

3) wer seine eigene Jagdkarte einem Andern zum Gebrauche überläßt,

4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert,

5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege zu erlassenden jagdpolizeilichen Vorschriften *) verfehlt,

6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziff. 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarten gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar."

Transitorische Bestimmung.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemein-

---

*) Siehe die beiden nächstfolgenden Verordnungen.

den nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publication dieses letztern (d. i. 2. April 1850) ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Ges.-Bl. 1849/50 S. 117.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. Oktober 1863,

polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.*)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 (nun Art. 125) des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine

---

*) Diese Verordnung wurde durch die nächstfolgende mit Modifikationen auf die Pfalz ausgedehnt.

der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2. Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3. Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4. Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5. Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägi-

gen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts*) einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6. Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden.

§. 7. Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8. Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§. 9. Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10. Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unter-

*) In den Fällen der §§. 5 und 18 sollen die Gutachten der Forstämter nicht als allein maßgebend betrachtet, sondern auf Antrag der Betheiligten auch andere Experten gutachtlich gehört werden nach M. E. vom 24. Septbr. 1864 (StB. VIII. S. 320).

richtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11. Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.*)

§. 13. Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.**)

§. 14. Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.***)

§. 15. Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16. Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

---

*) Siehe jedoch auch §. 3 der unten Seite 389 folgenden V. v. 4. Juni 1866.

**) Siehe auch §. 3 der oben Seite 74 abgedruckten V. v. 30. Juli 1862, wornach die Abhaltung von Treibjagden auch an Sonn- und Festtagen verboten ist.

***) Abs. 2 des obigen §. 14 wurde ersetzt durch §. 2 der nächstfolgenden Verordnung vom 4. Januar 1872.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17. In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18. Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Districtspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.*)

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19. Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.*)

§. 21. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit

---

*) Siehe die Note oben zu §. 5.

**) Obiger §. 20 wurde ersetzt durch §. 2 der nächstfolgenden Verordnung vom 4. Januar 1872.

dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins (d. i. 10. Oktober 1863) in Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

RBl. 1863 S. 1657.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. Januar 1872,
polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden im Regierungsbezirke der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf Art. 2 Ziff. 11 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend*), auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 4 jenes Gesetzes**) über Ausübung und Behandlung der Jagden im Regierungsbezirke der Pfalz zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften in den §§. 1 bis 21 der Verordnung vom 5. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 51) sind vorbehaltlich der nachstehenden Modificationen auch in der Pfalz anwendbar.

§. 2. An die Stelle des §. 14 Abs. 2 und des §. 20 treten folgende Bestimmungen:

a. (§. 14 Abs. 2). Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Vorschrift des §. 367 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

---

*) Obiger Art. 2 Ziff. 11 lautet: „Außer Kraft treten die in den §§. 4, 6, 8 bis 24 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. Septbr. 1815 enthaltenen strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen nebst dem Dekrete vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betr."

**) Siehe oben Seite 382.

b. (§. 20.) Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 146 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. December 1871 besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, d. i. 8. Januar 1872) beziehungsweise Kreisamtsblatt der Pfalz, im Regierungsbezirkeder Pfalz in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 4. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

R.Bl. 1872 S. 37.

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 4. Juni 1866,
das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr. *)

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 100 Abs. 2 (nun Art. 125 Abs. 4.) des Polizeistrafgesetzbuches über das Einfangen, Tödten und den Verkauf von Vögeln zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Einfangen, Tödten und der Verkauf nachgenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen, (Blauracken), Heher, (Eichel- oder Holz-,

---

*) Diese Verordnung hat, gleichwie Art. 125 Abs. 4 des PStGB., selbstverständlich nur in so weit Geltung, als nicht bereits §. 368 Ziff. 11 des RStGB. Anwendung findet. Letztere Bestimmung lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.“

Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Ammer, Finken, (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Holdhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde, (Mauser oder Mausefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

§. 2. Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten Vögel außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§. 4. Eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 und von dem in §. 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind überdieß ermächtigt, im Interesse der Landwirthschaft eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 14. Juni 1866) beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 4. Juni 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf von Hundt.

Reg.Bl. 1866 S. 733.

Zu Art. 131 *)

1.

Auszug aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

§. **24**. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde**) erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden***). Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlasse allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung ****).

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

---

*) Im Nachstehenden wurden die Artikel 127—158 des PStGB. selbstverständlich nur so weit berücksichtigt, als sie nicht durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aufgehoben oder ersetzt wurden.

**) Siehe §. 19 der nachstehend abgedruckten V. v. 21. Januar 1872.

***) Siehe die nächstfolgende Bekanntmachung vom 29. Mai 1871.

****) Absatz 3 ist gegenstandslos. Siehe die vorige Note.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. **25**. Die Genehmigung zu einer der in .... §. 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe .... des §. 24 nothwendig.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (... §. 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§. **49**. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in ... §. 24 bezeichneten Arten ... kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. **50**. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die in §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen

von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 147. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (. . . §. 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals . . . . vornimmt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

2.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869*) hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuer-

---

*) Dieser §. 24 ist abgedruckt oben S. 391.

röhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Sieferöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die ge-

meinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchen sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit

einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederöhrenkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung

ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchem Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestim-

mungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;

2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870*) in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

R.Ges.Bl. 1871 S. 122.

---

*) Dieses im BGBl. 1870 Seite 461 publizirte, durch die Bek. vom 29. Dezember 1871 (RGBl. 1872 Seite 34) mehrfach geänderte Reglement hat für Bayern keine Geltung. Vgl. übrigens §. 41 der nachfolgenden V. v. 21. Januar 1872.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. Januar 1872,

die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. *).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir haben die über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 (Regierungsblatt vom Jahre 1864 Seite 1065 u. ff.) und vom 12. Februar 1865 (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 223 u. ff.), was folgt:

§. 1. Dampfkessel, in welchen gespannte Dämpfe erzeugt, sowie Apparate, in welchen Dämpfe im gespannten Zustande verwendet werden, müssen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, mit den nöthigen Ausrüstungstheilen versehen und dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung angelegt und in Betrieb gesetzt werden. Auch sind dieselben stets in gefahrlosem und die sämmtlichen Ausrüstungstheile in reinem Zustande zu erhalten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der

---

*) In Folge von Druckfehlern, welche sich bei der Publikation dieser Verordnung in §. 4 Abs. 1, §. 35 C und §. 35 Abs. 7 eingeschlichen hatten, wurden die ebenbezeichneten Absätze mit Bek. v. 6. Juni 1872 (Reg.Bl. S. 1391) in berichtigter Fassung wiederholt publizirt. Diese Berichtigungen sind in dem nachfolgenden Abdrucke bereits berücksichtigt. — Soweit die gegenwärtige Verordnung durch die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 berührt ist, wurde dieß in den Noten zu den einzelnen §§. nachstehend angedeutet.

einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;

2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden, oder durch ein Sicherheitsventil verschlossen sind, dessen Belastung einer Wassersäule von fünf Meter Höhe entspricht *).

I. Sicherheitsprüfung der Dampfkessel und Apparate.

§. 2. Zur Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate, zur Anbringung der Prüfungsmarke, sowie zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse werden, soweit nicht ausnahmsweise von Unserem Staatsministerium des Innern hierüber Bestimmungen getroffen werden**), von den Regierungen, Kammern des Innern, besondere Prüfungskommissäre bestellt.

Dieselben sind verpflichtet, wenn sie von dem Eigenthümer des aufzustellenden Kessels oder Apparates Anzeige erhalten haben, daß derselbe zur Prüfung und Untersuchung bereit sei, in möglichster Bälde unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter dieses Geschäft vorzunehmen. Auch sind dieselben ermächtigt, in Fällen, wo sie es für nöthig halten, andere Sachverstän-

---

*) Vgl. oben §. 18 der Bek. v. 29. Mai 1871.

**) Eine solche ausnahmsweise Bestimmung enthält die HME. v. 28. April 1871, die Gründung eines bayerischen Dampfkessel-Revisions-Vereins betr., wodurch dem in München bestehenden Verein dieses Namens in widerruflicher Weise und unter bestimmten Auflagen gestattet wurde, daß die Mitglieder des Vereins von wiederholten amtlichen Untersuchungen und Proben der ihnen angehörigen Kessel und Dampfapparate befreit bleiben, und daß die Atteste der Vereinsorgane über vorgenommene Druckproben gesetzliche Giltigkeit haben.

dige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an den technischen Anstalten zur Mitwirkung und sachkundiges Hilfspersonal beizuziehen.

§. 3. Jeder Dampfkessel oder Dampfapparat muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung die in gegenwärtigem Abschnitte vorgeschriebene Sicherheitsprüfung bestanden haben *).

Aus nicht-bayerischen Fabriken bezogene Dampfkessel oder Dampfapparate unterliegen bei ihrer Ablieferung keiner weiteren Prüfung, wenn nachgewiesen wird, daß dieselben nach der Vollendung, übereinstimmend mit der gegenwärtigen Verordnung **), geprüft und sicher befunden worden sind.

Die Zuständigkeit über das Vorhandensein dieser Voraussetzung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 19.

§. 4 ***). Zu den Wandungen der Dampfkessel und Dampfapparate, in welchen gespannte Dämpfe verwendet werden, darf nur Blech von Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing verwendet werden und zwar letzteres nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieveröhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, soferne deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 5. Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten

---

*) Vgl. §. 11 Abs. 1 der Bek. v. 29. Mai 1871.

**) Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über Sicherheitsprüfung der Dampfkessel stimmen, abgesehen von §§. 2, 5, 10 u. 11, mit der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 im Wesentlichen überein. Aber auch außerdem müßte seit Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung in Bayern für die Anwendbarkeit der obigen Bestimmung in Abs. 2 der Nachweis genügen, daß ein Dampfkessel nach Vorschrift der Bek. v. 29. Mai 1871 geprüft und sicher befunden worden ist.

***) Vgl. §. 1 der Bek. v. 29. Mai 1871.

bleibt die Bestimmung der Stärke des Materiales demjenigen überlassen, welcher dieselben verfertigt oder reparirt.

Hiefür, sowie für die Zweckmäßigkeit der Construction bleibt derselbe civilrechtlich den Beschädigten gegenüber verantwortlich.

§. 6*). Die Sicherheitsprüfung eines Dampfkessels oder Dampfapparates geschieht unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck **).

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln und bei Dampfapparaten, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Kesseln oder Apparaten mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Wandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 7 ***). Wenn Dampfkessel oder Dampfapparate eine Ausbesserung in einer Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, müssen dieselben in gleicher Weise wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

---

*) Vgl. §. 11 der Bek. v. 29. Mai 1871.

**) Mit HME. vom 28. Januar 1868 wurde ausgesprochen, daß, da die in den Dampfkesseln der Branntwein-Brennapparate erzeugten Dämpfe nur einen ganz geringen Ueberdruck ausüben, von der Prüfung dieser Kessel mittelst Wasserdrucks Umgang genommen werden kann, sobald sich der Prüfungskommissär von der strengen Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsventile, Manometer, Wasserstandszeiger und Speisepumpen überzeugt hat.

***) Vgl. §. 12 der Bek. v. 29. Mai 1871.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohre ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln, die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederöhrenkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Ausgenommen von wiederholter Prüfung sind reparirte Kessel nur dann, wenn die Reparatur durch Einsetzen einzelner Niethen oder Blechstücke an der Verwendungsstelle geschehen konnte.

§. 8. *). Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem Prüfungskommissär geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem Prüfungskommissär die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

§. 9. **). An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, welcher denselben neu angefertigt oder zuletzt ausgebessert hat, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung oder der Ausbesserung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 10. Der Prüfungskommissär hat über die vorgenommene Prüfung und den Befund ein Protokoll aufzunehmen, in welchem außer dem Ort und Tag, unter Erwähnung der etwa anwesenden weiteren Sachverständigen, der Gegenstand mit Angabe der Hauptausmaße beschrieben und der Fabrikant nebst der Fabriknummer vorgetragen ist. Von diesem Protokoll ist dem betheiligten Fabrikanten oder dem Besitzer auf Verlangen zum weiteren sachdienlichen Gebrauche unentgeltlich eine Abschrift zu behändigen.

§. 11. Alle zur Untersuchung und Prüfung eines

---

*) Vgl. §. 13 der Bek. v. 29. Mai 1871.
**) Vgl. §. 10 der Bek. v. 29. Mai 1871.

Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungskommissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Ausrüstung der Dampfkessel *).

§. 12. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 13. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichten Querschnitt hergestellt ist.

§. 15. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 16. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist am Wasserstandsglase, so wie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§. 17. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsamm-

---

*) Die nachfolgenden §§. 12—18 stimmen mit §§. 3—9 der Bek. v. 29. Mai 1871 beinahe wörtlich überein.

ler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten höchsten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen und ein hörbares Zeichen von herannahender Gefahr geben.

§. 18. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiger Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

III. Polizeiliche Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten.

§. 19. Die Ertheilung der polizeilichen Bewilligung ist:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokalbaukommission;

b) für alle übrigen Orte der Distriktspolizeibehörde

übertragen.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz steht den Betheiligten die Beschwerde an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu, welche nach collegialer Berathung endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen

einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben *).

§. 20. Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines unbeweglichen Kessels zur Dampferzeugung beabsichtigt ist:

a) Namen und Wohnort desjenigen, von welchem der Kessel bezogen wird, unter Angabe, ob derselbe bereits geprüft ist oder nicht;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des anzulegenden Kessels mit eingeschriebenen Maaßen, unter Angabe der Heizfläche;

c) die Angabe des Materials, aus dem der Kessel zusammengesetzt ist;

d) die Bezeichnung der größten Spannung in Kilogramm auf den Quadratcentimeter, auf welche der Dampf im Kessel gebracht werden soll;

e) einen Situationsplan, der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke, mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen und dergl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen und dergl. und der Ort, an welchen die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;

---

*) Obiger Abs. 2 des §. 19 ist ersetzt durch §§. 20, 21, 24 Abs. 6 der Gewerbeordnung und §§. 4 und 5 der V. v. 4. Dez. 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung in Bayern betr.

h) den Industriezweig oder den Dienst, für welchen der Kessel bestimmt ist.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Lokomotive, oder irgend eine Lokomobile beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c und d aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf verwendet wird, beabsichtiget ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates mit eingeschriebenen Maaßen, aus welcher dessen Dimensionen und Wandungen deutlich erkannt werden können;

c) die Angabe der größten Spannung des Dampfes im Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Kilogramm auf den Quadratcentimeter.

Ist der Dampfkessel oder der Dampfapparat bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung*) geprüft, so ist zugleich der bezügliche Nachweis vorzulegen.

§. 21.**). Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unter gleichzeitiger Beachtung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung letzterer die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

§. 22.***). Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen nicht aufgestellt werden:

a) unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, und

---

*) Siehe die Note zu §. 3 Abs. 2.

**) Obiger §. 21 ist ersetzt durch §. 24 Abs. 2 der Gew.O.

***) Vgl. §. 14 der Bek. v. 29. Mai 1871.

b) innerhalb solcher Räume (Arbeitssäle, Werkstätten ꝛc.), wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen aufgestellt wird, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 23. *). Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

§. 24. Dampfkessel der im §. 22 bezeichneten Art näher als drei Meter von der Mauer eines Nachbarhauses aufzustellen, ist verboten.

Ist der Abstand des Kessels von dem Nachbarhaus drei Meter und mehr, und übersteigt dieser Abstand nicht 10 Meter, so muß innerhalb dieser Abstandsgrenzen das Nachbarhaus durch eine isolirt stehende Zwischenmauer von mindestens 75 Centimeter oberer Dicke geschützt werden.

Von dem Nachbarhaus, wie von der Kesselmauerung muß die Zwischenmauer mindestens 30 Centimeter abstehen. Beträgt dieser Abstand von der Kesselmauer zwischen 0,30 und 3,0 Meter, so muß die Höhe der Zwischenmauer 1 Meter mehr betragen als der höchste Punkt des Dampfkesselkörpers. In dem Maaße als der Abstand der Zwischenmauer von der Kesselmauer mehr als 3 Meter beträgt, ist die Zwischenmauer höher und zwar bis zu 2 Meter über den höchsten Punkt des Dampfkesselkörpers zu führen.

§. 25. Die in dem §. 24 vorgesehenen Bedingungen

*) Vgl. §. 15 der Bek. v. 29. Mai 1871.

für die Aufstellung von Dampfkesseln verlieren ihre verpflichtende Kraft, wenn die betheiligten Dritten auf deren Anwendung verzichten.

§. 26.*). Wenn nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein Dampfkessel angelegt wird, und in späterer Zeit auf einem anstoßenden Grundstück ein Wohnhaus erbaut werden will, so kann der Eigenthümer dieses Hauses von dem Besitzer der Dampfkesselanlage die Ausführung der in dem §. 24 vorgeschriebenen Maßregeln nur dann verlangen, wenn der Besitzer des treffenden Grundstückes bei seiner Einvernahme über die beabsichtigte Dampfkesselanlage durch die Baupolizeibehörde dieses Recht für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich vorbehalten hat.

Im Uebrigen bleibt die Genehmigung zu einer in §. 1 bezeichneten Anlage so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf dieselbe unter dieser Voraussetzung auch dann einer Erneuerung nicht, wenn die Anlage an einen neuen Besitzer übergeht.

Aenderungen in der Betriebsstätte bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§. 27. Wird nach vollzogener Instruktion die polizeiliche Bewilligung zur nachgesuchten Anlage ertheilt und zur Ausführung geschritten, so muß, im Falle der Dampfkessel oder Dampfapparat an einem anderen als dem Betriebsorte geprüft worden war, von dem Prüfungskommissär vor der Einmaueruug oder Umbüllung der Gegenstände die Identität des Kessels oder Apparates mit dem im Prüfungszeugniß beschriebenen und ferner constatirt werden, daß dieselben auf dem Transport keine Beschädigung erlitten haben. Eine neue Druckprobe hat nur aus triftigen Gründen einzutreten.

Auch hat der Prüfungskommissär das Vorhandensein und den guten Zustand aller Ausrüstungsgegenstände zu constatiren.

---

*) Zu Abs. 1 vgl. §. 26 der Gew.O. — Abs. 2 und 3 sind ersetzt durch §. 25 der Gew.O.

Sind die Ausrüstungsgegenstände unvollständig oder in nicht brauchbarem Zustande, so steht es der Polizeibehörde auf Antrag des Prüfungskommissärs frei, eine wiederholte Untersuchung anzuordnen.

Von dem hierüber aufgenommenen Protokoll ist dem Eigenthümer behufs der Erwirkung der Erlaubniß zur Einmauerung des Kessels oder Apparates auf Verlangen unentgeltlich Abschrift zu ertheilen.

§. 28.*). Die Einmauerung der Dampfkessel muß so geschehen, daß die um oder durch denselben gehenden Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist.

Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Diese Bestimmungen finden ferner keine Anwendung auf Dampferzeuger zur plötzlichen Dampfentwicklung, sowie auf alle anderen Vorrichtungen, die zu wenig Wasser enthalten, als daß ein Bruch gefährlich werden könnte.

Unser Staatsministerium des Innern kann überdieß von der Anwendung vorstehender Bestimmungen ausnahmsweise entbinden.

§. 29.**). Ein Dampfkessel oder Dampfapparat darf

---

*) Vgl. §. 2 der Bek. v. 29. Mai 1872.

**) Vgl. §. 24 Abs. 4 der Gew.O.

von dem Besitzer nur nach erlangter Bescheinigung über die entsprechende Ausführung der Bestimmungen der ertheilten Genehmigung in Betrieb gesetzt werden.

Die Ausfertigung der Bescheinigung erfolgt durch die in §. 19 bezeichneten Behörden auf Grund veranlaßter Untersuchung von Seite des Prüfungskommissärs oder eines anderweitigen Sachverständigen.

§. 30. Die Feuerung unbeweglicher Dampfkessel ist so anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Höhe, soferne nicht eine desfallsige Bestimmung durch die zuständige Behörde getroffen wird.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf oder, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt würde, unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch vorsichtiges Ausbrennen.

§. 31.*) Außer den in den §§. 2 bis 18 vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmaßregeln und Anordnungen sind die im Innern von Privatbergwerken thätigen Dampfkessel den durch die Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Bergwerke vorgeschriebenen besonderen Bedingungen unterworfen.

§. 32. Besitzer von Privatlokomobilen haben in ihren Gesuchen um die polizeiliche Bewilligung die Nummer

---

*) Siehe insbesondere Art. 198 des Berggesetzes vom 20. März 1869 und die hiezu erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. August 1869, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betr. (Reg.-Bl. S. 1497.)

anzugeben, welche die Maschine nebst dem Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift führen wird.

Die Bewilligung zu deren Gebrauch erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 33. Die Kamine von Lokomobilen müssen stets mit guten Funkenfängern versehen sein.

Lokomobile dürfen nie in Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden oder auf Ortsstraßen Lokomobile geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Distrikts- oder Staatsstraßen sind in dieser Beziehung die einschlägigen Aufsichtsbehörden zuständig.

IV. Erhaltung des gefahrlosen Zustandes.

§. 34. Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergl. Sorge zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, — sofort im Falle der Schadhaftigkeit, bei Zeiten denselben ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese von der in §. 7 angegebenen Natur sind, der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 35. Zur Constatirung dessen, und um sich von dem gefahrlosen Zustande des Kessels oder Apparates zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungskommissär

zeitweise wiederholte Untersuchungen vorzunehmen, und zwar:

A. Bei unbeweglichen Dampfkesseln und bei Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) wenn dieselben an einer anderen Betriebsstelle aufgestellt oder überhaupt deren Ein- und Ummauerungen erneuert werden sollen;

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Lokomotivkesseln:

nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach drei Jahren, insoferne durch Unser Staatsministerium des Innern nicht anderweitige Bestimmungen erfolgen.

C. Bei Lokomobilkesseln:

nach zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Bei den Dampfkesseln der Gattung A hat, wenn sie abgesonderte Feuerzüge haben, eine Entmantelung nur dann einzutreten, wenn der Kommissär bei der mit Umsicht vorgenommenen Untersuchung Anhaltspunkte für eine mit Wahrscheinlichkeit vorliegende Unsicherheit gewonnen hat.

Nach Umständen ist eine wiederholte Prüfung durch Kaltwasserdruck vorzunehmen.

Bei den ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauerten Dampfkesseln der Gattung A, sowie bei den Kesseln der Gattungen B und C muß stets nach Ablauf der oben normirten Zeit eine Druckprobe vorgenommen werden.

In allen Fällen braucht der Probedruck nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

Die Beiziehung anderer Sachverständiger ist dem Prüfungskommissär gestattet.

Das Besichtigungs- und Befundprotokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Be-

nützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 36. Bei jedem sich darbietenden Anlasse haben die Prüfungskommissäre davon sich zu überzeugen, daß die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienst nicht vollkommen genügen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 37. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 38.*). Die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern bei der Prüfung ganz neuer oder einer größeren Reparatur unterworfener Dampfkessel oder Dampfapparate, sowie bei der Constatirung der Identität eines außerhalb des Bestimmungsortes geprüften Kessels und bei einer wiederholten Untersuchung, im Falle bei der Prüfung oder Constatirung die Ausrüstungsgegenstände unvollständig oder einzelne derselben unbrauchbar waren, fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 39. Die mit der Controle der Bauführung §. 29 und mit den zeitweisen Untersuchungen durch die Dampfkesselprüfungskommissäre verbundenen Kosten §. 35 vorbehaltlich der Bestimmung des §. 38 fallen der Staatskasse

---

*) Mit ME. v. 20. Oktober 1872, die Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln betr. (M.Bl. 1872/73 S. 65) wurde bestimmt, daß die den Bauamtmännern in der V. v. 18. Febr. 1872 (R.Bl. Nr. 19) Ziff. 5 lit. c als Vergütung für den Aufwand bei Geschäftsreisen bewilligte Taggebühr von 6 fl. auch den von den Regierungen, K. d. J., auf Grund des §. 2 der gegenwärtigen V. v. 21. Januar 1872 als Prüfungskommissäre bestellten Bauamtmännern bei den zur Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate stattfindenden Geschäftsreisen statt der durch ME. v. 30. Juni 1854 bewilligten Taggebühr von 5 fl. gebühre.

zur Last. Die Bestimmungen des §. 11 kommen auch hier zur Anwendung.

Werden die Untersuchungen und Proben von Unserem Staatsministerium des Innern in Anwendung des §. 2 Absatz 1 einem hiefür gegründeten Vereine übertragen, so fallen die oben erwähnten Kosten diesem zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 34 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenen Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt. Um den industriellen Betrieb möglichst zu schonen, haben sich die Prüfungskommissäre mit den Besitzern behufs beschleunigter Durchführung der Untersuchung ins Benehmen zu setzen.

§. 40. *). Wenn Dampfkesselanlagen, die sich bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 4 und 28 nicht gefordert werden.

Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 41. Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unseres Hofes, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

---

*) Vgl. §. 16 der Bek. v. 29. Mai 1872.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 42. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 29. Januar 1872), beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 21. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath von Du Bois.

Reg.Bl. 1872 S. 305.

Zu Art. 133*).

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 7. Juni 1862,

die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 51 (nun Art. 133) Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

---

*) Vgl. §. 6 der Gewerbeordnung, welcher lautet: Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf ...... den Gewerbebetrieb der Auswanderungsübernehmer und Auswanderungsagenten.

§. 2. Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3. Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansäßiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat *).

---

*) Eine ME. v. 12. Juni 1862 enthält hiezu folgende Vollzugsvorschriften: Die von den Hauptagenten zu stellende Caution ist bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnorts in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien einer konzessionirten bayerischen Eisenbahngesellschaft aufrecht zu machen und gleich andern Administrativdepositen zu behandeln.

Im Falle eine Caution zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen gemindert wird, ist dieselbe binnen vier Wochen bei Vermeidung der Einziehung der zur Beförderung von Auswanderern ertheilten Bewilligung auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Wird die Freigebung einer solchen Caution wegen Aufhörens des Geschäftsbetriebes des Hauptagenten beantragt, so ist dieser Antrag von der einschlägigen Polizeibehörde in sämmtlichen Kreisamtsblättern mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß bei ihr etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so hat die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten zu erfolgen.

Ist dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht wor-

§. 4. Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5. Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862 S. 1191.

2.

Bekanntmachung
vom 12. Juni 1862,
die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Artikels 51 (nun Art. 133) Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Ge-

---

den, so ist die Caution, insoweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückzubehalten.

In allen Fällen sind die gegen den betreffenden Hauptagenten oder die von ihm aufgestellten Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

sellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2. Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungsurkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zuläßigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4. Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitäns, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5. Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen *).

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6. Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden,

---

*) Siehe auch §. 144 des Reichsstrafgesetzbuchs.

treten mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.
Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1861 S. 1194.

Zu Art. 134.

Art. 134 hat theilweise noch Giltigkeit. Die hiezu gehörige Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., ist jedoch des Zusammenhangs wegen unten zu §. 360 Ziff. 9 des RStGB. abgedruckt.

Zu Art. 135*).

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Oktober 1868,
den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 187 (nun 135) des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung des Feingehaltes und der Probe von Gold- und Silberwaaren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Gold- und Silberwaaren dürfen in jedem Mischungsverhältnisse (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2. Eine Bezeichnung des Feingehaltes auf Gold- und Silberwaaren ist nur zuläßig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

---

*) Siehe auch §. 36 der Gewerbeordnung.

Gold- und Silberwaaren von geringerer Legirung dürfen mit keinem Feingehaltsstempel versehen sein.

Die Bezeichnung des Feingehaltes hat ausschließlich nach Hunderttheilen des Mischungsverhältnisses zu geschehen.

§. 3. Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehaltes ist der Verkäufer verantwortlich. Keine Waare darf im Ganzen mit Einschluß des Schlaglothes oder in einem ihrer einzelnen Bestandtheile einen geringeren als den durch den Stempel ausgedrückten Feingehalt enthalten.

Von dem eingezeichneten Feingehalte wird bei Gold sowohl als bei Silber eine Abweichung von 10 Tausendtheilen gestattet.

§. 4. Bezüglich der Gold- und Silberwaaren, welche mit einem Feingehaltsstempel versehen werden, sind außerdem nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Dieselben müssen den Namen (Namenschiffre) oder das Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.

2) Zur Ausfüllung hohler Gegenstände darf nur Kitt verwendet werden.

3) Das zur Löthung verwendete Schlagloth muß wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen.

4) Zur Legirung von Gold darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, zur Legirung von Silber nur Kupfer dienen.

§. 5. Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für Feingehaltsbezeichnungen ist nicht geboten.

Um den Verfertigern oder Verkäufern von Gold- und Silberwaaren Gelegenheit zu geben, ihre Feingehaltsbezeichnungen amtlich bestätigen zu lassen, wird Veranstaltung getroffen werden, daß eine amtliche Prüfung und Beglaubigung dieser Bezeichnungen außer bei dem Haupt-Münz- und Stempelamte München auch an anderen Orten durch besonders aufgestellte und verpflichtete Sachver-

ständige gegen Entrichtung mäßiger Gebühren erwirkt werden kann *).

Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Festsetzung des bei diesen Prüfungen anzuwendenden Verfahrens, dann die Regulirung der Probegebühren und die Bestimmung des Beglaubigungszeichens bleiben Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten **).

§. 6. Im Auslande verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalte als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

§. 7. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen strenge zu überwachen und deßhalb zeitweise, namentlich bei stattfindenden Messen oder Jahrmärkten, die in ihren Bezirken befindlichen Verkaufslager für Gold- und Silberwaaren unter Beiziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

In Betreff des Feingehaltes hat sich diese Controle, vorbehaltlich der in zweifelhaften Fällen zu veranlassenden chemischen Untersuchung, auf die Nadel- oder Strichprobe zu beschränken.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1869 in den Landestheilen dießseits des Rheines in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die in diesen Landestheilen bisher bestandenen Verordnungsbestimmungen über Feingehalt und Probe der Gold- und Silberwaaren aufgehoben.

Schloß Berg, den 28. October 1868.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Cetto.

Reg.-Bl. 1868 S. 2281.

---

*) Die aufgestellten Sachverständigen sind bekannt gegeben im Reg.-Bl. 1869 S. 763, 1103.

**) Diese Anordnungen sind enthalten in der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung v. 14. April 1869.

2.

Bekanntmachung

vom 14. April 1869,

den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868, den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend*), werden auf Grund des §. 5 Abs. 3 derselben nachfolgende Anordnungen erlassen.

§. 1. Zur Ermöglichung einer amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren — §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 — werden an bestimmten Orten besondere Sachverständige — Controleure — aufgestellt werden **).

§. 2. Die Aufstellung der Controleure erfolgt in widerruflicher Weise durch das unterfertigte k. Staatsministerium.

Denselben steht für ihre Funktionsausübung lediglich ein Anspruch auf den Bezug der festgesetzten Probengebühren zu.

§. 3. Die Function eines Controleurs wird nur Personen übertragen werden, welchen neben den erforderlichen persönlichen Garantien für Treue und Unabhängigkeit eine hinreichende praktische Befähigung für ihre Aufgabe zur Seite steht.

Ausgeschlossen von dieser Function sind Personen, welche mit der Verfertigung oder dem Verkaufe von Gold- und Silberwaaren sich befassen.

§. 4. Die Controleure werden vor der Uebernahme ihrer Function durch den Vorstand der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische

---

*) Siehe die vorstehend abgedruckte Verordnung.

**) Siehe oben die erste Note Seite 422.

und treue Erfüllung der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 5. Für die richtige Untersuchung und Beglaubigung, dann für die gehörige Rückgabe der übernommenen Gold- und Silberwaaren sind lediglich die Controleure den Betheiligten verantwortlich; eine Haftungsverbindlichkeit des Staatsärars aus der Thätigkeit der Controleure greift unter keiner Voraussetzung Platz.

§. 6. Das Beglaubigungszeichen für Goldwaaren bildet das chronische Zeichen für Gold, nämlich eine Sonne mit geflammten Strahlen, nach der unter Beilage I angefügten Zeichnung Fig. A, jenes für Silber der bayerische Rautenschild Beilage I Fig. B.

§. 7. Gold- und Silberwaaren, welche einer amtlichen Prüfung bezüglich des Feingehaltes unterworfen werden sollen, müssen bereits vor der Uebergabe zur Beglaubigung mit dem Namen — Namenschiffre — oder dem Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers — §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 28. October 1868 — dann der Feingehaltsbezeichnung versehen sein.

Die Uebergabe zu dem angegebenen Zwecke an den Controleur muß bei Silberwaaren geschehen, ehevor sie weiß gesotten und polirt werden, bei Goldwaaren, ehevor sie die Farbe erhalten.

§. 8. Mit den zu prüfenden Waaren ist dem Controleur ein von dem Verfertiger unterschriebenes Verzeichniß derselben auszuhändigen.

§. 9. Die Prüfung des Feingehaltes durch die Controleure hat mittels der Nadel- oder Strichprobe zu geschehen.

Das Verfahren bei Vornahme dieser Prüfungen richtet sich nach der als Beilage II angefügten Instruktion.

§. 10. Jeder abnehmbare, d. h. mittels Anschrauben, Annieten oder durch Charnier verbundene, sowie jeder angelöthete Bestandtheil eines Gold- oder Silbergeräthes ist bei der amtlichen Prüfung des Feingehaltes einer besonderen Untersuchung zu unterziehen und, wenn thunlich, auch mit einer besonderen Feingehaltsbeglaubigung zu versehen.

§. 11. Ergibt sich bei der Probe die Richtigkeit der

Feingehaltsbezeichnung, so ist der Beglaubigungsstempel an passender Stelle von dem Controleure persönlich, oder in dessen Beisein von dem Verfertiger der Waare aufzuschlagen.

Gold- oder Silberwaaren, deren Feingehaltsbezeichnungen bei der Prüfung unrichtig befunden wurden, oder welche den Vorschriften in §§. 2 und 4 Ziff. 2—4 nicht entsprechen, sind vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes in zerschlagenem Zustande zurückzustellen.

Gegenüber dem Prüfungsbefunde des Controleurs kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaare durch das Hauptmünz- und Stempelamt München veranlaßt werden.

Die Einsendung der Waaren an letzteres ist in diesem Falle durch den Controleur auf Wag und Gefahr des Veranlassers zu bewerkstelligen, welcher die erwachsenden Portoauslagen nebst den Prüfungsgebühren vorzuschießen hat.

Das Ergebniß der chemischen Untersuchung durch das Hauptmünz- und Stempelamt bleibt für das weitere Verfahren, ob nämlich die Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnung vorzunehmen ist oder die Zerschlagung der Waare einzutreten hat, entscheidend.

§. 12. Die Vornahme von Feingehaltsprüfungen hat regelmäßig wochentlich wenigstens zweimal an den durch amtliche Bekanntmachung der einschlägigen Distriktspolizeibehörde bezeichneten Tagen und Stunden zu geschehen und hiebei nach der Ordnung zu erfolgen, nach welcher die zu untersuchenden Waaren zur Uebergabe gelangen.

Die Untersuchung beziehungsweise Beglaubigung nicht persönlich durch die Verfertiger übergebener Waaren ist wenigstens innerhalb drei Tägen nach der Empfangnahme zu bewerkstelligen.

§. 13. Die Thätigkeit der Controleure ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt; die von Privaten veranlaßten Feingehaltsprüfungen dürfen jedoch nur am Funktionssitze vorgenommen werden.

§. 14. Die Beglaubigungspunzen sowie die Probenadeln werden den Controleuren von dem unterfertigten k.

Staatsministerium unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Die Controleure sind verpflichtet, die Beglaubigungspunzen gehörig zu verwahren und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht in fremde Hände gelangen.

§. 16. Im Falle der Erledigung der Funktion eines Controleurs sind die Beglaubigungspunzen, die Probirnadeln, sowie die nach §. 17 geführten Controlregister von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde bis zur erfolgten Wiederbesetzung in Verwahrung zu nehmen.

§. 17. Jeder Controleur hat über die vorgenommenen Feingehaltsprüfungen ein Register zu führen, welches alljährlich abzuschließen ist und nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Monat und Tag der vorgenommenen Prüfung,
3) Name und Wohnort des Verfertigers,
4) Bezeichnung der geprüften Waare,
5) Angabe des Ergebnisses der Prüfung unter Anführung des beglaubigten Feingehaltes.

§. 18. Die Gebühren für Vornahme der Nadel= oder Strichprobe betragen:

1) für Silberwaaren per Stück 3 kr.
2) für Goldwaaren per Stück 6 kr.

ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare und ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Untersuchung.

Die Prüfungsgebühren sind vor dem Beginne der Untersuchung zu erlegen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4 und 16 finden keine Anwendung auf die bei dem Hauptmünz= und Stempelamte München aufgestellten Controlbeamten.

München, den 14. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Beilage I. Abbildung der Beglaubigungspunzen für den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

Fig. A.
(Für Goldwaaren)



Fig. B.
(Für Silberwaaren.)



Beilage II. Verfahren bei dem Probiren des Goldes und Silbers mittels der Nadel- oder Strichprobe.

a) Auf Silber.

Bei der Probe auf Silber wird der Gehalt nach der Farbe des Striches beurtheilt, welchen der gestrichene Gegenstand auf dem Probirsteine zurückläßt. Um daher den Gehalt richtig bestimmen zu können, ist es nothwendig, daß man den Strich der zu probirenden Waare mit dem einer bekannten Legirung vergleicht, wozu man sich der sogenannten Probirnadeln bedient.

Zum Probiren des Silbers sind deßhalb außer einem guten Probirsteine auch verlässige, genau legirte Probirnadeln nothwendig.

Ein guter Silberprobirstein (jaspisartiger Kieselschiefer) soll dunkelschwarz, glatt und nicht zu hart sein und den Silberstrich spiegelglänzend annehmen.

Um einen sicher zu beurtheilenden Strich auf dem Steine hervorzubringen, ist es nöthig, daß man demselben während des Streichens eine feste Unterlage gibt, denselben daher nicht freihält, ferner, daß der Strich vollkommen gedeckt ist, d. h. daß er keine einzelnen Striche erkennen läßt, sondern wie ein einziger glänzender Strich ungefähr in der Breite einer Linie erscheint. Von einem richtigen Striche hängt die genaue Beurtheilung der Farbe desselben und daher auch die Richtigkeit der Probe ab. Am sichersten läßt sich der Unterschied zwischen dem Striche des zu prüfenden Gegenstandes und dem der Probirnadel erkennen, wenn man von ersterem zwei Striche untereinander in einer solchen Entfernung macht, daß dazwischen noch ein Strich Platz hat, in diesem Zwischenraum die Probirnadel streicht und die drei Striche anhaucht.

b) Auf Gold.

Bei der Strichprobe auf Gold kann der Gehalt nicht nach der Farbe des Striches beurtheilt werden, weil das Gold nicht bloß mit Kupfer, sondern auch mit Silber, größtentheils mit beiden zugleich in allen beliebigen Verhältnissen legirt wird und

der Strich die verschiedensten Farben und Nüancen derselben zeigen kann, und ohne daß sich daraus ein Schluß auf den feinen Goldgehalt ziehen läßt. Es kann dieses nur durch Zuhilfenahme einer Säure geschehen, welche auf den Strich nach Maßgabe des Feingehaltes der zu untersuchenden Legirung mehr oder weniger auflösend und verändernd einwirkt, und diese Säure ist die Salpetersäure, auch Scheidewasser genannt, und zwar entweder im reinen Zustande oder auch mit etwas Salzsäure vermischt. Die zu verwendende Salpetersäure muß rauchend sein und wenigstens eine Stärke von 40 Grad Baumé haben. Der reinen Säure bedient man sich zur Bestimmung aller Gehalte aufwärts bis einschließlich $^{58}/_{100}$ (14 Karat).

Diese Säure darf jedoch keine Spur von Salzsäure enthalten, wovon man sich sehr leicht durch den Zusatz von einem Tropfen Silberauflösung überzeugen kann, welcher, wenn die Flüssigkeit milchartig getrübt, die geringsten Spuren von Salzsäure anzeigt. Hiebei ist zu bemerken, daß die im gewöhnlichen Handel vorkommende Salpetersäure beinahe nie rein ist, daher man sich die zum Probiren bestimmte reine Säure von chemischen Laboratorien oder Apotheken verschaffen soll. Nebstdem erfordert die Vorsicht, daß der Probirer die Säure, bevor er sie zu den Proben verwendet, vorerst auf ihre Reinheit nach der oben angegebenen Weise prüft. Zur Bestimmung der feineren Gehalte bis zu $^{75}/_{100}$ (18 Karat) muß eine mit etwas Salzsäure versetzte Salpetersäure angewendet werden, weil da reine Salpetersäure die Striche dieser höheren Legirungen nicht angreift. Diese zweite stärkere Säure bereitet man sich dadurch, daß man auf 4 Loth reine Säure eine kleine Messerspitze voll Salmiak beisetzt oder eine Mischung von 125 Gewichtstheilen Salpetersäure von 31 Grad Baumé und 2 Gewichtstheilen Salzsäure von 21 Grad Baumé bereitet. Die Säuren werden in gläsernen Fläschchen mit eingeriebenen Stopseln aufbewahrt und müssen so viel als möglich verschlossen gehalten werden.

Das Verfahren bei der Goldstrichprobe ist Folgendes:

Wenn der Strich auf den Stein aufgetragen ist, überzieht man denselben mittels eines in der Säure eingetauchten Glasstabes oder auch eines Stäbchens von Holz mit der entsprechenden Säure, jedoch so, daß der Strich selbst nicht berührt wird, läßt dieselbe einige Zeit darauf stehen und beobachtet die Erscheinungen, welche die Einwirkung der Säure auf den Strich hervorbringt.

Bei hellen Legirungen, welche mehr Silber enthalten, muß man die Säure länger auf dem Striche stehen lassen, weil bei diesen die Wirkung der Säure langsamer vor sich geht. Je mehr der Strich angegriffen wird und sich verändert, desto geringer

ist der Gehalt und dieser wird nach dem Striche der Goldnadel bestimmt, welche gleiche Erscheinungen zeigt.

Striche von ganz niedrigen Legirungen von $^{25}/_{100}$, $^{33}/_{100}$ und $^{41}/_{100}$ (6, 8 und 10 Karat) werden augenblicklich dunkelbraun und verschwinden theilweise; Gehalte von $^{50}/_{100}$ und $^{54}/_{100}$ (12 und 13 Karat) verlieren ihren Glanz und färben sich mehr oder weniger dunkler; der Strich von $^{58}/_{100}$ feinem (14 karatigem) Golde muß, wie man sich technisch auszudrücken pflegt, auf dem Steine stehen, d. h. er muß seinen Glanz und seine Farbe behalten und darf höchstens an den einzelnen Strichen am Rande einen Angriff durch die Säure bemerken lassen. Eine Waare, deren Strich obiges Verhalten zeigt, kann unbedingt für $^{58}/_{100}$ fein (14 karatig) erklärt werden.

Hat man mit der Bestimmung feinerer Gehalte über $^{58}/_{100}$ zu thun, so wendet man, wie schon gesagt, die mit Salmiak versetzte Säure an, welche auf die Gehalte bis nahezu $^{75}/_{100}$ (18 Karat) erkennbar und unterscheidbar einwirkt; ein Gehalt von voll $^{75}/_{100}$ aber wird auch von dieser Säure nicht mehr angegriffen, wie denn überhaupt von diesem Gehalte an die Bestimmung des Feingehaltes mittels der Strichprobe aufhört und nur mehr die Feuerprobe entscheiden kann.

Zu bemerken kömmt noch, daß für die Goldproben ein eigener Stein nothwendig ist, und der Stein, welchen man für Silber gebraucht, dazu nicht benützt werden darf; ferner, daß die Probirsteine immer sehr rein gehalten ,und nicht mit der bloßen Hand berührt werden sollen, weil der Stein an der Stelle, wo er schmutzig oder fett geworden ist, keinen reinen Strich mehr annimmt, daher es zu empfehlen ist, die Probirsteine stets in einem ledernen Sacke zu halten.

Um die auf einem Probirsteine aufgetragenen Striche zu entfernen, schleift man ihn naß mit einem gewöhnlichen weichen Schleifsteine ab, trocknet ihn und reibt ihn dann mit einem Mandelkern so lange ab, bis die Oberfläche glänzend ist.

Reg.Bl. 1869 S. 689.

Zu Art. 136.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 6. Juni 1862,

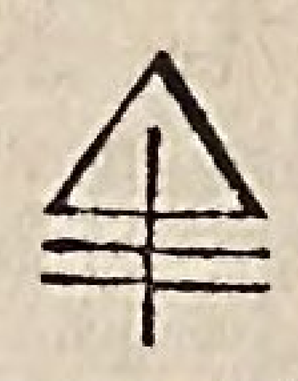
den Verkauf geschwefelten Hopfens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188

(nun Art. 136) des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen  auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.Bl. 1862 S. 1200.

Zu Art. 148.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. September 1863,
die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines betreffend*).

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen

---

*) Vgl. auch Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfs für das k. Heer im Falle der Mobilisirung betr., wornach die Zuchthengste und Zuchtstuten der in Bayern bestehenden Gestüte, sowie die approbirten Zuchthengste von der Zwangsaushebung befreit sind.

Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, sowie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferdezucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar was den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Artikel 220 (nun Art. 148) des Polizeistrafgesetzbuches — was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die für die Regierungsbezirke dießseits des Rheins bestehende Landgestütsanstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile, zu verbessern und
2) veredelte Pferdebeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes und
b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestütsanstalt ob:

1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckgemäße Vertheilung auf die Beschälstationen,
2) die Ueberwachung des Privatbeschälgeschäftes,
3) die Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3. Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Landgestütsanstalt, welch' Letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erfordernisses, seinerzeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 4. Der Landgestütsanstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode und resp. das Finanzgesetz hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatskasse,
2) die Erträgnisse des Stammgestüts,
3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren,
4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes,
5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit,
6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stammgestütes.

§. 5. Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militärverpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Die Benützung der Beschälstationen.

§. 6. Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7. Zur Bedeckung durch Beschälhengste der Landgestütsanstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei

b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8. Für jede Stute, welche Behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung gültiges Approbationszeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von dem Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschälwärter vorzunehmen.

§. 9. Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestüthengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbationsgebühr,

b) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich.

Eine anderweitige Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammtbetrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landge-

stütsverwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10. Die Landgestütsverwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8 erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütskasse, weßhalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Funktionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes.

§. 11. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

§. 12. Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise können Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privatbeschälgeschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schaale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Be-

schälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juli einschließlich gültig.

§. 13. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der ebenerwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14. Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Commissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspektionsoffizier der Landgestütsverwaltung als Vorsitzendem und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferdezucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Commissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestütsverwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15. Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Absatz 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Commission hat nach Maßgabe des von der Landgestütsverwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfs, durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Commissionsverhandlungen erfolgt durch die Landgestütsverwaltung.

§. 16. Die Commissionsmitglieder erhalten für die

Dauer ihrer Funktion ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17. Die Musterung und Approbation der Privatbeschälhengste findet im Monat Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landgestütsverwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeitpunkte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Commission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monats Februar und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer jeden der Landgestüts-Inspektionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspektionsoffizier der Landgestütsverwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18. Die Commission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengstbesitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gauritt gestattet werden soll, — nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Commission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzuläßig.

§. 19. Die Commissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung mit Ausschluß aller Nebenrücksichten abzugeben.

Die beiden im §. 14 Absatz 1 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Funktion von der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20. Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Aus-

stellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Landgestütsverwaltung deßfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;
2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungsbezirks;
4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;
5) genaue Bezeichnung des Ortes, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;
6) Zeitdauer der Gültigkeit des Erlaubnißscheines;
7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs- und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestütsverwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Commission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21. Die zum Privatbeschälgeschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestütsbrandzeichen (B mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22. Ueber die Commissionsverhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche, im §. 20 aufgeführte Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4 dann 7 aufgeführten mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protokollführers gestattet.

§. 23. Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnißscheine sind zunächst aus dem Ertrage der deßfalls zu erhebenden Gebühren, eventuell aus der Landgestütskasse zu bestreiten.

§. 24. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben deßfalls vor deren Vornahme und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 25. Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ist überdieß eine Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26. Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Landgestütsverwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und

b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestütsinspektion einzusenden, von welcher sie der Landgestütsverwaltung gleichzeitig mit dem Jahresberichte vorzulegen sind.

§. 27. Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 (nun 69) des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. (nun bis zu 15 Thalern) bestraft.

§. 28. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergü-

tung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Artikel 220 (nun 148) des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., (nun bis zu 30 Thalern), welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird.

§. 29. Die Besitzer von licenzirten Privatbeschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbationscommission von der Ausübung des Privatbeschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden *).

Vierter Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen **).

§. 30. Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestütsverwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere an einander liegende Beschälstationen zu einem Preisbewerbungsbezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Preisevertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestütsverwaltung, in Ver-

*) Vgl. auch noch PStGB. Art. 111 Abs. 2, wornach mit Geld bis zu 10 Thalern gestraft wird, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

**) Der obige IV. Abschnitt hat bezüglich der Privatbeschälhengste durch die nachfolgend abgedruckte V. v. 13. August 1867 mehrfache Abänderungen und Zusätze erhalten. Insbesondere wurden hiedurch bezüglich der Privatbeschälhengste die §§. 30 Abs. 3, 32 Ziff. 2 und Abs. 4, 33 Abs. 4 und 35 abgeändert.

hinderungsfällen aber von dessen Stellvertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31. Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32. Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stutenapprobations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 33. Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziffer 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 32 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämiirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34. Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 35. Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktsverwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36. Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurthei-

lung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37. Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestütsanstalt*).

§. 38. Die oberste Leitung der Landgestütsanstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestütsanstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disciplinarangelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 39. Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Landge-

---

*) Durch V. v. 1. Dezember 1871, die Formation der k. Staatsministerien betr. wurde das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten aufgelöst und die Förderung aller Interessen der Landwirthschaft, einschlüssig der obersten Leitung der Landgestüts-Anstalt, an das k. Staatsministerium des Innern überwiesen. — Eine weitere Aenderung hat obiger V. Abschnitt erfahren durch Kr.ME. v. 22. März 1869, das Verhältniß der aus der bewaffneten Macht bei dem Land- und Stammgestüte verwendeten Unteroffiziere und Soldaten auf Grundlage des Wehrverfassungsgesetzes betr., wornach Angehörige der aktiven Armee vom 1. Unteroffizier abwärts zur Dienstleistung bei der Landgestüts-Anstalt weder dahin kommandirt noch wegen dieser Dienstleistung dahin beurlaubt werden dürfen. Dagegen sind durch §. 40 der V. v. 21. August 1872 über die Organisation der Landwehrbehörden die bei den Land- und Stammgestüten als Wärter verwendeten Reservisten und Landwehrmänner als unabkömmlich bezeichnet und daher von der Einberufung im Mobilmachungsfalle befreit.

stütsverwaltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Kassa- und Rechnungswesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspektionsoffiziere der Anstalt aufzustellen.

§. 40. Für jeden Landgestütsbezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestütsinspektion, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Landgestütsverwaltung von einem Inspektionsoffizier besorgt werden.

§. 41. Der Vorstand der Landgestütsverwaltung erhält aus der Landgestütskasse für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Funktionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Funktion des Verwaltungsbeamten ist ein Quartiermeister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42. Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen und haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestütsanstalt überzugehen.

Die zum Dienste der Letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestütskasse.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43. Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Offiziere und Militärbeamten, dann Unteroffiziere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Categorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44. Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspektionsoffiziere zu erstatten.

§. 45. Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46. Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Kassa- und Rechnungswesen der Landgestütsanstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestütsanstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Controle des Kassa- und Rechnungswesens der Landgestütsanstalt betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47. Die Landgestütsverwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination. Requisitionen an die den letzteren untergeordneten Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Accorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschälwärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestütsverwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48. Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das dortselbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspektionsoffizieren die Wahrung und Vertretung der Interessen des Landgestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49. Unsere Kreisregierungen, sowie die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Landgestütsverwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Distriktspolizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestütsinspektion auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privatbeschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspektionsoffiziere der Landgestütsanstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschälstationen und sonstigen sich ergebenden Anlässen mit dem betreffenden Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde ein die Interessen des Landgestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50. Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt sein werde, Unsere Landgestütsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter, kräftig zu unterstützen und mit Benützung der ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestrebungen der bestehenden Pferdezuchtsvereine eine ersprießliche Mitwirkung.

Sechster Abschnitt.

Die Berathungscomités.

§. 51. Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger prinzipieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen und zwar spätestens im Laufe des Monats October am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreisberathungscomité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten zu bestehen:

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins,

b) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestüts-

wesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern,

c) aus einem autorisirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspektionsoffizier der Landgestütsanstalt beizuziehen, und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 52. Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Centralberathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten, einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrationscommission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestütsverwaltung, dann der Inspektionsoffiziere zu bestehen hat:

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter,

b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines,

c) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und deßhalb besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern, und

d) aus einem autorisirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Beschälerställe zu verbinden.

§. 53. Die Mitglieder dieser Berathungscomités haben auf Remuneration keinen Anspruch.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54. Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestütsverwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestütsanstalt geeignet zu benützen.

§. 55. Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. October laufenden Jahres in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt S. 1345 u. ff., diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Absatz 3, dann vom 23. October 1853, Regierungsblatt Seite 1501 u. ff., vom 5. Februar 1855, Regierungsblatt Seite 97 ff., und vom 14. Jänner 1857, Regierungsblatt Seite 121 ff., aufgehoben.

Berchtesgaden, den 10. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Nüßler.

Reg.Bl. 1863 S. 1545.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. August 1867,

die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäfts betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der

Gewährung von Ermunterungspreisen zur Hebung des Privatbeschälgeschäftes, unter theilweiser Abänderung der einschlägigen Bestimmungen im IV. Abschnitte der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines betr. (Regierungsblatt v. J. 1863, S. 1545 ff.)*) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Für Hengste, welche zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmt und approbirt sind, werden Preise ertheilt, welche auch fernerhin nicht unter 50 fl. und nicht über 150 fl. betragen sollen.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat Sorge zu tragen, daß von der im Etat der Landgestütsanstalt alljährlich hiefür zu bestimmenden Summe in jedem der Regierungsbezirke dießseits des Rheines ein der Bedeutung der Pferdezucht und der Entwicklung des Privatbeschälgeschäftes daselbst entsprechender Betrag jeweils zur Verwendung gelange.

§. 2. Die Zuerkennung der fraglichen Preise hat künftighin durch die zur Untersuchung und Approbation dieser Hengste berufenen, alljährlich im Monat Januar zusammentretenden Commissionen, nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel stattzufinden; dieselbe erfolgt jedoch nur unter dem im §. 5 desfalls gemachten Vorbehalte.

§. 3. Die betreffende Commission entscheidet über die nach §. 36 der Verordnung vom 10. September 1863 zu bemessende Preiswürdigkeit des vorgeführten Hengstes, sowie über die Größe des Preises nach Stimmenmehrheit.

Eine Berufung gegen ihren Ausspruch ist unzulässig.

§. 4. Der zuerkannte Preis wird auf dem für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes ausgestellten Erlaubnißscheine in einer besonderen Rubrik durch die Commission vorgemerkt, weßhalb hiefür ein eigenes, von den gewöhnlichen Erlaubnißscheinen hierin abweichendes Formular zu benützen ist.

Gleiche Vormerkung hat in dem Commissionsprotokolle zu geschehen.

§. 5. Die Ausfolgelassung des eventuell zuerkannten

---

*) Siehe die vorstehend abgedruckte Verordnung.

Preises, sowie jene des Prämienscheines findet am Schlusse der auf die Approbation unmittelbar folgenden Beschälperiode durch die Landgestütsverwaltung statt und ist durch den Nachweis bedingt, daß der betreffende Hengst in dem ihm angewiesenen Orte oder Bezirke während des Laufes dieser Periode mindestens zwanzig Stuten bedeckt hat.

§. 6. Die betreffenden Hengstbesitzer haben deßhalb das vorgeschriebene, genaue Verzeichniß der während dieser Beschälperiode von ihren Hengsten bedeckten Stuten, nebst dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendeter Beschälzeit der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnortes einzusenden, welch' letztere diese Vorlagen zu prüfen und längstens bis 1. August jeden Jahres an die einschlägige Bezirksgestütsinspektion mit den etwa veranlaßten Erinnerungen mitzutheilen hat, von wo die Vorlage an die Landgestütsverwaltung sofort erfolgt.

§. 7. Die Namen der Preiseträger sind nebst der Bezeichnung der prämiirten Hengste, der Anzahl der von denselben bedeckten Stuten und der Preisbeträge sowohl in dem Kreisamtsblatte, als in dem Amtsblatte jenes Bezirkes, in welchem der prämiirte Hengst aufgestellt war, öffentlich bekannt zu machen.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines geltende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. August 1867.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Cetto.

Reg.Bl. 1867 S. 953.

Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.

Zu §. 10.

Die Militärstrafgesetze, nämlich

1) das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze hiezu vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 173),
2) für die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie das Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Bayern Art. 54—56, 125—129, 130 Abs. 1, 131—134, 136—142, 143 Abs. 1, 2, 4, 144—151, 154—160, 178—180, 182, 184—186, 189 Abs. 2, 4, 190, 191, 192 Abs. 1, 2, 194, 195, 197—199 nebst den hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Theils, in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1872, die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betr. (Ges.Bl. S. 269), sowie Art. 7 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung betr. (G.Bl. S. 1341),

eignen sich nach Zweck und Umfang nicht zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung.

Zu §. 13.

Vorschriften vom 2. Januar 1863, das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesstrafe in den sieben Kreisen dießseits des Rheins betr., bekanntgegeben in der Zeitschrift für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. X S. 1.

Zu §§. 23—26.

Bekanntmachung
vom 1. Januar 1872,
den Vollzug der §§. 23—26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich betr.

Staatsministerien der Justiz und des Innern, dann Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbu-

ches für das Deutsche Reich wird über die vorläufige Entlassung von Sträflingen, sowie über deren Beaufsichtigung ꝛc. Folgendes bestimmt:

§. 1. Die vorläufige Entlassung ist zulässig:
bei dem vom 1. Januar 1872 an zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, dann gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, bei denjenigen Sträflingen, welche auf Grund der bisherigen, seit dem 1. Juli 1862 geltenden Strafgesetzgebung zu einer Strafe der vorgedachten Art verurtheilt wurden, gleichviel ob diese Strafe auf einer Festung zu erstehen ist oder nicht.

Dagegen findet solche vorläufige Entlassung nicht statt:
1) gemäß §. 23 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bei den zu Festungshaft Verurtheilten, dann
2) gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, bei jenen Personen, deren Aburtheilung noch auf Grund des Strafgesetzbuches von 1813 erfolgt ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Strafanstaltsvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen, in Würdigung aller einschlagenden Momente, die feste und begründete Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene in der That als vollkommen und nachhaltig gebessert und demnach der fraglichen besonderen Berücksichtigung als würdig angesehen werden könne.

§. 3. Der Gefangene, welchem hienach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Strafhaft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit

zum Wiederbeginne eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disziplinarischer Einschreitung keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

Gesuche auf vorläufige Entlassung von Gefangenen, welche bereits früher wegen Verbrechens oder Vergehens abgestraft wurden, sind besonders strenge zu prüfen und zwar namentlich dann, wenn strafbare Handlungen derselben in Betracht kommen, bei welchen erfahrungsgemäß, wie z. B. bei Angriffen auf fremdes Eigenthum, Grund zu einer erhöhten Befürchtung der abermaligen Rückfälligkeit besteht.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Strafhaft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Unterkunftsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Strafanstaltsvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung sorgfältige und eingehende Erhebungen zu pflegen, alles sonst Erforderliche zu vermitteln und insbesondere sich mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Unterkunftsorte oder in der Nähe desselben, beziehungsweise mit den Vereinen zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welchen der Gefangene an dem Unterkunftsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Die Stellung des Entlassungsantrages steht dem Strafanstaltsvorstande nach vorgängiger Anhörung der

übrigen Conferenzbeamten — Verwalter, Hausarzt, Hausgeistliche und Hauslehrer — zu.

Der Antrag auf vorläufige Entlassung eines von einem bürgerlichen Strafgerichte verurtheilten Gefangenen ist

a) in den Landestheilen dießseits des Rheins an den Staatsanwalt bei demjenigen Bezirksgerichte, welchem der Strafvollzug obliegt,

b) in der Pfalz an den mit dem Strafvollzuge befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft

zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung eingehend zu motiviren.

Bezüglich der von einem Militärstrafgerichte abgeurtheilten Gefangenen, welche zum Zwecke des Strafvollzuges an die bürgerlichen Behörden überwiesen sind, geht dieser Antrag an den Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriate in München.

Dem Antrage sind die Personalakten des Gefangenen und ein Auszug aus dem Conferenzprotokolle, sowie ein Zeugniß des Hausarztes über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit beizufügen.

§. 6. Der in §. 5 bezeichnete Beamte der Staatsanwaltschaft hat über den Antrag des Strafanstaltsvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz, beziehungsweise des Kriegsministeriums, unmittelbar einzuholen, welche sodann durch Vermittlung des betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft der Strafanstaltsverwaltung zugefertigt wird.

Die Vorlage der Untersuchungsakten ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem zuständigen Ministerium genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Strafanstaltsvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insoferne diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem Falle hat der Strafanstaltsvorstand dem betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. Die Strafanstaltsvorstände werden ermächtigt,

Gesuche um Bewilligung der vorläufigen Entlassung nach vorgängiger Anhörung der übrigen Conferenzbeamten durch abweisenden Bescheid zu erledigen, wenn sie ihnen zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen.

Eine abweisende Erledigung des Gesuches findet in dem Falle nicht statt, wenn dasselbe von dem betreffenden Ministerium oder durch die Staatsanwaltschaft dem Strafanstaltsvorstande zur Aeußerung zugefertigt worden ist.

Im Falle der Gesuchsteller sich bei dem in Gemäßheit des Absatz 1 ergangenen abweisenden Bescheide nicht beruhigt, ist das in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 9. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und folgende des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen, oder den ihm nach Ziffer 2 dieses Paragraphen ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Unterkunftsorte in Form der Beilage A behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Ziffer 1) den bei der Anstaltsregistratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen über sein „Depositum", sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften der Hausordnungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausbezahlt werden darf, dessen der-

selbe zur Reise nach dem Unterkunftsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Distriktspolizeibehörde des Unterkunftsortes oder an den betreffenden Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt sind, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen können.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens der Strafanstaltsverwaltung

a) bezüglich der Gefangenen, welche von einem in den Landestheilen dießseits des Rheins gelegenen bürgerlichen Strafgerichte oder von einem Militärstrafgerichte verurtheilt sind, demjenigen Gerichte, welchen der Strafvollzug obliegt,

b) bezüglich der Gefangenen, welche von einem in der Pfalz gelegenen bürgerlichen Strafgerichte verurtheilt sind, dem mit dem Strafvollzuge befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft

Nachricht gegeben und zugleich unter Beigabe einer Abschrift des Entlassungsausweises der Distriktspolizeibehörde, sowie der Ortspolizeibehörde des Unterkunftsortes Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Unterkunftsorte nicht ein, so ist nach Maßgabe des §. 13 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

§. 10. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Controle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert, oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 11. Die Controle wird durch die Ortspolizeibehörde des Unterkunfts- beziehungsweise jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 12), in München durch die k. Polizeidirek-

tion, unter Aufsicht der denselben vorgesetzten Behörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die in §. 10 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Die Distriktspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion, sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dieß erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Ziff. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 12. Kraft der gegenwärtigen Bekanntmachung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne Erlaubniß weder den Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden verlassen, noch an einem anderen Orte auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist von demselben persönlich unter Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser im Falle der Gewährung unter gleichzeitiger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde schriftlich zu ertheilen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Gesetzesübertretungen mißbrauchen, oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Ortspolizeibehörde daselbst durch die Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben.

§. 13. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind auf Anzeige der

Ortspolizeihörde durch die Distriktspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufes der Entlassung sogleich nach §. 14 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

§. 14. Zeigt ein vorläufig entlassener Gefangener sich arbeitsscheu, oder trunkfällig, oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Distriktspolizeibehörde gemäß §. 24 des Strafgesetzbuchs der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 dieser Bekanntmachung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an das Staatsministerium der Justiz, beziehungsweise an das Kriegsministerium, zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorangeführten Fällen die Orts- oder Distriktspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichneten Justizbehörden zu veranlassen und bis zur endgiltigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 15. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden mittels Schubtransportes in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten.

§. 16. Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, beziehungsweise im Falle des Widerrufes der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Strafanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — eventuell unter Vorbehalt

der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltscassa zu erstatten.

§. 17. Ueber den Zu- und Abgang vorläufig entlassener Gefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Orts- und Distriktspolizeibehörden fortlaufende Verzeichnisse nach Vorschrift der Beilage B zu führen, welche im Dezember jeden Jahres der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen sind.

Die Regierungen haben auf Grund der Verzeichnisse im Laufe des Januar jeden Jahres dem Staatsministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Gefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

§. 18. Die Strafanstaltsverwaltungen haben über die vorläufigen Entlassungen ein besonderes, mit festem Einbande versehenes Verzeichniß (Beilage C) zu führen, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen des Gefangenen die Bezeichnung des Reates, die zuerkannte Strafe, der Beginn der Strafzeit, der Tag der Einlieferung, die Entlassungsentschließung, der Tag der Entlassung, die Angabe der beabsichtigten Beschäftigung in der vorläufigen Freiheit und der Tag der Wiedereinlieferung, sowie etwaige besondere Bemerkungen einzutragen sind.

Die in den Conferenzen nach §§. 5—8 dieser Bekanntmachung zu pflegenden Verhandlungen einschlüssig derjenigen, welche die von dem Strafanstaltsvorstande abgewiesenen Gesuche betreffen, sind in einem eigenen, mit festem Einbande versehenen Protokollbuche (Beilage D) unter kurzer Angabe der hiebei geltend gemachten wesentlichen Motive zu beurkunden.

München, den 1. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

Beilage A.

Entlassungs=Ausweis.

Signalement: Vorzeig(er/erin) dieses, d(er/ie) nebenstehend signalisirte (Vor= und Zuname) aus (Heimatsort), Bezirksamts . . . . von dem Bezirksgerichte (Militärbezirksgerichte, Schwurgerichtshofe) X unterm (Tag des Urtheils) wegen (Verbrechens, Vergehens des (der) . . . . .) zur (Zuchthaus=, Gefängniß=) Strafe von . . . Jahren . . . Monaten . . . Tagen verurtheilt und am . . ten . . . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund der Entschließung des k. (Staats=/Kriegs=) Ministeriums (der Justiz) in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unter dem heutigen Tage aus der Strafhaft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift: D(er/ie)selbe hat sich über (Route) nach . . . . . (Unterkunftsort), Bezirksamts . . . . ., zu begeben, woselbst (er/sie) binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion, Bürgermeister) Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d(en/ie) (Vor= und Zuname) festgesetzte Strafe läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . ten . . . . . 18 . . ab.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Verwaltung de(s/r) . . . . . .

(L. S.)

vertatur

Verhaltungsvorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Controle und hat sich allen Maßregeln unweigerlich zu fügen, welche die Orts- oder Distriktspolizeibehörde des Unterkunfts- und beziehungsweise jedesmaligen Aufenthaltsortes zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet.

2) Der Entlassene hat sich bei der Ortspolizeibehörde des Unterkunfts- und jedes späteren Aufenthaltsortes sofort nach seiner Ankunft daselbst zu melden. Derselbe darf weder ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde des Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsortes diesen auf länger als 48 Stunden verlassen, noch an einem anderen Orte ohne Erlaubniß der dortigen Ortspolizeibehörde au länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die eine wie die andere Erlaubniß ist von demselben persönlich unter Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde, in München bei der k. Polizeidirektion, nachzusuchen.

3) Entlassene Gefangene, welche an dem Unterkunftsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen oder sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung und nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Dieser Widerruf kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene

a) eine schlechte Führung pflegt, insbesondere sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß gibt,

b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder

c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Beilage B.

Verzeichniß
der
vorläufig entlassenen Gefangenen
in der Gemeinde . . . .
(im Bezirke . . . .)

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen			Reat, wegen welchen derselbe verurtheilt ist.	Strafe, zu welcher derselbe verurtheilt ist.	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthaltsort.	Zeit der Ankunft.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat-Gemeinde und Behörde.				Jahr	Mon.	Tag

Beschäftigung.	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind.	Zeit des Abganges.			Verhalten.	Widerruf der Entlassung.	Bemerkungen.
		Jahr	Mon.	Tag			

Beilage C.

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen			Reat.	Strafe.	Beginn der Strafzeit.			Einlieferung.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat.			Jahr.	Mon.	Tag.	Jahr.	Mon.	Tag.

Entlassungs-Entschließung.	Entlassung.			Angabe der beabsichtigten Beschäftigung in der vorläufigen Freiheit.	Wiedereinlieferung.			Besondere Bemerkungen.
	Jahr.	Mon.	Tag.		Jahr.	Mon.	Tag.	

Beilage D.

Fortlaufende Nummer.	Des Sträflings		Gutachten. (begutachtet, nicht begutachtet).	Kurze Motivirung des Gutachtens.	Nummer des Verzeichnisses Beilage C.
	Vor= und Zuname.	Ziffer im Grundbuche.			
				Datum und Unterschrift der Conferenzbeamten.	

Reg.Bl. S. 43.

Zu §§. 38 und 39.

1.

Bekanntmachung

vom 25. Februar 1872,

Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird bezüglich der Behandlung der nach dem 1. Januar 1872 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, bestimmt, was folgt:

§. 1. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll, vorbehaltlich der Bestimmung bezüglich der Ausländer in §. 6 gegenwärtiger Bekanntmachung, nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in sicherheitsgefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Reate und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Aufführung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgehabter vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der im Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig aufgeführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut verhalten haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben, insoferne nicht die frühere Aufführung oder das spätere Verhalten derselben nach verbüßter Strafe die Stellung unter Polizeiaufsicht gleichwohl als veranlaßt erscheinen läßt.

§. 2. Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfügung der

Stellung unter Polizeiaufsicht wird auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Regierungsblatt S. 25 ff. *) — verwiesen.

Bezüglich der zulässigen längsten Dauer der zu verhängenden Polizeiaufsicht, sowie der Berechnung dieser Zeit ist §. 38 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend, wobei bezüglich der vorläufig Entlassenen der §. 26 desselben zu beachten ist.

§. 3. Behufs Vorbereitung der Beschlußfassung über die Anordnung der Polizeiaufsicht hat der Vorstand jener Strafanstalt, in welcher der Verurtheilte, gegen den auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist, die Strafe verbüßt, vier Wochen vor der Entlassung desselben der nach §. 2 zuständigen Polizeibehörde ein Zeugniß über das Verhalten des Verurtheilten während der Strafverbüßung und da, wo eine Beamtenconferenz besteht, ein Gutachten dieser über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Bei Verurtheilten, welche ihre Strafe nicht in einer Strafanstalt zu verbüßen haben, hat der Staatsanwalt an demjenigen Gerichte, welches im ersten Rechtszuge geurtheilt hat, bei Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der in §. 2 bezeichneten Polizeibehörde ein Gutachten über die Verhängung der Polizeiaufsicht gegen den Verurtheilten abzugeben.

§. 4. Unter Berücksichtigung der im §. 3 vorgeschriebenen Mittheilungen und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 1) hat die zuständige Polizeibehörde, wenn möglich, noch vor Beendigung der Strafzeit des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, wenn Polizeiaufsicht verhängt wird, hievon der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes des Verurtheilten, beziehungsweise seines ständigen Aufenthaltsortes, oder des Ortes, wo er seine Strafe erstanden hat, oder wo

---

*) Siehe oben Seite 1. Vgl. auch die nächstfolgende Bekanntmachung vom 9. August 1872.

seine Verurtheilung erfolgt ist, (§. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr.), Mittheilung zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht bleibt jedoch, falls solche nicht in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist, innerhalb der in §. 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angegebenen Frist auch nachträglich zulässig.

§. 5. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in §. 2 der gegenwärtigen Entschließung nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Abkürzung dieser Minimalfrist durch spätere Anordnung ist nicht gestattet.

Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde, welcher die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen. Die im Beschlusse festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an gerechnet.

§. 6. Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten, seine eigene Heimatgemeinde ausgenommen, dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,

2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Eine Bestimmung dieser Art kann während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Ausländer, gegen welche die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, sind in der Regel aus dem Bundesgebiete auszuweisen.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen. Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche geeinigter Staaten.

§. 7. Gegen die Beschlüsse der Distriktspolizeibehörde in Bezug auf die Stellung unter Polizeiaufsicht ist jederzeit Beschwerde zur k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig.

Der Beschwerde kömmt jedoch aufschiebende Wirkung nicht zu.

Die Distriktspolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnung selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Dauer, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in §. 5, abzukürzen, oder unter Einhaltnng der gesetzlichen Frist zu verlängern.

§. 8. Die Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten unter Controle der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde ob.

In München steht diese Ueberwachung der k. Polizeidirektion zu.

Die Polizeibehörden sind nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzulegen, welche in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei den Polizeibehörden, oder sonstige außergewöhnliche Controlmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Ueber Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen ist der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung strafrechtlicher Einschreitung (§. 361 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) Mittheilung zu machen.

§. 9. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist (Schublieferung oder Zwangsvorweis), hat die Distriktspolizeibehörde in jedem Falle die geeignete Bestimmung zu treffen.

§. 10. Hinsichtlich der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§. 23 ff. des Strafgesetzbuches) haben die Vorschriften der Ministerialentschließung vom 1. Januar

1872 (Regierungsblatt Nr. 3 S. 43)*) zur Anwendung zu kommen.

Bezüglich der vor dem 1. Januar 1872 verhängten und der am 1. Januar 1872 durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärten, von den Distriktspolizeibehörden aber noch nicht verfügten Polizeiaufsicht ist der Art. 49 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, maßgebend.

§. 11. Die Distriktspolizeibehörden haben nach dem nachstehenden Formulare ein Verzeichniß jener Personen zu führen, bezüglich welcher die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, und die Gründe, aus welchen in einzelnen Fällen diese Maßregel von ihnen nicht verfügt worden ist, unter der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen.

München, den 25. Februar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

---

*) Siehe die nächstvorhergehende Bekanntmachung.

Beilage.

Fortlaufende Nummer.	Des Verurtheilten			Verurtheilt		Unter Polizeiaufsicht gestellt				Aufenthaltsort.	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand.	Heimat.	durch Erkenntniß (Gericht und Datum.)	wegen (Reat.)	durch Beschluß vom			auf (Dauer)		
						Jahr	Monat	Tag			

Reg.Bl. S. 921.

2.

Bekanntmachung
vom 9. August 1872,
die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landespolizeibehörde betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit im Anschlusse an die k. Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1872, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr.“ — Regierungsblatt vom Jahre 1872 Nr. 2, S. 25 ff.*) — zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Deutschen Bundesregierungen für das Verhältniß der einzelnen Deutschen Staaten zu einander bezüglich der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Unterbringung eines Verurtheilten in ein Arbeitshaus oder der Verwendung desselben zu gemeinnützigen Arbeiten folgende Grundsätze angenommen haben:

1) Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen andern Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, soferne derselbe in einem andern Bundesstaate verurtheilt worden, oder heimathsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen.

2) Die im §. 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erwähnten Befugnisse wer-

---

*) Siehe oben Seite 1.

den in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist.

München, den 9. August 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.Bl. S. 1967.

Zu § 145.

Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871. R.G.Bl. S. 475.

Zu §. 286.

Siehe die V. v. 10. Juli 1867 oben S. 295.

Zu §. 287.

Die hieher gehörigen Vertragsbestimmungen sind:

1) Art. 19 des Handels- und Zollvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868. R.Bl. 1868 Beilage zu Nr. 57.
2) Art. 10 des Handels- und Zollvertrags mit der Schweiz vom 13. Mai 1869. R.Bl. S. 1569.
3) Art. 6 des Handelsvertrags mit Italien vom 31. Dezember 1865. R.Bl. 1866. S. 297.
4) Art. 6 des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Spanien vom 30. März 1868. R.Bl. S. 1355.
5) Art. 6 des Handelsvertrags mit Großbritannien vom 30. Mai 1865. R.Bl. S. 793.
6) Art. 28 des Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. Aug. 1862. R.Bl. 1865 S. 655 (durch den Zusatzvertrag vom 12. Oktober 1871 zum Friedensvertrag vom 15. Mai 1871, R.G.Bl. S. 363, wieder in Kraft gesetzt).
7) Art. 17 der Konsular-Convention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871. R.G.Bl. 1872. S. 95.
8) Art. 10 des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Portugal vom 2. März 1872. R.G.Bl. S. 254.
9) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872. R.G.Bl. S. 293.

Zu §§. 327 und 328.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 1 und oben S. 8—70.

Zu §. 360 Ziff. 7.

1.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August vorigen Jahres unter 2*) festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

R.Ges.Bl. S. 90.

2.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 90) wird hiedurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen

---

*) „Der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln."

Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.

Berlin, den 11. April 1872.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.
R.Ges.Bl. S. 93.

Zu §. 360 Ziff. 9.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 2 und §. 4 der V. v. 4. Januar 1872 oben Seite 2, ferner §§. 6 und 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, sowie die beiden nachfolgenden Bestimmungen:

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 11. September 1872,
die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend*).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliarfeuerversicherungen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1865, Seite 193 u. f.) einer Revision zu unterstellen, und verfügen nunmehr unter Aufhebung dieser Verordnung im Hinblicke auf §. 360 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches, wie folgt:

---

*) Im Vollzuge der §§. 11, 12 und 14 dieser Verordnung wurde eine ME. vom 2. Oktober 1872, Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr., erlassen, welche im MBl. S. 37 publizirt ist. — Vgl ME. v. 1. Januar 1873, in welcher ausgesprochen ist, daß die Agenturbezirke mit Gemeindebezirken keineswegs zusammenfallen müssen und daß das Verbot der Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für denselben Bezirk nach §. 3 Abs. 5 und §. 7 Abs. 1 nur für die nach Erlaß der V. vom 11. Sept. 1872 aufzustellenden Agenten Geltung hat.

§. 1. Zur Errichtung von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich Bayern ist Unsere Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe kann auf gegebene Veranlassung jederzeit zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 2. Den Mobiliarfeuerversicherungsanstalten ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme derjenigen Fälle untersagt, welche in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und in Art. 9 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 und in §. 23 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 bezeichnet sind.

§. 3. Jede auswärtige Feuerversicherungsanstalt hat wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagenturbezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungsurkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

§. 4. Die auswärtigen Feuerversicherungsanstalten

sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 5. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann von jenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Caution gefordert werden.

§. 6. Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilanz in authentischer Form bei Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, einzureichen und außerdem in einer Beilage zum Amtsblatte des Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

Das genannte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

§. 7. Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten können behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen. Die Aufstellung hat jeweils für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen. Ihr Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent vermitteln will, hat bei Uebernahme

der Agentur und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnortes, sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes davon Anzeige zu machen.

§. 8. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt es vorbehalten, das Anbieten der Versicherung Seitens der Agenten im Wege des Herumziehens von Haus zu Haus (Hausiren) für den Umfang ihrer Bezirke oder für den Umfang einzelner Distriktsverwaltungsbehörden zu verbieten.

§. 9. Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes oder der Produktion bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 10. Von dem Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu erstatten.

§. 11. Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem Vormerkungsbuche (§. 13) enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat von wahrgenommenen Ueber- oder Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zur etwaigen Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben.

Die Ortspolizeibehörde kann von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Ein-

sichtnahme durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlassen.

§. 12. Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß die Ortspolizeibehörde gehörig ordnen und dem Brandversicherungs-Inspektor zur Einsichtnahme bereit halten. Dieser hat sich da, wo eine Ueberversicherung zu befürchten ist, von dem Werthe der versicherten Gegenstände durch persönliche Einsichtnahme zu überzeugen.

§. 13. Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt vermitteln will, hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer des Versicherungsvertrages,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation,
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 14. Die Vormerkungsbücher sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungs-Inspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren auf deren Verlangen vorzulegen.

§. 15. Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen, wie die Agenten unterworfen.

Linderhof, den 11. September 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath von Du Bois.

Reg.Bl. S. 2113.

2.

Bekanntmachung

vom 3. Okt. 1872,

die Errichtung und den Betrieb von Versicherungsanstalten mit Ausnahme von Feuerversicherungsanstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern.

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.)

Die Versicherungsanstalten, welche sich nicht mit der Versicherung gegen Feuerschaden beschäftigen, werden für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen behandelt.

I. 1) Die Errichtung und der Betrieb solcher Anstalten in Bayern sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern abhängig.

2) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, ihren Rechnungsabschluß nebst der Bilanz alljährlich an das genannte k. Staatsministerium einzusenden und in einer Beilage zum Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

3) Es wird sich vorbehalten, von den Büchern und Schriften der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

II. Gegenüber den Versicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, kommen außerdem die Bestimmungen der §§. 3 bis 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, in Anwendung. Demgemäß hat

1) jede derartige Anstalt wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des

Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagenturbezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungsurkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

2) Die Versicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden

3) Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann eine hinsichtlich der Art und des Betrages von dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Caution gefordert werden.

München, den 3. Oktober 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

An dessen Statt:

der Oberregierungsrath Riedel.

Reg.Bl. S. 2297.

Zu §. 360 Ziff. 12.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 3. Oberpolizeiliche Vorschriften hierüber wurden bisher nicht erlassen.

Zu §. 56.

Für den Vollzug der hier angeordneten Maßregel gelten vorläufig: a) die ME. v. 31. Dezember 1871, die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten gemäß §. 56 des Reichsstrafgesetzbuches betr. (J.M.Bl. 1872 S. 16) nebst der ME. vom 27. Juni 1872 gleichen Betreffes (J.M.Bl. S. 181), b) theilweise die ME. v. 14. Juli 1864, die Unterbringung von jugendlichen verwahrlosten Personen in Erziehungsanstalten betr.

Zu §. 362.

Hieher gehören:

1) §. 7 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872. Siehe oben S. 3;
2) die Bekanntmachung vom 9. August 1872. Siehe oben Seite 473; JM.Bl. 1875 S. 118
3) die Bekanntmachung vom 26. Januar 1872, den Vollzug des §. 362 Abs. II des Strafgesetzbuches betreffend (R.Bl. S. 377), welche lautet: „Zum Vollzuge des §. 362 Abs. II des StGB. f. d. D. R. haben die bisherigen Polizeianstalten vom 1. Januar d. Js. angefangen die Eigenschaft von Arbeitshäusern angenommen. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Beamten dieser Anstalten unbeschadet ihrer Rang- und Gehaltsverhältnisse den Titel als Beamte der Arbeitshäuser, wie „Direktor, Verwalter des Arbeitshauses N." zu führen haben";
4) die vorläufig erlassenen Ministerialentschließungen vom 15. und 26. Januar 1872, den Vollzug des §. 362 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches betr., dann vom 28. Dezember 1871, den Einlieferungsrayon der Arbeitshäuser betr. (abgedruckt im J.M.Bl. 1872 S. 46—51).

Zu §. 365.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 4 und Verordnung v. 18. Juni 1862 oben Seite 71—72.

Zu §. 366 Ziff. 1.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 5 und oben S. 73—76.

Zu §. 366 Ziff. 10.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 6 und oben S. 76—82.

Zu §. 367 Ziff. 2.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 7 und und oben Seite 83—94.

Zu §. 367 Ziff. 3—5.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 8 u. 9 und oben Seite 95—150.

Zu §. 367 Ziff. 9.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 10 und Art. 39, sowie die V. v. 21. Januar 1872 oben S. 290—291.

Zu §. 367 Ziff. 15.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 11 und oben S. 151—204.

Zu §. 368 Ziff. 8.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 14 und oben Seite 204—222.

Zu §. 369 Ziff. 2.

Siehe PStGB. Art. 2 Ziff. 15 und oben Seite 222—273.

Zu §. 369 Ziff. 3.

Bekanntmachung

vom 5. Aug. 1872,

die Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 369 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 16 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern werden hinsichtlich der Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk, als auch in Eisen ausgeführt werden.

Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhre angemessene Stärke bekommen.

Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die

Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens 8,75 cm. zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens 0,29 m. weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

§. 2. Obige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt (d. i. 13. August 1872) für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 5. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.Bl. S. 1961.

Nachträge.

Polizeistrafgesetzbuch.

Zu Art. 1 (Seite 1—8).

1) §§. 1 und 7 der V. v. 4. Januar 1872 haben durch die oben Seite 473 abgedruckte Bekanntmachung vom 9. Aug. 1872 einen Zusatz erhalten.

2) §§. 27, 28, 29, 30, 31 u. 32 dieser Verordnung sind gegenstandslos, da die betreffenden Artikel des PStGB., zu denen sie erlassen sind, durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ersetzt und aufgehoben wurden.

3) Die Note Seite 2 hat zu lauten: Besondere Bestimmungen gelten für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten nach der oben Seite 476 abgedruckten V. vom 11. September 1872 §. 1. Hienach ist zur Errichtung solcher Anstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich Bayern die Genehmigung des Königs erforderlich. Die Agenten sind lediglich anzuzeigen.

4) Art. 32 und 33 des PStGB., soweit sie das Erforderniß einer Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betriebe statuiren, und folglich auch die betreffenden Bestimmungen der in der Note S. 4 angeführten V. v. 3. Juli 1868, sind durch §§. 1, 32, 55 Ziff. 4, 59 u. 148 Ziff. 7 der Gew.O., sowie durch die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 ersetzt und aufgehoben.

Zu Art. 2 Ziff. 1 (Seite 8—70).

1) Die Seite 10—12 abgedruckten oberpolizeilichen Vorschriften wurden gleichlautend erneuert mit Bek. v. 11. November 1872 im Reg.Bl. S. 2523.

2) Die erste Note Seite 10 und die Note Seite 11 erleiden eine Aenderung, da vom Ministerium des Innern unterm 11. November 1872 neue Vollzugsvorschriften nebst einer neuen Desinfektions-Instruktion erlassen wurden. Diese im Amtsblatt des St.M. d. J. Seite 99 publizirten Vollzugsvorschriften wurden wegen ihrer großen Wichtigkeit, und da die bezüglich der früheren Vorschriften bestehenden Bedenken weggefallen sind, nachstehend abgedruckt.

3) Zur Note Seite 31 siehe nunmehr die V. v. 20. Juli 1872, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. (Reg.Bl. S. 1605).

1.

Bekanntmachung

vom 11. November 1872,

Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.

Staatministerium des Innern.

Es ist zwar ein Fall der Cholera im Königreich noch nicht bekannt geworden und deßhalb ein Grund zur Beängstigung nicht gegeben. Mit Rücksicht jedoch auf die von benachbarten Ländern einkommenden Nachrichten mußte das unterfertigte k. Staatsministerium die Möglichkeit einer Cholera=Invasion ins Auge fassen und sich veranlaßt sehen, unterm Heutigen für diesen Fall vorsorglich oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen Verbreitung der Cholera auf Grund des §. 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 67 des Polizeistrafgesetzbuches durch das Regierungsblatt zu erlassen. Zum Vollzuge derselben werden analog der Ministerialentschließung vom 28. November 1865 Nr. 1954 nachstehende Direktiven gegeben:

1) Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber noch für irgend einen Theil des Inlandes getroffen werden.

2) Als Träger des Cholerakeimes wird der Magen= und Darm=Inhalt (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholera=Kranker betrachtet. Unmittelbar nach seiner Entleerung gilt er nicht als ansteckend. Erst einige Zeit, nachdem er aus dem Körper ausgeschieden ist, beginnt in ihm ein Zersetzungsvorgang, durch welchen das Contagium zur Entwicklung kommt. Es besteht also die Aufgabe, diesen Vorgang zu hindern, und muß auch da, wo die gefährliche Zersetzung schon eingetreten ist, versucht werden, das Produkt derselben zu zerstören. Dabei darf man jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß das in allen Abtritten vorhandene Schwefel=Ammonium eine giftige Substanz ist, welches die Wirkung des Cholera=Contagium verstärkt und durch seine Flüchtigkeit dessen Verbreitung befördern kann. Hienach ist eine doppelte Aufgabe gestellt, nämlich Zerstörung des Cholerakeimes und Zerstörung des Schwefel=Ammoniums. Die Lösung dieser Aufgaben fällt der Desinfektion anheim. Bezüglich der Mittel zur Desinfektion und des Verfahrens bei derselben wird auf die anliegende Instruktion hingewiesen. Es erscheint sehr wünschenswerth, daß sich die Gemeinden mit entsprechenden Vor=

räthen von den empfohlenen Desinfektionsmitteln rechtzeitig versehen oder doch zu deren Beschaffung und Bereithaltung bestimmte Personen in den Gemeinden veranlassen, und daß zu dem Ende auf die Gemeinde=Verwaltungen geeignet eingewirkt werde.

3) Die k. Regierungen haben sich über den Stand der Krankheit in Gegenden, aus denen eine Verschleppung droht, auf dem geeigneten Wege fortlaufend Kenntniß zu verschaffen und hienach durch Veröffentlichung und entsprechende Belehrung dahin zu wirken,

a. daß die Bevölkerung den Besuch von Orten möglichst meide, an denen die Cholera herrscht,

b. daß dieselbe Zusendungen von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und anderen zur Verbreitung des Ansteckungskeimes geeigneten Gegenständen aus Orten, in denen die Cholera herrscht, sogleich nach dem Eintreffen einer vollkommenen Reinigung unterwerfe und vorher nicht in Gebrauch nehme oder weiter gebe;

c. daß in bedrohten Gegenden die Bevölkerung auf die Räthlichkeit der rechtzeitigen Räumung und der Desinfektion der Abtritte aufmerksam gemacht, die Besitzer öffentlicher Wirthschaften aber persönlich durch die Ortspolizeibehörden ermahnt werden, die von Fremden benützten Abtritte ihrer Wirthschaften zu desinfiziren.

4) Wenn die Polizeibehörden davon Kenntniß erhalten, daß eine Zusendung von Kleidungsstücken, Wäsche, Betten oder andern Gebrauchsgegenständen, welche geeignet sind, den Ansteckungskeim der Cholera zu verbreiten, aus infizirten Orten erfolgt ist, haben sie sofort über die Verhältnisse nähere Erkundigung einzuziehen und nach deren Ergebniß auf Grund des Art. 67 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches das Geeignete zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit anzuordnen.

5) Außer den durch die oberpolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Desinfektionen ist allerwärts dringend zu empfehlen, die von einem Cholerakranken benützten Kleider, Betten und sonstige Gebrauchsgegenstände, dann auch die Räume, in denen der Kranke sich befunden hat, wenigstens sobald die Benützung aufgehört hat, zu desinfiziren; den Polizeibehörden aber ist zur Pflicht zu machen, gegebenenfalls gemäß Art. 67 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches die veranlaßten Anordnungen zu treffen.

6) Die auf den Eisenbahnzügen befindlichen Abtritte, sowie die für Fremde bestimmten Aborte auf den größeren Stationen der Eisenbahnen sind bis auf Weiteres täglich, auf den kleineren wöchentlich wenigstens zwei bis drei Mal zu desinfiziren. Die Verwaltungen der Privatbahnen sind von den k. Regierungen zur Vornahme dieser Desinfektionen aufzufordern, und wenn sie

wider Erwarten nicht Folge leisten sollten, durch eine auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassende oberpolizeiliche Vorschrift dazu anzuhalten. Wegen der Staatseisenbahnen ist das erforderliche Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern eingeleitet.

7) Die Abtritte in Theatern, Spitälern, Kranken- und Armenhäusern, dann in Gefängnissen aller Art sind bis auf Weiteres zu desinfiziren. Bezüglich der öffentlichen Unterrichtsanstalten wird von Seite des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere verfügt werden.

8) Der Viktualienpolizei, insbesondere bezüglich gefälschter, eckelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, ist erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, und sind zu diesem Zwecke auch die Visitationen zu vermehren. Dabei ist übrigens nicht gemeint, daß der Verkauf irgend eines Nahrungsmittels, welches nicht seinem Zustande nach überhaupt der Gesundheit schädlich ist, der Cholera wegen verboten werden soll.

9) Besondere Beachtung muß die Pflege der Reinlichkeitspolizei und die Abstellung bezüglicher Mißstände und Gebrechen finden.

10) Nicht mindere Fürsorge erfordert die Reinhaltung der Brunnen, Brunnquellen und öffentlichen Wasserleitungen.

11) Die bestehenden Beschränkungen in Bezug auf Zubereitung und Abgabe von Arzneien (§. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) und insbesondere die genaue Beachtung der einschlägigen allerhöchsten Verordnungen vom 15. März 1866, den Gifthandel, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien, endlich die Verpflichtungen der zur Bereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. (Reg.Bl. Seite 313—372) sind einzuschärfen.

12) Jede Kreisregierung hat die Einleitungen zu treffen, um über das nöthige ärztliche Personal verfügen zu können, sobald der Bedarfsfall eintritt.

13) Von der größten Wichtigkeit ist die umsichtige Anregung und Leitung der Thätigkeit der Gemeinden und Armenpflegen bezüglich erhöhter Fürsorge für die Armen überhaupt und insbesondere für arme Kranke.

Namentlich sind:

a) Suppen- und Wärmeanstalten zu fördern und nach dem örtlichen Bedürfnisse ins Leben zu rufen;

b) um im Bedarfsfalle sofort Hilfe leisten zu können, sind angemessene Vorräthe an wollenen Decken, Bett- und Leibwäsche und dergl. bereit zu stellen.

14) Es ist vorzusorgen, daß allenthalben, wenn der Be-

darfsfall eintritt, besondere mit den nöthigen Einrichtungen versehene Lokale zur Aufnahme von Cholerakranken eröffnet werden können. Wo die Bereitstellung solcher besonderen Lokale nicht ermöglicht werden kann, und die Unterbringung von Cholerakranken in Spitälern geschehen muß, sind diese Kranken wenigstens in eigenen, abgesonderten Zimmern oder besonderen Abtheilungen unterzubringen. Die Aufnahme von an anderen Leiden Erkrankten in die besonderen Choleraspitäler oder Abtheilungen ist zu vermeiden.

15) Für das Vorhandensein eines verlässigen Wartpersonals in der entsprechenden Zahl ist Vorsehung zu treffen.

16) Für den Fall außergewöhnlicher dienstlicher Inanspruchnahme des ärztlichen Hilfs- und Wartpersonales in öffentlichen Lokalen für Cholerakranke ist anzurathen, dieses Personale durch außerordentliche Verpflegungszulagen dienstfähig und dienstwillig zu erhalten.

17) Damit Cholerakranke bequem, rasch und ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungskeimes in die Choleraspitäler oder Abtheilungen gebracht werden können, sind zweckmäßige, ausschließlich für solche Transporte zu verwendende Tragbahren rechtzeitig bereit zu stellen.

18) Die Apotheker sind rechtzeitig zu veranlassen, sich im Benehmen mit den Aerzten mit den nöthigen Vorräthen der geeigneten Arzneimittel zu versehen; außerdem ist vorsorglich zu erwägen, wo und wie im Bedarfsfalle die Aufstellung von Filialdepots ausgeführt werden soll. Dabei ist namentlich zu beachten, daß die Anwendung von Eis in Cholerafällen vielfach in Gebrauch kommt, und daher die Bereitstellung von Eisvorräthen von besonderer Wichtigkeit ist. Es sind daher diejenigen Apotheker, welche eigene Eiskeller besitzen, zur Füllung dieser Keller rechtzeitig anzuhalten, außerdem aber die Gemeinden eindringlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie Eiskeller herstellen und dadurch auch ihren lokalen und distriktiven Krankenanstalten überhaupt, wenigstens für den größeren Theil des Jahres, Eis bereithalten können.

19) Wo Leichenhäuser fehlen oder nicht ausreichen, müssen die Gemeinden nach Bedarf sorgen, daß besondere Lokale zur Aufnahme der Choleraleichen bereit gestellt werden, um der Bestimmung des §. 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen genügen zu können. Der Schlußabsatz dieser Bestimmung hat insbesondere dann Anwendung zu finden, wenn das betreffende Leichenhaus oder besondere Leichenaufnahmslokal von dem Sterbeorte weit entlegen ist, in einem noch cholerafreien Orte sich befindet, oder örtliche Verhältnisse den Transport der Leiche schwierig machen.

20) Damit die den Bestimmungen des §. 7 der erwähnten

oberpolizeilichen Vorschriften entsprechende Verbringung der Choleraleichen rasch erfolgen kann, obliegt den Gemeinden, die Leichenwägen und Leichenträger nach Bedarf bereit zu halten. Zugleich ist Sorge zu tragen, daß bei der Leichenverbringung Alles vermieden werde, was die Bevölkerung unnöthig ängstigen oder ihr religiöses Gefühl verletzen könnte.

21) Zur Verbringung von Choleraleichen an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung darf eine Bewilligung nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden. Damit auch die Einbringung von Choleraleichen aus dem Auslande unterbleibe, ist mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern das Erforderliche eingeleitet.

22) Von besonderer Wichtigkeit ist bei dem Auftreten der Cholera die Eröffnung von ärztlichen Besuchsanstalten, deren Anordnung den Kreisregierungen, K. d. J., anheim gegeben wird.

23) Nicht minder zu empfehlen ist für solche Fälle die Bildung von Commissionen aus thätigen und einflußreichen Persönlichkeiten, damit die Orts- und Distriktspolizeibehörden allenthalben die nöthige Unterstützung im Vollzuge aller Maßnahmen wegen der Cholera finden.

24) An mehreren Orten, welche von Cholera befallen waren, hat es sich als sehr nützlich bewährt, die Bewohner schlecht gelegener, oder besonders unreinlicher Gebäude, sobald die ersten Cholerafälle unter denselben vorkamen, oder mehrfache Diarrhöen sich zeigten, möglichst schnell in bessere oder besser gelegene Lokale überzusiedeln oder zu evacuiren. Am besten eignen sich hierfür disponible Gebäude oder Baracken auf frei und höher gelegenen Punkten. An Orten, die schon früher von Cholera-Epidemien heimgesucht waren, läßt man sich bei der Auswahl der Oertlichkeit am Besten von der Erfahrung leiten, an welchen Punkten vorher die Epidemie entweder gar nicht oder am schwächsten aufgetreten ist. Lagen in steileren Mulden, am Fuße steilerer Abhänge (Steilränder) sind zu vermeiden; die Lage auf einem Kamme zwischen Mulden, oder auf der Höhe eines Steilrandes ist vorzuziehen. Ebenso ist compakter Felsengrund, überhaupt ein für Wasser und Luft nicht oder nur sehr wenig durchgängiger Boden porösem Gestein oder porösem Boden vorzuziehen. Wo Geröll- oder Sandboden von einer mehrere Fuß mächtigen Thonschichte überlagert ist, ist zur Uebersiedelung solcher Thonboden zu wählen, da derselbe nach den bisherigen Erfahrungen der Entwicklung von Cholera-Epidemien sehr ungünstig ist.

25) Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, sind ermäch-

tigt, an Orten, an denen die Cholera ausgebrochen ist, die Abhaltung von Jahrmärkten einzustellen.

26) Wegen zeitlicher Einstellung des Schulbesuches an Orten, in denen die Cholera aufgetreten ist, wird besondere Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergehen; keinenfalls dürfen Kinder aus cholerafreien Orten während der Dauer der Krankheit in einem Orte zur Schule zugelassen werden, in welchem die Cholera herrscht.

27) Bei amtlichen Veröffentlichungen über den Stand der Cholera und bei der Bekanntgabe der Zahl der eingetretenen Todesfälle ist rückhaltlos zu verfahren.

In diesen Direktiven und den oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen sind die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Maßregeln und Anordnungen zum Schutze gegen Eintritt, gegen Verbreitung und Verschlimmerung u. s. w. der asiatischen Cholera niedergelegt. Soferne die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, zu weiteren oberpolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des §. 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen veranlaßt werden, haben dieselben von dem Grundsatze auszugehen, daß Zwangsvorschriften da zu vermeiden sind, wo nach den vorstehenden Direktiven durch Warnung oder Belehrung gewirkt werden soll. Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß keinerlei Anordnungen getroffen werden, welche sich nicht mit den Grundsätzen dieser Direktiven in Uebereinstimmung befinden. Bei dem Ausbruche der Cholera in einer Gemeinde sind in derselben die oberpolizeilichen Vorschriften neuerdings bekannt zu machen.

Für die sofortige Veröffentlichung derselben in den Amtsblättern, sowie für Verbreitung der Instruktion über Desinfektion ist Sorge zu tragen.

München, den 11. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

(Beilage zur Ministerial-Entschließung vom 11. November 1872 Nr. 14557.)

Instruktion für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung.

Als Desinfektionsmittel für die Excremente und die für deren Aufnahme benützten Abtritte und Gefäße dienen:

1) Eisenvitriol (schwefelsaures Eisen-Oxydul),

2) Mangan-Chlorür (Chlormangan),

3) Zink-Vitriol (schwefelsaures Zink-Oxyd),
4) Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
5) Holzessig und
6) Schwefelige Säure.

Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Mittel sind gleichwerthig. Die Wahl des einen oder des andern bestimmt sich darnach, welches derselben an einem Orte in hinlänglicher Menge am schnellsten und billigsten zu beschaffen ist. Die Carbolsäure ist bei frischen, sauer reagirenden Excrementen für sich allein, bei alkalisch reagirenden nur in Verbindung mit einem der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Metallsalze wirksam. Statt einer Lösung der Carbolsäure kann man sich auch des rohen Holzessigs bedienen. Die angeführten Metallsalze werden im Verhältnisse von einem Pfunde auf zwei Maß Wasser gelöst. Von der Carbolsäure, von welcher die wohlfeilere rohe angewendet werden kann, wird $^1/_4$ Pfund mit acht Maß Wasser mittelst Umschüttelns gemischt.

A. Räumung der Abtrittgruben.

Bei herannahender Cholera ist die Räumung der Abtrittgruben unter Anwendung eines der in Nummer 1, 2 und 3 genannten Metallsalze sehr zu empfehlen; auch bei bereits in einem Orte auftretender Cholera ist die Räumung der Gruben sehr zweckmäßig; in diesem Falle darf sie aber nur nach ausgiebiger Desinfektion der Excremente vorgenommen werden. Ausgiebig ist die Desinfektion der Excremente nur dann, wenn der flüssige Grubeninhalt gelbes Curcumapapier nicht mehr braun, sondern blaues Lacmuspapier roth färbt. Zur weiteren Controle, ob nicht etwa bloß der flüssige Grubeninhalt, sondern alle Theile des Abtritts desinfizirt sind, prüft man die Luft in Gruben, Abtrittröhren, dazu gehörigen Kanälen 2c., auf die Abwesenheit aller ammoniakalischen Dünste, indem man einen fingerbreiten Streifen Curcumapapier, mit Wasser befeuchtet, bis zur Hälfte seiner Länge zwischen zwei Glasplättchen legt und ihn so einige Minuten der zu prüfenden Luft aussetzt. Der Streifen darf seine Farbe nicht verändern. Bei der Gegenwart der geringsten Menge Ammoniak zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Färbung des vom Glase bedeckten und des nicht bedeckten Theiles.

B. Desinfektion der Abtritte und der Gruben.

Sämmtliche Abtritte eines Ortes, in welchem Cholerafälle vorkommen, sollen desinfizirt werden. Noch wirksamer ist diese Maßregel, wenn sie schon beim Herannahen der Cholera allgemein vorgenommen wird. Möglichste Sicherung ist dann zu erwarten, wenn die desinfizirenden Mittel in solcher Menge angewendet werden, daß der Abtrittinhalt nicht mehr alkalisch reagirt. Die Desinfektion geschieht mittelst Eingießens eines der

oben genannten Desinfektionsmittel in den Abtrittschlauch, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Trichter und Seitenwände desselben bespült werden. Man wendet hiebei eine der genannten Metallsalzlösungen mit Carbolsäure zusammen an, so daß man die angegebenen Lösungen zu gleichen Theilen mischt. Was die Menge des Desinfektionsmittels betrifft, so richtet sie sich nach der Zahl der Einwohner eines Hauses oder der die Abtritte desselben Benützenden, und ist hiebei das Hauptaugenmerk zwar immer darauf zu richten, daß die Desinfektion ausgiebig sei; es muß hiebei aber auch auf der andern Seite jede Verschwendung des Materials, sowohl in Anbetracht der Kosten, als auch ganz besonders deßwegen vermieden werden, weil hierdurch leicht ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten könnte. Im Allgemeinen sowohl als auch in jedem besonderen Falle dient die Reaktion des flüssigen Grubeninhalts und der Luft als Maßstab, bis zu welchem Grade die Desinfektion zu verfolgen sei. Eine der angegebenen Metallsalzlösungen von einem Pfunde in zwei Maß Wasser genügt durchschnittlich auf einen Tag für die Ausleerungen von fünfzehn Personen. Bei hölzernen Abtrittschläuchen gelingt es oft schwer oder selbst gar nicht, durch Eingießen des flüssigen Desinfektionsmittels die alkalische Reaktion der Luft in denselben zu beseitigen. In solchen Fällen ist das Ausschwefeln, die Anwendung der schwefeligen Säure zu empfehlen. Selbstverständlich ist hiebei Vorsicht gegen Feuersgefahr nöthig.

C. **Desinfektion der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge) Cholerakranker und der hiebei benützten Gefäße.**

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß keinerlei Ausleerungen Cholerakranker weggegossen werden, ohne vorher mit einer der angegebenen Desinfektionsflüssigkeiten gemischt zu sein. Wo die Kranken sich der Leibstühle oder Nachtkübel bedienen, wird die Desinfektionsflüssigkeit schon vor dem Gebrauche in diese gegossen. Leibschüsseln und anderweitige Gefäße sollen nach dem Gebrauche sogleich in diese entleert werden. Hiebei sind die angegebenen Metallsalz-Lösungen, mit Carbolsäurelösung gemischt, anzuwenden. Die Menge derselben richtet sich nach der Größe des Gefäßes und der Menge der Ausleerungen, und wird in der Regel $^1/_4$ Maß der Desinfektionsflüssigkeit, welche man durch Umrühren mit den Excrementen mischt, genügen. Die mittelst Lacmuspapier konstatirte saure Reaktion der Entleerungen gibt den sichersten Maßstab für das in hinreichender Menge zugegossene Desinfektionsmittel. Alle Gefäße, welche mit den Excrementen verunreinigt sind, müssen sorgfältig sowohl mit Wasser als mit den Desinfektionsmitteln gereinigt werden.

D. Leinenzeug, Leib- und Bettwäsche

Cholerakranker soll unmittelbar nach dem Gebrauche in Zuber gebracht werden, in welchen schweflige Säure oder Zinkvitriol oder Chlorzink in sehr verdünnter Lösung enthalten ist; auch des Chlorkalkes im Verhältnisse von einem Pfunde auf einen halben Eimer Wasser kann man sich bedienen, doch dürfen in diesem Falle die Waschwasser nie in die Abtritte oder Gruben gegossen, überhaupt nicht mit Excrementen in Berührung gebracht werden, welche in der vorgeschriebenen Weise mit Eisenvitriol u. A. desinfizirt sind, weil Chlorkalk die saure Reaktion aufhebt; sie müssen für sich beseitigt, oder in eigene Gruben gegossen werden.

E. Die Desinfektion der Betten

wird am sichersten dadurch erreicht, daß Federn, Roßhaare, Seegras und wollene Decken einer Temperatur von 70° R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt werden. Wo dieß nicht ausführbar ist, da soll eine gründliche Schwefelung dieser Gegenstände vorgenommen werden. Bettstellen sind sorgfältig zu waschen und sind hiefür die angegebenen Chlorkalk- oder Metallsalzlösungen zweckmäßig.

F. Zur Desinfektion von Kleidern dient die Schwefelung.

G. Desinfektion der Zimmer.

Der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, soll täglich mit einer Auflösung von $^1/_4$ Pfund Zinkvitriol in 20 Maß oder mit Chlorkalk im Verhältnisse von 1 Pfund auf $^1/_2$ Eimer Wasser aufgewaschen und nach dem Auftrocknen mit gewöhnlichem oder mit aromatischem Essig besprengt werden, bis die Luft des Zimmers deutlich darnach riecht. Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinfizirt und zwar in dem Verhältnisse, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20′ Länge, 16′ Breite und 14′ Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Thüren und Fenstern verbrannt wird. Es ist zu empfehlen, während der Dauer der Epidemie an einem Orte Essigdämpfe constant in einzelnen Räumen des Hauses (namentlich in Kellern, Treppenhäusern und Abtritten) auch schon vor dem Eintritt von Erkrankungen im Hause zu entwickeln, indem man Tücher in gewöhnlichen starken Weigeistessig taucht, an die Luft hängt und die Operation wiederholt, sowie die Essigsäure verdunstet ist.

Der Erfolg der Desinfektionsmaßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung sowie davon ab, daß die nöthigen Schritte für Reinlichkeit und Desinfektion sofort geschehen, da nicht in den frischen, sondern in den zersetzten Ausleerungen die eigentliche Gefahr liegt.

Sehr zu empfehlen ist es, auch für die Ausführung der

Desinfektionsmaßregeln den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9 (Seite 95—150).

1) Zur V. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr. (Seite 95) vgl. §. 34 der Gew.O., welcher lautet: „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften.... besondere Genehmigung erforderlich ist."

2) Beilage II zu der eben bezeichneten Verordnung (Seite 101) ist ersetzt und aufgehoben. Siehe §. 5 der nachfolgend abgedruckten V. v. 10. Oktober 1872.

3) Zur Verordnung über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien (Seite 104) vgl. a) §. 6 der Gew.O., welcher lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf ..... die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80). Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind", b) die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erlassene kaiserliche Verordnung vom 25. März 1872, welche gleichfalls nachfolgend abgedruckt ist. Beilage I zu obiger Verordnung (Seite 108) ist hiedurch ersetzt.

4) Die Verordnung über die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen (Seite 118) hat dadurch eine Aenderung erfahren, daß an die Stelle der bayerischen Pharmakopoe (gleichwie an Stelle der in allen übrigen deutschen Staaten geltenden Pharmakopoen) seit 1. November 1872 die vom Bundesrath festgesetzte Pharmacopoea Germanica getreten ist*). Insbesondere wurden hiedurch §§. 10, 11, 16 und 18 Ziff. 2 der obigen Verordnung geändert und die Beilage hiezu (Seite 128) aufgehoben. Siehe die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica, vom 1. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 172) und die nachfolgend abgedruckte V. v. 10. Oktober 1872.

5) Die Note Seite 125 hat zu lauten: Vgl. §. 80 der Gew.O., welcher lautet: „Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig." Auf Grund dessen wurde die V. v. 10. Oktober 1872, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. (Reg.Bl. S. 2329)

---

*) Ueber die von Dr. Höfler herausgegebene vergleichende Uebersicht der Pharmacopoea Germanica und der bayerischen siehe ME. v. 23. Oktober 1872 (A.Bl. d. StM. d. J. S. 70).

erlassen, welche seit 1. November 1872 an die Stelle der Arzneitaxordnung vom 1. März 1857 getreten ist.

6) Zu §. 25 Abs. 4 (Seite 126) siehe noch die ausführlichen Vorschriften der ME. v. 18. Oktober 1872, die Einführung des Grammengewichts als Medizinalgewicht betr. (Amtsbl. d. StM. d. J. Seite 60).

7) Zu der Verordnung Seite 130 vgl. die obige Note 3.

8) Zu §. 1 der Bek. v. 6. August 1870 (Seite 131): Statt der hier angeführten V. v. 16. Mai 1863 gelten jetzt die §§. 16 ff. der Gewerbeordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872.

7.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 10. Oktober 1872,
die Pharmacopoea Germanica betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 2 Ziffer 9 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. November 1872 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel: Pharmacopoea Germanica von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der königlich preußischen Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, an die Stelle der Pharmacopoea Bavarica, und sind auf dasselbe vorbehaltlich der nachfolgenden Modifikationen, die Bestimmungen anzuwenden, welche rücksichtlich der bayerischen Pharacopoe in den bestehenden Verordnungen enthalten sind.

§. 2. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten

Arztes durch die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmacopoe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselben Behörden von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

§. 3. Innerhalb der Grenzen der in §. 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben.

§. 4. Unabhängig von der in §. 2 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 5. Die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C treten an die Stelle der Beilage Ziff. II zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr.*). Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmakopoe betr., tritt mit dem 1. November l. Js. außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 10. Oktober 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.

An dessen Statt:

der Oberregierungsrath Riedel.

Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
" crudum.
" purum.
" pyrolignosum crudum.
Acetum Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
" arsenicosum.
" benzoicum.
" carbolicum crudum.

*) Siehe oben Seite 101 und 128.

Acidum carbolicum crystallisat.
„ citricum.
„ hydrochloricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ nitricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ phosphoricum.
„ succinicum.
„ sulfuricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ tannicum.
„ tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
„ aceticus.
„ Petrolei.
Aloë.
Alumen.
„ ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
„ carbonicum pyro-oleosum.
„ chloratum.
„ „ ferratum.
Amygdalae amarae.
„ dulces.
Amylum Marantae.
„ Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalar. amararum.
„ Calcariae.
„ Chamomillae simpl. seu concentr.
„ chlorata.
„ Cinnamomi.
„ „ spirituosa.
„ communis.
„ destillata.
„ Florum Aurantii concentr.
„ Foeniculi.
Aqua Lauro-Cerasi.
„ Melissae simpl. seu concentr.
„ Menthae crisp.
„ „ piperitae.
„ Plumbi.
„ „ Goulardi.
„ Rosae.
„ Rubi Idaei simpl. seu concentr.
„ Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
„ „ fusum.
„ „ „ c. Kali nitric.
Argilla.
Asa foetida.
Atropinum.
„ sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
„ Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaris carbonic. praecipit.
„ chlorata.
„ phosphorica.
„ sulfurica usta pulv.
„ usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
„ flava.
Ceratum Cetacei.
„ „ rubrum.
Cerussa.

Cetaceum.
Chininum sulphuricum.
Chinoidinum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarillae.
„ Chinae Calisayae.
„ „ fusc.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ „ Zeylanici.
„ Fructus Aurantiorum
„ „ Juglandis.
„ Quercus.
„ Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
„ sulfuricum crudum.
„ „ purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
„ e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
„ „ Anglican.
„ Cantharidum ordinar.
„ „ perpetuum.
„ Cerussae.
„ fuscum.
„ Hydrargyri.
„ Lithargyri composit.
„ „ simplex.
„ Meliloti.
„ oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
Extractum Aurantii Corticis.
„ Belladonnae.
„ Calami.
„ Cannabis Indicae.
„ Cardui Benedicti.
„ Carnis Liebig.
„ Cascarillae.
„ Chelidonii.
„ Chinae fusc.
„ „ frigide parat.
„ Colocynthidis.
„ Colombo.
„ Conii.
„ Cubebarum.
„ Dulcamarae.
„ Ferri pomatum.
„ Filicis.
„ Gentianae.
„ Graminis.
„ Hyoscyami.
„ LiquiritiaeRadicis.
„ Millefolii.
„ Opii.
„ Quassiae.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ „ compositum.
„ Scillae.
„ Secalis cornuti.
„ Strychni aquosum.
„ „ spirituosum.
„ Taraxaci.
„ Trifolii fibrini.
„ Valerianae.
Fel tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
„ chloratum.
„ jodatum saccharatum.
„ lacticum.
„ oxydatum fuscum.
„ „ saccharat. solubil.
„ pulveratum.
„ reductum.

Ferrum sulfuricum crudum.
„ „ purum.
Flores Arnicae.
„ Chamomillae roman.
„ „ vulgaris.
„ Cinae.
„ Kosso.
„ Malvae arboreae.
„ Millefolii.
„ Rhoeados.
„ Rosae.
„ Sambuci.
„ Tiliae.
„ Verbasci.
Folia Altheae.
„ Digitalis.
„ Farfarae.
„ Hyoscyami.
„ Juglandis.
„ Malvae.
„ Melissae.
„ Menthae crispae.
„ „ piperitae.
„ Nicotianae.
„ Salviae.
„ Sennae.
„ Trifolii fibrini.
„ Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
„ „ vulgaris.
„ Aurantii immaturi.
„ Cannabis.
„ Cardamomi minoris.
„ Carvi.
„ Ceratoniae.
„ Colocynthidis.
„ „ praeparati.
„ Coriandri.
„ Foeniculi.
„ Juniperi.
„ Papaveris.
„ Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
„ Cardui benedicti.
„ Centaurii.
„ Conii.
„ Galeopsidis.
„ Meliloti.
„ Millefolii.
„ Polygalae.
„ Serpylli.
„ Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
„ bijodatum rubrum.
„ chloratum mite.
„ depuratum.
„ jodatum flavum.
„ oxydatum rubrum.
„ praecipitat. album.
„ sulfuratum nigrum.
„ „ rubrum.
Jodum.
Kali aceticum siccum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum depuratum.
„ „ purum.
„ causticum fusum.
„ chloricum.
„ hypermanganic. crystallis.
„ nitricum.
„ sulfuricum.
„ tartaricum.
Kalium bromatum.
„ jodatum.
„ sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.

Lichen Islandicus ab amaritia liberat.
Lignum Guajaci.
„ Quassiae.
„ Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
„ „ anisatus.
„ „ carbon. pyro-oleosi.
„ „ caustici.
„ „ succinici.
„ Ferri acetici.
„ „ sesquichlorati.
„ „ sulfurici oxydati.
„ Kali acetici.
„ „ arsenicosi.
„ „ carbonici.
„ Plumbi subacetici.
„ Stibii chlorati.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Macis.
Magnesia carbonica.
„ sulfurica.
„ „ sicca.
„ usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
„ purissima.
Mastix.
Mel.
„ depuratum.
„ rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
„ sulfurica acida.
Morphinum aceticum.
Morphinum hydrochloricum.
Moschus.
Myrrhae.
Natrum aceticum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum purum.
Natrum carbonicum purum siccum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ subsulfurosum.
„ sulfuricum.
„ „ siccum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi.
„ Aurantii Corticis.
„ „ Florum.
„ Bergamottae.
„ Cacao.
„ Cajeputi rectificat.
„ camphoratum.
„ Carvi.
„ Caryophyllorum.
„ Chamomillae aethereum.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ Citri.
„ Crotonis.
„ Foeniculi.
„ Hyoscyami infusum.
„ Jecoris Aselli.
„ Juniperi.
„ „ empyreumaticum.
„ Lauri.
„ Lavandulae.
„ Lini.
„ Macidis.
„ Oleum Majorannae.
„ Menthae piperit.
„ Myristicae.
„ Olivarum commune.
„ „ optimum.
„ Papaveris.
„ Ricini.
„ Rosae.
„ Rosmarini.
„ Sinapis.
„ Terebinthinae.
„ „ rectificat.
„ Thymi.
„ Valerianae.
Olibanum.

Opium.
Oxymel Scillae.
„ simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
„ navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
„ „ depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
„ Ipecacuanhae opiatus.
„ Liquiritiae compositus
Radix Alkanae.
„ Althaeae.
„ Angelicae.
„ Bardanae.
„ Belladonnae.
„ Colombo.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae glabrae.
„ „ mundata.
„ Ononidis.
„ Pyrethri.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Sarsaparillae.
„ Senegae.
„ Taraxaci.
„ Valerianae.
Resina Guajaci.
„ Jalapae.
„ Pini.
„ Scammoniae.
Rhizoma Calami.
„ Curcumae.
„ Filicis.
„ Graminis.
„ Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
„ lactis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
Sapo oleaceus.
„ viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen colchici.
„ Cydoniae.
„ Hyosciami.
„ Lini.
„ Papaveris.
„ Quercus tostum.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Species aromaticae.
„ ad Decoct lignorum.
„ emollientes.
„ pectorales.
„ „ cum Fructibus.
Spiritus.
„ aethereus.
„ Aetheris chlorati.
„ „ nitrosi.
„ Angelicae compositus.
„ camphoratus.
„ Cochleariae.
„ Formicarum.
„ Lavandulae.
„ Melissae compositus.
„ Rosmarini.
„ saponatus.
„ Serpylli.
„ Sinapis.
Spongiae ceratae.
„ compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
„ „ crudum laevigat.
„ „ rubeum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.
„ nitricum.
Styrax liquidus.
Succus juniperi inspissatus.
„ Liquiritiae depuratus.

Succus Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
„ praecipitatum.
„ sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Altheae.
„ Amygdalarum.
„ Aurantii Corticis.
„ Cerasi.
„ Mannae.
„ opiatus.
„ Papaveris.
„ Rhamni catharticae.
„ Rhei.
„ Rhoeados.
„ Rubi Idaei.
„ simplex.
Tartarus boraxatus.
„ depuratus.
„ ferratus.
„ natronatus.
„ stibiatus.
Terebinthina.
„ laricae.
Tinctura Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ „ composita.
„ amara.
„ Arnicae.
„ aromatica.
„ „ acida.
„ Asae foetidae.
„ Aurantii Corticis.
„ Belladonnae.
„ Benzoës.
„ Cantharidum.
„ Castorei Canadensis.
„ Catechu.
„ Chinae.
„ „ composita.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ Colchici.
„ Colocynthidis.
Tinctura Digitalis.
„ „ aetherea.
„ Ferri acetici aetherea.
„ „ chlorat. aetherea.
„ „ pomata.
„ Guajaci.
„ Jodi.
„ Lobeliae.
„ Moschi.
„ Myrrhae.
„ Opii crocata.
„ „ simplex.
„ Pimpinellae.
„ Ratanhae.
„ Rhei aquosa.
„ „ vinosa.
„ Strychni.
„ „ aetherea.
„ Valerianae.
„ „ aetherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhae.
„ Natri bicarbonici.
„ Santonini.
Tubera Aconiti.
„ Jalapae.
„ Salep.
Unguentum basilicum.
„ Cantharidum.
„ cereum.
„ flavum.
„ Hydrargyri cinereum.
„ Linariae.
„ oxygenatum.
„ Plumbi.
„ rosatum.
„ Rosmarini compositum.
„ Terebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
„ Colchici.

Vinum stibiatum.
„ Tokayense.
„ Xerense.
Zincum chloratum.
„ oxydatum purum.
„ sulfuricum.
Zincum valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

Reg.Bl. 1872 S. 2409.

8.

Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.

Vom 25. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245)*), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
Arznei-Latwergen.	Electuaria medicinalia.

---

*) Oben Seite 496 abgedruckt.

Arznei-Elixire.	Elixiria medicinalia.
„ Pflaster.	Emplastra medicinalia.
„ Extrakte.	Extracta medicinalia.
„ Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
„ Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und cosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der cosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B. Droguen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	Aqua Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	Bismuthum valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	Castoreum sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.

Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffeïn.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	Cortex Mezerei.
Granatwurzelrinde.	Cortex Radicis Granati.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsengalle.	Fel tauri inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eisenchlorür.	Ferrum chloratum.
Eisenchlorürlösung.	Ferrum chloratum solutum.
Eisenoxydhydrat.	Ferrum hydricum.
Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.	Ferrum hydrogenio reductum.
Jodeisen.	Ferrum jodatum.
Milchsaures Eisenoxydul.	Ferrum lacticum oxydulatum.
Eisenchloridlösung.	Ferrum sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	Flores Cinae.
Koussoblüthen.	Flores Kousso.
Tollkirschenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	Folia Bucco.
Fingerhutblätter.	Folia Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	Folia Hyoscyami.
Sennesblätter.	Folia Sennae.
Sennesblätter mit Weingeist ausgezogen.	Folia Sennae spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	Folia Stramonii.
Coloquinthen.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	Fructus Cubebae.
Wasserfenchel.	Fructus Phellandrii.
Sabatillsaamen.	Fructus Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala.	Glandulae Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasaat.	Gummi Resina Asa foetida.
Mutterharz.	Gummi Resina Galbanum.
Myrrhe.	Gummi Resina Myrrhae.

Skammonium.	Gummi Resina Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	Herba Conii.
Gottesgnadenkraut.	Herba Gratiolae.
Lobelienkraut.	Herba Lobeliae.
Weißes Quecksilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	Hydrargyrum jodatum.
Quecksilber-Chlorür (Calamel).	Hydrargyrum chloratum mite.
Quecksilber-Jodür.	Hydrargyrum jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.	Hydrargyrum nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Quajaci.
Quassiaholz.	Lignum Quassiae.
Sassafrasholz.	Lignum Sassafras.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magnesia.	Magnesia usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die anderen Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narkotin u. s. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
Gereinigtes schwefelsanres Natron.	Natrum sulphuricum depuratum.
Gereinigtes weinsaures Natron.	Natrum tartaricum depuratum.
Gereinigtes salpetersaures Natron.	Natrum nitricum depuratum.
Kajeputöl.	Oleum Cajeputi.
Aetherisches Kamillenöl.	Oleum Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Kamillenöl.	Oleum Chamomillae citratum.
Crotonöl.	Oleum Crotonis.
Cubebenöl.	Oleum Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	Oleum Nucistae.
Ricinusöl.	Oleum Ricini.
Sadebaumöl.	Oleum Sabinae.
Baldrianöl.	Oleum Valerianae.

Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei.	Plumbum jodatum.
Eibischwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	Radix Angelicae.
Tollkirschenwurzel.	Radix Belladonnae.
Colombowurzel.	Radix Colombo.
Süßholzwurzel.	Radix Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	Radix Helenii.
Grüne Nießwurzel.	Radix Hellebori viridis.
Brechwurzel.	Radix Ipecacuanhae.
Liebstöckelwurzel.	Radix Levistici.
Bertramwurzel.	Radix Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	Radix Rhei.
Sarsaparillawurzel.	Radix Sarsaparillae.
Senegawurzel.	Radix Senegae.
Schlangenwurzel.	Radix Serpentariae.
Baldrianwurzel.	Radix Valerianae.
Quajakharz.	Resina Quajaci.
Jalapenharz.	Resina Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weiße Nießwurzel.	Rhizoma Veratri albi.
Santonin.	Santoninnm.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitlosensaamen.	Semen Colchici.
Bilsenkrautsaamen.	Semen Hyoscyami.
Stechapfelsaamen.	Semen Stramonii.
Brechnüsse (Krähenaugen).	Semen Strychni.
Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeist.	Spiritus aetheris chlorati.
Salpeteräther-Weingeist.	Spititus aetheris nitrosi.
Brechweinstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bittersüßstengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.
Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalappenknollen.	Tubera jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.

Reines Chlorzink.	Zincum chloratum purum.
Milchsaures Zinkoxyd.	Zincum lacticum.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	Zincum sulphuricum purum.
Baldriansaures Zinkoxyd.	Zincum valerianicum.

R.Ges.Bl. 1872 S. 85.

Die vorstehende Verordnung findet ihre Erläuterung durch die Motive, die ihrer Erlassung zu Grunde gelegen sind. Bei der Wichtigkeit der Sache hat man für nothwendig gefunden, eine preußische Ministerial-Entschließung nachstehend zum Abdruck zu bringen:

Circular-Verfügung,

betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 12. v. Mts. (L.A. 11,054), daß der §. 1 der Reichsverordnung vom 25. März d. Js., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (R.G.Bl. S. 85), allerdings, wie die Königliche Regierung voraussetzt, auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniß A genannten Arzneiformen angepriesen werden, Anwendung findet. Es wird dies auch durch eine die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse A und B erläuternde Erklärung des Reichskanzleramts vom 24. August 1871 bestätigt, von deren Inhalt die kgl. Regierung zugleich die Erledigung der über die Tendenz der Verordnung anderweit angeregten Zweifel in Nachstehendem Kenntniß nehmen wolle:

1) Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Großhandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preußen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2) Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Droguen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken, Aufnahme zu finden hätten, welche aus den, dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheker bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, daß es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluß von

Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pharmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümeriehändlern, Haarkünstlern und anderen Gewerbetreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, daß auch die in dem Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A insbesondere die Erwägung, daß bekanntlich Salben, Mixturen, Tinkturen 2c. häufig aus den indifferentesten an und für sich zum medizinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveräne Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und daß, um diesem sich mehr und mehr steigernden betrügerischen Unwesen einigermaßen entgegentreten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschließlich vorzubehalten.

3) Bei Feststellung der in dem Verzeichniß B aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, daß in dasselbe aufgenommen worden sind:

a) die ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate, mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b) die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche außerdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medizinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so daß sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c) diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechselung mit andern völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

Wenn gleich ich nicht verkenne, daß die Durchführung der Reichs=Verordnung bei der herrschenden Neigung zum Gebrauch von Geheimmitteln, die in der Presse eine bereite Unterstützung findet, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird, so kann

ich in dieser Beziehung doch nur auf das der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung allein entsprechende Verfahren hinweisen, wonach gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches bei der Polizei resp. Staatsanwaltschaft zu beantragen ist.

Da jedoch das demgemäß vollkommen gerechtfertigte Vorgehen des Polizeiamtes und des Kreisphysikats zu N. gegen das Feilhalten von Geheimmitteln Seitens verschiedener Kaufleute daselbst auch in weiteren Kreisen noch, wegen unrichtiger Auffassung des Sinnes der betreffenden Bestimmungen, zu Zweifeln über deren allgemeine Geltung Anlaß gegeben hat, so bin ich damit einverstanden, daß die kgl. Regierung in geeigneter Weise eine Belehrung des Publikums über die Tragweite der Verordnung vom 25. März d. J. in Beziehung auf die Geheimmittel herbeizuführen sucht, zugleich aber die Kreisphysiker und die Polizeibehörden dahin anweiset, auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A der Verordnung, welche als Heilmittel von Nichtapothekern angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur Rüge zu bringen.

Der kgl. Regierung überlasse ich, hievon dem N. seiner Zeit Mittheilung zu machen und zugleich die Kaufleute N. auf ihre, mit den übrigen Anlagen zurückfolgenden Vorstellungen demgemäß mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 4. November 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. V. Dr. Achenbach.

Zu Art. 2 Ziff. 14 (Seite 204—222).

Zu der Seite 206 abgedruckten V. v. 27. Febr. 1869 über die Kaminkehrer ist noch zu beachten: a) §. 39 der Gew.O., welcher lautet: „Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht." — §. 47, welcher bestimmt, daß die Behörde, welcher die Erlaubnißertheilung zusteht, bezüglich derjenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen hat, inwiefern für dieselben eine Stellvertretung zulässig ist, — dann §. 77. welcher lautet: „Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren

Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden"; b) §§. 14 und 34 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872, welche lauten, und zwar §. 14: „Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften", §. 34: „Die nach §. 77 der Gewerbeordnung für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungsbehörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde."

Zu Art. 2 Ziff. 15 (Seite 222—273).

1) Von gesetzlichen auf Maaß und Gewicht bezüglichen Bestimmungen sind lediglich §§. 73 und 74 der Gewerbeordnung zu erwähnen, deren letzterer lautet: „Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten."

2) Für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern wurden ferner (Seite 224) erlassen:

11) Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des BGBl.) und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 31. Januar 1872. Beilage zu Nr. 12 des RGBl. 1872;

12) Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte. Vom 31. Januar 1872. Beilage zu Nr. 12 des RGBl. 1872;

13) Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872. Beilage zu Nr. 12 des RGBl. 1872;

14) Bekanntmachung, betr. die Anwendung von Präcisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872. Beilage zu Nr. 14 des RGBl. 1872;

15) Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872. Beilage zu Nr. 26 des RGBl. 1872;

16) Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des BGBl.) und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betr. die Eichung und Stem-

pelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk- und andere Mineralprodukte (besondere Beilage zu Nr. 11 des RGBl.). Vom 25. Juni 1872. Beilage zu Nr. 26 des RGBl. 1872.

Diese sämmtlichen, von der Normaleichungskommission in Berlin erlassenen Bestimmungen gelten für Bayern nicht. Jedoch müssen die hierüber von der bayerischen Normaleichungskommission zu erlassenden Vorschriften mit jenen gleichförmig sein. Diese letztern wurden, weil sie bloß das Technische des Maaß- und Gewichtswesens betreffen, hier nicht abgedruckt, jedoch in den nachstehenden Noten einzeln näher bezeichnet.

3) Zu Seite 226 Note 1 ist anzuführen, daß nunmehr auch für den Arzneienverkauf das neue Maaß und Gewicht anzuwenden ist. Siehe ME. v. 18. Oktober 1872, die Einführung des Grammengewichts als Medizinalgewicht betr. (Amtsbl. d. StM. d. J. Seite 60). Nähere Bestimmungen über Anwendung des neuen Maaßes und Gewichtes im Finanzrechnungswesen enthalten die ME. v. 13. Januar, 22. Januar, 17. März und 30. Juni 1872.

4) In der Note ** Seite 228 sind die nachstehenden von der bayer. Normaleichungskommission ergangenen Vorschriften beizusetzen:

4) Bek. v. 19. April 1872, die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte betr. (RBl. S. 1203—1210) *);

5) Bek. v. 31. Mai 1872, die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten betr. (RBl. S. 1339—1344),

6) Bek. v. 1. Juni 1872, den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr., enthaltend je einen Nachtrag zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871 und zur Instruktion vom 14. Dezember 1871 (RBl. S. 1401—1420),

7) Bek. v. 15. November 1872, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871 und zur Instruktion vom 14. Dezember 1871 betr. (R.Bl. 2545—2550),

8) Bek. v. 15. November 1872, die Zulassung der Federwaagen zur Eichung und Stempelung betr. (R.Bl. S. 2550—2557).

Diese oben bezeichneten Vorschriften sind auch der Note * Seite 229 und der Note Seite 230 beizusetzen.

5) Die V. v. 23. November 1869 (Seite 241) hat bezüglich der Präcisionsmaaßstäbe, der Präcisions-, Medizinal-, Post- und Münzgewichte, der Präcisions- und Medizinalwaagen, dann

*) S. auch die Druckfehler-Berichtigung im Reg.Bl. 1872 S. 2568.

der Gasmesser eine Ergänzung erhalten durch die nachstehend abgedruckte V. v. 2. Mai 1872. Diese letztere Verordnung ist auch in der Note * Seite 228 und in der Note Seite 235 beizusetzen.

6) Zu Note ** Seite 245: Die hier bestimmten Verifikatorenbezirke haben bezüglich der Stadt Nürnberg eine Aenderung erfahren laut ME. v. 3. Jänner 1873.

7) Zu §. 37 Ziff. 3 (Seite 251): Zu den hier genannten Hohlmaaßen für trockene Gegenstände darf statt Messingblech auch Eisen verwendet werden gemäß ME. v. 22. Dezember 1872.

8) Die V. v. 7. Februar 1872 (Seite 253) hat bezüglich der Goldmünzgewichte und der Meßapparate für Flüssigkeiten eine Ergänzung erhalten durch die nachfolgend abgedruckte V. v. 2. Mai 1872. Hienach ist auch die letzte Note auf Seite 229 zu ergänzen.

9) Zu Ziff. 3 Abs. 2 der V. v. 7. Febr. 1872 (Seite 254) vgl. eine ME. v. 30. Mai 1872, wornach bei der Verifikation von Waagen durch Anlegung einer Plombe von den Eigenthümern irgend eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen ist und daß die Verifikatoren zur unentgeltlichen Lieferung der Plomben verpflichtet sind.

10.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. Mai 1872,

die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaße, dann die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, dann des §. 12 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen,*) zu verordnen, was folgt:

*) Siehe oben S. 227 und 226 Ziff. 2.

§. 1. Die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaßstäbe, der Präcisions-, Medizinal-, Post- und Münzgewichte, der Präcisions- und Medizinalwaagen, dann der Gasmesser ist, insoweit sie nicht durch die königliche Normaleichungskommission erfolgt, von besonderer Ermächtigung Unseres Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, abhängig.

Von demselben kann die Eichung und Stempelung der Gasmesser ausnahmsweise auch eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen übertragen werden.

§. 2. Die betreffenden Verificatoren und Sachverständigen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichgeschäftes mit denjenigen Normalen, Stempeln und Apparaten, welche zur Ausführung der in den Instructionen angegebenen Eicharbeiten erforderlich sind, in der durch das genannte königliche Staatsministerium vorzuschreibenden Beschaffenheit ausgerüstet sein.

Bezüglich der Anschaffung und Unterhaltung dieser Gegenstände und der Gebührenverrechnung, sowie der Geschäftsbehandlung im Allgemeinen kommen die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1869, die Normaleichungskommission, die Verificatoren u. s. w. betreffend*), in analoge Anwendung.

§. 3. Für die Eichung und Stempelung, beziehungsweise die Prüfung der Goldmünzgewichte und der Meßapparate für Flüssigkeiten bestimmen Wir in Ergänzung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1872, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betreffend**) nachstehende Gebühren:

1. Normal- und Passirgewichte für Goldmünzen.

	A. für die Eichung.	B. für die Prüfung ohne Stempelung.
Ein Gewichtsstück für 10 oder 20 Mark	7 kr.	3 kr.

*) Siehe oben S. 241.
**) Siehe oben S. 253.

2. Zählgewichte für Goldmünzen.

	A. für die Eichung.	B. für die Prüfung ohne Stempelung.
Ein Gewichtsstück für 50 Mark	2 kr.	2 kr.
Ein Gewichtsstück für 100 und 200 Mark . . .	3 kr.	2 kr.
Ein Gewichtsstück für 500 Mark	7 kr.	3 kr.
Ein Gewichtsstück für 1000 und 2000 Mark . . .	10 kr.	5 kr.

3. Meßapparate für Flüssigkeiten.

Für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe ohne Rücksicht darauf, ob die Stempelung des ganzen Apparates erfolgt oder versagt wird . . . . 2 kr.

Für die Eichung und Stempeluug des ganzen Apparates noch besonders . . . . 6 kr.

München, den 2. Mai 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.=Bl. 1872 S. 1249.

Zu Art. 32 und 33 (Seite 277—284).

Siehe oben S. 486 Note 4.

Zu Art. 57 (Seite 295—297).

Eine ME. v. 10. August 1872, Gesuche um Stempelbefreiung der Loose für Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken betr. schreibt vor:

1) Alle Gesuche um Bewilligung der Stempelbefreiung der Loose für öffentliche Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind fortan rechtzeitig, sohin jedenfalls mehrere Wochen vor Abhaltung der Verloosung einzureichen, da außerdem die Erwirkung der allerhöchsten Gewährung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

2) Zur Beschleunigung der Sache erscheint es zweckmäßig, Gesuche um Stempelbefreiung sofort mit den Gesuchen um Genehmigung von Verloosungen selbst nach Maßgabe der V. v. 10. Juli 1867 bei den Verwaltungsbehörden einzubringen.

3) Letztere haben sogleich bei der kompetenzmäßigen Genehmigung der Verloosung Abschrift ihrer Entschließung sammt dem Stempelbefreiungsgesuche und Spielplane der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Erwirkung der Stempelbefreiung mitzutheilen und in jenen Fällen, in welchen die Verloosung selbst die allerhöchste Genehmigung oder jene des k. Staatsministeriums des Innern erfordert, die Erinnerung der Kammer der Finanzen vor der Berichterstattung an das k. Staatsministerium des Innern zu erholen.

Zu Art. 59 (Seite 305—308).

§. 7 der V. v. 28. Juni 1862 (Seite 307) ist weggefallen, da Art. 132 des PStGB. durch die Gew.O. v. 21. Juni 1869 beseitigt wurde.

Chronologisches Register.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern hinter den Querstrichen bedeuten die Seitenzahlen).
